HDI
HL 10KG B

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 27 191

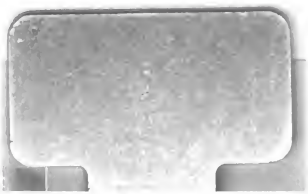

Digitized by Google

4

criminal
procedure
codes

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

# Strafproceßordnung

für

## das Königreich Sachsen

vom 11. August 1855

nebst

den damit in Verbindung stehenden neuern Gesetzen und Verordnungen.

Mit

Verweisungen auf die Spruchpraxis des K. S. Oberappellationsgerichts

und

**einem ausführlichen Sachregister.**

**Leipzig,**

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1865.

Digitized by Google

DEC 27 1911

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniss.

## Allgemeiner Theil.

### Erstes Capitel.

#### Allgemeine Bestimmungen.


| | | |
|---|---|---|
| Untersuchungsprincip | Art. | 1. |
| Anklageform | = | 2. |
| Beruf der Behörden und Beamten im Strafverfahren | = | 3. |
| Abtheilungen des Strafverfahrens | = | 4. |
| Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) und Oeffentlichkeit | = | 5. |
| Geheime Sitzung | = | 6, 7. |
| Veröffentlichung von Aktenstücken | = | 8. |
| Berathungen richtlicher Entscheidungen | = | 9. |
| Ausschluß gesetzlicher Beweisregeln | = | 10. |
| Ausfertigung der Entscheidungen | = | 11. |
| Entscheidungsgründe | = | 12. |
| Bekanntmachung der Entscheidungen | = | 13. |
| Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern | = | 14. |
| Zahl der Richter | = | 15. |
| Behinderung der Richter, Ergänzungsrichter | = | 16. |
| Hülfsrichter | = | 17. |
| Gerichtspolizei | = | 18. |
| Fristberechnungen im Allgemeinen | = | 19. |


Digitized by Google

## Zweites Capitel.

### Von der Staatsanwaltschaft und der Privatanklage.


| | |
|---|---|
| Beruf der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen | Art. 20. |
| Personal der Staatsanwaltschaft | = 21, 22, 23. |
| Unterordnung der Staatsanwälte | = 24, 25. |
| Geschäftskreis der staatsanwaltschaftlichen Beamten | = 26, 27. |
| Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den Sitzungen der Gerichte | = 28. |
| Antrag des Verletzten auf Bestrafung | = 29. |
| Verfahren der Staatsanwaltschaft | = 30. |
| Privatanklage | = 31. |
| Befugnisse des Privatanklägers | = 32, 33. |
| Besondere Bestimmungen | = 34, 35, 36. |
| Begriffsbestimmung | = 37. |


## Drittes Capitel.

### Von der Vertheidigung, sowie von der Vertretung des Verletzten.


| | |
|---|---|
| Von der Vertheidigung im Allgemeinen | Art. 38, 39. |
| Fähigkeit zum Amte eines Vertheidigers | = 40. |
| Führung der Vertheidigung | = 41. |
| Recht zur Unterredung mit dem Vertheidiger und Actenvorlegung | = 42. |
| Rechtliche Vertretung des Verletzten | = 43. |


## Viertes Capitel.

### Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

#### Von der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und der Einzelrichter überhaupt.


| | |
|---|---|
| Zuständigkeit der Einzelrichter | Art. 44. |
| Zuständigkeit der Bezirksgerichte | = 45. |
| Besondere Bestimmungen | = 46, 47. |


#### Gerichtsstände.


| | |
|---|---|
| Gerichtsstand der begangenen That | = 48. |


Digitized by Google

Begriffsbestimmung . . . . . Art. 49, 50.
Gerichtsstand bei den im Auslande verübten Verbrechen . . . . . = 51.
Gerichtsstand des Wohnorts . . . . = 52.
Besondere Bestimmungen in Betreff des Zusammentreffens
I. von mehreren zur Bezirksgerichtszuständigkeit gehörigen Verbrechen
1) von mehreren Verbrechen desselben Angeschuldigten . . . = 53.
2) von mehreren Personen bei mehreren Verbrechen . . . . = 54.
Beschränkung des Wahlrechts der Staatsanwaltschaft . . . . . = 55, 56.
II. von mehreren, zur Einzelrichterzuständigkeit gehörigen Verbrechen . = 57.
III. von Bezirks- und Einzelgerichtssachen = 58 59.
Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit . . . . . = 60.
Bestimmungen über Auftragsrecht . . . = 61, 62.
Ergänzende Bestimmungen . . . . . = 63, 64.

## Fünftes Capitel.

### Von der Unfähigkeit der Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie von der Ablehnung eines Richters.

Unfähigkeit eines Richters . . . . . Art. 65, 66.
Unfähigkeit von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft . . . . . = 67.
Anzeige der Unfähigkeit . . . . . = 68.
Wirkung der Unfähigkeit . . . . . = 69.
Ablehnung der Gerichtsmitglieder . . . = 70.
Entscheidung über die Ablehnung . . . = 71, 72.
Wirkung der statthaft befundenen Ablehnung . . . . . = 73.
Besondere Bestimmung . . . . . = 74.

Digitized by Google

## Sechstes Capitel.

### Von der gerichtlichen Polizei.


| | | |
|---|---|---|
| Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei | Art. | 75. |
| Befugnisse der gerichtlichen Polizei | = | 76, 77. |
| Benachrichtigung des Staatsanwalts und des Gerichts | = | 78, 79. |
| Besondere Bestimmung | = | 80. |
| Verwahrung des Bezüchtigten | = | 81. |
| Besondere Bestimmungen | = | 82, 83. |
| Mitwirkung anderer Gerichte | = | 84. |


## Viertes Capitel.

### Von den Rechtsmitteln.


| | | |
|---|---|---|
| Angabe der Rechtsmittel | Art. | 85. |
| Fristbestimmung | = | 86, 87. |
| Begründung der Rechtsmittel | = | 88. |
| Vorläufige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde | = | 89. |
| Anbringen des Rechtsmittels | = | 90. |
| Mittheilung des Rechtsmittels an den andern Theil | = | 91. |
| Berichtserstattung | = | 92, 93. |
| Entscheidende Behörde | = | 94. |
| Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse | = | 95, 96. |
| **Insbesondere von der Beschwerde.** | | |
| Zulässigkeit der Beschwerde | = | 97. |
| Entscheidende Behörde | = | 98. |
| Anbringen der Beschwerde | = | 99, 100. |
| **Ergänzende Bestimmungen.** | | |
| Vertretung bevormundeter ꝛc. Personen | = | 101. |
| Verzicht auf das Rechtsmittel | = | 102. |
| Verwandte und Erben des Angeschuldigten ꝛc. | = | 103—106. |
| Wiedereinsetzung bei Versäumnissen | = | 107. |
| Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden | = | 108. |


Digitized by Google

# Besonderer Theil.

## Erste Abtheilung.

### Von der Voruntersuchung.

### Erstes Capitel.

#### Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.


| | |
|---|---|
| Antragstellung | Art. 109, 110. |
| Antrag der Dienst- und Aufsichtsbehörde | = 111. |
| Ausnahmsbestimmungen | = 112, 113. |
| Anzeige von unbekannten Personen | = 114. |
| Bestellung des Untersuchungsrichters | = 115. |
| Beginn der Voruntersuchung | = 116. |
| Anträge auf Untersuchungshandlungen | = 117. |
| Untersuchung gegen Abwesende | = 118. |
| Untersuchungshandlungen in fremdem Gerichtsbezirke | = 119. |
| Besondere Bestimmungen | = 120—123. |
| Ausdehnung der Untersuchung | = 124. |
| Einstellung der Voruntersuchung | = 125, 126. |
| Urkundspersonen | = 127, 128. |
| Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten | = 129. |
| Protocollführung | = 130, 131. |
| Aufsichtsführung des Bezirksgerichts | = 132. |
| Mitwirkung des Staatsanwalts | = 133. |
| Thätigkeit der gerichtlichen Polizei | = 134. |
| Schluß der Voruntersuchung | = 135. |


### Zweites Capitel.

#### Von der Gestellung des Angeschuldigten.


| | |
|---|---|
| Von den Mitteln der Gestellung | Art. 136. |
| Von der Vorladung | = 137. |
| Vorführung | = 138. |
| Vorladung von Personen im Auslande | = 139. |
| Sofortige Vorführung | = 140, 141. |


Digitized by Google

Besondere Bestimmung . . . . . Art. 142.
Nacheile . . . . . = 143.
Oeffentliche Vorladung . . . . . = 144.
Steckbrief . . . . . = 145.
Beschlagnahme des Vermögens . . . = 146, 147, 148.
Sicheres Geleit . . . . . = 149, 150.
Untersuchungshaft . . . . . = 151, 152.
Vollziehung der Verhafts- und Vorführungsbefehle . . . . . = 153.
Vollziehung der Untersuchungshaft . . = 154, 155.
Entlassung aus der Haft . . . . . = 156.
Entlassung gegen Handgelöbniß . . . = 157.
Entlassung gegen Sicherheitsleistung . . = 158.
Wiederverhaftung . . . . . = 159.
Beginn der Haft . . . . . = 160.
Verfallen der Sicherheitssumme . . . = 161.
Schadenersatz . . . . . = 162.

## Drittes Capitel.

### Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Unmittelbarkeit der Vernehmung . . . Art. 163.
Besondere Bestimmungen . . . . . = 164, 165, 166.
Zeit der Vornahme des Verhörs . . . = 167.
Innere Einrichtung des Verhörs . . . = 168.
Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse . . . . . = 169.
Fragstellung . . . . . = 170.
Unstatthaftigkeit von Zwangsmaßregeln . = 171.
Gegenüberstellung . . . . . = 172.

## Viertes Capitel.

### Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

Augenschein . . . . . Art. 173.
Sachverständige . . . . . = 174.
Wahl derselben . . . . . = 175.
Vereidung derselben . . . . . = 176.
Vornahme der Besichtigung . . . . . = 177.

Digitized by Google

Leitung derselben . . . . . Art. 178.
Vorbereitung des Gutachtens . . . . = 179.
Gutachten des Sachverständigen . . . = 180—183.
Gebühren des Sachverständigen . . . = 184.

Vorschriften für besondere Fälle.

Werthsermittelungen . . . . . = 185.
Schriftenvergleichung . . . . . = 186.
Uebersetzung von Urkunden . . . . = 187.
Bei dem Verbrechen der Tödtung . . . = 188—194.
Bei Münzverbrechen . . . . . = 195.

## Fünftes Capitel.

### Von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

Aussuchung . . . . . Art. 196.
Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren . . . . . = 197.
Herausgabe von Schriften . . . . . = 198—202.
Gemeinsame Bestimmungen . . . . = 203—208.
Beschlagnahme von Briefen . . . . = 209, 210.

## Sechstes Capitel.

### Von den Zeugen.

Pflicht zum Zeugnisse . . . . . Art. 211.
Ausnahmen . . . . . = 212, 213, 214.
Vorladung der Zeugen . . . . . = 215, 216.
Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses = 217, 218.
Abhörung der Zeugen . . . . . = 219, 220, 221.
Einrichtung der Befragung . . . . = 222.
Gegenüberstellung der Zeugen . . . = 223.
Vereidung der Zeugen . . . . . = 224—227.
Besondere Bestimmungen . . . . = 228.

Digitized by Google

## Zweite Abtheilung.

### Von dem Anklageverfahren und der unmittelbaren Vorladung.

### Erstes Capitel.

#### Von dem Anklageverfahren.


Antrag des Staatsanwalts . . . . . Art. 229.
Antrag auf Einstellung . . . . . = 230.
Antrag auf Fortstellung . . . . . = 231.
Aenderung des gestellten Antrags . . . = 232.
Verfahren und Entscheidung des Bezirksgerichts . . . . . = 233.
Wirkung früherer Entscheidung des Oberappellationsgerichts . . . . . = 234.
Erkenntniß auf Einstellung . . . . . = 235.
Erkenntniß auf Fortstellung . . . . . = 236.
Anordnung wegen Vervollständigung der Untersuchung . . . . . = 237.
Bedingtes Einstellungserkenntniß . . . = 238.
Abwesenheit des Angeschuldigten . . . = 239.
Rechtsmittel gegen das Erkenntniß . . = 240.
Verfahren und Entscheidung des Oberappellationsgerichts . . . . . = 241.
Nichtigkeitsbeschwerde . . . . . = 242, 243, 244.
Richtung der Entscheidung . . . . . = 245.
Besondere Bestimmungen . . . . . = 246, 247.
Entscheidung des Oberappellationsgerichts = 248, 249.
Neu aufgefundene Nichtigkeitsgründe . . = 250.
Verhaftung oder Entlassung des Angeschuldigten . . . . . = 251.
Privatanklage . . . . . = 252.


### Zweites Capitel.

#### Von der unmittelbaren Vorladung.


Antrag auf unmittelbare Vorladung . . Art. 253.
Entschließung des Bezirksgerichts . . . = 254.
Bekanntmachung der Entschließung . . = 255.


Digitized by Google

Rechtsmittel gegen die Entschließung . . Art. 256.
Verweisung zur Voruntersuchung . . . = 257.
Besondere Bestimmung . . . . . = 258.

## Dritte Abtheilung.

### Von der Hauptverhandlung.

### Erstes Capitel.

#### Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Wahl der Richter für die Hauptverhandlung Art. 259.
Anträge wegen der Beweismittel . . . = 260—265.
Anberaumung . . . . . = 266.
Vorladung . . . . . = 267.
Verhör des Angeklagten . . . . . = 268.
Neue Thatsachen und Beweismittel . . = 269.
Besondere Bestimmung . . . . . = 270.
Vertagung . . . . . = 271.
Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde . . = 272.
Verfahren bei Abwesenheit des Angeklagten = 273.
Beschwerden . . . . . = 274.

### Zweites Capitel.

#### Von dem Verfahren bei der Hauptverhandlung.

Eröffnung der Hauptverhandlung . . . Art. 275.
Zeugen und Sachverständige . . . . = 276.
Amtsbefugnisse des Vorsitzenden . . . = 277.
Anträge der Betheiligten . . . . . = 278.
Vortrag des Verweisungserkenntnisses . = 279.
Vernehmen des Angeklagten . . . . = 280, 281.
Befragung der Zeugen . . . . . = 282.
Einwendungen gegen die Vereidung der Zeugen . . . . . = 283.
Einrichtung des Zeugenverhörs . . . = 284, 285.
Besondere Befugnisse des Vorsitzenden . = 286.
Fragerecht der Richter ꝛc. . . . . = 287, 288.
Vorlesung der Zeugenaussagen . . . = 289.

Digitized by Google

Sachverständige . . . . . Art. 290.
Verzicht auf Beweismittel . . . . . = 291.
Vorlesung von Urkunden ꝛc. . . . . = 292, 293.
Vertheidigungsgründe . . . . . = 294.
Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger . . . . . = 295.
Schlußvorträge . . . . . = 296.
Beschränkung des Erkenntnisses auf die Anklagethatsachen . . . . . = 297.
Neuhervortretende Umstände . . . . = 298, 299.
Besondere Bestimmungen . . . . . = 300, 301.
Freisprechendes — verurtheilendes Erkenntniß = 302.
Insbesondere straffreisprechendes Erkenntniß = 303.
Insbesondere verurtheilendes Erkenntniß . = 304.
Entscheidung über den Kostenpunkt . . = 305, 306, 307.
Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses . . . . . = 308, 309.
Sitzungsprotocoll . . . . . = 310, 311.

## Drittes Capitel.

### Bestimmungen für besondere Fälle.

Zeitweise Aufhebung und Vertagung der Sitzung . . . . . Art. 312, 313.
Vertagungsanträge . . . . . = 314, 315, 316.
Verfahren beim Außenbleiben des Angeklagten . . . . . = 317.
Verfahren beim Außenbleiben eines der Angeklagten . . . . . = 318.
Verfahren bei späterer Gestellung des außengebliebenen Angeklagten . . . . = 319.
Außenbleiben des Vertheidigers . . . = 320.
Außenbleiben der Zeugen . . . . . = 321, 322, 323.
Erkenntniß über die Ungehorsamsstrafen . = 324.
Rechtsmittel der Berufung . . . . . = 325.
Verfahren bei Erkrankungen des Angeklagten . . . . . = 326.

Digitized by Google

Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeklagten . . . . Art. 327.
Verfahren gegen den Vertheidiger bei Achtungsverletzungen . . . . . = 328.
Verfahren bei falschen Zeugenaussagen . = 329.
Maßregeln im Falle der Aussetzung und Vertagung . . . . . = 330, 331.
Besondere Bestimmungen . . . . . = 332—335.
Verfahren bei Verbrechen während der Sitzung . . . . . = 336.
Ergänzende Bestimmung — Privatanklage = 337.

## Viertes Capitel.

**Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte.**

Allgemeine Vorschrift . . . . . Art. 338.
Vertheidigung . . . . . = 339.
Anträge auf Beweisaufnahmen . . . = 340.
Verhandlungstermin . . . . . = 341—346.
Entscheidung über die Berufung . . . = 347, 348.
Nichtigkeitsbeschwerde . . . . . = 349.
Beschränkungen der Nichtigkeitsbeschwerde = 350.
Entscheidung des Oberappellationsgerichts = 351—356.
Erkenntniß auf Todesstrafe . . . . = 357.

---

# Vierte Abtheilung.

**Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.**

## Erstes Capitel.

**Allgemeine Vorschriften.**

Art. 358—369.

## Zweites Capitel.

**Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.**

Art. 370—376.

Digitized by Google

## Drittes Capitel.

**Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter.**


Allgemeine Bestimmungen . . . . . Art. 277, 278, 379.
Verfahren des Bezirksgerichts . . . . = 380, 381.
Beweisaufnahme . . . . . = 382, 383.
Außenbleiben im Termine . . . . . = 384.
Nichtigkeitsbeschwerde . . . . . = 385.


## Fünfte Abtheilung.

**Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.**


Gründe der Wiederaufnahme Seiten der Staatsanwaltschaft . . . . . Art. 386.
Gründe der Wiederaufnahme Seiten des Angeklagten . . . . . = 387.
Antrag der Erben auf Wiederaufnahme . = 388.
Besondere Bestimmungen . . . . . = 389.
Begriff der neuen Thatsachen und Beweismittel . . . . . = 390.
Frist zur Stellung des Antrags . . . = 391.
Antrag auf Wiederaufnahme . . . . = 392, 393.
Entscheidende Behörde . . . . . = 394, 395.
Wiederaufnahme einer Voruntersuchung . = 396.
Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß = 397, 398.
Besondere Bestimmungen . . . . . = 399, 400, 401


## Sechste Abtheilung.

**Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.**

## Erstes Capitel.

**Von den Untersuchungskosten.**


Begriff der Untersuchungskosten . . . Art. 402.
Verurtheilung in der Hauptsache . . . = 403.


Digitized by Google

Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge . . . . . Art. 404.
Verpflichtung der Erben . . . . . = 405.
Entscheidende Behörde . . . . . = 406, 407.
Rechtsmittel . . . . . = 408.
Uebertragung der Kosten aus der Staatscasse = 409.
Erstattung der Kosten . . . . . = 410.
Staatsanwaltschaft . . . . . = 411.
Feststellung der Kosten . . . . . = 412.

## Zweites Capitel.

### Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Vollziehung freisprechender Erkenntnisse . Art. 413.
Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse . = 414—417.
Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln = 418.
Besondere Bestimmungen . . . . . = 419, 420.
Nachtragserkenntniß . . . . . = 421, 422, 423.
Geldstrafen . . . . . = 424.
Todesstrafe . . . . . = 425, 426, 427.
Abschrift und Bekanntmachung der Erkenntnisse . . . . . = 428.
Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände . . . . . = 429.
Ersatzleistung . . . . . = 430.
Verfahren gegen aus der Strafhaft Entwichene . . . . . = 431, 432.
Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten . = 433.

---

## Siebente Abtheilung.

### Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

Art. 434—450.

Digitized by Google

# Anhang.

## Eidesformeln.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Eid eines Zeugen in der Voruntersuchung . . . | 262 |
| II. | Eid eines Zeugen in der Hauptverhandlung . . . | 262 |
| III. | Eid eines Sachverständigen . . . . . | 263 |
| IV. | Eid eines Uebersetzers . . . . . | 263 |
| V. | Eid eines Dollmetschers bei Abhörung einer der deutschen Sprache unkundigen Person . . . . . | 263 |
| VI. | Eid eines Dolmetschers bei Abhörung einer der Rede nicht mächtigen Person . . . . . | 263 |

| | Seite |
|---|---|
| Verordnung, einige Bestimmungen über die gerichtliche Polizei betreffend; vom 31. Juli 1862 . . . . | 265 |
| Verordnung, die analoge Anwendung des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung auf Polizeistrafsachen betreffend; vom 29. September 1864 . . | 266 |
| Verzeichniß der auf das Strafverfahren bezüglichen Gesetze und Verordnungen, welche seit der Publication der Strafproceßordnung bis Schluß des Jahres 1864 erschienen sind . . . . . | 269 |
| Sachregister . . . . . | 272 |


Digitized by Google

# Verordnung,

## die Publication der Strafproceßordnung betreffend; vom 13. August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Behufs zeitgemäßer Umgestaltung des Strafverfahrens haben Wir eine Strafproceßordnung auf der Grundlage der Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit mit Staatsanwaltschaft zu erlassen beschlossen.

Unter Zustimmung Unserer getreuen Stände bringen Wir dieselbe als ein allgemeines Landesgesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

I. Unser Justizministerium wird den Tag, mit welchem die Strafproceßordnung in Kraft tritt, durch Verordnung bekannt machen.

II. Neben der Strafproceßordnung bleiben auch ferner in Gültigkeit:

1) die strafprocessualischen Vorschriften des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Debr. 1837,
2) die Vorschriften im §. 84. der Verfassungsurkunde über die Verhaftung von Landtagsabgeordneten,



Digitized by Google

3) das Gesetz über das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen vom 3. Februar 1838,
4) die Vorschriften über das Verfahren in Militärstrafsachen, in Zoll- und Steuerstrafsachen, sowie überhaupt bei denjenigen Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist.

Ausf.-Verordn. § 1. Zu § II, 4. An den Bestimmungen in §§ 13, 14 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 58) in Verbindung mit § 3, 1 der Verordnung vom 28. März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212) wird durch die Vorschriften der Strafproceßordnung nichts geändert. Dasselbe gilt von der Verordnung vom 17. September 1842, die Concurrenz von Criminalstrafen mit polizeilichen Correctionsmaßregeln (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113) und von der Verordnung vom 6. November 1845, die Bestrafung von Bettlern betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263).

Ausf.-Verordn. § 2. Zu § II, 4 und zu Art. 164 des Strafgesetzbuchs. Machen sich Personen, welche an sich zur Ausübung ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder zu den Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme berechtigt sind, einer Ueberschreitung der ihnen hierunter gezogenen Grenzen schuldig, so ist deren Bestrafung auch fernerhin der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überlassen, insofern nicht die zu gewartende Strafe das gesetzlich polizeiliche Strafmaaß übersteigt, oder mit dem Vergehen zugleich eine Tödtung oder Gesundheitsverletzung concurrirt oder in demselben zugleich eine andere, nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlung liegt.

Ausf.-Verordn. § 3. Zu § II, 4. Bei vorkommenden Excessen, durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, verbleibt den Polizeibehörden das Befugniß, aus diesem polizeilichen Gesichtspunkte gegen die Schuldigen von amtswegen mit Untersuchung und Strafe zu verfahren, insofern nicht von denselben durch die Ruhestörung oder bei Gelegenheit derselben ein Verbrechen verübt worden ist, welches

Digitized by Google

nach dem Strafgesetzbuche von amtswegen oder auf Antrag bestraft wird, und wegen dessen letzteren Falls von dem Verletzten auf Bestrafung angetragen worden ist.

Sollte in dem letzteren Falle der Antrag zurückgenommen werden, so hat die Justizbehörde der zuständigen Polizeibehörde hiervon Kenntniß zu geben.

Ausf.-Verordn. § 4. Zu § II, 4 und zu Art. 313 des Strafgesetzbuchs. Die im zweiten und dritten Absatze des Art. 313 des Strafgesetzbuchs erwähnten Vergehungen sind, wenn sie zum ersten Male verübt worden sind und andere vor die Gerichtsbehörde gehörige Verbrechen nicht concurriren, auch fernerhin, dafern sie von der Polizeibehörde entdeckt werden, von dieser zu bestrafen.

Militär-Strafsachen. (Ausf.-Verordn. § 5 bis 11.)

(Die in § 5 bis 9 der Ausf.-Verordn. enthaltenen Bestimmungen sind aufgehoben. Vergl. das Gesetz vom 23. April 1862.)

Ausf.-Verordn. § 10. Wird die Bestrafung einer Hinterziehung der Militärpflicht nach § 20 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 von der Aushebungsbehörde bei den Gerichten beantragt, so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor das Gerichtsamt. (Vergleiche noch § 3, 1 der Publicationsverordnung zu dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1855).

Ausf.-Verordn. § 11. Die Vorschriften der Verordnung vom 4. September 1852, die Publication des über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen ꝛc. gefaßten Bundesbeschlusses betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 286 fg.), werden durch die Strafproceßordnung nicht berührt.

Ausf.-Verordn. § 12. Zu § II, 4, Zoll- und Steuerstrafsachen. Die Bestimmung des § II, daß die, das Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen betreffenden Vorschriften, wohin auch die Bestimmungen über das Verfahren bei Verletzungen des landesherrlichen Salzverkaufs (Gesetz vom 23. Mai 1840, § 23 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77) gehören, fernerhin in Kraft bleiben, bezieht sich auch auf die Anordnungen



Digitized by Google

im § 149 des Gesetzes vom 27. December 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 544 fg.), das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend, in Verbindung mit der Verordnung vom 17. August 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt S 104). Es verbleiben daher die Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht in dem ihnen durch diese Anordnungen angewiesenen Wirkungskreise und haben diese Gerichte bei den ihnen hiernach zustehenden Entscheidungen nach wie vor den zeitherigen Vorschriften und Bestimmungen nachzugehen.

Wo die Zoll- und Steuerstrafgesetze den Justizbehörden als administrativ-richterlichen Behörden die Untersuchung und Bestrafung von Zoll- und Steuervergehen zuweisen — vergleiche z. B. § 2 des angezogenen Gesetzes vom Jahre 1833 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 14. December 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 178) — sind die Gerichtsämter für zuständig zu achten, ohne daß jedoch hierdurch in dem zeither in diesen Sachen bestandenen Verfahren etwas geändert wird.

An der Verordnung vom 10. April 1838, das Verfahren gegen subsidiarisch Verhaftete in Zoll- und Steuerstrafsachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 378), wird durch die Strafproceßordnung nichts geändert.

5) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen betreffend,

Ausf.-Verordn. § 13 zu § II, 5. Das strafrechtliche Verfahren in den, unter das Gesetz vom 22. Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 27 fg.), sowie unter das Gesetz vom 27. Juli 1846 §§ 5, 9 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101) gehörigen Fällen richtet sich auch ferner nach den Vorschriften dieser Gesetze. Die, den Civilgerichten erster Instanz im § 17 des ersteren und im § 9 des letzteren Gesetzes und in der Verordnung vom 29. November 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 294) übertragenen Geschäfte gehen auf die Gerichtsämter über.

Digitized by Google

6) die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener und andere in öffentlichen Pflichten stehende Personen, sowie gegen die Studirenden auf der Universität Leipzig.

Ausf.-Verordn. § 14. Zu § II, 6. In den, im § 28 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 184 fg.) erwähnten Fällen ist das Gerichtsamt als zuständig zur Untersuchungsführung zu achten.

Die letztere ist nach den zeitherigen Vorschriften zu führen. Das Erkenntniß ist in erster Instanz auch fernerhin von dem Bezirksappellationsgerichte und in zweiter Instanz von dem Oberappellationsgerichte zu sprechen. Ebenso bewendet es bezüglich der Einwendung der Rechtsmittel, sowie der Abfassung dieser Erkenntnisse bei dem zeitherigen Verfahren

7) die in dem Gesetze vom 10. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren.

Ist jedoch in den Fällen unter Nr. 4 und 7 die Sache zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung an die Justizbehörden abgegeben worden, so findet auch hier das in der Strafproceßordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

Ausf.-Verordn. § 15. In denjenigen Fällen, in welchen die Untersuchung einer strafbaren Handlung nach den bestehenden Vorschriften über die Competenz zur Untersuchung strafbarer Handlungen zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden von der Verwaltungsbehörde an die Justizbehörde abzugeben ist, erfolgt die Abgabe an den Staatsanwalt des Bezirks.

Der Staatsanwalt hat, wenn das Vergehen nur auf Privatanklage zu verfolgen ist, die Sache an das Gericht abzugeben.

Lehnt der Staatsanwalt in den übrigen Fällen die Antragstellung ab, so hat er hiervon die Behörde, von welcher die Sache abgegeben worden war, in Kenntniß zu setzen.

Ausf.-Verord. § 16. Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen leiden insbesondere Anwendung in den Fällen, in welchen die Polizeibehörden, sowie die Haupt-Zoll- und Steuer-

Digitized by Google

ämter eine Untersuchung an die Justizbehörde deshalb abzugeben verpflichtet sind, weil die Höhe der in Frage kommenden Strafe die Zuständigkeit jener Behörden übersteigt. (Vergleiche noch §§ 13, 20 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 58, 60) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes vom 4. Decbr. 1837, die Theilnahme am Lotto ꝛc. betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, S. 130), und § 16 des Gesetzes vom 27. Decbr. 1833, das Verfahren bei Uebertretungen der Gesetze wegen der indirecten Abgaben betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1833, S. 516).

In gleicher Maße ist ferner bei Untersuchungen zu verfahren, welche nach § 37, 1 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 82) von den Kriegsgerichten, sowie nach §§ 14, 17 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 120 fg.), von der daselbst geordneten Commission zur civilgerichtlichen Fortstellung abgegeben werden.

III. Die Strafproceßordnung tritt mit dem nach Art. I bestimmten Tage auch rücksichtlich der Untersuchung und Aburtheilung der vor diesem Tage begangenen Verbrechen, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, in Kraft.

IV. Die bei den Gerichten erster Instanz bereits anhängigen Untersuchungen, welche nach den Vorschriften der Art. 45 fg. der Strafproceßordnung nicht von dem Einzelrichter abgeurtheilt werden können, sind an das Bezirksgericht zur Fortstellung abzugeben und von diesem zuvörderst der Staatsanwaltschaft zur Erklärung vorzulegen. Insoweit diese Untersuchungen aber zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, hat der Einzelrichter dieselben nach Maßgabe der Vorschriften im Art. 358 fg. der Strafproceßordnung fortzustellen und zu beendigen.

Die Rechtsbeständigkeit derjenigen Handlungen, welche von den Gerichten in diesen Untersuchungen bis dahin, wo die Strafproceßordnung in Kraft tritt, vorgenommen wor-

Digitized by Google

den sind, ist lediglich nach den zeither gültigen Vorschriften zu beurtheilen.

Ausf.-Verordn. § 17. Zu § IV. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts, beziehendlich Gerichtsamtes zur Fortstellung der abgegebenen Untersuchung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung.

Insbesondere steht der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Untersuchungen das ihr im Art 53 fg. der Strafproceßordnung eingeräumte Wahlrecht zu. Die Staatsanwaltschaft ist in den zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Fällen nicht behindert, auf sofortige Eröffnung des Anklageverfahrens nach Art. 229 der Str.-Pr.-O. oder auf unmittelbare Vorladung des Bezüchtigten nach Art. 253 der Str.-Pr.-O. anzutragen.

V. Die Bestimmungen des vorigen Artikels Absatz 1 leiden auf solche Untersuchungen keine Anwendung, in welchen vor dem nach Art. I. bestimmten Tage bereits ein Definitiverkenntniß von dem Untersuchungsgerichte oder dem Spruchcollegium oder dem Appellationsgerichte abgefaßt, oder die Acten zur Abfassung eines solchen an das Spruchcollegium oder das Appellationsgericht eingesendet worden. Vielmehr sind diese Untersuchungen nach dem zeitherigen Verfahren fortzustellen und zu beendigen. Dies gilt insbesondere in Betreff der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und des Instanzenzugs. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet hier nicht Statt.

Ausf.-Verordn. § 18. Zu § V. Die Fortstellung und Beendigung der Untersuchung, sowie beziehendlich die Strafvollstreckung, gehört vor die Gerichtsämter. Im einzelnen Falle ist dasjenige Gerichtsamt zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des früheren Untersuchungsgerichts gelegen ist.

VI. Ist eine Untersuchung vor dem nach Art. I bestimmten Tage wegen Mangels ausreichender Beweismittel beigelegt oder durch eine Freisprechung des Angeklagten in Mangel Verdachts oder mehreren Verdachts beendigt worden, so kann die Staatsanwaltschaft beziehendlich der Privat-

Digitized by Google

ankläger, die Wiederaufnahme der Untersuchung aus denselben Gründen beantragen, aus welchen die Wiederaufnahme einer nach jenem Tage eingestellten (Art. 125, 235 der Strafproceßordnung) Voruntersuchung zulässig ist. Vgl. Art. 386 der Strafproceßordnung Abschnitt 1 und 2.

Ist der Angeklagte durch ein vor jenem Tage ertheiltes Erkenntniß verurtheilt worden, so kann die Wiederaufnahme von der Staatsanwaltschaft, beziehendlich dem Privatankläger, aus den im Art. 386, Nr. 4 angegebenen Gründen beantragt werden.

In Betreff des Antrags des Angeklagten auf Wiederaufnahme einer vor jenem Tage beendigten Untersuchung gelten die Vorschriften des Art. 387.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet, wenn das frühere Erkenntniß von einem Appellationsgerichte in erster Instanz oder vom Oberappellationsgerichte gefällt worden war, das letztere, außerdem das Bezirksgericht desjenigen Bezirks, woselbst die Untersuchung anhängig gewesen.

Dieselben Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der Wiederaufnahme solcher Untersuchungen, welche nach jenem Tage zwar, aber in Folge der Vorschrift im vorigen Artikel nach den Grundsätzen des früheren Verfahrens abgeurtheilt worden sind.

Im Uebrigen leiden bei der Wiederaufnahme früherer Untersuchungen die Bestimmungen der Strafproceßordnung, insbesondere auch des Art. 391 Anwendung.

VII. Die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren werden, soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, hierdurch aufgehoben.

VII. Ueber die Anwendung der Strafproceßordnung auf die Fälle eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen Mitglieder des Hauses Schönburg wird, soweit hierbei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einver-

Digitized by Google

nehmen und mit Einverständniß desselben, seiner Zeit Bekanntmachung erfolgen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 13. August 1855,

**Johann.**

L. S.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Digitized by Google

# Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen.

## Allgemeiner Theil.

### Erstes Capitel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Untersuchungsprincip.

Verbrechen werden im öffentlichen Interesse zur Bestrafung gezogen.

Art. 2.

Anklageform.

Das strafgerichtliche Verfahren setzt in der Regel (Art. 358) einen Antrag auf Anwendung der Strafgesetze voraus. Derselbe wird, soweit nicht für gewisse Fälle etwas Anderes in den Gesetzen bestimmt ist (vgl. Art. 31 Privatanklage), von den durch das Gesetz hiermit beauftragten Beamten und zwar von amtswegen (vgl. jedoch Art. 29) gestellt.

Art. 3.

Beruf der Behörden und Beamten im Strafverfahren.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten haben in ihrem Wirkungskreise die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zum Zielpunkte zu nehmen und da-

Digitized by Google

her mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen.

## Art. 4.

### Abtheilungen des Strafverfahrens.

Das Verfahren zerfällt in die Voruntersuchung, das Anklageverfahren und die Hauptverhandlung. Vgl. jedoch Art. 253 fg. (Von der unmittelbaren Vorladung) und Art. 358 fg. (Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter).

Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand und sammelt die sowohl zur Ueberführung als auch zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel soweit, daß über die Verweisung zur Hauptverhandlung entschieden und im Falle dieser Verweisung die Hauptverhandlung selbst ununterbrochen abgehalten werden kann.

Die Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung behufs dieser Entscheidung, sowie diese Entscheidung selbst bilden das Anklageverfahren.

In der Hauptverhandlung erfolgt die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte und auf Grund derselben die verurtheilende oder freisprechende Endentscheidung über die erhobene Anklage.

## Art. 5.

### Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) und Oeffentlichkeit.

Das Strafverfahren ist mündlich, jedoch mit Niederschriften verbunden.

Der Angeschuldigte erscheint in Person vor dem Bezirksgerichte bei den Hauptverhandlungen und in denjenigen Verhandlungsterminen, in denen über Einsprüche gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter entschieden wird, vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Ueber das Erscheinen des Angeklagten vor dem Oberappellationsgerichte im Falle der Entscheidung desselben über eine Berufung gegen ein Enderkenntniß des Bezirksgerichts ist im Art. 343 das Weitere bestimmt.

Digitized by Google

Die Hauptverhandlungen vor dem Bezirksgerichte, sowie die Verhandlungen desselben über Einsprüche gegen Erkenntnisse der Einzelrichter sind öffentlich. Jedoch ist nur erwachsenen Personen der Zutritt gestattet. Inwieweit die Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte öffentlich sind, bestimmt Art. 344. Ueber die Oeffentlichkeit der Verhandlungstermine bei dem Einzelrichter vergleiche Art. 366.

Die Berathungen der Richter über eine zu ertheilende Entscheidung sind auch bei öffentlichen Sitzungen dergestalt geheim, daß die Richter entweder in das Berathungszimmer sich zurückziehen, oder im Sitzungssaale mit leiser Stimme berathschlagen. (Vgl. jedoch wegen der Enderkenntnisse Art. 296, Abs. 6).

## Art. 6.

### Geheime Sitzung.

Das Gericht ist befugt, auf den Antrag des Staatsanwalts, des Verletzten oder des Bezüchtigten, sowie auch von amtswegen die Oeffentlichkeit der Verhandlung, ohne Unterschied, ob diese bereits begonnen hat oder nicht, auszuschließen und die Verhandlung in geheimer Sitzung vorzunehmen, wenn nach seinem Ermessen bei der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung des Schamgefühls oder Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten ist oder sonst das Interesse des Staats den Ausschluß der Oeffentlichkeit räthlich macht. (Vgl. noch Art. 376).

Der Enderkenntniß, welches auf eine geheime Verhandlung gegründet wird, ist jedoch in einer öffentlichen Sitzung bekannt zu machen. (Vgl. jedoch Art. 367, Abs. 4).

Ob auch die Entscheidungsgründe in derselben öffentlichen Sitzung und ob sie überhaupt in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Der geheimen Verhandlung können der Verletzte, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, der Vorstand des Justizministeriums und die bei demselben angestellten Räthe, sowie, nach dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden, richterliche

Digitized by Google

Beamte, Sachwalter und Mitglieder der Polizeibehörden beiwohnen.

Personen vor erfülltem achtzehnten Altersjahre und Frauenspersonen können, wenn sie die Angeschuldigten oder Verletzten sind, zu der geheimen Verhandlung den gesetzlichen Vertreter und beziehendlich den Ehemann, sowie einen oder, unter Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden, einige ihrer nächsten Verwandten und Freunde mitbringen.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XIII. Zu Art. 6. der Strafproceßordnung. Der geheimen Verhandlung können auch die Mitglieder des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte beiwohnen, und zu den Personen, welche nach dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden dabei zugelassen werden können, sind auch Universitätsprofessoren und Docenten, sowie promovirte Aerzte zu rechnen.

## Art. 7.

Das Erkenntniß, welches auf Grund einer geheimen Verhandlung ertheilt worden ist, kann von dem Staatsanwalte, sowie von dem Angeklagten mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn die Ausschließung der Oeffentlichkeit aus einem anderen, als einem der im Art. 6 in Verbindung mit Art. 376 angegebenen Gründe stattgefunden hatte. Es ist jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde, bei Verlust derselben, noch vor dem Beginne der Verhandlung in der geheimen Sitzung, bei dem in letzterer erkennenden Gerichte vorläufig anzumelden. (Vgl. noch Art. 89).

## Art. 8.

### Veröffentlichung von Actenstücken.

Die Veröffentlichung von Actenstücken, insbesondere von Verweisungserkenntnissen durch die Presse ohne Genehmigung des Gerichts ist, so lange sie noch nicht bei der öffentlichen Verhandlung vorgelesen worden sind oder die Untersuchung ihre Endschaft erreicht hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern untersagt.

Digitized by Google

Ausf.-Verordn. § 19. Die hier angedrohte Strafe ist als eine Ordnungsstrafe zu behandeln, welche, je nachdem die Untersuchung bei dem Bezirksgerichte oder dem Einzelrichter anhängig ist, von jenem oder diesem, nach vorheriger Erörterung des Sachverhalts und nach erfolgtem Gehöre des Beschuldigten, mittelst Resolution auferlegt wird. Gegen die letztere kann Beschwerde (Artikel 97 fg. der Strafproceßordnung) erhoben werden.

## Art. 9.

### Berathungen richterlicher Entscheidungen.

Jeder richterlichen Entscheidung soll, insoweit sie nicht durch das Gesetz einem einzelnen Richter übertragen ist, eine mündliche Berathung der Richter vorausgehen.

Der Vorsitzende leitet die Berathung.

Hängt eine zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Gerichtsmitglieder, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend.

## Art. 10.

### Ausschluß gesetzlicher Beweisregeln.

Soweit die Richter über thatsächliche Verhältnisse zu urtheilen haben, sind sie nur an ihre, durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden.

Vergl. Annalen I. 89. 528.

## Art. 11.

### Ausfertigung der Entscheidungen.

Die richterlichen Entscheidungen werden nur da, wo das Gesetz es vorschreibt, mittels Erkenntnisses, in den übrigen Fällen durch einfachen Beschluß ertheilt.

Jedes Erkenntniß ist von den Richtern, welche an der Abfassung desselben Theil genommen haben, eigenhändig und zwar auch von denen, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit gewesen sind, zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Wäre ein Richter außer Stand, zu unterzeichnen, so genügt es, wenn über diese Verhinderung durch einen der übrigen Richter eine schriftliche Bemerkung unter das Erkenntniß gebracht wird.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XIV. Zu Art. 11 der Strafproceßordnung. Die Bestimmungen in Abs. 2, 3, des Art. 11 der Strafproceßordnung sind auf Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts nicht anzuwenden. Vielmehr sind letztere nur von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Eingange des Erkenntnisses sind jedoch die Richter, welche an der Abfassung desselben Theil genommen haben, namentlich aufzuführen.

## Art. 12.

### Entscheidungsgründe.

Bei jedem Erkenntnisse und jeder abfälligen Entschließung sind die Gründe, von welchen die Richter geleitet worden sind, anzuführen. Sie sind der Entscheidung einzuschalten oder besonders beizugeben.

Bei jedem Erkenntnisse sollen die Entscheidungsgründe auf die That- und auf die Rechtsfrage sich beziehen. Ein Erkenntniß ist wegen Verletzung dieser Vorschrift jedoch nur dann für nichtig zu achten, wenn entweder gar keine Entscheidungsgründe ertheilt worden sind, oder wenn die ertheilten Entscheidungsgründe nur auf die Thatfrage oder nur auf die Rechtsfrage sich beziehen.

Ausf.-Verordn. § 20. Wird bei dem Gerichte ein Antrag auf eine Beweisaufnahme, gleichviel ob in der Voruntersuchung oder in einem späteren Stadium des Verfahrens, insbesondere bei der Hauptverhandlung, sowie zur Rechtfertigung oder Widerlegung eines Rechtsmittels gestellt, so hat das Gericht im Falle der Ablehnung bei der Entscheidung anzugeben, ob es den Antrag als rechtlich unzulässig oder als unerheblich ablehne, in beiden Fällen auch dies näher zu begründen.

Digitized by Google

## Art. 13.

### Bekanntmachung der Entscheidungen.

Die bei einer mündlichen Verhandlung beschlossenen Entscheidungen, insbesondere auch die Erkenntnisse in der Hauptverhandlung und über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters, sind in der Sitzung des entscheidenden Gerichts von diesem selbst bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung von Entscheidungen, welche nicht bei einem mündlichen Verfahren ertheilt werden, erfolgt durch den Untersuchungsrichter.

Sie kann an Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung der Entscheidung an den Betheiligten bewirkt werden.

Die Abschrift muß, wenn gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Rechtsmittel zulässig ist, dem Betheiligten selbst behändigt werden. Bei anderen Entscheidungen kann sie in seiner Abwesenheit auch einer von denen Personen zugestellt werden, welchen, statt des Betheiligten, eine Verfügung nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze gültig behändigt werden kann.

In den Fällen, wo die Bekanntmachung einer Entscheidung sich nicht auf eine der vorstehend geordneten Weisen bewirken läßt, kann das Gericht einen Bekanntmachungstermin ansetzen und zu diesem den Angeschuldigten in der durch Art. 144, Abs. 2 bestimmten Maaße öffentlich vorladen. Bleibt der Angeschuldigte außen, so ist dessenungeachtet weiter so zu verfahren, als ob ihm die Entscheidung in dem Termine bekannt gemacht worden wäre.

Ausf.-Verordn. § 21. Die Bestimmungen im Abs. 3, 4 beziehen sich nur auf die im Abs. 2 erwähnten Entscheidungen, wogegen die Schlußbestimmung in den Fällen Anwendung findet, in welchen die Bekanntmachung weder in der im Abs. 1, noch im Abs. 3, 4 geordneten Maaße erfolgen konnte.

Die Zustellung einer Entscheidung oder Vorladung oder irgend einer anderen Zufertigung durch die Post in der

Digitized by Google

mittels der Verordnung vom 1. October 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 306) nachgelassenen und bestimmten Weise ist im Strafprocesse nicht zulässig, ausgenommen, wenn eine solche sich ausschließlich auf einen einschlagenden Civilpunkt z. B. geltendgemachte Entschädigungsansprüche, bezieht.

Ausf.-Verordn. § 22. Zu Art. 13, 343, 367, 384. Ist der Angeschuldigte bei einer mündlichen Verhandlung und bei der Bekanntmachung des hierbei ertheilten Erkenntnisses deshalb nicht zugegen gewesen, weil er bei einer anderen Behörde sich in Haft befunden hat, und seine Stellung vor das erkennende Gericht nicht angeordnet gewesen, so ist ihm das Erkenntniß durch Requisition des Gerichts des Ortes, woselbst er sich in Haft befindet, bekannt zu machen.

Befindet sich der Angeschuldigte in einer Landesstrafanstalt, so ist wegen Bekanntmachung von Erkenntnissen oder Verordnungen allenthalben der Verordnung vom 20. October 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 289 fg.) nachzugehen.

## Art. 14.

### Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern.

Schreib- und Rechnungsfehler in einer bekannt gemachten Entscheidung können von dem Gerichte, welches dieselbe ertheilt hat, sowohl auf Antrag als von amtswegen zu jeder Zeit verbessert werden. Wird dadurch an der Entscheidung selbst etwas geändert, so ist die Abänderung sowohl denen, welche auf dieselbe angetragen haben, als auch denen, welche von ihr betroffen werden, in der im Art. 13, Abs. 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maaße durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen.

Gegen die Abänderung finden dieselben Rechtsmittel Statt, welche gegen die Entscheidung stattgefunden haben würden, wenn sie gleich Anfangs in der durch die Abänderung bewirkten Maaße ertheilt worden wäre. Außerdem kann sie mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden,



Digitized by Google

wenn behauptet wird, daß nicht ein bloser Schreib- oder Rechnungsfehler vorgelegen habe.

## Art. 15.

### Zahl der Richter.

Die Zahl der Richter, welche bei einer Entscheidung des Bezirksgerichts mitwirken sollen, bestimmt das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom heutigen Datum, § 17. Vgl. noch Art. 431.

Die Verletzung dieser Vorschrift zieht die Nichtigkeit der betreffenden Entscheidung nach sich.

Vergl. das Gesetz v. 26. Juli 1858.

## Art. 16.

### Behinderung der Richter — Ergänzungsrichter.

Zur Giltigkeit einer Verhandlung und des darauf gebauten Erkenntnisses wird ferner erfordert, daß die Richter, von welchen das letztere erlassen wird, der Verhandlung, vom Anfang derselben an, ununterbrochen beigewohnt haben.

Wird daher ein Richter während der Verhandlung behindert, derselben fernerhin beizuwohnen, so ist zu Erfüllung der gesetzlichen Richterzahl ein anderer Richter beizuziehen und die Verhandlung von Neuem zu beginnen.

Der Gerichtsvorsitzende kann jedoch, wenn eine Verhandlung eine längere Dauer erwarten läßt, einen oder mehrere Richter über die gesetzliche Richterzahl (Ergänzungsrichter) zuziehen. Der Ergänzungsrichter wohnt der ganzen Verhandlung bei und hat, falls eines der Mitglieder des Gerichts bis zur Beschlußfassung über das Erkenntniß, diese mit inbegriffen, auszuharren behindert werden sollte, für dieses Mitglied in das Gericht einzutreten. In diesem Falle findet eine Wiederholung der Verhandlung nicht Statt. Der Ergänzungsrichter nimmt, außer dem Falle des Eintritts und vor demselben, an den Berathungen und Entscheidungen des Gerichts keinen Antheil.

Digitized by Google

Dagegen ist ein Wechsel in der Person des Gerichtsschreibers ohne Einfluß auf die Giltigkeit der Verhandlung.

## Art. 17.

### Hülfsrichter.

Zur Vervollständigung des Bezirksgerichts für eine mündliche Verhandlung können von dem Vorsitzenden Hülfsrichter verwendet werden, welche das Justizministerium aus den zu dem Richteramte befähigten Personen und den Sachwaltern bestellt und eidlich verpflichten läßt. Das Amt eines Hülfrichters kann von dem dazu Berufenen nicht ohne triftige Ablehnungsgründe, über welche das Justizministerium Beschluß faßt, ausgeschlagen werden.

Dem bei einer Verhandlung verwendeten Hülfsrichter ist der etwaige Reiseaufwand und, dafern er nicht zu den Staatsdienern gehört, eine im Verordnungswege zu bestimmende Entschädigung für die gehabte Versäumniß aus der Staatskasse zu gewähren.

## Art. 18.

### Gerichtspolizei.

Der Vorsitzende des Gerichts hat für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale zu sorgen. Derselbe kann bei eintretender Störung der Verhandlung, nach seinem Ermessen, einzelne, oder auf eine zu bestimmende Zeit sämmtliche Zuhörer aus der Sitzung entfernen lassen, oder auch die Verhandlung selbst schließen.

Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann das Gericht, beziehendlich der Untersuchungsrichter, eine Strafe bis zu zwei Wochen Gefängniß, oder dafern der Schuldige in Haft sich bereits befindet, Verlängerung derselben um zwei Wochen oder statt dessen Schärfung der Haft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, jedoch nicht über vier Wochen, verfügen. Gegen eine solche Verfügung, wenn sie vom Bezirksgerichte ertheilt wurde, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Vergl. Annalen III. 172. IV. 557.



Digitized by Google

Ausf.-Verordn. § 23. Wird gegen eine, vom Einzel- oder Untersuchungsrichter verfügte Bestrafung der in diesem Artikel gedachten Art Beschwerde erhoben, so ist dieselbe nach Art. 97 fg. zu behandeln.

Die Gerichtspolizei des Richters beschränkt sich nicht auf die Localität, in welcher die Verhandlung selbst stattfindet, sondern erstreckt sich auch auf die Nebenzimmer, Vorplätze, Treppen und sonstige Localitäten des Hauses und seine nächste Umgebung, soweit durch ungeziemendes Verhalten von Personen daselbst die Verhandlung selbst gestört wird.

### Art. 19.

#### Fristberechnungen im Allgemeinen.

Die in dem Gesetze bestimmten Fristen können nicht verlängert werden.

Die eintägige Frist geht den nächstfolgenden Tag Abends sechs Uhr zu Ende.

Bei Berechnung einer mehrtägigen Frist wird der Tag, von welchem an sie beginnt, nicht mitgezählt. Sie geht am letzten Tag Abends sechs Uhr zu Ende.

Sonn- und Feiertage werden mitgerechnet. Ist jedoch der Tag, an welchem die Frist abläuft, ein Sonntag oder Feiertag, so geht die Frist erst den folgenden Werktag Abends sechs Uhr zu Ende.

Als Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar, der 25. März, der grüne Donnerstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, die beiden Weihnachtsfeiertage und die beiden Bußtage.

---

## Zweites Kapitel.

### Von der Staatsanwaltschaft und der Privatanklage.

### Art. 20.

#### Beruf der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Die Staatsanwaltschaft hat den Beruf, darüber zu wachen, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung

Digitized by Google

verwirkten Ahndung entgehe, zugleich aber auch darauf zu achten, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren, als der im Gesetze bestimmten Strafe belegt werde (vgl. jedoch Art. 31). Sie kann zu diesem Behufe auch zu Gunsten des Angeklagten statt desselben der ihm nachgelassenen Nichtigkeitsbeschwerde sich bedienen und in den Fällen des Art. 387, 1, 2, 4 die Wiederaufnahme beantragen, hat jedoch in diesen Fällen ausdrücklich zu erklären, daß sie für den Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde einwende, beziehendlich den Antrag stelle.

Wenn ein von amtswegen zu verfolgendes Verbrechen zur Kenntniß der staatsanwaltschaftlichen Beamten gelangt (vgl. noch Art. 29, 30), so haben sie die nach Maaßgabe des Art. 75 fg. zur Ermittelung der Thäter, sowie zur Vorbereitung der Untersuchung nöthigen Erörterungen vorzunehmen, die zur Einleitung der Untersuchung erforderlichen Anträge bei den betreffenden Gerichten ihres Bezirks zu stellen und letztere durch Mittheilung aller ihnen bekannt werdenden Verdachtsgründe und Beweismittel zu unterstützen.

Ferner gehört es zum Berufe derselben, darüber zu wachen, daß die Untersuchung allenthalben den gesetzmäßigen Gang einhalten und daß alle zweckdienlichen gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit benutzt werden.

Es steht ihnen zu diesem Behufe jederzeit die Einsicht der innerhalb und außerhalb ihres Bezirks ergangenen gerichtlichen und polizeilichen Acten, letzterer jedoch nur, insoweit, als sie auf den betreffenden Fall Bezug haben, zu.

Ausf.-Verordn. § 24. Die Gerichtsvorstände, sowie das Präsidium des Oberappellationsgerichts haben mit der Staatsanwaltschaft über die Einrichtung der Sitzungen und die formelle Behandlung der Sachen in denselben sich zu vernehmen.

Ausf.-Verordn. § 25. Die Bezirksgerichte und Einzelrichter sind verpflichtet, auf Anfragen hierzu befugter Behörden des In- und Auslandes, insbesondere der höheren

Digitized by Google

Verwaltungsbehörden, Auskunft über den Stand einzelner Untersuchungen zu ertheilen.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XV. Zu Art. 20, Abs. 1, Schlußsatz. Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten wird dadurch, daß der letztere dem Erkenntnisse sich unterworfen, oder selbst ein Rechtsmittel eingewendet hat, nicht ausgeschlossen.

## Art. 21.

### Personal der Staatsanwaltschaft.

Es werden bei dem Oberappellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und ein Stellvertreter für denselben und bei den Bezirksgerichten Staatsanwälte angestellt.

## Art. 22.

Dem Oberstaatsanwalte und jedem Staatsanwalte können von dem Justizministerium, je nach Bedürfniß, ständig oder zeitweilig, Gehilfen beigegeben werden, welche zwar unter Leitung dessen stehen, dem sie beigeordnet sind, jedoch überall, wo sie für ihn auftreten, zu dessen Verrichtungen berechtigt sind.

Desgleichen können Staatsanwälte zu gegenseitiger Stellvertretung unter sich, sowie zur Stellvertretung für den Oberstaatsanwalt angewiesen werden.

Wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft an Ausübung seines Amtes verhindert wird und durch einen anderen Beamten derselben nicht sofort vertreten werden kann, so hat der Vorstand des Gerichts ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

## Art. 23.

Die staatsanwaltschaftlichen Beamten sind Staatsdiener. Was die Gesetze rücksichtlich der Anstellung und Entlassung von solchen Staatsdienern bestimmen, welche juristische Befähigung erfordernde Richterstellen bekleiden, hat auch auf sie Anwendung.

Digitized by Google

## Art. 24.

**Unterordnung der Staatsanwälte.**

Es haben der Oberstaatsanwalt den Weisungen des Justizministeriums, die Staatsanwälte denen des Justizministeriums und des Oberstaatsanwalts nachzugehen, auch die staatsanwaltschaftlichen Beamten, wenn ihnen in Betreff ihrer Amtshandlungen Bedenken beigehen, behufs ihrer Bescheidung hierüber an die ihnen nach vorstehender Bestimmung vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

## Art. 25.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft stehen bezüglich ihrer Amtsführung nicht unter der Aufsicht der Gerichte. Die letzteren haben ihre etwaigen Beschwerden über pflichtwidriges Verhalten der staatsanwaltschaftlichen Beamten an die Vorgesetzten derselben (Art. 24) zu bringen. Dagegen steht den staatsanwaltschaftlichen Beamten, wenn sie sich über pflichtwidriges Verhalten der Gerichte zu beklagen haben, bei der demselben vorgesetzten Aufsichtsbehörde der Antrag auf deren Einschreiten zu.

## Art. 26.

**Geschäftskreis der staatsanwaltschaftlichen Beamten.**

Zu dem Geschäftskreise der bei den Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälte gehört die Mitwirkung bei den polizeilichen Vorerörterungen (vgl. Art. 75 fg.), der Voruntersuchung, dem Anklageverfahren, der Hauptverhandlung, sowie bei den Verhandlungen vor dem Bezirksgerichte über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters (vgl. noch Art. 359 fg.).

Die Zuständigkeit der bei den Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälte und deren Stellvertreter unter sich wird durch Verordnung des Justizministeriums geregelt.

Der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter haben die Staatsanwälte zu beaufsichtigen und die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte zu besorgen.

Digitized by Google

Der Oberstaatsanwalt kann, wenn er es für zweckmäßig erachtet, in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft statt des Staatsanwalts, bei den Bezirksgerichten und dem Einzelrichter, selbst besorgen oder durch einen anderen Staatsanwalt besorgen lassen.

Es können die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in derselben Untersuchung, insbesondere auch bei der Hauptverhandlung, durch verschiedene Beamte nach einander besorgt werden. Auch können gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei derselben nach ihrem Ermessen unter sich theilen. Jedoch sollen die einzelnen Schlußvorträge nur von je einem derselben gehalten werden.

## Art. 27.

Die Staatsanwaltschaft kann den Antrag auf Einleitung der Untersuchung nach Eröffnung derselben (vergl. Art. 116 und 359) nicht ohne Zustimmung des Gerichts zurücknehmen (vergl. Art. 125, 361).

## Art. 28.

**Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den Sitzungen der Gerichte.**

Die Staatsanwaltschaft ist zu den Sitzungen des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts, in denen über die Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung und die Verweisung des Bezüchtigten zur Hauptverhandlung, oder über die Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung oder über eine Nichtigkeitsbeschwerde erkannt wird, ferner zu den Hauptverhandlungen, sowie zu den Verhandlungsterminen des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts, in denen über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters und beziehendlich über Berufungen gegen Enderkenntnisse des Bezirksgerichts entschieden wird, einzuladen.

In allen diesen Fällen ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eine nothwendige. Es sind daher die gedachten Entscheidungen, sowie die Hauptverhandlungen vor dem

Digitized by Google

Bezirksgerichte und die angeführten Verhandlungstermine, wenn sie ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ertheilt, beziehendlich abgehalten worden sind, nichtig.

Die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts über eine Nichtigkeitsbeschwerde wird dadurch nicht aufgehoben, daß die letztere von dem Privatankläger (Art. 31) eingewendet worden ist.

Auch zu den übrigen Sitzungen der Bezirksgerichte und des Oberappellationsgerichts kann die Staatsanwaltschaft, wenn das vorherige Gehör der letzteren zweckmäßig erscheint, eingeladen werden. Ihre Theilnahme ist jedoch in diesen Fällen keine nothwendige.

Die Staatsanwaltschaft kann bei diesen Verhandlungen und Sitzungen Anträge stellen und den Vorträgen der Gerichtsmitglieder über die Sache beiwohnen. Den Berathungen des Gerichts darf sie nur in den, die Voruntersuchung und das Anklageverfahren betreffenden Sitzungen beiwohnen. Bei der Beschlußfassung darf sie, bei Vermeidung der Nichtigkeit derselben, niemals gegenwärtig sein.

**Erläuterungsgesetz** vom 25. Septbr. 1861 (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XVI. Zu Art. 28. Art. 28 erhält folgende Zusätze:

Zu Abs. 1. Nicht minder ist die Staatsanwaltschaft zu denjenigen Sitzungen des Oberappellationsgerichts einzuladen, in welchen über Rechtsmittel des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten wegen Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung oder über eine, im Wege der Berufung angeregte Rechtsfrage oder über neue Beweiserhebung entschieden wird.

Zu Abs. 5. Die Bestimmungen in den beiden letzten Sätzen dieses Absatzes leiden auf die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den Sitzungen des Oberappellationsgerichts nur insoweit Anwendung, als sie den Berathungen und Beschlußfassungen dieses Gerichtshofs nicht in den Fällen beiwohnen darf, in welchen bei demselben ein Verhandlungstermin abgehalten worden.

Vergl. Annalen IV, 426.

Digitized by Google

## Art. 29.

### Antrag des Verletzten auf Bestrafung.

Bei den auf Antrag des Verletzten (Strafgesetzbuch Th. I. Cap. VIII.) zu untersuchenden Verbrechen hat der Letztere, soweit nicht im Art. 31 etwas Anderes verordnet ist, diesen Antrag bei dem Staatsanwalte zu stellen.

Ausf.-Verordn. §. 26. Zu Art. 29, 31 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit Art. 100, 176, 199 des Strafgesetzbuchs. Wenn gegen eine der im Art. 99 des Strafgesetzbuchs genannten Personen, welche keinen gesetzlichen Vertreter hat, ein Verbrechen verübt worden ist, zu dessen Bestrafung es eines Antrags bedarf, oder wenn die gesetzlichen Vertreter einer solchen Person sich selbst gegen dieselbe eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, so hat die betreffende Vormundschaftsbehörde für den Verletzten einen Vormund, beziehendlich einen Specialvormund zu bestellen.

Gleiches gilt, wenn gegen eine geisteskranke Ehefrau, sie sei volljährig oder minderjährig, von ihrem Ehemanne ein solches Verbrechen begangen worden ist.

Uebrigens sind die Staatsanwälte verpflichtet, wenn Verbrechen der gedachten Art zu ihrer Kenntniß gelangen, hiervon die betreffende Vormundschaftsbehörde in Kenntniß zu setzen. Dieselbe Verpflichtung liegt den Gerichten ob, insoweit sie nicht selbst die betreffende Vormundschaftsbehörde bilden.

Vergl. Verordn. d. Min. d. Inn. vom 26. Septbr. 1856. (G.- u. V.-Bl. S. 381.

Vergl. Annalen III, 391.

## Art. 30.

### Verfahren der Staatsanwaltschaft.

Wenn der Staatsanwalt den an ihn gelangten Antrag des Verletzten für begründet erachtet, so hat er in derselben Weise, wie bei den von amtswegen zu verfolgenden Handlungen weiter zu verfahren.

Gegen abfällige Entschließungen des Staatsanwalts kann der Verletzte Beschwerde bei dem Oberstaatsanwalte

Digitized by Google

und, wenn durch diesen der Beschwerde nicht abgeholfen wird, bei dem Justizministerium führen.

Die Zurücknahme des Antrags von Seiten des Verletzten ist an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

## Art. 31.

### Privatanklage.

Bei dem im Strafgesetzbuche Art. 167, 3 (leichte Körperverletzungen), Art. 235, 236, 237, 239, 241, 242 (Verleumdung, Beleidigung und Pasquille), Art. 247 (Selbsthülfe), Art. 259, 260, 262, 265, 266 (Ehebruch, bösliche Verlassung), Art. 302, 303, 330, Absatz 1, 2, 3, 4 (Entfremdung — Entwendung von Eßwaaren — Entwendung ꝛc. unschätzbarer Gegenstände ꝛc.), Art. 312 (Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen), Art. 332 (Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums), Art. 338 (Verbreitung nachtheiliger Gerüchte), Art. 371, 372 (Verletzung der Dienstpflicht; Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit), Art. 373 (Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse), aufgeführten Vergehen stellt der Verletzte als Privatankläger den Antrag unmittelbar bei dem Gerichte, welches sodann über Einleitung und Fortstellung der Untersuchung, sowie sonst allenthalben Entschließung faßt.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, so hat der Privatankläger sich zu demselben gerichtlich zu bekennen.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 28, Abs. 3, Art. 157, Abs. 5 und Art. 432, Abs. 3, sowie des Befugnisses der Staatsanwaltschaft, von den auf die Privatanklage ergangenen Acten Einsicht nehmen zu können.

Vergl. Ausf.-Verordn. §. 26 bei Art. 29.

## Art. 32.

### Befugnisse des Privatanklägers.

Insoweit nicht in dem folgenden Artikel und in den Artikeln 252, 337 Ausnahmen festgesetzt oder sonst in dem

Digitized by Google

Gesetze besondere Bestimmungen ertheilt worden sind, stehen dem Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens nach eröffneter Untersuchung dieselben Rechte und Befugnisse zu, welche das Gesetz dem Staatsanwalte beigelegt hat.

Insbesondere ist in den Fällen, in welchen das vorherige Gehör des Staatsanwalts vorgeschrieben ist, auch der Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören und in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Bekanntmachung oder sonstige Verfügung an den Staatsanwalt zur Wahrnehmung eines Befugnisses vorschreibt, eine solche auch an den Privatankläger zu erlassen.

Auch kann er sich, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens, derselben Rechtsmittel, wie die Staatsanwaltschaft bedienen und in gleicher Maaße Anträge auf Wiederaufnahme einer eingestellten oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung stellen.

Vergl. Annalen I, 284, 531. III, 391. IV, 415.

## Art. 33.

Der Privatankläger kann den Hauptverhandlungen, sowie den Verhandlungsterminen des Einzelrichters, des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts beiwohnen. Seine Abwesenheit hindert jedoch das Gericht weder an der Beweisaufnahme, noch sonst an der Verhandlung und Entscheidung der Sache. Den übrigen Sitzungen der Gerichte darf er nicht beiwohnen.

Auch sonst stehen die aus der öffentlichen Stellung des Staatsanwalts fließenden Befugnisse dem Privatankläger nicht zu. Insbesondere kann er weder zu Gunsten des Angeschuldigten Nichtigkeitsbeschwerde einwenden, noch der Entlassung desselben aus der Haft widersprechen; es leiden auch auf ihn die im Allgemeinen Theile Cap. IV, V, VI, sowie die in Art. 109, Abs. 2, 133, 134, 136, 152, 157, Abs. 5, 211, 266, 268, 413, 414, 432 rücksichtlich der

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft ertheilten Bestimmungen keine Anwendung. Die Einsicht der Acten ist ihm nur in gleicher Maaße, wie solche der Vertheidiger nach Art. 42 beanspruchen kann, gestattet.

Die Erkenntnisse und sonstigen Entscheidungen, welche auf die Privatanklage Bezug haben, sind ihm bekannt zu machen ist und die Frist zur Einwendung von Rechtsmitteln für ihn von dieser Bekanntmachung an zu rechnen.

## Art. 34.

### Besondere Bestimmungen.

Will im Falle einer einem Beamten zugefügten Ehrverletzung die Dienstbehörde desselben den Antrag auf Bestrafung stellen, so kann die Staatsanwaltschaft mit der Stellung und Durchführung des letzteren von dem Justizministerium beauftragt werden. In diesem Falle gelten über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dieselben Vorschriften, welche in gegenwärtigem Gesetze für diese Mitwirkung bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen ertheilt worden sind.

Ausf.-Verordn. §. 27. Ist der Staatsanwalt nach dem Schlußsatze im Art. 246 des Strafgesetzbuchs zur strafrechtlichen Verfolgung der daselbst gedachten Ehrverletzungen ermächtigt worden, so gelten über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dieselben Vorschriften, welche in der Strafprozeßordnung für diese Mitwirkung bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen ertheilt worden sind.

## Art. 35.

Die Staatsanwälte sowohl als die Gerichte sind an die rechtliche Auffassung der Thatsachen, von welcher der Verletzte (Art. 29, 31) bei Stellung seines Antrags ausgegangen ist, nicht gebunden.

Leiden jedoch auf eine Handlung mehrere strafgesetzliche Vorschriften Anwendung und bedarf es nach jeder dieser Vorschriften zur Einleitung der Untersuchung eines Antrags des Verletzten, so sind, wenn der letztere bei seinem Straf-

Digitized by Google

antrage das Strafgesetz bezeichnet hat, nach welchem er die Bestrafung verlangt, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte hieran gebunden.

Vergl. Annalen I, 275. IV, 266, 430. VI, 117. VIII, 28.

## Art. 36.

Die Gerichte haben Strafanträge, welche bei ihnen gestellt werden, jedoch nach Art. 29 bei der Staatsanwaltschaft anzubringen sind, an letztere und die staatsanwaltschaftlichen Beamten dergleichen Anträge, welche bei ihnen gestellt werden, jedoch nach Art. 31 bei dem Gerichte anzubringen sind, an dieses abzugeben.

Ebenso haben Polizeibehörden Strafanträge, welche bei ihnen angebracht werden, an das Gericht oder an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Vergl. noch Art. 104 des Strafgesetzbuchs.

Die Verpflichtung der Gerichte und der Polizeibehörden, die keinen Aufschub gestattenden Handlungen vorzunehmen, wird durch obige Vorschrift über die Abgabe der Sache nicht geändert.

Nimmt der Verletzte den gestellten Antrag durch eine Erklärung bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde zurück, so ist das Gericht hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen.

## Art. 37.

### Begriffsbestimmung.

Wo dieses Gesetz von dem Verletzten im Allgemeinen spricht, ist unter demselben nicht nur derjenige, welcher als Privatankläger aufgetreten ist, sowie derjenige, welcher nach Art. 29 den Strafantrag gestellt hat, sondern überhaupt jeder durch das Verbrechen Verletzte zu verstehen.

Digitized by Google

## Drittes Capitel.

### Von der Vertheidigung, sowie von der Vertretung des Verletzten.

### Art. 38.

Von der Vertheidigung im Allgemeinen.

Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsbeistandes als Vertheidigers bedienen.

Die Vertheidigung ist nothwendig, wenn die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens beschlossen worden ist, welches durch das Strafgesetz im Höchstbetrage mit einer Arbeitshausstrafe in der Dauer von mindestens vier Jahren oder mit Zuchthaus- oder mit Todesstrafe bedroht ist.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung wird jedoch dadurch, daß nur wegen eines allgemeinen Straferhöhungsgrundes auf eine solche Strafe erkannt werden kann, nicht begründet, dagegen fällt dieselbe aber auch deshalb nicht weg, weil wegen eines vorhandenen oder behaupteten Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgrundes in dem vorliegenden Falle nicht bis auf eine solche Strafe heraufgegangen werden kann.

Der Angeschuldigte ist in dem Falle des Abs. 2 bei Bekanntmachung des Verweisungserkenntnisses zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern und ihm ein solcher, dafern er dieser Aufforderung binnen drei Tagen nicht nachkommt, durch das Bezirksgericht von amtswegen beizuordnen.

(Vergleiche in Bezug auf die Vertheidigung in dem Falle, wenn in dem Enderkenntnisse auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch schwerere Strafe erkannt worden ist, die Vorschriften im Art. 339 und im Art. 379, Abs. 2.)

Vergl. Annalen Bd. V, 144.

### Art. 39.

Die amtliche Beiordnung erlischt, sobald der Angeschuldigte selbst noch nachträglich einen Vertheidiger wählt

Digitized by Google

(vergl. noch Art. 328). Auch kann der Angeschuldigte jederzeit, wenn dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird, die von ihm getroffene Wahl eines Vertheidigers abändern.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeschuldigte ein Rechtsverständiger ist und seine Vertheidigung selbst führen will.

Der bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Handlungen und Stellung einzelner Anträge, insbesondere zur Einwendung von Rechtsmitteln und zu Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, keines besonderen Auftrags.

Wird von ihm die Wiederaufnahme einer Untersuchung (Abtheilung V) beantragt, so ist der Antrag zuvörderst dem von ihm Vertretenen selbst zur Erklärung vorzulegen.

Vergl. Annalen VII. 236.

## Art. 40.

### Fähigkeit zum Amte eines Vertheidigers.

Als Vertheidiger werden nur Advocaten zugelassen.

Ausgeschlossen sind diejenigen, welche in der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige befragt oder als solche zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden sind.

Der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen.

Ausf.-Verordn. § 28. Ueber die Erheblichkeit der Gründe, aus denen der Vertheidiger den Auftrag ablehnt, hat dasjenige Gericht, woselbst die Untersuchung anhängig ist, zu entscheiden. Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, wegen deren den Bestimmungen des Artikels 97 fg. nachzugehen ist.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XVII. Zu Art. 40 der Strafproceßordnung. In den Fällen, in welchen die Vertheidigung nicht für eine nothwendige zu achten ist, sollen Rechtskandidaten, welche die Prüfung für die juristische Praxis mit Erfolg bestanden haben,

Digitized by Google

als Vertheidiger zugelassen werden, wenn der Angeklagte ausdrücklich den Rechtscandidaten zu seinem Vertheidiger erwählt.

## Art. 41.

### Führung der Vertheidigung.

Der Angeschuldigte ist befugt, das zu seiner Vertheidigung ihm nöthig Erscheinende neben seinem Vertheidiger selbst vorzutragen, nicht minder auf seine Kosten sich mehrerer Vertheidiger zu bedienen, jedoch dergestalt, daß bei der mündlichen Verhandlung die einzelnen Schlußvorträge nur von je einem derselben gehalten werden dürfen.

Der Angeschuldigte kann auch neben dem Vertheidiger und zur Unterstützung desselben einen Sachverständigen und bei verschiedenartigen Gegenständen der Begutachtung für jeden derselben einen besonderen Sachverständigen zuziehen, dafern das Gericht hierin nicht einen Verschleif der Sache findet. Die Kosten einer solchen Zuziehung trägt der Angeklagte.

Es kann jedoch das Gericht, wenn das Gutachten des oder der von dem Angeklagten zugezogenen Sachverständigen vorzugsweise zur Freisprechung desselben beigetragen hat, ihn von dieser Verpflichtung wieder entbinden und wegen Uebertragung der Kosten nach den allgemeinen Grundsätzen, gleich als ob das Gericht den oder die Sachverständigen zugezogen hätte, entscheiden.

Auf Verlangen des Angeschuldigten und nach dem Ermessen des Gerichts kann bei einer mündlichen Verhandlung überdies auch einer der männlichen Angehörigen des Ersteren zum Worte für den Angeschuldigten zugelassen werden.

Zu den Angehörigen, im Sinne dieses Gesetzes, sind zu rechnen: Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, sowie Ehegatten und die Verschwägerten bis mit dem zweiten Grade und zwar letztere auch nach Auflösung der dieses Verhältniß begründenden Ehe, ferner Wahleltern



Digitized by Google

und Wahlkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, so lange das pflegeelterliche Verhältniß besteht, sowie der Vormund.

Vergl. Annalen VII. 29.

## Art. 42.

### Recht zur Unterredung mit dem Vertheidiger und Actenvorlegung.

Dem Angeschuldigten ist im Falle der Verhaftung die Unterredung mit dem Vertheidiger vor rechtskräftiger Verweisung zur Hauptverhandlung nur im Beisein einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet.

Ist aber auf Verweisung zur Hauptverhandlung rechtskräftig erkannt worden, so kann dem Angeschuldigten die Unterredung mit dem Vertheidiger auch ohne die Anwesenheit einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet werden.

Der Vertheidiger hat von dem im Art. 38, Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkte an das Recht, die Acten an Gerichtsstelle einzusehen, wogegen über Gesuche um Einsichtsnahme der Acten zu einer früheren Zeit oder um Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers das Ermessen des Bezirksgerichts entscheidet.

Dem Angeschuldigten selbst sind, auf Verlangen, die Acten nach Schluß der Voruntersuchung, beziehendlich nach Bekanntmachung des Erkenntnisses auf unmittelbare Vorladung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Ausf.-Verordn. § 29. Zu Art. 42 Absatz 4. Wenn dem Angeschuldigten selbst die Acten zur Einsichtsnahme vorgelegt werden, so hat er deshalb noch kein Recht, die Vorlegung von einzelnen Ueberführungsstücken, z. B. falschen Urkunden, zu verlangen; vielmehr sind ihm solche hierbei auf Verlangen, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht, nur vorzuzeigen.

Ausf.-Verordn. § 30. Zu Art. 42 Abs. 4. Die Einsicht der staatsanwaltschaftlichen Acten kann weder von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, noch von sonst

Digitized by Google

einer in der Untersuchung betheiligten Person oder deren Vertreter, noch auch von den Gerichten beansprucht werden.

Vergl. Annalen I. 283.

### Art. 43.

**Rechtliche Vertretung des Verletzten.**

Der Verletzte kann zur Wahrnehmung seiner Rechte mit einem Sachwalter oder mit einem seiner männlichen Angehörigen erscheinen, auch durch einen oder den anderen sich vertreten lassen. Insoweit der Verletzte jedoch als Zeuge abgehört werden soll, ist eine solche Vertretung unzulässig.

Handelt der Sachwalter oder der Angehörige ohne Beisein des Auftraggebers für denselben vor Gericht, so hat er den ihm hierunter gewordenen Auftrag durch Beibringung einer Vollmacht nachzuweisen, insoweit nicht dem Angehörigen ein vermutheter Auftrag nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zur Seite steht.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 39 leidet auf den Vertreter des Verletzten gleichfalls Anwendung.

Vergl. Annalen VII. 29.

---

## Viertes Capitel.

### Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.*)

**Von der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und der Einzelrichter überhaupt.**

### Art. 44.

**Zuständigkeit der Einzelrichter.**

Vor den Einzelrichter gehören:

1) leichte Körperverletzungen (Art. 167, 3 des Strafgesetzbuchs), auch wenn sie nach Art. 169, Abs. 2 zu bestrafen sind, und Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit (Art. 175);

*) Vergl. Verordnung v. 16. Septbr. 1856, § 15. (Gesetzsammlung S. 322).



Digitized by Google

2) Verletzungen der Ehre (Theil II, Cap. 9 des Strafgesetzbuchs);
3) Diebstähle, Erpressungen, Betrügereien, Unterschlagungen und andere Vergehungen, welche nach Art. 276 unter 1 oder nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 277 oder mit einem Bruchtheile der in diesen Artikeln angedrohten Strafe zu bestrafen sind;
4) Hinterziehung der Militärpflicht (Art. 131), Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen (Art. 146), Hausfriedensbruch, wenn dabei weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde (Art. 151), Medicasterei (Art. 164), Selbsthülfe, dafern solche ohne Gewalt und Bedrohung ausgeführt worden (Art. 247), Ehebruch (Art. 259, 260, 262), böslige Verlassung (Art. 265, 266), Entfremdungen (Art. 302), Entwendungen von Eßwaaren (Art. 303), Fälschungen, welche nach Art. 311, Abs. 1 zu bestrafen sind, Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen ꝛc. (Art. 312), Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse (Art. 313), Bevortheilungen von Unmündigen ꝛc. (Art. 315), Hinterziehung von Abgaben (Art. 319), Entwendungen ꝛc. von unschätzbaren Gegenständen ꝛc. (Art. 330), Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums (Art. 332), Verletzung von Landesgrenzzeichen (Art. 333), Beeinträchtigung des Bergregals (Art. 334), Verbreitung nachtheiliger Gerüchte (Art. 338), Winkelschriftstellerei (Art. 339), die in Art. 354, 355, 356, Abs. 1, Art. 357, 360 angeführten Verletzungen der Sittlichkeit, und Thierquälerei (Art. 361).

Die Zuständigkeit des Einzelrichters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig mehrere Verbrechen der hier fraglichen Art wider den Bezüchtigten angezeigt sind.

Dies gilt insbesondere in dem Falle unter 3, wenn mehrere Eigenthumsverbrechen zur Anzeige gelangen, von denen keines den Betrag von zehn Thalern übersteigt. (Vgl. Art. 299 des Strafgesetzbuchs).

Digitized by Google

Ebensowenig wird die Zuständigkeit des Einzelrichters dadurch ausgeschlossen, daß das Verbrechen im Rückfalle verübt worden ist.

Zu 1) Vergl. Annalen IV. 74. zu 2) II. 266. zu 3) III. 388. IV. 118. zu 4) II. 267.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 f.)

Nov. XVIII. Zu Art. 44 der Strafproceßordnung. Die sämmtlichen im Art. 319 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Vergehen gehören zur Competenz des Einzelrichters. Gleiches gilt von den im Art. 371, 372, 373 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen, sowie von leichten Körperverletzungen (Art. 167, 3) auch dann, wenn sie bei Ausübung eines Züchtigungsrechts verübt worden sind (Art. 176).

## Art. 45.

### Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die übrigen Verbrechen gehören vor das Bezirksgericht, ohne Unterschied, ob im einzelnen Falle das Verbrechen ein vollendetes oder nur versuchtes ist.

Vergl. Annalen II. 552.

## Besondere Bestimmungen.

## Art. 46.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen sich betheiligt (Theilnehmer), bei denen in Folge der Verschiedenheit ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihres verbrecherischen Willens verschiedene Strafgesetze zur Anwendung zu bringen sind, so daß nach Art. 44, 45 rücksichtlich einiger Theilnehmer der Einzelrichter, rücksichtlich eines oder mehrerer aber das Bezirksgericht zuständig sein würde, so ist das Bezirksgericht rücksichtlich aller Theilnehmer zuständig, auch wenn der nach dem schwereren Strafgesetze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Die Beihülfe und die Begünstigung sind von dem Gerichte zu untersuchen, wo das Hauptverbrechen zu untersuchen

Digitized by Google

sein würde, gleichviel ob ein Urheber zur Untersuchung gezogen worden oder nicht.

Die Partirerei ist wie die Begünstigung zu behandeln, es wäre denn, daß keiner der Theilnehmer des Verbrechens, in Bezug auf welches die Partirerei verübt worden, zur Untersuchung gezogen wäre; solchenfalls ist die Partirerei als selbstständiges Verbrechen zu behandeln. (Vgl. Art. 50).

Vergl. Annalen III. 388.

## Art. 47.

Das Bezirksgericht kann mit Zustimmung des Staatsanwalts, vor Eröffnung der Voruntersuchung, ein an sich zur Zuständigkeit des Einzelrichters nicht gehöriges Verbrechen an denselben zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung verweisen, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung mit einer höheren Strafe als mit einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe oder einer Geldstrafe zu bestrafen sein werde.

Der Einzelrichter ist an eine solche Verweisung, welche dem Angeschuldigten durch das Bezirksgericht zu eröffnen ist, gebunden, dafern nicht bei Fortstellung der Untersuchung sich annoch Umstände ergeben, nach welchen die Voraussetzung der Verweisung als irrig oder zweifelhaft erscheint. Solchenfalls hat der Einzelrichter, jedoch ohne Aussetzung der begonnenen Erörterungen, Anzeige an das Bezirksgericht zu erstatten.

Die Verweisung an den Einzelrichter ist jedoch unzulässig, wenn bei dem Verbrechen noch andere Personen betheiligt und in der Untersuchung begriffen sind, in Betreff deren wegen dieses Verbrechens oder wegen anderer zusammentreffender Verbrechen eine höhere Strafe als die in Abs. 1 gedachte zu erwarten ist.

Nicht minder ist sie dann unzulässig, wenn die Untersuchung noch auf andere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet ist und letzterer in dessen Folge eine höhere Strafe, als die in Abs. 1 vorausgesetzte zu erwarten hätte.

Digitized by Google

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XIX. Zu Art. 47. Die Verweisung von zur Competenz des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen an den Einzelrichter soll bis zur Entscheidung über Fortstellung oder Einstellung der Untersuchung gestattet sein.

Nicht minder ist sie zulässig, wenn zwar wegen zusammentreffender Verbrechen eine höhere Freiheitsstrafe, als eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe, zu erwarten ist, jedoch das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen an sich schon zur einzelrichterlichen Zuständigkeit gehört.

Die von dem Bezirksgerichte beschlossene Verweisung begründet die Zuständigkeit des Gerichtsamtes, an welches die Verweisung ergangen ist, bezüglich der zusammentreffenden, zur gerichtsamtlichen Zuständigkeit gehörigen Vergehen auch dann, wenn solche an sich zur Zuständigkeit eines anderen Gerichtsamtes gehören würden, vorbehältlich des dem Oberappellationsgerichte im Art. 62, Abs. 1, eingeräumten Auftragsrechts.

Vergl. Annalen II. 267. 552. III. 64. 332. VII. 110. VIII. 24.

## Gerichtsstände.

### Art. 48.

#### Gerichtsstand der begangenen That.

Der Gerichtsstand für alle im Inlande begangenen Verbrechen, sowohl für die vor das Bezirksgericht, als für die vor den Einzelrichter gehörigen, ist, soweit nicht in Art. 51, 52 Ausnahmen festgesetzt worden sind, der der begangenen That.

Die Zuständigkeit des Gerichts der begangenen That erstreckt sich auf alle Theilnehmer (Art. 46, Abs. 1) und Begünstiger des Verbrechens, auch wenn die betreffenden Handlungen derselben in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Gleiches gilt von den Partirern, es wäre denn, daß keiner der Theilnehmer des Verbrechens, in Bezug auf welches die Partirerei verübt worden, zur Untersuchung ge-

Digitized by Google

zogen wäre; solchenfalls ist der Vorschrift des Art. 50 nachzugehen.

## Art. 49.

### Begriffsbestimmung.

Als Ort der begangenen That ist derjenige anzusehen, an welchem die Handlung vorgenommen worden ist, welche das Wesen des Verbrechens ausmacht, ohne Unterschied, ob das Verbrechen in den Grenzen des Versuchs stehen geblieben oder ob es vollendet und wo solchenfalls der etwa nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung nöthige Erfolg eingetreten ist. War die wesentliche Handlung noch nicht vorgenommen worden, so entscheidet der Ort, woselbst der Angeschuldigte zuletzt für Ausführung des Verbrechens thätig gewesen ist.

Ist der Ort der That ungewiß oder ist es streitig, zu welchem Gerichte derselbe gehöre, oder ist die That auf der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist unter den mehreren Gerichten das zuvorkommende zuständig und als Gericht der begangenen That anzusehen.

Als zuvorkommendes Gericht gilt dasjenige, bei welchem zuerst in Betreff dieses Verbrechens ein Antrag auf Untersuchung gestellt wird oder auch, bei Einzelgerichtssachen, welches zuerst durch den Beschluß, die Untersuchung einzuleiten, von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat.

Vergl. Annalen IV. 431. VII. 111.

## Art. 50.

Bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Bankrotts und der Partirerei ist das Gericht des Wohnorts, wofür in dessen Ermangelungen der letzte Aufenthaltsort des Angeschuldigten im Inlande und in dessen Ermangelung der Ort, wo derselbe ergriffen worden, anzusehen ist, als das Gericht der begangenen That zu betrachten.

Vergl. Annalen VI. 41.

Digitized by Google

## Art. 51.

### Gerichtsstand bei den im Auslande verübten Verbrechen.

Das Gericht des Wohn- oder des Aufenthaltsorts (Art. 50) als solches und wenn der Angeschuldigte weder Wohn- noch Aufenthaltsort im Inlande hat oder gehabt hat, das Gericht, in dessen Bezirke er ergriffen worden ist, ist bei den im Auslande begangenen und in hiesigen Landen zu untersuchenden Verbrechen zuständig.

Haben an dem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen oder es begünstigt, bei denen nach vorstehender Bestimmung verschiedene Gerichte zuständig sein würden, so ist unter ihnen das zuvorkommende Gericht (vergl. Art. 49 Schlußsatz) zur Untersuchung wegen dieses Verbrechens rücksichtlich aller Theilnehmer und Begünstiger zuständig.

Hat jedoch der Thäter oder nur einer der Theilnehmer und Begünstiger hierüber noch im Inlande strafbare Handlungen begangen, so ist dasjenige inländische Gericht, welches für die im Inlande verübten Verbrechen zuständig ist (vergl. auch Art. 53, 54, 58), auch zur Untersuchung in Betreff der ausländischen Verbrechen zuständig. Gehörten aber die im Inlande verübten Verbrechen zu der Zuständigkeit des Einzelrichters, während die im Auslande verübten zu der des Bezirksgerichts gehörten, so hat das Bezirksgericht des Bezirks, zu welchem der nach Obigem zuständige Einzelrichter gehört, die Untersuchung wegen aller dieser Verbrechen zu führen.

## Art. 52.

### Gerichtsstand des Wohnorts.

Das Gericht des Wohnorts des Angeschuldigten und in dessen Ermangelung des letzten Aufenthaltsorts und in dessen Ermangelung des Orts, wo derselbe ergriffen worden ist, ist zuständig bei den Vergehen der Ehrverletzung und des Ehebruchs, auch wenn bei diesen Vergehen mehrere Personen betheiligt sind.

Digitized by Google

### Besondere Bestimmungen in Betreff des Zusammentreffens.

#### I. von mehreren, zur Bezirksgerichts-Zuständigkeit gehörigen Verbrechen.

#### Art. 53.

1) von mehreren Verbrechen desselben Angeschuldigten.

Sind gegen Jemanden mehrere Verbrechen angezeigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 48 fg. zur Zuständigkeit verschiedener Bezirksgerichte gehören, so hängt es von der Staatsanwaltschaft ab, ob sie den Antrag auf Untersuchung wegen jedes dieser Verbrechen bei dem nach Obigen für dasselbe zuständigen Bezirksgericht oder wegen aller dieser Verbrechen bei mehreren oder bei einem und bei welchen oder welchem der an sich zuständigen Bezirksgerichte stellen will.

Ist wegen eines oder einiger Verbrechen bereits bei einem oder mehreren Bezirksgerichten die Untersuchung eröffnet, und es kommen Verbrechen desselben Angeschuldigten zur Anzeige, welche zur Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichts gehören, so hängt es gleichfalls von der Staatsanwaltschaft ab, ob sie den Antrag wegen der später angezeigten Verbrechen bei dem an sich zuständigen Bezirksgerichte oder aber bei dem oder beziehendlich bei einem von den Bezirksgerichten, bei welchen bereits eine Untersuchung gegen den Angeschuldigten anhängig ist, stellen will.

#### Art. 54.

2) von mehreren Personen bei mehreren Verbrechen.

Stehen mehrere Verbrechen, die nach Obigem von verschiedenen Bezirksgerichten zu untersuchen sein würden, dadurch mit einander im Zusammenhange, das Personen, welche bei dem einen als Theilnehmer oder Begünstiger betheiligt sind, auch bei dem oder bei den anderen betheiligt sind, so steht der Staatsanwaltschaft, ebenso wie im Art. 53 bestimmt ist, die Wahl zu, bei welchem oder bei welchen dieser Bezirksgerichte sie den Antrag auf Untersuchung stellen will.

Digitized by Google

## Art. 55.

**Beschränkung des Wahlrechts der Staatsanwaltschaft.**

Ist in den Fällen der Art. 53, 54 die Untersuchung wegen eines oder einiger der verschiedenen Verbrechen bereits bei einem Bezirksgerichte eröffnet worden, so kann die Staatsanwaltschaft die getroffene Wahl nicht mehr abändern.

Ebenso kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen der Art. 53, 54 dann, wenn wegen der sämmtlichen Verbrechen die Voruntersuchung rechtskräftig eingestellt oder auch nur wegen eines derselben die Hauptverhandlung von dem Bezirksgerichte bereits anberaumt worden, bei dem letzteren nicht ferner den Antrag auf Untersuchung von Verbrechen stellen, die nicht an sich zur Zuständigkeit desselben gehören würden.

Ausf.-Verordn. § 31. Zu Art. 55 und 56 der Strafproceßordnung. Wird dem Bezirksgerichte oder der Staatsanwaltschaft bekannt, daß wider denselben Angeklagten bei einem anderen Bezirksgerichte eine Untersuchung wegen eines anderen Verbrechens bereits anhängig ist, und stellt sich die Vereinigung beider Untersuchungen bei einem dieser Bezirksgerichte behufs der gleichzeitigen Fortstellung und Aburtheilung als angemessen dar, so ist behufs der Vereinigung beider Untersuchungen ein Auftrag hierzu bei dem Oberappellationsgerichte nach Art. 61 auszuwirken.

## Art. 56.

Das Bezirksgericht kann die Untersuchung von Verbrechen, welche bei ihm zur Anzeige gelangen, nachdem von ihm die Hauptverhandlung wegen eines anderen Verbrechens desselben Angeschuldigten anberaumt worden, nicht mit der Untersuchung dieses Verbrechens vereinigen. Vielmehr sind solchenfalls die neuerdings angezeigten Verbrechen besonders zur Untersuchung und beziehendlich Bestrafung zu ziehen, ohne daß die Vorschrift des Art. 421 Anwendung leidet.

Ebenso erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichts nicht auf solche später angezeigte Verbrechen, Betreffs deren

Digitized by Google

von einem anderen Bezirksgerichte bereits die Hauptverhandlung anberaumt ist, und leidet Art. 421 auf diese Verbrechen gleichfalls nicht Anwendung.

Vergl. bei Ausf.-Verordn. § 55.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XX. Zu Art. 56 und 57. Auf Verbrechen, welche im Laufe einer bereits anhängigen Untersuchung von dem Angeschuldigten begangen werden, ist die bereits anhängige Untersuchung nicht zu erstrecken. Vielmehr ist wegen dieser Verbrechen ebenso zu verfahren, wie wegen solcher Verbrechen, welche erst nach Anberaumung der Hauptverhandlung, beziehendlich nach Abfassung eines Erkenntnisses zur Anzeige kommen.

Liegen solcher im Laufe der Untersuchung begangenen oder nach den gedachten Zeitpunkten zur Anzeige gekommen Verbrechen mehrere vor, so leiden hinsichtlich des Zusammentreffens dieser Verbrechen unter sich und hinsichtlich der Vereinigung derselben zu einer Untersuchung Art. 78 fg., beziehendlich Art. 299 des Strafgesetzbuchs und Art. 53 bis mit 57 der Strafproceßordnung nebst Abs. 1 der gegenwärtigen Erläuterung und in Verbindung mit Art. 421, ebenfalls Anwendung.

Vergl. Annalen VI. 120. VIII 25.

## Art. 57.

### II. von mehreren, zur Einzelrichter-Zuständigkeit gehörigen Verbrechen.

Treffen mehrere zur Zuständigkeit verschiedener Einzelrichter gehörige Verbrechen desselben Angeschuldigten zusammen, so ist der zuvorkommende Einzelrichter rücksichtlich aller dieser Verbrechen zuständig.

Die sämmtlichen Verbrechen sind sodann in einer und derselben Untersuchung zu erledigen.

Es erstreckt sich jedoch diese Zuständigkeit des zuvorkommenden Einzelrichters nicht auf diejenigen Verbrechen, wegen deren von dem an sich zuständigen Gerichte bereits

Digitized by Google

ein Erkenntniß abgefaßt worden. Auch leidet auf diese Verbrechen der Art. 421 keine Anwendung.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XXI. Zu Art. 57. Art. 57 erhält folgenden Zusatz: Ist keiner der Einzelrichter in Folge des Zuvorkommens für zuständig zu erachten, so hat, wenn die betreffenden Einzelrichter demselben Bezirke angehören, das Bezirksgericht, außerdem aber das Oberappellationsgericht zu bestimmen, ob und inwieweit eine Vereinigung der verschiedenen Untersuchungen bei einem dieser Einzelrichter angemessen sei.

Vergl. Nov. XX. bei § 56.
Vergl. Annalen II. 268. VII. 110. 285.

III. von Bezirks- und Einzelgerichtssachen.

Art. 58.

Kommen wider denselben Angeschuldigten Verbrechen zur Anzeige, welche theils zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit, theils zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, so hat das zur Untersuchung der ersteren zuständige Bezirksgericht die Untersuchung und Aburtheilung auch auf die letzteren mit zu erstrecken.

Der Einzelrichter hat daher, wenn er Nachricht von einem zur Zuständigkeit eines Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen eines Angeschuldigten erlangt, gegen welchen auch die Anzeige eines nach Art. 44 zu beurtheilenden Verbrechens vorliegt, die Untersuchung beider Verbrechen dem zuständigen Bezirksgerichte zu überlassen und hierüber Anzeige an dieses zu erstatten.

Das Bezirksgericht kann jedoch die Untersuchung wegen des vor den Einzelrichter gehörig gewesenen Verbrechens, wenn sich findet, daß dieselbe zweckmäßiger von dem letzteren fortgestellt werden kann, an diesen verweisen.

Der Einzelrichter hat solchenfalls der Untersuchung sich zu unterziehen.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. XXII. Zu Art. 58. Wenn nach Art 58 der Strafproceßordnung das Bezirksgericht die Untersuchung auf

Digitized by Google

zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörende Verbrechen erstreckt, so ist auf den Antrag des Staatsanwalts die bezirksgerichtliche Untersuchung und Aburtheilung auch auf die Theilnehmer an den letzteren und die etwaigen Begünstiger derselben auszudehnen.

Die Verweisung des an sich vor den Einzelrichter gehörig gewesenen Verbrechens an denselben setzt die Zustimmung des Staatsanwalts voraus, ist aber bis zur Entscheidung über Fortstellung oder Einstellung der Untersuchung gestattet.

Vergl. Annalen VI. 42. 118. 120. VII. 110.

## Art. 59.

Das Bezirksgericht kann jedoch in dem Falle des vorigen Artikels Abs. 1 seine Zuständigkeit auf ein an sich nach Art. 44 vor den Einzelrichter gehöriges Verbrechen dann nicht mehr erstrecken, wenn der letztere rücksichtlich dieses Verbrechens bereits ein Erkenntniß abgefaßt hat oder wenn in der Untersuchung des zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechens die Hauptverhandlung anberaumt oder die Einstellung der Untersuchung rechtskräftig beschlossen worden ist. Vielmehr sind sodann sowohl die vor das Bezirksgericht gehörigen, als die vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen gesondert zu untersuchen und zu bestrafen, ohne daß die Vorschrift des Art. 421 Anwendung leidet.

Vergl. Annalen VII. 285.

## Art. 60.

### Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit.

Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit in einzelnen Fällen entscheidet das Oberappellationsgericht. Streitigkeiten dieser Art zwischen Einzelrichtern desselben Bezirks erledigt jedoch das Bezirksgericht des letzteren durch Weisung an die ersteren.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte sich den Art. 84 gemäß zu verhalten.

Digitized by Google

## Bestimmungen über das Auftragsrecht.

### Art. 61.

Ergibt sich, daß die Untersuchung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens oder mehrerer zusammenhängender, zu gleicher Zuständigkeit gehöriger Verbrechen zweckmäßiger von einem Bezirksgerichte geführt oder fortgestellt werden könnte, zu dessen Zuständigkeit keines der vorliegenden Verbrechen gehört, so bedarf es hierzu eines Auftrags, welcher auf Antrag eines dieser Gerichte oder der Staatsanwaltschaft, beziehendlich des Privatanklägers, sowie des Angeschuldigten oder aus eigener Bewegung von dem Oberappellationsgerichte zu ertheilen ist.

Nicht minder kann das Oberappellationsgericht auf gleichen Antrag sowie aus eigener Bewegung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit Voruntersuchungen, die vor verschiedenen Bezirksgerichten geführt worden sind, sowohl behufs der Entscheidung im Anklageverfahren und der Aburtheilung, als auch behufs der letzteren einem dieser Bezirksgerichte, sowie Untersuchungen und zwar in jedem Stande derselben rücksichtlich einzelner Verbrechen oder einzelner Theilnehmer oder Begünstiger verschiedenen Bezirksgerichten zuweisen.

Das Oberappellationsgericht ist hierbei an die Beschränkungen der Art. 55, 56 nicht gebunden.

Vergl. Annalen VI. 286.

### Art. 62.

Das Oberappellationsgericht kann ferner mit der Untersuchung von Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, gleichviel ob die Untersuchung bereits eröffnet worden ist oder nicht, einen hierzu nach Art. 48 fg. nicht zuständigen Einzelrichter beauftragen, sowie in dem zweiten Falle des Art. 59 die Vereinigung der Untersuchung wegen eines vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechens mit der bei dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchung verfügen.

Digitized by Google

Dagegen kann die Untersuchung und beziehendlich die Aburtheilung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens niemals einem Einzelrichter aufgetragen werden, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 47, 58, Abs. 3 und in Art. 115, Abs. 1.

**Ergänzende Bestimmungen.**

Art. 63.

Hat ein Einzelrichter einer nach Art. 45, 46 vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchung sich unterzogen, so kann solches bis zum Erkenntnisse des Einzelrichters auch von amtswegen gerügt und demgemäß das Nöthige verfügt, das Erkenntniß aber nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde binnen der gesetzlichen Frist angefochten werden.

Art. 64.

Die in dem Falle des vorigen Artikels von dem Einzelrichter vorgenommenen Erörterungen verlieren wegen der Unzuständigkeit des Letzteren nicht ihre Beweiskraft.

Dasselbe gilt in den übrigen Fällen, wenn eine von einem Gerichte zeither geführte Untersuchung in Folge der Unzuständigkeit des ersteren an ein anderes Gericht abgegeben wird.

Inwieweit in den Fällen dieses und des vorigen Artikels jedoch eine Wiederholung der zeitherigen Erörterungen zweckmäßig sei, hängt von dem Ermessen des zuständigen Gerichts ab.

---

## Fünftes Capitel.

**Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie von der Ablehnung eines Richters.**

Art. 65.

**Unfähigkeit eines Richters.**

Richter sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn sie durch das Verbrechen selbst ver-

Digitized by Google

letzt, oder wenn sie Angehörige des Angeschuldigten oder des Verletzten sind. (Vgl. jedoch Art. 18, 328, 336.)

Art. 66.

Unfähig ist ferner derjenige Richter, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren That gewesen und hierüber als solcher entweder abgehört oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden ist, sowie derjenige, welcher schon in früherer Instanz als Richter oder welcher in der Untersuchung als Anwalt des Verletzten oder als Staatsanwalt, sei es auch nur in Folge eines ihm nach Art. 22, Abs. 3 ertheilten Auftrags, oder als Vertheidiger thätig gewesen ist.

Desgleichen können Untersuchungsrichter rücksichtlich der von ihnen geführten Untersuchungen an den dieselben betreffenden Berathungen und Entscheidungen, soweit nicht wegen der ersteren im Art. 132, Abs. 2 etwas Anderes bestimmt ist, nicht Theil nehmen. Es leidet jedoch diese Vorschrift auf solche Richter, welche in Eilfällen oder in Folge erhaltenen Auftrags einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen haben, nicht Anwendung.

Ferner kann derjenige Richter, welcher nach geschlossener Voruntersuchung oder bei einem Antrage auf unmittelbare Vorladung in dem Bezirksgerichte oder in dem Oberappellationsgerichte Vortrag über die Verweisung zur Hauptverhandlung erstattet hat (Art. 233, Abs. 1, Art. 241, 254), den Vorsitz bei der letzteren, und zwar auch in dem Falle des Art. 277 Schlußsatz, nicht übernehmen.

Endlich darf bei der Entscheidung des Oberappellationsgerichts über eine Nichtigkeitsbeschwerde keiner von denjenigen Richtern mitwirken, welche die angefochtene Entscheidung ertheilt haben.

Art. 67.

Unfähigkeit von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter nach Art. 65 unfähig machen.



Digitized by Google

Desgleichen kann derjenige Staatsanwalt, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren That gewesen und hierüber als solcher entweder abgehört oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden ist, sowie derjenige, welcher früher als Vertheidiger thätig gewesen ist, in derselben Untersuchung nicht die Geschäfte der Staatsanwaltschaft besorgen.

## Art. 68.

### Anzeige der Unfähigkeit.

Richter, welche nach den Art. 65, 66 zur Ausübung des Richteramtes unfähig sind, haben die Verpflichtung, die Verhältnisse, welche ihre Unfähigkeit begründen, ungesäumt dem Gerichte, zu welchem sie gehören, anzuzeigen. Der Einzelrichter hat die Anzeige an das Bezirksgericht zu richten.

Der unfähige staatsanwaltschaftliche Beamte ist verpflichtet, sich der Betheiligung bei der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, zu enthalten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch, erforderlichen Falls, die Anordnung einer Stellvertretung zu bewirken.

## Art. 69.

### Wirkung der Unfähigkeit.

Die von einem unfähigen Richter oder einem unfähigen Staatsanwalte vorgenommenen Handlungen sind von der Zeit an, wo demselben die Thatsache bekannt wurde, welche die Unfähigkeit begründete, nichtig.

Die früher von ihm vorgenommenen Handlungen verbleiben jedenfalls in Kraft. Auch soll die Nichtigkeit nicht auf solche, wenn gleich spätere Handlungen sich erstrecken, welche im Eilfalle vorgenommen worden sind.

Wird behauptet, daß ein Richter oder Staatsanwalt, welcher an einer Hauptverhandlung oder der Verhandlung über einen Einspruch Theil nehmen soll, oder daß der Einzelrichter unfähig sei, so ist bei Verlust der hierauf zu gründenden Nichtigkeitsbeschwerde, die letztere, und zwar bezüglich

Digitized by Google

des Einzelrichters noch vor dem Erkenntnisse bei diesem selbst, in den übrigen Fällen aber noch vor der Eröffnung der Verhandlung bei dem Bezirksgerichte vorläufig anzumelden. (Vgl. noch Art. 89).

## Art. 70.

### Ablehnung der Gerichtsmitglieder.

Der Angeschuldigte, der Privatankläger und der Staatsanwalt können, auch außer dem Falle der Unfähigkeit, Mitglieder des Gerichts ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und, soweit nöthig, zu bescheinigen vermögen, wegen deren dem Ablehnenden ungeschwächtes Vertrauen in die Unpartheilichkeit derselben nicht zugemuthet werden kann.

Zur Bescheinigung der Thatsachen, auf welche das Ablehnungsgesuch gestützt wird, kann ein Bestärkungseid auferlegt werden. Bestätigt jedoch der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Die Richter, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung über ein Rechtsmittel Theil nehmen sollen, können nur bis zur Eröffnung der Verhandlung abgelehnt werden.

## Art. 71.

### Entscheidung über die Ablehnung.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Einzelrichtern das Bezirksgericht, bei anderen Richtern das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der abgelehnte Richter darf an diesen Entscheidungen nicht Theil nehmen.

Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind nicht zulässig.

## Art. 72.

Ablehnung eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft findet nicht Statt.



Digitized by Google

### Art. 73.

**Wirkung der statthaft befundenen Ablehnung.**

Die gerichtlichen Handlungen eines Richters, welcher abgelehnt worden, sind von dem Zeitpunkte an nichtig, wo die Ablehnung für statthaft erachtet und solches dem Richter amtlich eröffnet worden ist. Es leiden jedoch die Bestimmungen in Absatz 2 des Art. 69 hier gleichfalls Anwendung.

### Art. 74.

**Besondere Bestimmung.**

Dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten sind die Namen der Richter, welche zu einer Hauptverhandlung oder zu einer Verhandlung über ein Rechtsmittel zugezogen werden sollen, auf Verlangen, noch vor Eröffnung der Verhandlung bekannt zu machen. Werden Hülfsrichter zur Ergänzung des Gerichts zugezogen, so sind die Namen derselben dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten, soweit letztere erschienen sind, noch vor Eröffnung der Verhandlung bekannt zu machen.

---

## Sechstes Capitel.

## Von der gerichtlichen Polizei.

### Art. 75.

**Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei.**

Die gerichtliche Polizei forscht verübten strafbaren Handlungen nach, jedoch bei den auf Antrag zu untersuchenden nur nach vorgängigem Verlangen des zum Antrage Berechtigten, sammelt die Beweismittel und überweist die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung.

Die Geschäfte der gerichtlichen Polizei werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizministeriums, von den mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauf-

Digitized by Google

tragten Behörden und Beamten, sowie von der Staatsanwaltschaft (Art. 83) besorgt.

Die Staatsanwaltschaft hat mit ihren Anträgen wegen Ausführung der von ihr beschlossenen Maaßregeln an jene Behörden sich zu wenden (vergl. noch Art. 83) und kann den hierauf bezüglichen Handlungen derselben beiwohnen.

Beschwerden der Staatsanwälte über die Polizeibehörden und der letzteren über jene in Betreff einzelner Handlungen der gerichtlichen Polizei, werden von dem Oberstaatsanwalte und dem Justizministerium erledigt.

Vergl. Min.-Verordn. v. 31. Juli 1862.

## Art. 76.

### Befugnisse der gerichtlichen Polizei.

Die mit der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden haben, sobald sie Kenntniß von einer strafbaren, ihre Thätigkeit in Anspruch nehmenden Handlung (Art. 75) erhalten, die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

Insbesondere können sie den Bezüchtigten und Personen, von welchen sie Aufklärung zu erwarten haben, vorläufig, jedoch ohne Vereidung, abhören, ersteren auch bewachen lassen, oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nacheile verfügen. Auch können von ihnen die Legitimationspapiere des Bezüchtigten in Beschlag genommen oder innebehalten werden.

Ausf.-Verordn. § 32. Die Vorschrift im § 1 Absatz 3 der Verordnung vom 8. Mai 1856, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend, nach welchen bei Localexpeditionen in Bergwerksräumen durch die Polizeibehörden die jedesmal anwesenden Grubenvorsteher oder deren Beauftragte zuzuziehen sind, leidet auch auf solche Localexpeditionen in Bergwerksräumen An-

Digitized by Google

wendung, welche daselbst von den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

Ist auf einer Grube durch irgend einen Unglücksfall ein Arbeiter oder sonst Jemand verletzt oder tödlich beschädigt worden, so ist wegen Benachrichtigung des Staatsanwalts den im Art. 78 Absatz 1, sowie den sonst über die Mitwirkung des Staatsanwalts bei den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen ertheilten Vorschriften gleichfalls nachzugehen.

Vergl. Justiz.-Min.-Verordn. v. 8. Mai 1856. (Gesetzs. S. 82.)

## Art. 77.

Ebenso können die Polizeibehörden in dringenden Fällen Aussuchungen und Durchsuchungen, sowie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen. Es sind jedoch hierbei die im Art. 196 fg. für den Richter ertheilten Vorschriften gleichfalls zu beobachten.

Ferner können die Polizeibehörden Briefe und Packete wegnehmen, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet, haben jedoch dieselben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, uneröffnet an das Gericht abzugeben.

## Art. 78.

### Benachrichtigung des Staatsanwalts und des Gerichts.

Die Polizeibehörden haben von den eingegangenen Anzeigen und den etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen ungesäumt den Staatsanwalt und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheint, insbesondere bei Tödtungen, Brandstiftungen, auch das Gericht in Kenntniß zu setzen.

Auch haben die Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts oder des Staatsanwalts keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen und Spuren der That vorgenommen werden.

Ausf.-Verordn. § 33. Der Verordnung, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden

Digitized by Google

bei Aufhebung von Leichnamen betreffend, vom 30. Juli 1839 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 181) ist auch ferner nachzugehen.

Ebenso bewendet es bei der Verordnung vom 26. März 1844, die Competenzverhältnisse bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 139).

Es haben jedoch die Polizeibehörden in Fällen, wo der Tod aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache herrührt, hiervon in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des Artikels 78 auch den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen.

Ausf.-Verordn. § 34. An der Verpflichtung der Polizeibehörden zu Anzeigeberichten über außerordentliche Vorfälle (vgl. die Verordnungen vom 19. Februar 1839 und vom 14. Juni 1842) (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 27 fg. und vom Jahre 1842, S. 82) wird durch diesen Artikel nichts geändert.

Die Staatsanwälte haben übrigens, sobald aus den Erörterungen über die Veranlassung eines an einem Gebäude stattgefundenen Schadenfeuers Verdacht böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung sich ergibt, hierüber Anzeige an die Brandversicherungscommission zu erstatten.

## Art. 79.

Inwieweit die Dorfgerichtspersonen, sowie die Gensdarmen und die sonst mit der Sicherheitspolizei beauftragten Beamten die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse ohne besondere Anweisung der letzteren im einzelnen Falle ausüben dürfen, ist in den Dienstvorschriften derselben bestimmt.

## Art. 80.

### Besondere Bestimmung.

Auch jeder Privatmann ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu

Digitized by Google

entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, sowie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten. Im Falle der Festhaltung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Verbrecher ungesäumt der Behörde überliefert werde.

Vergl. Str.-G.-B. Art. 143.

## Art. 81.

### Verwahrung des Bezüchtigten.

Die Polizeibehörde hat jede in Folge eigener Entschließung oder in Folge des Antrags der Staatsanwaltschaft vorgenommene Verwahrung eines Bezüchtigten spätestens an dem dritten Tage, wenn er nicht wieder entlassen worden ist, dem Gerichte zur weiteren Entschließung anzuzeigen.

Das Gericht hat hierauf spätestens am dritten Tage nach Empfang der Anzeige seine Entschließung über die Fortdauer der Verwahrung oder die Entlassung des Verwahrten gleichzeitig dem Staatsanwalte und der Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Von der Polizeibehörde wird dieselbe dem Verwahrten sofort eröffnet.

Ist die Fortdauer der Haft verfügt worden, so ist der Verhaftete alsbald in das Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Im Uebrigen vergleiche Art. 136, 151, welche hier gleichfalls Anwendung leiden.

Die Polizeibehörde darf eine Verwahrung, welche sie auf Veranlassung des Staatsanwalts verfügt hat, nicht ohne dessen Zustimmung und dafern die Verwahrung bereits dem Gerichte angezeigt worden ist, nicht ohne Genehmigung des letzteren wieder aufheben.

## Art. 82.

### Besondere Bestimmungen.

Die im Art. 142 dem Untersuchungsrichter eingeräumten Befugnisse stehen der Polizeibehörde gleichfalls zu, wenn sie

Digitized by Google

nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle sich begibt, um erkundigungsweise eine unbestimmte Anzahl von Personen abzuhören.

Die Bestrafung derer, welche ihren Anordnungen zuwiderhandeln (Art. 142), kann jedoch nur von dem Gerichte, bei welchem sie den dießfallsigen Antrag zu stellen hat, verfügt werden.

## Art. 83.

Die Staatsanwälte können die Handlungen, deren Vornahme den Polizeibehörden nach den Vorschriften dieses Capitels zusteht, dann unmittelbar vornehmen, wenn entweder nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft die Antragstellung bei der Polizeibehörde mit Verzug und dieser mit Gefahr verbunden ist, oder wenn die Polizeibehörde den gestellten Antrag ablehnt.

## Art. 84.

### Mitwirkung anderer Gerichte.

In Fällen, wo die zuständigen Polizei- und Gerichtsbeamten nicht sofort zu erlangen sind, hat jedes Bezirks- oder Einzelgericht, auch wenn ihm die Führung der Untersuchung im vorliegenden Falle nicht zusteht, die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zu Sicherung der Gestellung und der künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen, zu welchen sich ihm Gelegenheit darbietet, unter Beobachtung der für die einzelnen Handlungen in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formen vorzunehmen, das Untersuchungsgericht aber von dem Vorgenommenen bei Uebersendung der Protokolle alsbald zu benachrichtigen. Auch haben sämmtliche Gerichtsbehörden das Untersuchungsgericht von Allem in Kenntniß zu setzen, was ihnen auf den Gegenstand der Untersuchung Bezügliches bekannt wird und auf die Erforschung der Wahrheit von Einfluß sein kann.

Digitized by Google

## Siebentes Capitel.

### Von den Rechtsmitteln.

### Art. 85.

**Angabe der Rechtsmittel.**

Als Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen sind die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung, der Einspruch und die Beschwerde in der nachstehend geordneten Maaße gestattet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung und der Einspruch sind nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Die Beschwerde kann gegen Erkenntnisse und gegen solche Entscheidungen, gegen welche eines der übrigen vorstehend genannten Rechtsmittel nachgelassen ist, nicht eingewendet werden.

Gegen Entscheidungen, welche in diesem Gesetze ausdrücklich in das Ermessen dessen gestellt sind, dem sie das Gesetz zugewiesen hat, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Vergl. Annalen I. 276. 529. II. 270. IV. 161. VIII. 221

### Art. 86.

**Fristbestimmung.**

Die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, der Berufung und des Einspruchs sind an eine zehntägige Frist gebunden und haben aufschiebende Wirkung. Jedoch soll durch sie die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist an keine Frist gebunden.

Vgl. jedoch noch Art. 136, Abs. 6, Art. 142, Abs. 3, Art. 208, Abs. 1, Art. 417.

Vergl. Annalen I. 326.

### Art. 87.

Die Verabsäumung der im Art. 86, Abs. 1 bestimmten Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Digitized by Google

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung Demjenigen, der dagegen ein Rechtsmittel einwenden will, bekannt gemacht, beziehendlich behändigt (vgl. Art. 13, Abs. 4) worden ist.

Wo eine besondere Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft in dem Gesetze nicht angeordnet worden ist, beginnt für dieselbe die gesetzliche Frist mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Angeschuldigten. Vom Tage dieser Bekanntmachung ist der Staatsanwaltschaft gleichzeitig Nachricht zu ertheilen.

Vergl. Annalen II. 272. 273. III. 66.

## Art. 88.

### Begründung der Rechtsmittel.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist die Nichtigkeitsbeschwerde zugleich, bei deren Verlust, durch Angabe der behaupteten Nichtigkeit zu begründen.

Bei der Berufung und dem Einspruche bedarf es der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte nicht. Es können jedoch solche bis zur Entscheidung aufgestellt werden. Sind besondere Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, so ist die Berufung oder der Einspruch als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung gerichtet zu betrachten, soweit das Rechtsmittel überhaupt gegen letztere zulässig ist und sie den betrifft, der es eingewendet hat.

Ausf.-Verordn. § 35. Zu Art. 88, 90. Wird eine Nichtigkeitsbeschwerde zu Protokoll erklärt, so hat der Protokollant, da nöthig, den Anbringer des Rechtsmittels über die Vorschrift des Art. 88, Abs. 1 zu verständigen und zur näheren Angabe der behaupteten Nichtigkeit aufzufordern. Ueber diese Aufforderung ist ein Protokoll aufzunehmen und in demselben die behauptete Nichtigkeit genau zu bemerken. Ebenso hat, wenn die Einwendung eines Rechtsmittels durch einen Bevollmächtigten zu Protokoll erklärt wird, welcher nicht Advocat ist, der Protokollant den Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten auf die Bestimmung des Art. 90, Abs. 1 aufmerksam zu machen und, daß solches geschehen, im Protokolle zu bemerken.

Vergl. Annalen III. 389. IV. 121. 447. VIII. 253.

## Art. 89.

### Vorläufige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde geht außer den in Art. 87, Abs. 1 und Art. 88, Abs. 1 erwähnten Gründen auch durch Verabsäumung der vorläufigen Anmeldung in den Fällen, wo diese vorgeschrieben ist, verloren.

Die vorläufige Anmeldung überhebt jedoch den, der sie bewirkt hat, nicht der Nothwendigkeit, die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn er sie nicht fallen zu lassen gemeint ist, innerhalb der gesetzlichen Frist nach der Eröffnung des Erkenntnisses noch einzuwenden.

Bei der vorläufigen Anmeldung ist die behauptete Nichtigkeit selbst anzugeben. Das Gericht, bei welchem eine Nichtigkeitsbeschwerde vorläufig angemeldet wird, hat übrigens, dafern es bei einer vorläufigen Prüfung derselben sie nicht für unerheblich erachtet und sie nachträglich noch auf zulässige Weise beseitigt werden kann, das dießfalls Erforderliche vorzunehmen und, wie solches geschehen, dem Beschwerdeführer bekannt zu machen. Es kann jedoch auch, wenn die Nichtigkeit offenbar vorliegt und eine nachträgliche Beseitigung derselben unthunlich erscheint, unter Aussetzung des weiteren Verfahrens, die Anmeldung als die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde behandeln und auf dieselbe Bericht an das Oberappellationsgericht behufs der Entscheidung des letzteren erstatten.

Vergl. Annalen III. 333.

## Art. 90.

### Anbringen des Rechtsmittels.

Der Einspruch, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde sind bei dem Gerichte anzubringen, welches die

Digitized by Google

beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat. Dies kann, wenn es nicht persönlich von dem Anbringer oder dem Vertheidiger geschieht, auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden, dafern der Auftrag, wie bei Verlust des Rechtsmittels erforderlich ist, sofort oder doch binnen der Einwendungsfrist nachgewiesen wird.

Ein Rechtsmittel soll deshalb allein, weil es irrthümlich bei einer anderen Gerichtsbehörde, als der hierzu bestimmten, rechtzeitig angebracht worden ist, nicht für unzulässig oder versäumt erachtet werden.

Ebenso soll die irrthümliche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein. Hat der, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, sich so ausgedrückt, daß es zweifelhaft ist, welches Rechtsmittel er einwenden wolle, so ist er über seine Willensmeinung gerichtswegen zu befragen.

Ist der Fall von der Art, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde neben einer Berufung oder einem Einspruche eingewendet werden konnte, und ist eine befriedigende Erklärung über die Willensmeinung des Anbringers nicht zu erlangen, so ist das Rechtsmittel als Berufung oder Einspruch zu betrachten.

Vergl. Ausf.-Verordn. §. 35 bei Art. 88.

**Erläuterungsgesetz** v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 f.)

Nov. XXIII. Zu Art. 90. Jede Aeußerung des Angeschuldigten, durch welche er sein Verlangen nach einer anderweiten richterlichen Entscheidung zu erkennen gibt, soll als Berufung, beziehendlich Einspruch angesehen werden, insoweit nicht aus derselben eine andere Absicht zu erkennen ist.

Ist die Aeußerung nicht deutlich genug, um aus ihr zu erkennen, ob die Einwendung eines Rechtsmittels beabsichtigt worden, so ist der Angeschuldigte hierüber Gerichtswegen zu befragen; es ist jedoch, dafern er die Einwendung beabsichtigt hat, bezüglich der Fristbestimmung der Tag der Aeußerung als entscheidend anzusehen.

Zu den eingangsgedachten Aeußerungen ist namentlich auch der Antrag des Angeschuldigten, die Acten behufs der

Digitized by Google

Einwendung eines Rechtsmittels einem Vertheidiger vorzulegen, zu rechnen.

Wird das Rechtsmittel selbst von einem Bevollmächtigten eingewendet, so soll der Mangel des Auftrags den Verlust des Rechtsmittels ferner nicht nach sich ziehen; es ist jedoch der Bevollmächtigte zur Beibringung des Auftrags mittelst Strafauflage anzuhalten, unerwartet dieser Beibringung aber, nach Ablauf der Einwendungsfrist, auf das eingewendete Rechtsmittel, dafern es nicht zurückgenommen worden, Bericht zu erstatten.

Außer den im Art. 107, Abs. 1 erwähnten Fällen kann ein versäumtes Rechtsmittel nur durch einen Gnadenact des Königs noch zugelassen werden.

Was in den vier ersten Absätzen dieser Erläuterung über Aeußerungen des Angeklagten bestimmt worden, gilt auch von denen des Privatanklägers.

Vergl. Annalen I 324, 422 (zu Abs. 1). II 274. III 196, 391.

## Art. 91.

### Mittheilung des Rechtsmittels an den andern Theil.

Ein von dem Angeschuldigten eingewendetes Rechtsmittel ist dem Staatsanwalte, beziehendlich dem Privatankläger und ein von einem der letzteren eingewendetes dem Angeschuldigten mitzutheilen, dafern die Mittheilung ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Unter gleicher Voraussetzung sind, wenn nach Art. 88, Abs. 2 noch nachträglich Beschwerdepunkte aufgestellt werden, auch diese dem anderen Theile bekannt zu machen.

Die Einräumung besonderer Fristen zur Ausführung oder Widerlegung eines Rechtsmittels findet nicht Statt. Es können jedoch Eingaben zur Ausführung oder Widerlegung sowohl bei dem Bericht erstattenden, als auch bei dem entscheidenden Gerichte eingereicht werden. Ersteres hat dieselben, wenn sie vor der Berichtserstattung eingehen, bei dieser mit einzusenden, entgegengesetzten Falls aber zurückzugeben, das entscheidende Gericht aber hat sie, wenn

Digitized by Google

sie bei ihm vor der Entscheidung eingehen, bei letzterer mit zu berücksichtigen.

Art. 92.

Berichtserstattung.

Auf das Rechtsmittel ist nach Ablauf der zehntägigen Frist (Art. 86, Abs. 1) Bericht an das zur Entscheidung zuständige Gericht (Art. 94) zu erstatten, es wäre denn, daß das Rechtsmittel versäumt oder, daß dasselbe nach dem Gesetze überhaupt oder im einzelnen Falle unzulässig oder, soviel die Nichtigkeitsbeschwerde anlangt, die Vorschriften des Art. 88, Abs. 1 und Art. 89 nicht beachtet worden.

Das Gericht hat in diesen Fällen dem, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, unter Angabe der Gründe zu eröffnen, daß kein Bericht erstattet werden wird. Derselbe kann, wenn er sich dadurch verletzt glaubt, bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden gehabt hätte, Beschwerde führen.

Dagegen steht eine Prüfung des Rechtsmittels im Uebrigen dem Gerichte, bei welchem es anzubringen ist, nicht zu.

Die Entscheidung des höheren Richters, daß ein Rechtsmittel versäumt oder unzulässig sei, kann durch einfache Verfügung ertheilt oder auch mit der Entscheidung über ein anderes, in derselben Untersuchung an dasselbe Gericht angezeigtes Rechtsmittel verbunden werden.

Einer Benachrichtigung dessen, der das Rechtsmittel eingewendet hat, oder des anderen Theils von dem Berichtsabgange bedarf es in keinem Falle.

Art. 93.

Hat der Angeschuldigte auf Königliche Gnade sich berufen und ist zugleich von ihm oder dem Staatsanwalte ein Rechtsmittel eingewendet worden, so ist zuvörderst das letztere zur Erledigung zu bringen.

Art. 94.

Entscheidende Behörde.

Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde, sowie über die Berufung entscheidet das Oberappellationsgericht in Versamm-

Digitized by Google

lungen von sieben Richtern und über den Einspruch das Bezirksgericht (vergl. Art. 15). Ueber die Beschwerde vergl. Art. 98.

Die Entscheidung ist, wenn die angefochtene Entscheidung mittels Erkenntnisses erfolgte, gleichfalls mittels Erkenntnisses zu ertheilen.

Gegen die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Gesetz vom 26. Juli 1858 (Ges. u. V.-Blatt S. 137) §. 1. Die Bestimmungen in Art. 94, 394, Abs. 1 der Strafproceßordnung werden, insoweit dadurch vorgeschrieben worden ist, daß das Oberappellationsgericht in den daselbst erwähnten Fällen in Versammlung von sieben Richtern zu entscheiden habe, aufgehoben, und wird die Zahl der Richter, von welchen in diesen Fällen die Entscheidung zu ertheilen ist, hierdurch auf fünf bestimmt.

## Art. 95.

### Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse.

Wurde der thatsächliche Grund einer Nichtigkeit dem von ihr Betroffenen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist bekannt, so kann dieser, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen in Art. 250 und 350, Abs. 4, binnen einer zehntägigen Frist von erlangter Kenntniß an, bei dem im Art. 90, Abs. 1 bestimmten Gerichte um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Einwendungsfrist nachsuchen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde selbst ist mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für dieses Gesuch bestimmten Frist bei Verlust desselben anzubringen. Ueber dasselbe entscheidet das Oberappellationsgericht.

Dasselbe kann Erörterungen über die Zeit der von der Nichtigkeit erlangten Kenntniß anstellen, auch hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Digitized by Google

Das Oberappellationsgericht hat, wenn es dem Gesuche Statt giebt und auch die Nichtigkeitsbeschwerde selbst für begründet erachtet, nach Lage der Sache zu ermessen und zu entscheiden, wieweit das stattgefundene Verfahren aufzuheben sei.

Art. 96.

Die Einwendung einer völlig unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Oberappellationsgerichte an dem Vertheidiger, welcher sie eingewendet hat, mit einer Geldbuße von einem bis zu fünfundzwanzig Thalern geahndet werden.

**Insbesondere von der Beschwerde.**

Art. 97.

Zulässigkeit der Beschwerde.

Das Rechtsmittel der Beschwerde kann nicht blos von dem Angeschuldigten, dem Staatsanwalte und dem Verletzten, sondern auch von den Zeugen, von denen, die Sicherheit geleistet haben, und überhaupt von jedem bei der Untersuchung oder einzelnen Handlungen des Gerichts Betheiligten eingewendet werden.

Art. 98.

Entscheidende Behörde.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Es ist daher bei Beschwerden über den Untersuchungsrichter in den vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchungen und bei Beschwerden über den Einzelrichter das Bezirksgericht und bei Beschwerden über das Bezirksgericht das Oberappellationsgericht zuständig, jedoch das letztere bei Beschwerden über das Bezirksgericht in den vor dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen nur insoweit, als die Entscheidung des Bezirksgerichts wegen unrichtiger



Digitized by Google

Anwendung eines Gesetzes oder wegen Verletzung einer Form zur Beschwerde gezogen wird. Vgl. noch Art. 274, 278.

## Art. 99.

### Anbringen der Beschwerde.

Die Beschwerde ist bei dem Richter oder dem Gerichte, gegen dessen Entschließung sie gerichtet ist, oder bei dem zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Gerichte anzubringen.

Die Bestimmungen des Art. 90, Abs. 2, 3 gelten auch von der Beschwerde.

Ist die Beschwerde bei derjenigen Behörde angebracht, gegen deren Verfahren sie gerichtet ist, so hat die letztere, wenn sie bei ihrer Entschließung stehen bleibt, in jedem Falle die Beschwerde an das zunächst höhere Gericht abzugeben.

Ist die Beschwerde bei demjenigen Gericht angebracht worden, dessen Entscheidung verlangt wird, so hat dieses entweder sofort oder nach vorher erforderter Anzeige von der Behörde, deren Entschließung angefochten wird, darauf Entschließung zu fassen.

Das Bezirksgericht kann jedoch Beschwerden, welche gegen Entschließungen des Untersuchungsrichters gerichtet sind, mögen sie nun bei diesem oder dem Bezirksgerichte angebracht sein, auch dann zu seiner Entschließung ziehen, wenn dabei ausdrücklich auf die Entscheidung des Oberappellationsgerichts angetragen worden ist, und hat daher dergleichen Beschwerden nur dann, wenn es sich hierzu nicht bewogen findet, oder wenn es zu keiner die Beschwerde erledigenden Entschließung gelangt, an das Oberappellationsgericht abzugeben.

## Art. 100.

Die Behörde, bei welcher eine gegen deren eigene Entschließung gerichtete Beschwerde angebracht wird, kann, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, die Abgabe der

Digitized by Google

Beschwerde bis nach Vornahme der als beschwerlich bezeichneten Handlung aussetzen.

Dagegen kann das Gericht, bei welchem eine Beschwerde gegen ein niederes Gericht angebracht wird, das letztere anweisen, vorläufig und bis zur Entscheidung über die Beschwerde mit weiterem Verfahren anzustehen.

## Ergänzende Bestimmungen.

### Art. 101.

**Vertretung bevormundeter ꝛc. Personen.**

Statt eines minderjährigen oder den Minderjährigen gleichstehenden Angeschuldigten (Art. 99, 100 des Strafgesetzbuchs) kann auch der gesetzliche Vertreter die dem ersteren zuständigen Rechtsmittel einwenden.

Dem Vertreter des Verschwenders steht jedoch dieses Befugniß nicht zu.

Soweit das Strafgesetzbuch gewissen Personen gestattet, für den Verletzten oder statt desselben den zur Bestrafung gewisser Vergehungen erforderlichen Antrag zu stellen, können dieselben auch für den Verletzten oder statt seiner die zulässigen Rechtsmittel einwenden.

### Art. 102.

**Verzicht auf das Rechtsmittel.**

Ein eingewendetes Rechtsmittel kann bis zur Entscheidung über dasselbe, der Verzicht auf ein Rechtsmittel aber, sofern die Einwendung desselben an eine gewisse Frist gebunden war, nur innerhalb der letzteren zurückgenommen werden.

Unter gleicher Beschränkung kann der Oberstaatsanwalt auf ein von einem Staatsanwalte eingewendetes Rechtsmittel verzichten, sowie den erklärten Verzicht zurücknehmen.

Die von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten eines Angeklagten eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 20, Abs. 1) kann nur mit Zustimmung des letzteren zurückgenommen werden.



Digitized by Google

Der gesetzliche Vertreter eines Angeschuldigten (Art. 101, Abs. 1) kann das von letzterem eingewendete Rechtsmittel nicht zurücknehmen, wogegen hinsichtlich der im Abs. 3 des Art. 101 gedachten und der von ihnen vertretenen Personen die Regel gilt, daß, soweit Jemand den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen kann, derselbe auch zur Zurücknahme darauf bezüglicher Rechtsmittel befugt ist.

## Art. 103.

### Verwandte und Erben des Angeschuldigten ꝛc.

Die dem Angeschuldigten und dem Privatankläger gegen ein Erkenntniß zuständig gewesenen Rechtsmittel können nach dem Tode desselben von den Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, den Geschwistern und den Ehegatten, sowie, in Ermangelung dieser Personen, von den Erben des Verstorbenen eingewendet und fortgestellt werden. Es ist jedoch, soviel die Hinterlassenen des Angeschuldigten betrifft, deren Bezugnahme darauf erforderlich, daß die dem Verstorbenen beigemessene Handlung keine strafbare oder weniger strafbare sei, als in dem Erkenntnisse angenommen worden, oder daß die erhobenen Beweise zu der erkannten Verurtheilung des Angeschuldigten nicht ausgereicht hätten. Nicht minder wird bei den Hinterlassenen des Privatanklägers die Bezugnahme derselben darauf vorausgesetzt, daß die Ehre des Verstorbenen bei dem Ausgange der Untersuchung betheiligt sei.

Ebenso können die Erben des Angeschuldigten sowohl, als des Privatanklägers diese Rechtsmittel einwenden und fortstellen, wenn sie ein vermögensrechtliches Interesse nachzuweisen im Stande sind.

Es wird jedoch in den Fällen dieses Artikels vorausgesetzt, daß das Rechtsmittel nicht bereits bei dem Ableben des Angeschuldigten, beziehendlich des Privatanklägers, versäumt gewesen, und daß der Angeschuldigte, beziehendlich der Privatankläger, der fraglichen Entscheidung sich nicht unterworfen hat.

Digitized by Google

Ist das erstere der Fall, so ist die Einwendung des Rechtsmittels von Seiten der obengenannten Personen, ist das letztere der Fall, so ist sowohl die Einwendung als die Fortstellung des Rechtsmittels unzulässig.

Die Einwendung und Erklärung über Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der Nachweis des vermögensrechtlichen Interesses und der Verwandtschaft oder des Erbantritts sind, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen einer dreimonatigen, vom Todestage des Erblassers an zu berechnenden Frist zu bewirken.

## Art. 104.

Der Privatankläger, sowie dessen Erben und die Staatsanwaltschaft können bei dem Tode des Angeschuldigten Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist (Art. 103, Schluß.) einwenden und fortstellen, wenn sie zugleich binnen dieser Frist ein vermögensrechtliches Interesse bescheinigen. Den Erben des Angeschuldigten soll, wenn die Bekanntmachung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte die von Seiten des Gegentheils erfolgte Einwendung und Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der beigebrachte Nachweis bekannt gemacht werden.

## Art. 105.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwendung oder Fortstellung dieser Rechtsmittel, sowie über die erforderlichen Nachweisungen (Art. 103, 104) gebührt dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel selbst zu entscheiden hat.

Die Erben und Verwandten des Angeschuldigten und des Privatanklägers können weder den von ihrem Erblasser, noch den von ihnen selbst erklärten Verzicht zurücknehmen.

## Art. 106.

Die Angehörigen eines Abwesenden, welcher durch ein Erkenntniß in der Hauptsache oder in Betreff der Kosten verurtheilt worden ist, können gegen dasselbe statt des Ab-

Digitized by Google

wesenden die diesem zuständig gewesenen Rechtsmittel einwenden.

Vergl. Art. 319. 415.

## Art. 107.

### Wiedereinsetzung bei Versäumnissen.

Ist der Privatankläger oder der Angeschuldigte oder sind die Verwandten oder die Erben eines derselben (Art. 103, 104, 106) durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die zur Einwendung, beziehendlich Fortstellung (Art. 103, 104) eines Rechtsmittels bestimmten Fristen innezuhalten, so kann von ihnen bei dem Gerichte, bei welchem das Rechtsmittel einzuwenden gewesen wäre, binnen einer Frist von zehn Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, unter Angabe der Hinderungsgründe, auf Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß angetragen werden.

Das Rechtsmittel ist mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für dieses bestimmten Frist bei Verlust des letzteren anzubringen.

Das zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Gericht entscheidet auch über das Gesuch um Wiedereinsetzung.

Ob das Gesuch dem Gegner des Antragstellers zur Erklärung zuzufertigen sei, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

Auch kann das Gericht Erörterung über die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalls anstellen und hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt ohne weitere Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung, kann jedoch auch, nach dem Ermessen des Gerichts, mit der Entscheidung über das Rechtsmiitel selbst oder mit der Entscheidung über ein anderes, gleichfalls, an das Gericht gebrachtes und in derselben Untersuchung eingewendetes Rechtsmittel verbunden werden.

Vergl. Annalen II, 274. (zu Abs. 1.) IV, 75.

Digitized by Google

## Art. 108.

**Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden.**

An dem Rechte der Beschwerdeführung bei den Justizaufsichtsbehörden über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei den Gerichten Angestellten wird durch die Bestimmungen dieses Capitels nichts geändert.

Es kann jedoch auf derartige Beschwerden, wofern sie nicht nach Obigem als zulässige Rechtsmittel anzusehen und daher, soweit nöthig, an die zur Entscheidung darüber zuständige Behörde abzugeben sind, eine richterliche Entscheidung nicht abgeändert und in eine solche nicht eingegriffen werden.

Gegen die Staatsanwälte kann wegen ihrer Amtsführung bei dem Oberstaatsanwalte und über diesen bei dem Justizministerium Beschwerde erhoben werden.

---

# Besonderer Theil.

## Erste Abtheilung.

### Von der Voruntersuchung.

## Erstes Capitel.

### Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

## Art. 109.

**Antragstellung.**

Hält der Staatsanwalt eine ihm zugekommene Anzeige eines Verbrechens für soweit begründet, daß gegen eine bestimmte Person mit der Untersuchung verfahren werden könne, so hat er den Antrag auf Einleitung derselben gegen diese Person bei dem Bezirksgerichte zu stellen.

Er kann, bevor er diesen Antrag stellt, zur Vorbereitung seiner Entschließung nicht nur selbst, soweit ihm solches nach Art. 76 fg. in Verb. mit Art. 83 gestattet ist, Erörterungen vornehmen, sondern auch die Vornahme von ihm geeignet scheinenden Erörterungen, insbesondere von solchen,

Digitized by Google

zu deren Vornahme er nicht selbst befugt ist, bei dem Bezirksgerichte oder einem anderen Gerichte beantragen.

Das Gericht hat auf diese Anträge Entschließung zu fassen.

Wegen des Privatanklägers vgl. Art. 31 fg.

Ausf.-Verordn. §. 36. Zu Art. 109, Abs. 2, 3 der Strafproceßordnung. Ist die Untersuchung noch nicht eröffnet worden, so werden die Entschließungen des Bezirksgerichts über die im Absatze 2 bemerkten Anträge durch den Vorstand oder ein von diesem beauftragtes Mitglied desselben gefaßt und ertheilt.

Wegen der Entschließung auf den Antrag, die Untersuchung einzuleiten (Absatz 1), vgl. Art. 115, Abs. 1, 2.

## Art. 110.

Ist der Antrag auf Untersuchung von dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger bei einem nicht zuständigen Bezirksgerichte angebracht worden, so hat das letztere von seiner Unzuständigkeit den Antragsteller in Kenntniß zu setzen und sich auf Vornahme derjenigen Handlungen zu beschränken, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Ebenso haben die Staatsanwälte ihnen zugekommene Anzeigen und Verbrechen, zu deren Untersuchung ein anderes Bezirksgericht zuständig ist, an den Staatsanwalt des letzteren abzugeben, jedoch ebenfalls denjenigen Handlungen sich zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Vergl. Annalen IV. 267.

## Art. 111.

### Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde.

Will die Dienst- oder Aufsichtsbehörde nach Art. 108 oder Art. 374 des Strafgesetzbuchs einen Antrag auf Untersuchung gegen einen Beamten stellen, so hat sie ihn bei dem Oberstaatsanwalte einzureichen, welcher denselben, wenn er ihn für begründet erachtet, dem betreffenden Staatsanwalte zur Besorgung des weiter Nöthigen zuzufertigen, außer-

Digitized by Google

dem aber an das Justizministerium Vortrag zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen hat.

## Art. 112.

### Ausnahmsbestimmungen.

Auch ohne vorherigen Antrag des Staatsanwalts kann ausnahmsweise, soweit Gefahr im Verzuge ist, das Bezirksgericht die nöthigen Erörterungen anstellen und die nöthigen Verfügungen treffen, wenn es Kenntniß von einem von amtswegen zu verfolgenden Verbrechen erhält oder der Verletzte in Fällen des Art. 29 einen Antrag auf Untersuchung unmittelbar bei ihm gestellt hat.

Das Bezirksgericht hat von dem Ergebnisse der Erörterungen, sowie von den getroffenen Verfügungen den Staatsanwalt ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

## Art. 113.

Insbesondere hat das Bezirksgericht durch eines seiner Mitglieder unter den Voraussetzungen des vorigen Artikels die zur Erhaltung sichtbarer Spuren der That und zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Vorkehrungen und Erhebungen auch ohne vorherigen Antrag der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

Ferner kann es die sofortige Vorführung und einstweilige Verwahrung des Verdächtigen verfügen, wenn derselbe entweder

1) Anstalten zur Flucht macht oder aus besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist, oder
2) auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile bezeichnet wird, oder
3) wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß er die Spuren des Verbrechens vertilgen oder die Freiheit zur Vollendung des Verbrechens mißbrauchen werde.

Digitized by Google

## Art. 114.

### Anzeige von unbekannten Personen.

Anzeigen, deren Urheber unbekannt sind, berechtigen an sich nur zu solchen Handlungen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen aufzuklären.

## Art. 115.

### Bestellung des Untersuchungsrichters.

Ist der Antrag auf Untersuchung bei dem Bezirksgerichte gestellt worden, so hat der Vorstand ein Mitglied desselben als Untersuchungsrichter zu bestellen. Auch können andere zum Richteramte befähigte und bei dem Bezirksgerichte angestellte Personen als Untersuchungsrichter bestellt und mit Fortführung der Untersuchung, sowie ausnahmsweise Einzelrichter mit der Voruntersuchung von Verbrechen, die in ihrem Sprengel verübt worden sind, aber zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören, beauftragt werden.

Der bestellte Untersuchungsrichter hat auf den Antrag wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung zu fassen. Derselbe kann zur Vorbereitung derselben Erörterungen veranstalten.

Er hat die gefaßte Entschließung zu den Acten zu bringen und sie sowohl dem Antragsteller, als auch, wenn dem Antrage Statt gegeben wird, dem Angeschuldigten und zwar dem Letzteren längstens bei dessen erster Vernehmung (Art. 167) zu eröffnen.

Ausf.-Verordn. §. 37. Zu Art. 115. Der bestellte Untersuchungsrichter ist befugt, Actuarien zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen zu delegiren. In dem über die Untersuchungshandlungen aufzunehmenden Protokolle ist die Delegation zu erwähnen.

Ausf.-Verordn. §. 38. Zu Art. 115, Abs. 1. Eine Ueberweisung der Voruntersuchung an den betreffenden Ein-

Digitized by Google

zelrichter erscheint insbesondere da gerechtfertigt, wo die zu vernehmenden Personen sich am Orte des Einzelrichters befinden, auch die That in dem Bezirke desselben begangen worden ist und die Untersuchung nicht zu langwierig oder verwickelt zu werden droht.

Das Bezirksgericht kann übrigens diesen Auftrag jederzeit widerrufen und die Führung der Untersuchung selbst wieder übernehmen.

Ausf.-Verordn. § 39. Zu Art. 115 Abs. 3. Wird die Einleitung der Untersuchung gegen einen Staatsdiener, Advocaten, Notar, Rechtscandidaten, Geistlichen oder Schullehrer, oder sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person wegen eines von amtswegen zu untersuchenden oder wegen eines der im Artikel 108 des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen oder auch, soviel die Geistlichen und Schullehrer anlangt, wegen eines nur auf Antrag zu untersuchenden fleischlichen Verbrechens beschlossen, so hat der Untersuchungsrichter hierüber Anzeige an die dem Angeschuldigten vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

Vergl. Annalen IV. 267.

## Art. 116.

### Beginn der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung beginnt mit der Entschließung, durch welche dem Antrage auf Einleitung derselben Statt gegeben wird.

Die auf Grund der Vorschriften in Art. 109, 110, 112, 113, 114, 115, Abs. 2 vorgenommenen Erörterungen sind nicht als zur Voruntersuchung gehörig anzusehen.

Es sollen jedoch bei ihnen gleichfalls die für Untersuchungshandlungen dieser Art in dem Gesetze vorgeschriebenen Formen beachtet werden und kommt denselben, wenn solches geschehen, gleiche Beweiskraft zu, als wenn sie nach Eröffnung der Voruntersuchung vorgenommen worden wären.

Digitized by Google

## Art. 117.

### Anträge auf Untersuchungshandlungen.

Ist auf den gestellten Antrag die Eröffnung der Untersuchung beschlossen worden, so hat der Untersuchungsrichter bei deren Führung in Gemäßheit der gestellten Anträge, insoweit sie nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, zu verfahren. Er kann jedoch das, was ihm hierbei zur Vervollständigung der Untersuchung geeignet erscheint, auch amtswegen vornehmen, sowie die im Art. 116, Abs. 2 gedachten und die von dem Staatsanwalte und den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Form und Vollständigkeit prüfen und nöthigen Falls die Ergänzung oder Wiederholung der Verhandlung bewirken.

Anträge des Angeschuldigten auf Vornahme von Untersuchungshandlungen sind zu beachten, wenn sie nicht völlig unerheblich sind, und nicht ohne Nachtheil für ihn und für die Untersuchung der Hauptverhandlung vorbehalten werden können.

Trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, Anträgen auf Vornahme von Untersuchungshandlungen, gleichviel von wem sie gestellt sind, zu entsprechen, so hat er solches dem Antragsteller zu eröffnen. (Vgl. noch Art. 97).

Vergl. Annalen III. 392. VI. 122.

## Art. 118.

### Untersuchung gegen Abwesende.

Ist der Angeschuldigte abwesend, insbesondere flüchtig, so daß ihm die beschlossene Eröffnung der Voruntersuchung nicht bekannt gemacht werden kann, so sind dessenungeachtet alle geeigneten Mittel zu benutzen, um, soweit solches ohne die Abhörung des Angeschuldigten geschehen kann, die Gewißheit der That und der Personn des Thäters, die strafrechtliche Beschaffenheit der That und die, die Strafbarkeit erhöhenden oder dieselbe mindernden oder ausschließenden Umstände festzustellen.

Digitized by Google

Der Fortstellung einer bereits eingeleiteten Untersuchung soll die Abwesenheit, insbesondere die Flucht des Angeschuldigten nicht entgegenstehen, und ist solchenfalls unter gleicher Benutzung der geeigneten Mittel bei Fortführung der Untersuchung auf möglichste Vervollständigung derselben Bedacht zu nehmen.

Vergl. Art. 239. 273. 317 ff. 332 ff.

## Art. 119.

### Untersuchungshandlungen in fremdem Gerichtsbezirke.

Sind Untersuchungshandlungen in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen, so hat der Untersuchungsrichter das Gericht des fremden Bezirks um deren Vornahme zu ersuchen. Der Untersuchungsrichter kann auch, wenn er es im Interesse der Untersuchung findet, die Handlung in dem fremden Gerichtsbezirke, unter Benachrichtigung des dasigen Gerichts, selbst vornehmen.

Die Unterlassung dieser Benachrichtigung zieht jedoch eine Nichtigkeit nicht nach sich, und zwar selbst dann nicht, wenn die fragliche Handlung im Auslande vorgenommen wurde.

## Art. 120.

### Besondere Bestimmungen.

Bei Verhinderung des Untersuchungsrichters können von dem Vorstande des Bezirksgerichts andere Mitglieder desselben, sowie andere bei demselben angestellte und zum Richteramte befähigte Personen mit Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragt werden.

## Art. 121.

Der mit Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte (Art. 120) oder behufs derselben ersuchte (Art. 119) Richter hat in Bezug auf diese Handlungen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters.

Digitized by Google

Diese Bestimmung gilt auch in Betreff der nach Schluß der Voruntersuchung von einem beauftragten Richter vorgenommenen Erhebungen, ingleichen der von dem Gerichtsvorsitzenden (vgl. Art. 273, 335) ertheilten Verfügungen.

Art. 122.

Die Vorschriften der Art. 119, 121 leiden auch auf die im Art. 116, Abs. 2 gedachten Erörterungen Anwendung.

Art. 123.

Der Untersuchungsrichter erläßt die von ihm ausgehenden Verfügungen in seinem Namen.

Art. 124.

Ausdehnung der Untersuchung.

Findet der Untersuchungsrichter, daß noch andere Personen, auf welche der Antrag des Staatsanwalts nicht lautet, bei der strafbaren Handlung betheiligt gewesen oder daß von den Personen, auf welche der Antrag lautet, noch andere, in dem Antrage nicht berührte Verbrechen verübt worden, so hat er hiervon den Staatsanwalt zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Ausdehnung der Untersuchung auf jene Personen und Verbrechen in Vernehmung zu setzen.

Art. 125.

Einstellung der Voruntersuchung.

Trägt der Staatsanwalt auf Einstellung der eröffneten Untersuchung an, oder findet der Untersuchungsrichter, daß dieselbe einzustellen sei, so ist, nachdem in letzterem Falle zuvörderst noch der Staatsanwalt mit seiner Erklärung gehört worden, die Entscheidung des Bezirksgerichts einzuholen. Vor der letzteren ist auch, wenn ein auf Antrag strafbares Verbrechen in Frage, jedenfalls der, welcher den Antrag gestellt hat (vgl. Art. 29, 31) mit seiner Erklärung zu hören.

Digitized by Google

Inwieweit bei Vergehen, welche nur auf Antrag zu untersuchen sind, die Untersuchung einzustellen sei, wenn der Antragsteller den Antrag auf Bestrafung zurückgenommen hat, bestimmt Art. 106 des Strafgesetzbuchs. (Vgl. noch Art. 30 Schlußsatz).

Im Falle der Einstellung des Verfahrens kann der Angeschuldigte ein schriftliches Zeugniß des Richters über selbige verlangen, in welchem der Grund der Einstellung auszudrücken ist.

Vergl Ausf.-Verordn. § 70. zu Art. 361.

Ausf.-Verordn. § 40. Zu Art. 125, 235. Die Vollziehung der von dem Bezirksgerichte oder dem Oberappellationsgerichte ertheilten, auf die Einstellung der Untersuchung gerichteten Entscheidungen liegt dem Untersuchungsrichter ob.

Vergl. Annalen IV. 20. 426.

## Art. 126.

Im Falle der Einstellung hat das Bezirksgericht den Angeschuldigten zugleich in Abstattung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche derselbe durch falsche Selbstanzeige oder durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft, sowie durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge veranlaßt hat.

Wird die Untersuchung gegen einen oder einige der Angeklagten eingestellt, gegen den anderen oder die anderen aber fortgestellt, so ist zugleich über die Verpflichtung des ersteren oder der ersteren zur Kostenabstattung zu entscheiden.

Lassen sich in diesen Fällen die Kosten nicht füglich sondern so ist die Verurtheilung auf einen nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Theil der Gesammtkosten zu richten.

Der Verurtheilte kann gegen diese Entscheidung Berufung einwenden.

Vergl. Art. 404.

Digitized by Google

## Art. 127.

### Urkundspersonen.

Die Zuziehung von Urkundspersonen zu einer Untersuchungshandlung ist nur in den, in dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen erforderlich und ihre Unterlassung begründet nur in diesen Fällen Nichtigkeit der bezüglichen Handlung. Dem Richter bleibt es übrigens unbenommen, auch bei anderen Untersuchungshandlungen, insbesondere wenn die Wiederholung der Handlung voraussichtlich nicht möglich sein sollte, Urkundspersonen beizuziehen.

## Art. 128.

Die Urkundspersonen müssen volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte und als Urkundspersonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtete Männer und dürfen weder Subalternen des Gerichts, noch durch Dienstverhältnisse von dem Richter oder Protocollanten abhängig sein. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie weder zu dem Angeschuldigten noch zu dem Verletzten in einem der im Art. 41 aufgeführten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts- oder denselben im Art. 41 gleichgestellten Verhältnisse stehen.

Ausf.-Verordn. § 41. Bei der Wahl von Urkundspersonen ist vorzugsweise das Augenmerk auf selbstständige Gemeindemitglieder des betreffenden Orts oder eines der nächsten im Gerichtsbezirke gelegenen Orte zu richten.

Die Urkundspersonen sind mittels Eides dahin zu verpflichten, daß sie auf Alles, was bei den gerichtlichen Handlungen, zu denen sie beigezogen werden, ausgesagt und vorgenommen werden wird oder sonst sich ereignet, volle Aufmerksamkeit richten und dasjenige, was ihnen im Laufe derselben in Folge ihrer amtlichen Stellung bekannt geworden ist, nicht ohne Genehmigung des Gerichts anderen Personen mittheilen wollen.

Digitized by Google

## Art. 129.

### Zusammentreffen von Civil- und Criminal-Punkten.

Hängt die Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab und ist die Anhängigmachung der Civilsache bereits erfolgt oder mit Sicherheit zu erwarten, so ist, nachdem zuvörderst hierüber der Staatsanwalt und der Angeschuldigte, sowie, bei den auf Antrag strafbaren Verbrechen, der Antragsteller (Art. 29, 31) gehört worden ist, die Untersuchung einstweilen auszusetzen.

Weigert sich im Falle der beschlossenen Aussetzung das für die bürgerliche Rechtssache zuständige Gericht erster Instanz, sich der Sache eher zu unterziehen, als bis die Strafsache entschieden sein werde, so ist die Entscheidung des Appellationsgerichts, und wenn die bürgerliche Rechtssache vor diesem selbst in erster Instanz anhängig zu machen ist, die Entscheidung des Oberappellationsgerichts einzuholen.

Es ist jedoch der Untersuchungsrichter nicht behindert, auch vor Beendigung des Civilprocesses, wenn er es für angemessen erachtet, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verfügen.

Vergl. Annalen VIII. 254.

## Art. 130.

### Protocollführung.

Ueber jede Verhandlung ist bei derselben, und, wo dies nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben von dem Untersuchungsrichter oder einem von ihm hierzu beigezogenen vereideten Protocollführer ein Protocoll aufzunehmen.

Die Aussagen der befragten Personen sollen, soweit möglich, in den von ihnen gebrauchten Ausdrücken und jedenfalls in der Art niedergeschrieben werden, daß aus dem Protocolle deutlich hervorgeht, ob und wo die abgehörte Person sich in freier Rede ausgesprochen und wo sie dagegen nur auf an sie gerichtete Fragen geantwortet hat.

Vergl. Art. 292.



Digitized by Google

## Art. 131.

Jedes Protocoll ist behufs der Genehmigung dem Abgehörten, sowie den sonst zur Verhandlung zugezogenen Personen vorzulesen, oder ihnen auf Verlangen, dafern dem Richter nicht Bedenken dagegen beigehen, zum Durchlesen vorzulegen.

Ist weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist die Niederschrift nicht als ein gerichtliches Protocoll anzusehen.

Nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung ist der Abgehörte zu befragen, ob er gegen die Richtigkeit des Protocolls etwas zu erinnern habe.

Vorlesung, beziehendlich Durchlesung, und Genehmigung sind im Protocolle zu bemerken.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich des Befugnisses zur Aufnahme von Protocollen und der Erfordernisse derselben die in den Gesetzen über das Verfahren in den bürgerlichen Rechtssachen enthaltenen Vorschriften.

Ausf.-Verordn. § 42. Die Protocollaufnahme mittels Dictirens ist unter den im Gesetze vom 3. Juli 1840 § 6 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) bestimmten Voraussetzungen auch fernerhin gestattet. Nicht minder können Accessisten zur Aufnahme von Protocollen verwendet werden. Es sollen jedoch die Protocolle in der Hauptverhandlung und in den Verhandlungsterminen nur von verpflichteten Protocollanten aufgenommen werden.

Vergl. Annalen VII. 237.

## Art. 132.

### Aufsichtsführung des Bezirksgerichts.

Das Bezirksgericht ist ermächtigt, jederzeit von dem Untersuchungsrichter mündlichen und nach Befinden schriftlichen Vortrag über den Stand der Untersuchung zu erfordern und ihm Weisungen über den einzuschlagenden Gang der Untersuchung zu ertheilen. Auch ist der Untersuchungs-

Digitized by Google

richter befugt, Bedenken, welche ihm hinsichtlich des Verfahrens beigehen, zur Entscheidung des Bezirksgerichts zu bringen.

Der Untersuchungsrichter kann an der Berathung hierüber, nicht aber an der Beschlußfassung Theil nehmen. (Vgl. noch Art. 28.)

## Art. 133.

### Mitwirkung des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt wohnt der Vernehmung des Angeschuldigten und der Abhörung der Zeugen durch den Richter nicht bei. Er ist aber berechtigt, wenn der Richter Augenschein, Aussuchungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen von Papieren, Leichenschau oder Leichenöffnungen vornimmt, und zwar auch dann, wenn er diese Handlungen in Folge der Vorschriften in den Art. 109, 110, 112, 113, 115 vornimmt, denselben beizuwohnen und hierbei Anträge wegen Erörterungen einzelner, solchenfalls von ihm anzugebender Punkte oder wegen der Gegenstände zu stellen, worauf sich diese Handlungen erstrecken sollen. Der Richter hat deshalb den Staatsanwalt ehemöglichst von der beabsichtigten Vornahme dieser Handlungen zu benachrichtigen, kann jedoch, wenn solches geschehen, auch in Abwesenheit desselben sie vornehmen.

## Art. 134.

### Thätigkeit der gerichtlichen Polizei.

Die Polizeibehörden und der Staatsanwalt haben, auch nach Eröffnung der Voruntersuchung, zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken, nicht minder Verdächtige unter den im Art. 76 angegebenen Voraussetzungen zu verfolgen und zu verwahren, dagegen der Vornahme weiterer Handlungen sich zu enthalten. Sollte jedoch Gefahr vorhanden sein, daß bei Verzögerung Beweismittel verloren gehen oder Gegenstände und Spuren der strafbaren That vernichtet



Digitized by Google

werden könnten, und der Untersuchungsrichter oder dessen Stellvertreter nicht sofort zu erlangen sein, so können die Polizeibehörden und der Staatsanwalt Augenschein, Aussuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen nach Maaßgabe der hierüber in Art. 77, 83 ertheilten Vorschriften vornehmen.

### Art. 135

Schluß der Voruntersuchung.

Der Richter hat die Voruntersuchung, wenn die nach Art. 4 (vgl. noch Art. 117) nöthig gewordenen Erhebungen bewirkt sind, zu schließen und hiervon sowohl den Staatsanwalt, beziehendlich den Privatankläger, als den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen.

Ist die Voruntersuchung auf mehrere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schwereren Verbrechen erschöpft ist und eine weitere Erörterung der geringeren Verbrechen voraussichtlich für das Endergebniß der Untersuchung keine Bedeutung haben würde.

Vergl. Ausf.-Verordn. § 40. zu Art. 125.

---

## Zweites Capitel.

### Von der Gestellung des Angeschuldigten.

### Art. 136.

Von den Mitteln der Gestellung.

Die Gestellung des Angeschuldigten wird von dem Untersuchungsrichter durch Vorladung, Vorführung, Haftnahme, Nacheile, steckbriefliche Verfolgung oder durch Beschlagnahme des Vermögens oder der Legitimationspapiere des Angeschuldigten bewirkt.

Digitized by Google

Die verfügte Maaßregel ist wieder aufzuheben, wenn die Gründe, welche sie veranlaßt, sich erledigt haben.

Der Untersuchungsrichter hat zu der von ihm beschlossenen Entlassung des Verhafteten, Rücknahme öffentlicher Vorladungen und erlassener Steckbriefe, sowie Aufhebung von Beschlagnahmen, wenn dieser Beschluß nicht von dem Staatsanwalte selbst beantragt worden ist, die Zustimmung des letzteren einzuholen und bis zu deren Eingang mit Ausführung des Beschlusses Anstand zu nehmen. Bei der Haftentlassung ist diese Zustimmung auch in Betreff der Art derselben, insbesondere bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung in Betreff der Feststellung der Sicherheit, zu erfordern.

Die Zustimmung des Staatsanwalts wird angenommen, wenn er binnen Tagesfrist (Art. 19), von Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, gegen denselben keinen Widerspruch erhebt.

Dagegen bedarf es der Zustimmung des Staatsanwalts nicht bei der Rücknahme von öffentlichen Vorladungen und Steckbriefen, wenn sie wegen der erfolgten Gestellung oder des bescheinigten Todes des Angeschuldigten beschlossen worden ist.

Der Widerspruch des Staatsanwalts hat aufschiebende Wirkung.

Die Rückgabe der von dem Angeschuldigten bestellten Sicherheit, sowie die Aufhebung der Beschlagnahme seines Vermögens kann insoweit beschränkt werden, als es zur Sicherstellung der erwachsenen oder erwachsenden Kosten, einer etwaigen Geldstrafe, oder angezeigter Schädenansprüche nothwendig und in Betreff der letzteren nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zulässig ist. (Vgl. noch Art. 161.)

Vergl. Annalen IV. 313.

## Art. 137.

### Von der Vorladung

Die Vorladung des Angeschuldigten erfolgt nach dem

Digitized by Google

Ermessen des Untersuchungsrichters mündlich oder schriftlich.

Die schriftliche Ladung soll das Gericht, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört, bezeichnen, den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene, wenn er der gegenwärtigen oder einer künftigen Vorladung in dieser Untersuchung nicht Folge leiste, persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Die Angabe des Gegenstandes der Untersuchung kann unterlassen werden, wenn sie im Interesse der letzteren bedenklich erscheint.

Spätere Vorladungen des Angeschuldigten können ebenfalls mündlich oder schriftlich geschehen, ohne daß im letzteren Falle die obige Bedeutung in der Ladung wiederholt zu werden braucht.

Die Behändigung, beziehendlich Bestellung, ist nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zu bewirken.

## Art 138.

### Vorführung.

Bleibt der Vorgeladene außen, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist die Vorladung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 137 zu wiederholen, oder der Vorgeladene vor Gericht zu führen. Auch kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl erlassen werden, welcher dem Vorgeladenen vorzuzeigen ist. (Vgl. Art. 167).

## Art. 139.

### Vorladung von Personen im Auslande.

Hat der Vorzuladende seinen Aufenthalt im Auslande genommen und ist sein Aufenthalt bekannt, so kann der Richter durch Vermittelung der ausländischen Behörde an ihn eine Vorladung zur Gestellung mit der Verwarnung erlassen, daß im Falle seines Außenbleibens wider ihn als einen Flüchtigen werde verfahren werden.

Ist der im Auslande lebende Angeschuldigte aber der

Digitized by Google

Entweichung verdächtig, oder leistet er der an ihn erlassenen Ladung nicht Folge, ohne sein Außenbleiben genügend entschuldigt zu haben, so kann der Richter das Gericht seines Aufenthaltsorts um seine vorläufige Festnehmung oder um seine Zurückweisung in das Inland mittels Zwangspasses angehen.

Der Richter hat dabei anzugeben, welches dieser Gestellungsmittel er angewendet wissen will.

Vergl. Annalen VII. 287.

## Art. 140.

### Sofortige Vorführung.

Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung und einstweilige Verwahrung eines Verdächtigen verfügen, wenn Umstände vorliegen, welche nach Art. 151 die Verhaftung rechtfertigen würden.

Eben so kann er, wenn die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle vorhanden sind und der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt, oder der letztere sonst abwesend ist, die Behörden solcher Orte, wo sich der Angeschuldigte muthmaßlich aufhält, oder wohin er sich muthmaßlich begeben wird, um dessen vorläufige Festnehmung angehen.

## Art. 141.

Bei Aufruhr, Landfriedensbruch und anderen Störungen der öffentlichen Ruhe ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, ohne vorgängige Vorladung gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl zu erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind.

## Art. 142.

### Besondere Bestimmung.

Begibt sich der Untersuchungsrichter nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so

Digitized by Google

kann er jedem, in Betreff dessen er es für angemessen findet, befehlen, daß er während der nächsten vier und zwanzig Stunden in seiner Wohnung bleibe oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe, und, wo er im Orte anzutreffen sei, anzeige.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu einer Woche oder mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern belegt werden.

Gegen die Auferlegung der Strafe kann Beschwerde eingewendet werden, welcher aufschiebende Kraft beizulegen ist.

Der Richter kann auch auf die im Abs. 1 gedachte Zeit die einstweilige Verwahrung der abzuhörenden Personen verfügen, wenn zu besorgen ist, daß dieselben dem Befehle nicht Folge leisten oder sich über ihre Aussagen besprechen werden.

## Art. 143.

### Nacheile.

Der Untersuchungsrichter kann den flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Diener des Gerichts oder auch, nach Befinden, durch andere Personen und selbst durch den Verletzten, verfolgen lassen. Die Nacheilenden sind nicht auf den Bezirk des Untersuchungsgerichts beschränkt, haben jedoch, wenn sie den Verfolgten in einem anderen Gerichtsbezirke betreffen und fortführen, hiervon gleichzeitig das dasige Gericht oder einen mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Orts behufs der Benachrichtigung des Ersteren in Kenntniß zu setzen.

## Art. 144.

### Oeffentliche Vorladung.

Ferner ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt ist, oder derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, oder wenn die ausländische Behörde, in deren Bezirke er sich aufhält, die Be-

Digitized by Google

händigung der Ladung verweigert, eine öffentliche Vorladung zu erlassen.

Dieselbe ist am Gerichtsbrete anzuschlagen und in die Leipziger Zeitung einzurücken. Sie kann aber, nach Befinden, auch noch in andere inländische und überdieß in ein oder mehrere ausländische öffentliche Blätter eingerückt werden.

Die öffentliche Vorladung muß eine den Umständen angemessene Frist und die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige, verantworten solle. Auch kann sie, wenn ein Verbrechen der im Art. 145 gedachten Art vorliegt, mit der Verwarnung versehen sein, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens die steckbriefliche Verfolgung zu gewärtigen habe.

Die Benennung des dem Vorgeladenen beigemessenen Verbrechens in der Vorladung ist nicht erforderlich.

## Art. 145.

### Steckbrief.

Ist Jemand eines mit Arbeitshaus- oder einer höheren Strafe bedrohten Verbrechens oder eines der in den Capiteln I, II des besonderen Theils des Strafgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen, selbst wenn dasselbe nur mit Gefängnißstrafe bedroht ist, glaubhaft beschuldigt und in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte nicht aufgefunden worden, auch den Umständen nach anzunehmen, daß er sich der Untersuchung habe entziehen wollen, oder hat der eines solchen Verbrechens Angeschuldigte seiner Verhaftung oder hat der Angeschuldigte, ohne Unterschied des Verbrechens, der bereits angelegten Haft durch die Flucht sich entzogen, so kann der Richter durch eine offenes, in die Leipziger Zeitung, auch nach Befinden noch in andere öffentliche Blätter, wie im Art. 144, Abs. 2 bestimmt ist, einzurückendes allgemeines Ersuchen die Behörden auffordern, den Angeschuldigten fest-

Digitized by Google

zunehmen, und an das Untersuchungsgericht abzuliefern oder mittels Zwangspasses an dasselbe zu weisen.

Die Schlußbestimmung des Art. 139 leidet auch hier Anwendung.

## Art. 146.

### Beschlagnahme des Vermögens.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Vermögen eines Angeschuldigten, gegen welchen nach Art. 145 ein Steckbrief erlassen worden ist, behufs der Bewirkung seiner Gestellung mit Beschlag belegt werden. Das im Bezirke des Untersuchungsgericht befindliche bewegliche Vermögen des Angeschuldigten, mit Ausnahme der außenstehenden Forderungen, kann der Untersuchungsrichter entweder selbst oder durch das nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zuständige bürgerliche Gericht mit Beschlag belegen. Dagegen ist die Beschlagnahme des außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichts befindlichen beweglichen, sowie des unbeweglichen Vermögens und der außenstehenden Forderungen des Angeschuldigten durch das gedachte bürgerliche Gericht auszuführen.

Die Beschlagnahme ist von dem Untersuchungsrichter in der Leipziger Zeitung, auch, nach Befinden, noch in anderen öffentlichen Blättern, wie solches im Art. 144 Abs. 2 bestimmt ist, und hierüber, soweit es ohne besonderen Aufenthalt geschehen kann, auch einem der Angehörigen des Angeschuldigten bekannt zu machen.

Auch außer dem Falle steckbrieflicher Verfolgung gleichviel ob der Angeschuldigte flüchtig ist oder nicht, können zur Sicherstellung wegen der Untersuchungskosten oder verwirkter Geldstrafen die gesetzlich zulässigen Maaßregeln ergriffen werden.

## Art. 147.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das davon betroffene Vermögen des Flüchtigen auf dessen Kosten von

Digitized by Google

staatswegen, und zwar, nach Befinden, durch einen von dem Gerichte zu bestellenden und zu verpflichtenden Pfleger verwaltet wird und daß von dem Tage an, an welchem die Beschlagnahme in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht worden ist, jede Verfügung des Angeschuldigten unter den Lebenden über das Vermögen rechtlich unwirksam ist.

Den Angehörigen des Flüchtigen ist Unterhalt aus dem in Beschlag genommenen Vermögen, auf Verlangen und soweit sie hierzu nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befugt sind, zu verabreichen.

Ausf.-Verordn. §. 44. Die Bestellung des Pflegers erfolgt durch den ordentlichen Richter des Abwesenden. Vor der Wahl desselben sind die Angehörigen des Letzteren, wenn solches ohne Schwierigkeit geschehen kann, mit gutachtlichen Vorschlägen zu hören. Der Pfleger kann auch ausnahmsweise in geeigneten Fällen aus den Angehörigen selbst genommen werden. Es kann ihm die Leistung einer Caution für getreue Verwaltung auferlegt, dagegen ihm auch mit Genehmigung des Appellationsgerichts eine jährliche Vergütung für die Bemühungen bei der Verwaltung ausgesetzt werden.

Er hat ferner jährlich Rechnung an das Gericht, welches ihn bestellt hat, abzulegen. Auch im Uebrigen sind die allgemeinen Grundsätze betreffs der Vermögensverwaltung Seiten des Vormunds eines Abwesenden in Anwendung zu bringen. Dies gilt insbesondere für die Anstellung von Klagen zur Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Abwesenden, sowie für die Vertretung des Letzteren bei den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen.

## Art. 148.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die gerichtliche Verfolguug eingestellt wird, oder wenn sie oder die erkannte Strafe verjährt ist, wenn der Abwesende bei dem Untersuchungsgerichte sich freiwillig stellt oder zwangsweise gestellt wird, oder wenn er gestorben ist. (Vgl. noch Art. 136.) Die Aufhebung ist in gleicher Weise bekannt zu machen,

Digitized by Google

wie solches hinsichtlich der Beschlagnahme im Art 146 vorgeschrieben ist.

## Art. 149.

### Sicheres Geleit.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte zu stellen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justizministerium, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestellen, werde, ertheilt werden. Dasselbe hat, wenn es nicht ausdrücklich in weiterem Umfange ertheilt worden ist, die Wirkung, daß der Angeschuldigte in der betreffenden Untersuchung bis zur Verkündigung eines Erkenntnisses auf Verweisung zur Hauptverhandlung von Festnehmung seiner Person befreit bleibt. Auf die Sicherheitsleistung leiden, insoweit nicht von dem Justizministerium in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Art 158 fg. Anwendung.

## Art. 150.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich derjenigen verbrecherischen Thaten, in Betreff deren es ertheilt ist.

Auch wird durch dasselbe die Bestrafung wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht nicht ausgeschlossen.

Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch die Verheimlichung seines Aufenthalts entzieht, wenn er seine Freiheit zu unerlaubtem Verkehre mit Zeugen oder Mitschuldigen mißbraucht, oder sonst die Zwecke der Untersuchung zu vereiteln sucht, oder, wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

Digitized by Google

## Art. 151.

Untersuchungshaft.

Bleibt der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung der ihm schuldgegebenen strafbaren That noch ferner verdächtig, so hat der Richter die Verhaftung desselben zu verfügen, wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht oder den Umständen nach der Flucht verdächtig erscheint. Ist das Verbrechen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, so bedarf die Annahme, daß der Angeschuldigte der Flucht verdächtig sei, keiner weiteren Rechtfertigung.

Auch kann der Richter die Verhaftung verfügen, wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen, durch Vernichtung der Spuren der That, oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde, oder wenn besondere actenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That ausführen werde.

Ausf.-Verordn. §. 45. Zu Art. 151, 156 der Strafprozeßordnung. Die Gerichte werden bezüglich der Entlassung solcher Verhafteten, welche bereits wiederholt wegen Eigenthumsverbrechen bestraft worden sind, und nicht nachweisen können, daß sie bei ihrer Entlassung Arbeit und Unterkommen finden werden, zu prüfen haben, ob mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 151 die Entlassung unbedenklich sei.

## Art. 152.

Ueber die Verhaftung des Angeschuldigten ist gleich nach der ersten Vernehmung desselben (Art. 167) von dem Untersuchungsrichter Entschließung zu fassen.

Auch im Verlaufe der Untersuchung kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung des Angeschuldigten verfügen.

Er hat von der Verhaftung das Bezirksgericht und den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Dem Verhafteten sind in jedem Falle die Gründe der Haftanlegung binnen vierundzwanzig Stunden zu eröffnen.

## Art. 153.

### Vollziehung der Verhafts- und Vorführungsbefehle.

Die Verhafts- und Vorführungsbefehle sind in dem ganzen Umfange des Königreichs vollstreckbar.

Wenn der Angeschuldigte, gegen den ein Verhafts- oder Vorführungsbefehl erlassen worden ist, außerhalb des Bezirks des Untersuchungsgerichts betroffen wird, so ist er dem Richter oder einem mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Orts vorzuführen, welcher den Befehl gegenzeichnet, ohne dessen Vollstreckung hindern zu dürfen.

Verweigert der Angeschuldigte, sich dem Befehle zu fügen, oder versucht er, sich der Vollstreckung desselben zu entziehen, so ist mit Zwangsmaßregeln gegen ihn zu verfahren. Der mit der Vollstreckung beauftragte Beamte kann, wenn er es für nöthig findet, den Beistand der Justiz- oder Polizei- oder Militärbehörden in Anspruch nehmen.

## Art. 154.

### Vollziehung der Untersuchungshaft.

Bei Vollziehung der Untersuchungshaft sollen dem Verhafteten keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als welche die Sicherung seiner Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnißpolizei nöthig machen.

In der Regel ist der Angeschuldigte in einem öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, es kann aber auf sein Verlangen und seine Kosten, welche von ihm vorzuschießen, die Bewachung in seiner oder in einer anderen Privatwohnung angeordnet werden, wenn diese Bewachung ausführbar erscheint und der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit erreicht wird.

Ausf.-Verordn. §. 46. Die Verordnung vom 11. März 1843, den Besuch der Gefangenen durch die Geistlichen betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 15), wird durch die Strafproceßordnung nicht betroffen.

Digitized by Google

## Art. 155.

Dem Angeschuldigten dürfen Fesseln nur dann angelegt werden, wenn er der Flucht oder der Absicht, sich selbst zu tödten oder zu verletzen, verdächtig ist und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn die Fesselung wegen sonst zu besorgender Gewalthandlungen des Verhafteten erforderlich erscheint.

Der verhaftete oder in Verwahrung genommene Angeschuldigte ist zur Absendung von Briefen nur dann befugt, wenn der Richter sie gelesen und ihre Absendung unbedenklich gefunden hat. (Vgl. übrigens Art. 209.) Schreiben an die dem Untersuchungsrichter vorgesetzten Justizbehörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

## Art. 156.

### Entlassung aus der Haft.

Die Entlassung eines Angeschuldigten, er sei verhaftet gewesen oder nicht, kann unbeschränkt oder gegen die besondere Verpflichtung, daß er auf jedesmalige Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestelle, von dem Untersuchungsrichter verfügt werden.

Diese Verpflichtung kann mittels Leistung eines Handgelöbnisses oder mittels Bestellung einer Sicherheit oder mittels beider zugleich geschehen.

Vergl. Ausf.-Verordn. §. 45 zu Art. 151.

## Art. 157.

### Entlassung gegen Handgelöbniß.

Bei der Entlassung auf Handgelöbniß ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß er während der Untersuchung ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters oder einer von dem letzteren bestimmten Ortsgerichtsperson von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte oder aus dem ihm angewiesenen Bezirke sich nicht entferne, auch daß er künftigen Vorladungen durch Verbergung seines Aufenthalts am Orte oder im Bezirke sich nicht entziehe. Der Angeschuldigte

Digitized by Google

hat mittels Handschlags zu versprechen, daß er dieser Bedeutung Folge leisten werde.

Das Handgelöbniß wird für die ganze Dauer der Untersuchung, beziehendlich bis zum Antritte der Strafe, geleistet. Wird der Entlassene nach geleistetem Handgelöbnisse verhaftet (Art. 159) und sodann wieder entlassen, so hat der Richter statt einer Erneuerung des Handgelöbnisses den Angeschuldigten bei der Entlassung auf das früher geleistete Handgelöbniß zu verweisen.

Die Verletzung des Handgelöbnisses soll, außer dem etwa eintretenden Verluste der bestellten Sicherheitssumme (Art. 161), mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu 150 Thalern oder, dafern in der Hauptsache auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt wird, mit einer Verlängerung dieser Strafe, welche Verlängerung jedoch nicht über drei Monate ansteigen und auch in kürzeren, als monatlichen Fristen ausgesprochen werden kann, geahndet werden.

Die Entscheidung über die Bestrafung des Handgelöbnißbruches wird durch das zur Aburtheilung des Hauptverbrechens zuständige Gericht in demselben Erkenntnisse, in welchem letztere erfolgt, ertheilt. Findet eine solche Aburtheilung nicht Statt, oder ist sie bereits erfolgt, so wird die Entscheidung über den Handgelöbnißbruch in nicht öffentlicher Sitzung mittels besonderen Erkenntnisses ertheilt.

Vor der Entscheidung sind der Staatsanwalt und der Angeschuldigte mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören, und zwar ersterer auch dann, wenn die Untersuchung, in welcher das Handgelöbniß abgelegt wurde, auf Privatanklage eingeleitet worden war. Gegen dieses Erkenntniß sind dieselben Rechtsmittel zulässig, welche das Gesetz gegen die Enderkenntnisse gestattet.

## Art. 158.

### Entlassung gegen Sicherheitsleistung.

Bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung ist die Sicherheit auf eine bestimmte Summe festzusetzen, welche

Digitized by Google

entweder von dem Angeschuldigten oder von einem Dritten durch gerichtliche Hinterlegung oder Pfandbestellung oder gerichtliche Zahlungsverpflichtung zu gewähren ist.

Die Wiederaufhebung ist zu verfügen, wenn die Untersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte frei gesprochen oder die ihm zuerkannte Strafe in Vollzug gesetzt wird.

Aendern sich die Vermögensverhältnisse dessen, der die Sicherheit bestellt hat, oder geht sonst die Sicherheit ganz oder theilweise verloren, so hat der Richter wegen Wiederverhaftung des Angeschuldigten, beziehendlich wegen anderweiter Bestellung oder Erhöhung der Sicherheit, Entschließung zu fassen.

Ausf.-Verordn. §. 47. Wenn das Gericht dem Angeschuldigten nach erfolgter Entlassung aus der Haft den Wegzug oder die Entfernung aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte gestatten will, so ist hiervon zuvörderst derjenige, welcher die Sicherheit für den Angeschuldigten bestellt hat, in Kenntniß zu setzen und dessen Erklärung, ob er auch nach dem Wegzuge oder der Entfernung des Angeschuldigten es bei der gestellten Sicherheit bewenden lassen wolle, zu erfordern. Beantragt der Cavent für den Fall der Genehmigung des Wegzugs oder der Entfernung die Befreiung von der gestellten Sicherheit, so hat das Gericht Entschließung zu fassen, ob es dessenungeachtet den Wegzug oder die Entfernung bewilligen und die Sicherheit zurückgeben oder aber ob es nunmehr den Wegzug oder die Entfernung nicht gestatten will. Im Falle der Bewilligung ist jedoch, wenn die Untersuchung bei einem Bezirksgerichte anhängig ist, vor der Genehmigung die Zustimmung des Staatsanwalts einzuholen. (Vgl. Artikel 136, Absatz, 3, 4, 6.)

Ausf.-Verordn. §. 48. Zu Art. 157, 158. Bei der Entlassung eines Angeschuldigten gegen Handgelöbniß oder Sicherheitsleistung ist die Polizeibehörde des Orts, wohin derselbe gewiesen ist, oder sich begeben will, hiervon durch das Gericht in Kenntniß zu setzen.

Vergl. Annalen II. 554. VIII. 28. (zu Abs. 3.)



Digitized by Google

## Art. 159.

### Wiederverhaftung.

Ungeachtet des Handgelöbnisses und der geleisteten Sicherheit ist mit der Verhaftung des Angeschuldigten wieder zu verfahren, wenn derselbe auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters sich nicht stellt, oder Anstalten zur Flucht trifft, oder den besonderen, bei seiner Entlassung ihm ertheilten Bestimmungen entgegenhandelt, oder seine Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen oder zur Erschwerung der Untersuchung mißbraucht, oder, wenn sich neue zur Zeit der Sicherheitsleistung noch nicht vorhanden oder noch nicht bekannt gewesene Umstände ergeben, welche nach Art. 151 die Verhaftung rechtfertigen.

Ist eine solche anderweite Verhaftung erfolgt, so hat, wenn die Entlassung gegen Bestellung einer Sicherheit verfügt war und dieselbe nicht bereits nach Art. 161 verfallen ist, der Richter die Wiederaufhebung der übernommenen Haftung zu verfügen und beziehendlich die Gegenstände der Sicherheitsleistung zurückzugeben. (Vgl. jedoch Art. 136.) Wird aber der Verhaftete binnen 24 Stunden entlassen, so findet eine Wiederaufhebung der übernommenen Haftung nicht Statt; vielmehr dauert solchenfalls letztere, auch ohne besondere Erklärung, von selbst fort.

## Art. 160.

### Beginn der Haft.

Die Haft beginnt mit dem Augenblicke, wo die Haftanlegung dem Angeschuldigten von dem damit beauftragten Beamten angekündigt worden ist.

## Art. 161.

### Verfallen der Sicherheitssumme.

Die zur Sicherheit bestimmte Summe ist dem Gerichte verfallen, wenn der Angeschuldigte der Fortstellung der Untersuchung oder der Strafvollstreckung sich entzogen hat und nicht binnen dreißig Tagen, von der Zeit an, wo

Digitized by Google

seine Flucht bei Gericht actenkundig gemacht worden ist, freiwillig sich stellt.

Hatte ein Dritter die Sicherheit bestellt, so ist derselbe zuvörderst von der Abwesenheit des Angeschuldigten durch den Richter zu benachrichtigen. Er kann hierauf den Verfall der Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen dreißig Tagen, von dieser Benachrichtigung an gerechnet, den Angeschuldigten bei Gericht gestellt. Als eine solche Gestellung durch den Dritten ist es anzusehen, wenn derselbe dem Gerichte den Aufenthaltsort des Flüchtigen binnen der gedachten dreißigtägigen Frist anzeigt und letzterer daselbst in Folge der Anzeige ergriffen wird.

Dagegen wird der Verfall der Sicherheit dadurch, daß der Angeschuldigte ohne die im vorigen Absatze erwähnten Voraussetzungen, gleichviel ob innerhalb der dreißigtägigen Frist oder nach derselben, ergriffen, oder daß er später in der Hauptsache losgesprochen wird, nicht abgewendet.

Auch kann der Angeschuldigte nicht verlangen, daß eine verwirkte Geldstrafe oder die von ihm zu berichtigenden Kosten von der verfallenen Sicherheitssumme bezahlt werden.

## Art. 162.

### Schadenersatz.

Der Verletzte ist befugt, dafern er dazu auf anderem Wege nicht gelangen kann, Ersatz des ihm durch das Verbrechen verursachten Schadens aus der verfallenen Sicherheitssumme zu verlangen. Das Recht desselben auf andere Sicherheitsmaßregeln wird hierdurch nicht ausgeschlossen.



Digitized by Google

## Drittes Capitel.

### Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

#### Art. 163.

Unmittelbarkeit der Vernehmung.

Der Angeschuldigte ist mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe, insoweit nicht die Besorgniß einer Gewalthandlung vorhanden ist, was solchenfalls im Protokolle zu bemerken ist, fesselos vor den Untersuchungsrichter zu stellen. Neben der mündlichen Vernehmung können aber noch schriftliche Auslassungen und Nachweisungen von dem Angeschuldigten erfordert oder ihm nachgelassen werden.

#### Art. 164.

Besondere Bestimmungen.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines der fremden Sprache kundigen Dollmetschers geschehen.

Hierbei sind die Fragen des Gerichts sowohl als die Antworten des Angeschuldigten von dem Dollmetscher in der fremden Sprache und von dem Protokollführer in der deutschen Sprache niederzuschreiben. Der Dollmetscher hat die Niederschrift dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung vorzulesen oder vorzulegen. Ist der Dollmetscher jedoch des Schreibens in der fremden Sprache nicht kundig, so hat er das von dem Gerichte aufgenommene Protocoll dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung in die fremde Sprache zu übersetzen.

Der Vernommene kann jedoch auf seine Antworten in der Ursprache selbst niederschreiben und zu dem gerichtlichen Protocolle übergeben, in welchem der Dollmetscher etwaige Abweichungen des Niedergeschriebenen von den ihm mündlich gemachten Mittheilungen dem Gerichte sofort anzuzeigen hat.

Digitized by Google

Das gerichtliche Protocoll ist dem Dollmetscher zur Genehmigung vorzulesen, beziehendlich vorzulegen.

Vergl. Annalen IV. 193. VII. 239. VIII. 30.

## Art. 165.

Personen, welche der Rede mächtig sind, denen der Richter aber nur durch die Schrift sich verständlich machen kann, sind die Fragen schriftlich vorzulegen; Personen, welche schreiben können und des Gehörs mächtig sind, aber nicht sprechen können, sind mit schriftlichen Antworten zu hören, und Personen, welche weder der Sprache noch des Gehörs mächtig sind, aber lesen und schreiben können, sind die Fragen des Richters schriftlich und zur schriftlichen Beantwortung verzulegen.

Bei Personen, die nur durch Zeichen sich verständlich machen können, oder denen die Frage nur durch Zeichen verständlich gemacht werden kann, ist ein der Zeichensprache kundiger Dollmetscher beizuziehen. Bei Antworten, welche der Befragte durch allgemein verständliche Zeichen gibt, bedarf es der Vermittelung eines Dollmetschers nicht.

Ueber die Art der Befragung, den Gang und die Ergebnisse des Verhörs ist nach Maßgabe der Art. 130, 131 ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist dem Vernommenen, wenn er des Gehörs nicht mächtig ist, jedoch lesen kann, behufs der Genehmigung und Unterzeichnung zum Durchlesen vorzulegen. Ist auch das letztere nicht möglich, so ist wegen Genehmigung des Protocolls durch den beizuziehenden Dollmetscher der Vorschrift des Schlußsatzes im Art. 164 nachzugehen.

## Art. 166.

Wegen Wahl und Vereidung des Dollmetschers gilt dasselbe, was deshalb in Art. 175, 176 bezüglich der Sachverständigen angeordnet ist.

Uebrigens ist in den in Art. 164 und Art. 165 erwähnten Fällen eine Urkundsperson zuzuziehen, dafern nicht

Digitized by Google

die Zuziehung mit Verzug und dieser mit Gefahr verbunden ist.

## Art. 167.

### Zeit der Vornahme des Verhörs.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, ist unverweilt zu bewirken. Ein vorgeführter, sowie ein in Verwahrung genommener und an das Gericht abgegebener Angeschuldigter ist an dem Tage der Vorführung oder Abgabe, längstens aber am nächsten Werktage und im Falle des Art. 141 längstens binnen drei Tagen, von seiner Verwahrung oder von seiner Abgabe an das Gericht an gerechnet, zu vernehmen.

## Art. 168.

### Innere Einrichtung des Verhörs.

Der Richter hat bei der ersten Vernehmung den Angeschuldigten zu einer wahrhaften Aussage unter Vorhalt seiner Pflicht, die Wahrheit vor Gericht anzugeben, aufzufordern, auch ihm nach Befinden bemerklich zu machen, daß er durch wahrheitswidrige Angaben die Untersuchung zu seinem Schaden erschwere und sich selbst benachtheilige. Der Richter kann auch bei späteren Vernehmungen diese Aufforderung und Bedeutung wiederholen.

Nicht minder hat der Richter dem Angeschuldigten die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, zu bezeichnen und ihn aufzufordern, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden verständlichen Erzählung zu erklären. Die weitere Befragung des Angeschuldigten ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Beseitigung von Widersprüchen, in denen seine Angaben unter sich oder mit anderen erhobenen Thatsachen stehen, zu richten, und es ist hierbei dafür Sorge zu tragen, daß im Laufe der Voruntersuchung der Angeschuldigte die gegen-

Digitized by Google

ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte.

## Art. 169.

### Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse.

Der Richter hat den Angeschuldigten auch über dessen persönliche Verhältnisse, soweit sie für die Beurtheilung der Sache nöthig und nicht bereits actenkundig sind, insbesondere ob und weshalb er schon in Untersuchung sich befunden und Strafe erlitten habe, zu befragen und für die Herbeischaffung der etwa erforderlichen Bescheinigungen besorgt zu sein.

Dem Ermessen des Richters bleibt anheimgestellt, ob er bei der ersten oder einer späteren Vernehmung diese Befragung bewirken will.

Ausf.-Verordn. §. 49. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten ist insbesondere auch auf die Heimathsverhältnisse desselben zu richten.

Nicht minder ist bei solchen Angeschuldigten, welche annoch im militärpflichtigen Alter stehen, der Umstand, ob sie dem Militärstande angehören oder nicht, sorgfältig zu erörtern und das Ergebniß zu den Acten zu bemerken.

Ausf.-Verordn. §. 50. Der Richter hat, wenn frühere Bestrafungen des Angeschuldigten bei anderen Gerichten zu constatiren sind, sei es, daß dieser sie zugestanden oder in Abrede gestellt hat, an das Gerichtsamt des Heimathsorts (vergl. §. 79 gegenwärtiger Verordnung) wegen Ertheilung von Auskunft über etwaige frühere Bestrafungen des Angeschuldigten sich zu wenden, und nur dann, wenn diese Mittheilungen nicht ausreichend erscheinen, die Gerichte, woselbst die früheren Untersuchungen anhängig gewesen, um Mittheilung der bei ihnen ergangenen Acten anzugehen.

In gleicher Maaße haben die Staatsanwälte sich die nöthige Auskunft über frühere Bestrafungen eines Angeschuldigten zu verschaffen.

Bezüglich der Constatirung der in die Zeit vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung fallenden Strafvollstreckungen be-

Digitized by Google

wendet es zwar bei dem zeitherigen Verfahren; es haben jedoch die Gerichte und Staatsanwälte, wenn ein rückfälliger Verbrecher zur Untersuchung gezogen wird, durch Entnahme von Auszügen aus den früher ergangenen Untersuchungsacten thunlichst dafür besorgt zu sein, daß im Falle einer späteren anderweiten Untersuchung gegen denselben Verbrecher, die aufhältliche Einforderung und Rücksendung der Acten früherer Untersuchungen möglichst vermieden werde.

## Art. 170.

### Fragstellung.

Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen sind bestimmt und deutlich, insonderheit so zu fassen, daß sie nicht auf verschiedene Umstände zugleich sich beziehen und der Vernommene zu erkennen im Stande ist, was er mit Beantwortung derselben bejahe oder verneine. Auch ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geleugnete oder doch wenigstens nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

## Art. 171.

### Unstatthaftigkeit von Zwangsmaßregeln.

Der Richter darf, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen, weder Versprechungen, Vorspiegelungen oder Drohungen, noch körperlichen Zwang anwenden oder anwenden lassen.

Derartige Mittel sind auch dann nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte überhaupt oder in einzelnen Fällen sich weigert, zu antworten, oder sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig, oder krank stellt, obwohl der Untersuchungsrichter nach seinen eigenen Wahrnehmungen oder nach den sonst hierüber angestellten Erörterungen von der Verstellung überzeugt ist. Vielmehr ist solchenfalls dem Angeschuldigten ernstlich vorzuhalten, daß seines Schweigens ungeachtet die Untersuchung ihren Fortgang nehmen werde, sein Verhalten aber die Untersuchung zu seinem eignen Schaden verlängern,

Digitized by Google

einen nachtheiligen Einfluß auf die künftige Beurtheilung seiner Schuld ausüben, auch möglicherweise den Verlust etwaiger Vertheidigungsgründe herbeiführen könne.

Ist diese Vermahnung fruchtlos geblieben, so kann der Richter denselben in Untersuchungshaft nehmen.

## Art. 172.

### Gegenüberstellung.

Weichen die Angaben des Angeschuldigten von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben des Verletzten oder eines Zeugen ab, so kann der Richter eine Gegenüberstellung vornehmen. Dies soll jedoch in der Regel nur dann geschehen, wenn die Gegenüberstellung nicht ohne Nachtheil bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann, insbesondere wenn es um die nöthige Herstellung der Identität der Person des Angeschuldigten oder einer anderen Person sich handelt.

Falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, sind auf einmal nur zwei Personen einander gegenüberzustellen.

Das Verhör bei der Gegenüberstellung ist so einzurichten, daß die einander gegenübergestellten Personen über jeden einzelnen Umstand, über welchen ihre Aussagen sich widersprechen, besonders gegen einander gehört und die beiderseitigen Antworten in eben derselben Ordnung zu Protocoll genommen werden.

Befinden sich Personen, welche anderen gegenüber zu stellen sind, unter verschiedenen Gerichten, so ist das betreffende Gericht um ihre Gestellung oder, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, um Vornahme der Gegenüberstellung zu ersuchen. Es kann aber auch der Untersuchungsrichter nach Befinden, unter Benachrichtigung des bezüglichen Gerichts (Art. 119, Abs. 2), die Gegenüberstellung in dem fremden Gerichtsbezirke selbst vornehmen.

Digitized by Google

## Viertes Capitel.

### Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

### Art. 173.

Augenschein.

Beaugenscheinigung ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Es bedarf jedoch derselben nicht, wenn die Aufklärung auf andere, weniger aufhältliche Weise erlangt werden kann. Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen und bei Untersuchung von Oertlichkeiten, soweit nöthig, ein Riß oder eine Handzeichnung zu den Acten zu bringen.

Bei einer Leichenschau, einer Leichenöffnung und einer Ortsbesichtigung, wenn es sich bei letzterer um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt, sind zwei Urkundspersonen beizuziehen.

Mit minder wichtigen Ortsbesichtigungen und Beaugenscheinigungen kann eine bei dem Gerichte in Pflicht stehende Person beauftragt werden. Diese letztere hat jedoch jedenfalls zwei Urkundspersonen beizuziehen.

Vergl. Art. 133. 178.

### Art. 174.

Sachverständige.

In Fällen, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich ist, sind Sachverständige als Beistände des Richters zuzuziehen.

Es genügt, insoweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist (Art. 189), ein Sachverständiger.

Wird die körperliche Besichtigung einer Frauensperson wegen einer ihr beigemessenen oder wegen einer an ihr verübten strafbaren That erforderlich, so ist dieselbe nach dem Ermessen des Richters von einem Arzte oder in geeig-

Digitized by Google

neten Fällen von einer Hebamme oder von Beiden vorzunehmen. Auch kann hierbei, von amtswegen oder auf Antrag, eine andere ehrbare Frauensperson mit zugezogen werden.

Vergl. Annalen II. 275.

## Art. 175.

### Wahl derselben.

Die Wahl der Sachverständigen gebührt dem Richter. Er kann die getroffene Wahl wieder abändern.

Der Sachverständige soll, wo möglich, nicht aus den Angehörigen des Angeschuldigten, des Verletzten, des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts oder aus den Zeugen genommen, auch darf weder der Verletzte noch eine von den Personen, welche von Leistung des Zeugeneides im Art. 225 ausgeschlossen sind, bei Strafe der Nichtigkeit, als Sachverständiger verwendet werden.

Der Gewählte kann die Annahme der Wahl ablehnen. Jedoch können diejenigen, welche ständig als Sachverständige bestellt oder zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder dieselbe zum Erwerbe ausüben, die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen.

Ist die Untersuchung bereits eröffnet worden, so sind dem Angeschuldigten, dafern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, die zu berufenden Sachverständigen zu benennen.

Ausf.-Verordn. §. 51. Die Gerichte haben bei der Wahl von Sachverständigen in der Regel die für die betreffenden Fälle der Begutachtung bereits im Allgemeinen von der Behörde bestellten Sachverständigen und nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe einer solchen Berücksichtigung entgegenstehen, andere Sachverständige beizuziehen.

Durch Verordnung vom 10. Jan. 1857 (Ges.- u. V.-Bl. S. 18), vergl. dieselbe, sind die Bestimmungen der Ausf.-Verordn. §. 51 alinea 2 fg. aufgehoben.

Vergl. Annalen V. 147. VIII. 30.

Digitized by Google

## Art. 176.

### Vereidung derselben.

Sachverständige sind vor der Beaugenscheinigung und Erstattung ihres Gutachtens, dafern sie bereits als ständig bestellte Sachverständige in Amtspflicht stehen, auf letztere zu verweisen, außerdem aber nach der im Anhange unter Nr. III. ersichtlichen Eidesformel zu verpflichten. Es soll jedoch daraus, daß der Sachverständige nicht verpflichtet gewesen, kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden, dafern nur derselbe nachträglich mittels Eides versichert, daß er gewissenhaft beobachtet und das Gutachten seiner Kenntniß und Erfahrung gemäß abgegeben habe.

Ausf.-Verordn. §. 52. Der Verordnung vom 23. April 1841, die Anweisung der Gerichtsärzte in Bezug auf die ihnen übertragen werdenden Untersuchungen ꝛc. betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), ist auch ferner nachzugehen.

## Art. 177.

### Vornahme der Besichtigung.

Die Gegenstände des Augenscheins sind, wo möglich, dem Angeschuldigten vorzuzeigen, wobei derselbe zu befragen ist, ob er sie für diejenigen anerkenne, für welche sie ausgegeben werden. Die Besichtigung und Untersuchung Seiten der Sachverständigen ist in Gegenwart des Richters vorzunehmen, dafern nicht Rücksichten des sittlichen Anstandes eine Ausnahme erheischen. Auch bedarf es der Gegenwart des Richters nicht in den in Art. 185, 186, 187, 194, 195 bemerkten Fällen, sowie überhaupt dann nicht, wenn es sich nur um ein sachverständiges Urtheil handelt oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche von Seiten des Sachverständigen gemacht werden können.

In den Fällen, in welchen die Untersuchung des Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, soll ihm, wo möglich, nur ein Theil derselben zu seinen Versuchen überlassen, das übrige aber unter amtlichem

Digitized by Google

Verschlusse so lange, als die Nothwendigkeit einer zweiten Untersuchung nicht ausgeschlossen ist, zurückbehalten werden.

## Art. 178.

### Leitung derselben.

Der Untersuchungsrichter bezeichnet die Gegenstände, auf welche der Sachverständige seine Beobachtung zu richten hat, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält. Er kann, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Angeschuldigten, sowie den Verletzten und einzelne Zeugen bei dem Augenscheine und der Besichtigung beiziehen.

## Art. 179.

### Vorbereitung des Gutachtens

Der Untersuchungsrichter hat, wenn ihm der Fall dazu geeignet erscheint, dem Sachverständigen entweder von amtswegen oder auf dessen Antrag die Untersuchungsacten zur Einsicht vorzulegen oder Auszüge aus solchen mitzutheilen.

Auch hat der Richter nach Befinden dem Sachverständigen auf dessen Verlangen durch Vernehmung des Verdächtigen oder durch Befragung von Zeugen über bestimmte, für das abzugebende Gutachten erhebliche Punkte weitere Aufklärung zu verschaffen.

Der Richter kann den Sachverständigen zu dieser Vernehmung und Befragung hinzuziehen.

Der Sachverständige kann außer den ihm vorgelegten Fragen noch andere Fragen in den Kreis seiner Prüfung ziehen, wenn er dieselben nach seiner Wissenschaft oder Kunst oder seinem Gewerbe für den vorliegenden Fall für erheblich erachtet; er hat jedoch sich jedes Anspruchs über Dasjenige zu enthalten, was außer dem Kreise seiner berufsmäßigen Beurtheilung liegt.

## Art. 180.

### Gutachten des Sachverständigen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten entweder sogleich zum Beaugenscheinigungsprotocolle zu geben oder,

Digitized by Google

namentlich in wichtigeren Fällen, mittels besonderer schriftlicher Ausführung binnen einer ihm vom Richter zu verstattenden Frist zu den Acten einzureichen.

In letzterem Falle hat der Aussteller sich zu dem Gutachten, dafern er es nicht als ständig bestellter Sachverständiger mit dem ihm hierzu verliehenen Amtssiegel versehen hat, vor dem Untersuchungsrichter, oder, wenn er nicht am Gerichtsorte wohnhaft, vor einer anderen Gerichtsbehörde zu bekennen.

## Art. 181.

Wenn thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten mit dem Inhalte der Acten im Widerspruche stehen oder wenn Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen oder die Sachverständigen über thatsächliche Verhältnisse sich widersprechen, so sind sie noch einmal zu befragen. Auch kann nach Befinden die Beaugenscheinigung durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholt werden.

## Art. 182.

Ist das Gutachten dunkel, unvollständig oder unschlüssig, oder gehen dem Richter sonst gegen dasselbe Bedenken bei, so ist der Aussteller nochmals zu befragen. Hebt sich hierdurch der Anstand nicht oder sind die zugezogenen mehreren Sachverständigen, welche das Gutachten ausgestellt haben, verschiedener gutachtlicher Meinung, so ist eine anderweite Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige zu veranstalten. Handelt es sich hierbei um eine ärztliche Begutachtung, so ist das Obergutachten eines inländischen Medicinalcollegiums einzuholen.

Vergl. Verordnung, die Mittheilung von Obergutachten an die Gerichtsärzte betreffend vom 30. August 1864. (Ges.- und V.-Bl. S. 293 ff.)

## Art. 183.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn in den Fällen der beiden vorigen Artikel die Veranstaltung einer Begutachtung

Digitized by Google

durch andere Sachverständige oder die Einholung des Obergutachtens eines Medicinalcollegiums in Frage kommt, zuvörderst die Entschließung des Bezirksgerichts einzuholen.

## Art. 184.

### Gebühren des Sachverständigen.

Der Sachverständige erhält außer dem Ersatze des aufzuwenden gewesenen Verlags die taxmäßigen Gebühren, insoweit er nicht als Sachverständiger im Allgemeinen verpflichtet ist und dabei besondere Bestimmungen über die ihm zu gewährende Vergütung getroffen worden sind.

## Art. 185.

## Vorschriften für besondere Fälle.

### Werthsermittelungen.

Bedarf es der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist derselbe den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gemäß durch eine zu Würderungen im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person (vgl. Art. 176) zu bestimmen.

Kann der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, auf diese Weise nicht ermittelt werden, so hat ihn der Verletzte oder nach Befinden derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben und an Eidesstatt zu versichern, daß die Sache nach seiner Ueberzeugung den angegebenen Werth zur Zeit der That wirklich gehabt habe.

## Art. 186.

### Schriftenvergleichung.

Zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit von Schriften kann eine Vergleichung mit anderen, unzweifelhaft echten Schriften durch einen Schriftverständigen veranstaltet werden. Auch kann da nöthig, behufs der Herbeischaffung von Vergleichungsschriften eine Haussuchung vorgenommen, sowie der angebliche oder vermeintliche Urheber der Schrift

Digitized by Google

zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht angehalten werden.

## Art. 187.

### Uebersetzung von Urkunden.

Urkunden in fremder Sprache, welche bei der Aufnahme des Beweises von Einfluß sein können, hat der Richter durch einen verpflichteten Dollmetscher (vgl. Art. 176 und Anhang Nr. IV.) übersetzen und nebst der Uebersetzung zu den Acten bringen zu lassen, wobei den Bestimmungen des Art. 180, Abs. 2 gleichfalls nachzugehen ist.

## Art. 188.

### Bei dem Verbrechen der Tödtung.

Ergibt sich Verdacht einer Tödtung, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und, dafern der Verdacht einer von fremder Hand erfolgten Tödtung hierdurch nicht völlig erledigt wird, die Leichenöffnung vorgenommen werden.

Entsteht der Verdacht einer Tödtung erst nach Bestattung des Leichnams, so ist derselbe wieder auszugraben, wenn hiervon noch ein Nutzen für die Beurtheilung der Sache erwartet werden kann.

Vergl. Annalen II. 91.

## Art. 189.

Außer der Gegenwart des Richters und zweier Urkundspersonen wird zu der gerichtlichen Leichenschau die Zuziehung des Gerichtsarztes oder des Gerichtswundarztes und zu der gerichtlichen Leichenöffnung die Zuziehung beider erfordert.

Sollte die Zuziehung der letzteren oder eines derselben mit besonderem Aufenthalte verbunden sein, oder sonst bedenklich erscheinen, so können auch andere öffentlich angestellte oder zur Praxis berechtigte Aerzte und Wundärzte, wegen deren der Vorschrift im Art. 176 nachzugehen ist, die Leichenschau und Leichenöffnung vornehmen.

Denjenigen Aerzten, welche den Verstorbenen in der

Digitized by Google

dem Tode unmittelbar vorausgegangen Krankheit behandelt haben, ist die Vornahme der Leichenöffnung nicht zu übertragen, wohl aber können sie zu derselben zugezogen werden, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Diese Bestimmung leidet auch auf den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt Anwendung, wenn er den Verstorbenen in der fraglichen Krankheit behandelt hat.

## Art. 190.

Der Richter hat für den Beweis der Identität des Getödteten zu sorgen.

Insonderheit hat er, ehe eine Veränderung mit dem Leichname vorgenommen wird, denselben, soweit es möglich ist, dem muthmaßlichen Thäter und, dafern der Getödtete nicht dem Gerichte selbst ausreichend bekannt war, solchen Personen, die ihn im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird die Leiche von Niemanden erkannt, so ist eine genaue Beschreibung derselben, namentlich auch ihrer Bekleidung und der Gegenstände, die bei ihr aufgefunden worden, zu den Acten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist jedoch zu unterlassen, wenn zu besorgen ist, daß durch dieselbe die Verfolgung des Thäters erschwert werden würde.

## Art. 191.

Im Uebrigen sind bei der Besichtigung der Leiche die für Beurtheilung der Sache wichtigen Umstände, unter denen die Leiche aufgefunden worden ist, insonderheit der Ort, wo, und die Lage, worin sie gefunden worden, sowie die Wunden und sonstigen Spuren einer an dem Verstorbenen verübten Gewaltthat genau zu erforschen und das erlangte Ergebniß actenkundig zu machen.

## Art. 192.

Die Leichenöffnung ist auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibs-Höhle des Entseelten zu richten.



Digitized by Google

Ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte und des Untersuchungsrichters die Leichenöffnung überhaupt oder doch die Erstreckung derselben auf alle drei Höhlen nicht thunlich, so haben die Aerzte im ersteren Falle ihr Gutachten (Art. 193) auf Grund der Leichenschau im letzteren Falle auf Grund der Leichenschau und des bei Oeffnung der übrigen Höhlen erlangten Befundes anzugeben.

Art. 193.

Das ärztliche Gutachten muß, was die Todesursache betrifft, eine Erklärung darüber enthalten, ob nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit Bestimmtheit oder mindestens mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der Tod in Folge der am Leichname bemerkten Verletzungen eingetreten sei, oder daß doch diese Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn derselbe nicht durch eine andere bestimmt anzugebende Ursache zeitiger bewirkt worden wäre.

Ist die Tödtung eines neugeborenen Kindes in Frage, so ist neben der Beschaffenheit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden und zu dem Fortleben außer dem Mutterleibe fähig gewesen sei.

Dem Untersuchungsrichter bleibt vorbehalten, dem Sachverständigen im einzelnen Falle noch weitere Fragen, deren Beantwortung als erheblich erscheint, vorzulegen.

Art. 194.

Bei dem Verdachte einer Vergiftung ist dafür zu sorgen, daß das Gift und die dadurch hervorgebrachten Wirkungen in dem Körper aufgesucht und das erstere womöglich chemisch dargestellt werden.

Die Prüfung ist nach dem Ermessen des Richters und der beigezogenen Sachverständigen auch auf alle verdächtigen Stoffe zu richten, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und sonst, oder auch bei dem Verdächtigen oder in dessen Umgebung gefunden werden.

Digitized by Google

## Art. 195.

### Bei Münzverbrechen.

Bei Münzverbrechen ist über die Echtheit oder Unechtheit von Metallgeld, dafern solche nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft zu erkennen ist, ein Gutachten von Münzbeamten oder anderen Sachverständigen zu erfordern.

Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Echtheit oder Unechtheit von Papiergeld oder öffentlichen Creditpapieren durch sachverständiges Gutachten zu ermitteln.

Vergl. Min.-Verordn. v. 30. Septbr. 1857. (Gesetzs. S. 249.)

---

# Fünftes Capitel.

## Von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

## Art. 196.

### Aussuchung.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, Aussuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Angeschuldigten vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß in der zu durchsuchenden Räumlichkeit der Angeschuldigte sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen können.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist die Durchsuchung einer Räumlichkeit, die anderen Personen als dem Angeschuldigten gehört, auch ohne Zustimmung derselben gestattet, wenn der Inhaber der Räumlichkeit über das Vorhandensein der fraglichen Person oder der fraglichen Gegenstände befragt, solches verneint, und hierdurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Herausgabe derselben verweigert oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgibt.

Gleiches gilt von den Aussuchungen an dem Angeschuldigten und anderen Personen.



Digitized by Google

Ausf.-Verordn. § 54. Die Bestimmung im § 47 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24), nach welcher jeder Dienstbote sich gefallen lassen muß, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Effecten öffne, ist nicht aufgehoben.

## Art. 197.

### Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren.

Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, kann verfügt werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand oder für die Ueberführung des Angeschuldigten gefunden oder die Entdeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden können.

Die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche dritten Personen gehören, kann verfügt werden, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß durch die Beschlagnahme oder Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne und diese Gründe nach einer vorgängigen Befragung der dritten Person oder des Inhabers der Papiere nicht beseitigt sind.

## Art. 198.

### Herausgabe von Schriften.

Sobald der Untersuchungsrichter von dem Dasein einer für die Untersuchung erheblichen Schrift Nachricht erhält, liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß solche alsbald in die Hände des Gerichts gelange.

## Art. 199.

Wird von Denjenigen, in dessen Besitze die Schrift vermuthlich sich befindet, auf Befragen die Herausgabe verweigert oder der Besitz abgeleugnet und es trifft ihn der Verdacht, daß er ihren Besitz wider die Wahrheit ableugne, so ist mit der Aussuchung zu verfahren.

Digitized by Google

## Art. 200.

Bleibt die Ausſuchung ohne Erfolg, ſo kann wider den Angeſchuldigten, wenn er den Beſitz der Schrift zugeſteht, die Herausgabe aber verweigert, wie bei Verweigerung einer Antwort (Art. 171) verfahren werden. Gegen dritte Perſonen, welche die Schrift beſitzen, tritt unter gleicher Vorausſetzung das im Art. 218 wegen Verweigerung des Zeugniſſes vorgeſchriebene Verfahren ein.

Iſt der Dritte des Beſitzes nur verdächtig, und leugnet er denſelben ab, ſo kann er bei fruchtloſer Ausſuchung zu eidlicher Beſtärkung ſeiner Behauptung angehalten, auch die Beeidigung, wenn er zugleich beſtreitet von dem Daſein, oder Aufbewahrungsorte der Schrift Kenntniß zu haben, auf dieſes Vorbringen erſtreckt werden.

Verweigert er dieſen Eid, ſo kann gegen ihn das im Art. 218 in Verbindung mit Art. 224 in Betreff der Zeugen beſtimmte Zwangsverfahren angewendet werden.

Iſt der muthmaßliche Inhaber der Schrift ein Angehöriger (Art. 41) des Angeſchuldigten, ſo kann weder wegen ſeiner Weigerung das Zwangsverfahren eingeleitet, noch er zur Leiſtung des obgedachten Eides angehalten werden.

Daſſelbe gilt von dem Beichtvater und von dem Vertheidiger des Angeſchuldigten rückſichtlich der Correſpondenz, welche letzterer mit ihm geführt hat.

## Art. 201.

Die Vorſchriften der Art. 198, 199, 200, Abſ. 1, 2, 3, 4 leiden auch auf andere beſtimmte und für die Unterſuchung wichtige Gegenſtände Anwendung.

## Art. 202.

Amtliche Acten und Urkunden ſind von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrſam ſie ſich befinden, auf richterliches Erſuchen in der Urſchrift und, dafern deren Mittheilung bedenklich iſt, in beglaubter Abſchrift mitzutheilen. Inſoweit ſie jedoch Gegenſtände enthalten, deren

Digitized by Google

Geheimhaltung durch ein Interesse des Staates oder durch den Willen dessen, der sie niederlegte, geboten wird, hat der Beamte oder die Behörde zuvörderst Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, welches, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der gedachten Behörde ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

## Art. 203.

### Gemeinsame Bestimmungen.

Der Richter kann die Vornahme einer Aussuchung, Beschlagnahme oder einer Durchsuchung von Papieren bei der Polizeibehörde beantragen, sie auch in minder wichtigen Fällen einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person übertragen.

Bei der Aussuchung, sowie bei der Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren ist, insoweit nicht die Dringlichkeit derselben eine Ausnahme erheischt, eine Urkundsperson beizuziehen.

Die in Art. 196, 197, 199 angeordnete Befragung kann unterlassen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Befragung mit Aufenthalt verbunden sein würde, sowie wenn eine allgemeine Aussuchung in einem ganzen Orte oder in einer Abtheilung desselben oder wenn eine Aussuchung in den dem Publicum offen stehenden Häusern oder bei Personen, die unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen, vorgenommen wird.

Die Bestimmungen der Art. 196, 197, 199 leiden auch auf die Räumlichkeiten, Personen, Papiere und Schriften der Angehörigen des Angeschuldigten Anwendung.

## Art. 204.

Dem Inhaber der Räumlichkeit oder der Papiere, welche durchsucht oder in Beschlag genommen werden sollen, sowie in dessen Behinderung oder Abwesenheit einem erwachsenen Mitgliede seiner Familie oder dem Dienstherrn, ist, insofern nicht besondere actenkundig zu machende Bedenken obwalten, gestattet, der Durchsuchung beizuwohnen.

Digitized by Google

Auch kann der Richter bei der Aussuchung oder Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere den Verletzten zuziehen.

Art. 205.

Ist bei einer Aussuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm unentgeltlich ausgestellt werde.

Art. 206.

Gegenstände und Papiere, welche bei der Aussuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind, und für die Untersuchung von Wichtigkeit sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen. Dem Eigenthümer derselben oder dessen Stellvertreter ist es unbenommen, die Papiere und sonstigen Gegenstände mit seinem Siegel oder einem anderen Zeichen zu versehen.

Vor der Entsiegelung, wenn solche nöthig wird, ist der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. In dem Falle, daß derselbe hierzu nicht sogleich zu erlangen sein oder der Aufforderung nicht Folge leisten oder Gefahr im Verzuge sein sollte, ist die Entsiegelung unter Zuziehung einer Urkundsperson vorzunehmen.

Art. 207.

Die Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Insbesondere ist jede Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen. Von solchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, ist, soweit möglich, nur das Erforderliche in der Urschrift oder in beglaubter Abschrift zu den Acten zu nehmen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß die Schriften gegen die Einsicht Unberufener und gegen Mißbrauch gesichert sind.

Digitized by Google

## Art. 208.

Widerspricht der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter der Durchsicht der Papiere, so sind dieselben, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, bis zur Beseitigung des Widerspruchs in einem mit dem Siegel der Behörde zu verschließenden Umschlage in Verwahrung zu nehmen.

Dem bei der Beschlagnahme anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Uebrigens gilt auch hier die Vorschrift des Art. 206, Abs. 2.

## Art. 209.

### Beschlagnahme von Briefen.

Briefe, Paquete und andere Sendungen, welche an einen Angeschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen, oder nachdem er verhaftet oder vorläufig in Verwahrung genommen worden ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Postbehörden und anderen mit der Briefbeförderung beschäftigten oder beauftragten Anstalten und Personen verlangen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Angeschuldigten herrühren oder in dessen Auftrage abgesendet oder daß sie für denselben bestimmt sind und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Gegenstände erfolgt durch den Untersuchungsrichter und zwar, wenn derjenige, an den die Sendung gerichtet oder von dem sie abgeschickt ist, zustimmt, oder Gefahr auf dem Verzuge beruht, ohne Weiteres. In anderen Fällen hat der Untersuchungsrichter die Zustimmung des Bezirksgerichts einzuholen.

Verordnung, die Beschlagnahme von Telegrammen betr. vom 9. Mai 1859. (Ges.- u. V.-Bl. S. 237.)

§. 1. Die Bestimmungen in Art. 77, 209, 210 und 361 der Strafproceßordnung über Beschlagnahme von Briefen,

Digitized by Google

Postsendungen von Seiten der Polizeibehörden und Untersuchungsrichter leiden auf die Beschlagnahme von Telegrammen — sowohl ankommenden Depeschen, als zur telegraphischen Beförderung aufgegebenen Niederschriften — allenthalben analoge Anwendung. Es ist daher den desfallsigen Anträgen der von den Bezirksgerichten bestellten Untersuchungsrichter, der Vorsitzenden in den vor denselben anberaumten Hauptverhandlungen, der Staatsanwälte, der Polizeibehörden und der Gerichtsämter zu entsprechen.

§. 2. Gleiche Befugnisse, wie den Criminalbehörden, stehen in Ansehung der Beschlagnahme von Telegrammen den in Verwaltungsuntersuchungssachen — einschließlich der Untersuchungen wegen Hinterziehung indirecter Abgaben — competenten Behörden zu. Die letzteren haben hierbei den Vorschriften in Alin. 2 des Art. 209 und in Art. 210 der Strafproceßordnung ebenfalls nachzugehen.

§. 3. Die Requisitionen wegen Auslieferung von ankommenden, oder wegen Abschriftsertheilung von bereits an den Adressaten ausgelieferten Telegrammen, sowie wegen Zurückhaltung und Verabfolgung zur telegraphischen Beförderung aufgegebenen Niederschriften sind von der nach §§. 1 und 2 hierzu befugten Behörde jederzeit schriftlich zu erlassen und bei Staatstelegraphenbureaus an den Vorstand derselben, bei Eisenbahnbetriebstelegraphen an den Vorstand der betreffenden Eisenbahnstation zu richten.

§. 4. Die genannten Vorstände haben diesen Requisitionen jederzeit Folge zu leisten, die mit Beschlag belegten Telegramme oder Niederschriften, sowie die verlangten Abschriften von an die Adressaten bereits ausgehändigten Telegrammen unter amtlichen Verschluß und unter der Adresse des Vorstandes der requirirenden Behörde oder des Untersuchungsrichters gegen schriftliche Quittung auszuliefern, Requisition und Quittung aber sorgfältig aufzubewahren.

§. 5. Wird die telegraphische Beförderung einer aufgegebenen Niederschrift, deren Zurückhaltung von einer der obgedachten Behörden beantragt worden ist, später gestattet, so ist dies von der letzteren auf der Niederschrift zu bemerken,

Digitized by Google

und dieselbe dem Absender zur Wiederabgabe an das Telegraphenbureau auszuhändigen.

Ist der Aufgeber in Haft, so ist dessen Zustimmung zur Beförderung mit zu bescheinigen.

### Art. 210.

Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist denjenigen, an welche sie gerichtet oder von welchen sie abgesendet sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Auch hat das Gericht Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber Eröffnung verfügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeliefert werden, oder doch wenigstens der unverfängliche Theil ihres Inhalts, da nöthig in Abschrift, zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Der Richter kann aber mit Ausführung der Vorschriften dieses Artikels so lange, als sie nach dem Stand der Untersuchung bedenklich erscheint, Anstand nehmen.

---

## Sechstes Capitel.

### Von den Zeugen.

### Art. 211.

#### Pflicht zum Zeugnisse.

Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts, des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde, über Dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung oder von den damit in Verbindung stehenden Umständen bekannt ist, Zeugniß abzulegen und sich deshalb abhören, sowie mit anderen Zeugen oder mit Sachverständigen oder mit dem Angeschuldigten in das Gegenverhör stellen zu lassen, dafern ihm nicht eine gesetzliche Befreiung (vergl. Art. 212, 213, 222, Abs. 5, 6) zur Seite steht.

Er erhält dafür auf Verlangen die taxmäßige Zeugengebühr. Der Denunciant und der Verletzte haben auf

Digitized by Google

dieſe nur dann Anſpruch, wenn ein von amtswegen zu unterſuchendes Verbrechen in Frage iſt.

Vergl. Annalen I. 327. III. 393.

## Art. 212.

### Ausnahmen.

Beamte und andere in beſonderen öffentlichen Pflichten ſtehende Perſonen können in Fällen, wo ſie durch Ablegung des Zeugniſſes eine amtliche Verpflichtung zur Verſchwiegenheit verletzen würden, nicht als Zeugen befragt werden, dafern ſie nicht zu dem Zeugniſſe von ihrer Dienſtbehörde ermächtigt werden. Der Unterſuchungsrichter hat zu dieſem Behufe, eintretenden Falls, Anzeige an das Juſtizminiſterium zu erſtatten, welches, dafern es nicht ſelbſt die Dienſtbehörde des Beamten oder der fraglichen Perſon iſt, mit der Dienſtbehörde ſich zu vernehmen hat.

Ausf.-Verordn. §. 55. Zu Art. 212, 213. Wenn ein Beamter über Vorkommniſſe befragt werden ſoll, bei denen möglicherweiſe eine Mittheilung einſchlagender Thatſachen mit ſeiner amtlichen Verpflichtung zur Verſchwiegenheit collidiren könnte, ſo haben die Gerichte ihre beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß der Beamte nicht durch ſeine Eidespflicht als Zeuge mit ſeinem Amtseide in Widerſpruch gerathe. Die Gerichte haben daher auch bei mündlichen Verhandlungen in Fällen der gedachten Art die Entſchließung über die Vereidung des Beamten bis nach erfolgter Abhörung deſſelben auszuſetzen.

In gleicher Maaße iſt bei der Abhörung der im Art. 213, Abſatz 1 genannten Perſonen zu verfahren.

## Art. 213.

Geiſtliche können in Anſehung deſſen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, nicht zum Zeugniſſe aufgerufen werden. Ferner können Geiſtliche in Anſehung deſſen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geiſtliche Amtsverſchwiegenheit mitgetheilt worden iſt, ſowie der Anwalt des Angeſchuldigten, der Vertheidiger und die auf

Digitized by Google

deren Expeditionen arbeitenden Personen in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugnisse angehalten werden, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Es ist jedoch eintretenden Falls das Gericht befugt, von den vorstehend genannten Personen eine eidliche Versicherung des Inhalts, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer obgedachten Stellung keine Kenntniß erlangt haben, zu erfordern.

Ferner können die Angehörigen des Angeschuldigten das Zeugniß ablehnen.

Der Richter hat, wenn eine der Personen, welche nach diesem Artikel zur Ablehnung des Zeugnisses befugt sein würde, als Zeugen vorgeladen hat, sie vor der Befragung von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß zu setzen.

Vergl. Annalen II. 416. V. 432. VII. 30. 32. VIII. 32.

## Art. 214.

Weder der Verletzte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, sind vom Zeugnisse ausgeschlossen.

## Art. 215.

### Vorladung der Zeugen.

Die Vorladung eines Zeugen geschieht nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, schriftlich oder mündlich.

Wegen Form, Inhalt und Behändigung der Vorladung gelten die Bestimmungen im Art. 137. Die Vorladung braucht jedoch den Gegenstand der Untersuchung und der Befragung nicht anzugeben. Die der schriftlichen Vorladung beizufügende Verwarnung ist darauf zu richten, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldbuße bis zu zehn Thalern vor Gericht zur bestimmten Zeit zu erscheinen, im Falle seines unentschuldigten Außenbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er unter erhöhter Geldstrafe werde anderweit vorgeladen, nach Befinden auch zum Be-

Digitized by Google

hufe der Abhörung vor Gericht vorgeführt und zur Abstattung der durch sein Außenbleiben verursachten Kosten angehalten werden.

Im Falle des Außenbleibens hat der Richter den Zeugen, dafern derselbe nicht genügend entschuldigt ist, nunmehr unter erhöhter Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern vorzuladen oder, nach seinem Ermessen, zwangsweise vor das Gericht vorführen zu lassen.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung abgehört, und es ist hiernach die richterliche Verfügung entsprechend einzurichten.

Ausf.-Verordn. §. 56. Soll eine Militärperson als Zeuge abgehört werden, so ist das zuständige Kriegsgericht behufs der Abhörung derselben zu requiriren, insofern nicht die Abhörung durch das Civilgericht, insbesondere bei Gegenüberstellungen, im Interesse der Untersuchung liegt oder die Abhörung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgen soll. In diesen Fällen ist die Gestellung des Zeugen vor das Civilgericht bei dem Kriegsgerichte zu beantragen und von letzterem dem Antrage statt zu geben, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Wegen Vorladung und Abhörung beurlaubter Militärpersonen durch ein Civilgericht bewendet es auch ferner bei den Bestimmungen in §. 39 des Gesetzes C. vom 28. Januar 1835 und §. 8 der Ausführungsverordnung vom 2. April 1835.

Art. 216.

Befindet sich der Zeuge außerhalb der Grenzen des Untersuchungsgerichts, so hat der Untersuchungsrichter das Gericht des Zeugen um dessen Abhörung, unter Angabe des Gegenstandes derselben, zu ersuchen oder den Zeugen, wenn es ohne besondere Belästigung desselben geschehen kann, oder wenn das Interesse der Untersuchung solches erfordert, zur Abhörung vor dem Untersuchungsgerichte vorzuladen, solchenfalls aber das Gericht des Zeugen von der Vorladung zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Der Mangel dieser Benachrichtigung ist jedoch als ein Nichtigkeitsgrund nicht anzusehen.

## Art. 217.

### Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn dringende Vermuthung entsteht, daß der Zeuge seiner Verpflichtung zur Zeugnißablegung sich entziehen werde, sowie in anderen dringenden Fällen, sofort einen Vorführungsbefehl erlassen, auch in dem ersteren Falle den Zeugen, so lange es der Zweck der Untersuchung erfordert, in Sicherheitshaft nehmen.

## Art. 218.

Bei unbegründeter Weigerung, das verlangte Zeugniß abzulegen, kann der Untersuchungsrichter den Zeugen durch Geldbuße, welche den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigen darf, und bei fortgesetzter Weigerung, oder auch selbst sofort, durch Gefängnißzwang bis zu sechs Wochen zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten oder durch den Richter seines Wohnorts anhalten lassen.

Die Haft wird durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses beendigt.

Wird später die Hauptverhandlung eröffnet, so kann der Zeuge, der erstandenen Haft ungeachtet, anderweit vorgeladen, beziehendlich vorgeführt, und bei fernerer Verweigerung des Zeugnisses von dem erkennenden Gerichte nach Maßgabe des Art. 284 bestraft werden.

Ausf.-Verordn. §. 57. Der Gefängnißzwang bei unbegründeter Zeugnißverweigerung in gerichtlichen Untersuchungssachen kann nur von dem Gerichte verfügt werden. Es haben daher die Staatsanwälte und Polizeibehörden, wenn ein von ihnen zum Zeugniß aufgerufener Zeuge das Zeugniß verweigert, an das Gerichtsamt des Wohnorts des Zeugen mit dem Antrage auf Einleitung des geordneten Verfahrens gegen den Zeugen sich zu wenden. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach erfolgter Vernehmung des Zeugen.

Vergl. Annalen VII. 287.

Digitized by Google

## Art. 219.

### Abhörung der Zeugen.

Die Zeugen werden jeder einzeln und ohne daß der Angeschuldigte zugezogen wird, von dem Untersuchungsrichter abgehört.

Der Untersuchungsrichter kann den Zeugen, wenn er es für zweckmäßig erachtet, außerhalb der Gerichtsstelle, insbesondere an dem Orte, an welchem die That verübt oder die bezügliche Wahrnehmung von dem Zeugen gemacht worden, abhören.

Bei Abhörung von Zeugen, welche der deutschen Sprache, oder der Rede oder des Gehörs, oder beider nicht mächtig sind, ist in Gemäßheit der Vorschriften der Art. 164, 165, 166 zu verfahren.

## Art. 220.

Der Zeuge wird ermahnt, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft allenthalben die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen und überhaupt seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen eidlich bestärken könne.

## Art. 221.

Der Richter fragt den Zeugen über Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort, ob er mit dem Verletzten oder dem Angeschuldigten verwandt oder verschwägert oder bekannt sei, nicht minder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf den Verletzten und den Angeschuldigten, soweit sie auf seine Aussagen und deren Glaubwürdigkeit Einfluß haben können.

## Art. 222.

### Einrichtung der Befragung.

Bei der Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge von dem Gegenstande seines Zeugnisses, soweit nöthig, in Kenntniß zu setzen, sodann zu einer zusammenhängenden Erzählung über letzteren aufzufordern, hierauf aber nach

Digitized by Google

Befinden durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen.

Die Fragen an den Zeugen sind deutlich und bestimmt zu fassen und ist überall der Grund seines Wissens zu erforschen.

Der Zeuge hat die Fragen mündlich (vgl. jedoch Art. 219 am Schlusse) zu beantworten; es können aber daneben von ihm freiwillig oder auf Verlangen des Richters schriftliche nähere Nachweisungen und Auslassungen zu den Acten gegeben werden.

Vor dem Schlusse der Abhörung ist der Zeuge zu befragen, ob ihm noch ein zur Sache gehöriger erheblicher Umstand bekannt sei. Auch kann ihm Stillschweigen wegen seiner Aussage auferlegt werden.

Der Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, oder sonst von dem Zeugen glaubhaft gemacht wird, daß eine Erklärung darauf zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines seiner Angehörigen gereiche.

Würde die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen, so soll er, wenn er deshalb das Zeugniß verweigert, nur in besonders wichtigen Fällen dazu angehalten werden können.

Vergl. Annalen II. 416. (zu Abs. 5).

## Art. 223.

### Gegenüberstellung der Zeugen.

Wegen Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten ist den Vorschriften des Art. 172 nachzugehen.

Die Angehörigen des Angeschuldigten dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten nur dann gegenübergestellt werden, wenn sie es auf Befragen des Richters nicht ablehnen, oder wenn der Angeschuldigte die Gegenüberstellung verlangt.

Der Untersuchungsrichter kann die Gegenüberstellung

Digitized by Google

mehrerer Zeugen unter sich verfügen und dieser Maßregel können auch die Angehörigen des Angeschuldigten, wenn sie sich haben abhören lassen, sich nicht entziehen.

## Art. 224.

### Vereidung der Zeugen.

In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht Statt, ausgenommen, wenn aus erheblichen, im Protocolle anzugebenden Gründen entweder zu bezweifeln ist, daß der Zeuge unvereidet die volle Wahrheit sagen werde, oder zu besorgen steht, daß der Zeuge am Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte werde verhindert sein.

Es sind jedoch die Angehörigen des Angeschuldigten, auch wenn sie sich haben abhören lassen, den Zeugeneid abzulehnen befugt, wovon sie der Richter, bevor er zu dessen Abnahme schreitet, in Kenntniß zu setzen hat.

Steht der Zeuge in Amtspflicht und ist der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich auf Erstattung von Anzeigen oder Aussagen gerichtet, so genügt, dafern die Aussage eine in dem amtlichen Berufe des Zeugen gemachte Wahrnehmung betrifft, die Verweisung auf den geleisteten Amtseid.

Bei unbegründeter Weigerung des Zeugen, den Eid zu leisten, kann gegen ihn das im Art. 218 geordnete Verfahren angewendet werden.

Ausf.-Verordn. §. 58. Bei Eidesleistungen von Israeliten ist auch ferner den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1840, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, (Ges.- und V.-Bl. S. 90) nachzugehen. Es leidet aber die im §. 9 b dieses Gesetzes enthaltene Bestimmung auf alle Strafsachen, auch wenn eine höhere Strafe, als die daselbst erwähnte, in Aussicht steht, Anwendung. (Vergl. noch §. 95 dieser Ausf.-Verordn.)

Uebrigens ist zu den Zeugeneiden (§. 9 d des angezogenen Gesetzes) auch die eidliche Bestärkung des Verletzten zu rechnen.

Die Gerichte werden behufs der Abnahme von Eiden überhaupt annoch auf die Verordnung vom 11. Juni 1840



Digitized by Google

(Ges.- und V.-Bl. S. 96), welche auch ferner gehörig in Obacht zu nehmen ist, verwiesen.

Vergl. Annalen VIII. 32.

## Art. 225.

Nur als Zeugen zur Auskunftsertheilung können befragt, sonach aber nicht vereidet werden:

1) Personen, welche ihre Gedanken weder mündlich noch schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder des vollen Gebrauchs der Vernunft entbehren,
2) Personen, welche wegen eines der in Art. 221, 222, 223 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen in Untersuchung sich befinden oder verurtheilt sind,
3) Personen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Dagegen ist es bei der Vereidung eidesmündiger Personen ohne Einfluß, in welchem Alter sie standen, als sie die Wahrnehmung machten, über welche sie aussagen.

Vergl. Annalen I. 89.

## Art. 226.

Die Vereidung des Zeugen erfolgt, wenn eine solche in der Voruntersuchung vorgenommen wird, nach Erstattung seiner Aussagen in Gemäßheit der im Anhange unter no. I ersichtlichen Formel. Zuvor ist ihm jedoch die Aussage nochmals vorzuhalten und er vor Begehung eines Meineides zu verwarnen. Diese Verwarnung ist auch mit der im Art. 224, Abs. 3 erwähnten Verweisung auf den Amtseid zu verbinden.

Gleiches Verfahren ist bei der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zu beobachten.

Bekennern des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird diese statt des Eides abgenommen.

Digitized by Google

## Art. 227.

Die Eidesleistung erfolgt mündlich.

Schriftliche Leistung ist nur bei stummen und taubstummen Personen zulässig, die des Lesens und Schreibens kundig sind. Sie lesen die Eidesformel, schreiben darunter: „gelesen, verstanden und als richtig versichert" und unterzeichnen ihren Namen.

Ist der, welcher schwören soll, der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein vereideter Dollmetscher zuzuziehen, welcher die Eidesformel in der Sprache dessen, welcher schwört, zu den Acten zu geben hat.

## Art. 228.

### Besondere Bestimmungen.

Das Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden.

Wird ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses zum Zeugnisse aufgerufen, so ist mit der Abhörung desselben dergestalt zu verfahren, daß es in seiner Wohnung von zwei abgeordneten Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden über den Gegenstand des Zeugnisses befragt wird. Erscheint die Aussage erheblich, so ist mit der Vereidung des Zeugen zu verfahren, und zwar dergestalt, daß derselbe vor den nur genannten Räthen die ihm vorzulegende Eidesnotul mit seinem Namen unterzeichnet.

Eine Gegenüberstellung desselben mit andern Zeugen oder mit dem Angeschuldigten kann nur dann verfügt werden, wenn sie von dem Mitgliede des Königlichen Hauses verlangt wird.

Sie ist solchenfalls in der Wohnung desselben und durch zwei abgeordnete Räthe des Appellationsgerichts vorzunehmen.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses können zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen werden.

Erscheint ihre Aussage erheblich, so ist dieselbe bei der Hauptverhandlung vorzulesen.



Digitized by Google

## Zweite Abtheilung.

### Von dem Anklageverfahren und von der unmittelbaren Vorladung.

### Erstes Capitel.

### Von dem Anklageverfahren.

#### Art. 229.

Antrag des Staatsanwalts.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt wegen Fortstellung der Untersuchung mittels Einleitung des Anklageverfahrens oder wegen Einstellung derselben einen schriftlichen Antrag zu den Acten einzureichen. Er hat dabei im ersteren Falle zugleich mit Bezugnahme auf die einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen die Handlung genau zu bezeichnen, wegen deren er die Fortstellung der Untersuchung beantragt.

Es ist ihm jedoch unbenommen, neben der gesetzlichen Bestimmung, welche er für anwendbar erachtet, noch auf andere sich zu beziehen, nach denen er die Handlung für den Fall, wenn die erstere für unanwendbar geachtet werden sollte, bestraft haben will.

Der Antrag soll sich auf alle Verbrechen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, erstrecken.

#### Art. 230.

Antrag auf Einstellung.

Trägt der Staatsanwalt auf Einstellung an, so hat der Untersuchungsrichter hiervon den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen und sodann die Acten zur Entscheidung über den Antrag an den Vorstand des Bezirksgerichts abzugeben.

#### Art. 231.

Antrag auf Fortstellung.

Den Antrag des Staatsanwalts auf Fortstellung hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten mit der Er-

Digitized by Google

öffnung mitzutheilen, daß es ihm freistehe, binnen einer zugleich festzusetzenden kurzen Frist dasjenige, was er behufs der Vervollständigung der Untersuchung noch zu beantragen oder zu seiner Rechtfertigung vorstellig zu machen habe, anzuzeigen.

Auf Anträge wegen Vervollständigung der Untersuchung hat der Richter Entschließung zu fassen und solche dem Antragsteller bekannt zu machen. Einwendungen gegen die auf dergleichen Anträge vom Richter gefaßte Entschließung sind bei der nach Art. 237 vorzunehmenden Prüfung der Vollständigkeit der Voruntersuchung mit zu erledigen.

Hat der Richter die von dem Angeschuldigten beantragten Erörterungen vorgenommen, so hat er hiervon den Staatsanwalt und den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen. Werden hierauf anderweite Erörterungen beantragt, so ist darauf ebenso wie auf die früheren Anträge zu verfahren.

Nach Erledigung etwaiger Anträge auf Vervollständigung gibt der Richter die Acten an den Vorstand des Bezirksgerichts ab. Von der erfolgten Abgabe ist der Angeschuldigte baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

## Art. 232.

### Aenderung des gestellten Antrags.

Der Staatsanwalt kann sowohl den auf Fortstellung, als den auf Einstellung der Untersuchung gerichteten Antrag bis zur Entscheidung über denselben (Art. 233) abändern.

Zieht der Staatsanwalt den Einstellungsantrag zurück und beantragt er nunmehr die Fortstellung der Untersuchung, so ist nach den Vorschriften des Art. 231 zu verfahren.

Von anderen Abänderungen ist der Angeschuldigte dann, wenn sie vor der Abgabe der Acten (Art. 230, 231 Schlußsatz) erfolgen, in Kenntniß zu setzen. Ob solches auch bei späteren Abänderungen geschehen soll, hängt von dem Ermessen des erkennenden Gerichts ab.

Digitized by Google

## Art. 233.

### Verfahren und Entscheidung des Bezirksgerichts.

Das Bezirksgericht hört nach erfolgter Abgabe der Acten (Art. 230, 231) in einer hierzu anzuberaumenden Sitzung zunächst den auf Grund der Acten zu erstattenden Vortrag eines seiner Mitglieder über den Sachstand und sodann den Staatsanwalt mit seinen Anträgen und Ausführungen (vergl. Art. 28.)

Es entscheidet hierauf mittels Erkenntnisses, ob die Untersuchung fortzustellen und der Angeschuldigte zur Hauptverhandlung zu verweisen, oder ob die Untersuchung einzustellen sei.

Ueber die Berathung und erfolgte Beschlußfassung ist ein Protocoll aufzunehmen und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen. Die Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Richter, sowie die Stimmenzahl, mit welcher der Beschluß gefaßt worden ist, sind jedoch in demselben nicht anzugeben.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können die Vorlegung des Protocolls zur Einsichtsnahme verlangen.

Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen.

## Art. 234.

### Wirkung früherer Entscheidung des Oberappellationsgerichts.

Hat das Oberappellationsgericht über die rechtliche Natur der angezeigten Handlung bereits entschieden, so ist das Bezirksgericht an diese Entscheidung gebunden, insoweit es nicht der Meinung ist, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung abgeändert worden sei.

Vergl. Annalen I. 277. IV. 160.

## Art. 235.

### Erkenntniß auf Einstellung.

Auf Einstellung der Untersuchung ist zu erkennen, wenn die weitere Verfolgung als rechtlich unzulässig erscheint (d. h.

Digitized by Google

die angezeigte Handlung an sich nicht strafbar oder ihre Strafbarkeit rechtlich ausgeschlossen oder bereits getilgt, oder der Antrag von einem hierzu nicht Berechtigten gestellt worden), oder wenn ein genügender Entlastungsbeweis vorliegt, oder wenn die erlangten Beweise so ungenügend sind, daß voraussichtlich die Abhaltung der Hauptverhandlung nutzlos sein würde.

Das Bezirksgericht hat zugleich über die Kosten des zeitherigen Verfahrens zu erkennen. Die Vorschriften des Art. 126 sind hier gleichfalls anzuwenden.

Vergl Ausf.-Verordn. § 40. zu Art. 125.

## Art. 236.

### Erkenntniß auf Fortstellung.

Ist kein Grund zur Einstellung der Untersuchung vorhanden, so ist auf Fortstellung derselben mittels Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung zu erkennen.

Die Hauptverhandlung findet bei dem Bezirksgerichte Statt, welches die Voruntersuchung geführt hat.

Sollte jedoch die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung, wegen deren die Untersuchung fortgestellt wird, als eine solche sich darstellen, welche nach Art. 44 zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehört, so hat das Bezirksgericht auf Verweisung an den letzteren zu erkennen, es wäre denn, daß die Untersuchung auch wegen anderer, zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, bei denen derselbe Angeschuldigte betheiligt ist, fortgestellt wird; solchenfalls ist die Verweisung zur Hauptverhandlung auch auf die nach Art. 44 vor den Einzelrichter gehörigen Vergehen auszudehnen.

Das Erkenntniß soll die Handlung, deren der Angeschuldigte bezüchtigt wird, und die wesentlichen Ergebnisse der zeitherigen Ermittelungen, sowie das Strafgesetz, welches durch die Handlung für verletzt erachtet wird, angeben. Es kann gleichzeitig auf mehrere Strafgesetze, deren Verletzung in der angeschuldigten Handlung gefunden wird, Bezug genommen werden.

Digitized by Google

Ausf.-Verordn. §. 59. Zu Art. 236, Abs. 3 der Strafproceßordnung. Die Verweisung an den Einzelrichter ist von dem Untersuchungsrichter oder auf Requisition desselben von dem Einzelrichter dem Angeschuldigten, sowie bei den auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen auch dem Verletzten bekannt zu machen.

Der Einzelrichter hat zu ermessen, ob die Untersuchung bereits für spruchreif zu erachten oder aber ob und inwieweit sie annoch zu vervollständigen sei und hiernach in Gemäßheit der Vorschriften der Abtheilung IV der Strafproceßordnung das weiter Nöthige allenthalben zu besorgen.

Vergl. Annalen III 445. VIII. 255.

## Art. 237.

### Anordnung wegen Vervollständigung der Untersuchung.

Das Bezirksgericht hat vor Ertheilung des Erkenntnisses die Vollständigkeit der Untersuchung zu prüfen und nach Befinden die Vervollständigung derselben, sowie, insbesondere zur Erledigung etwa verhangener Nichtigkeiten, die Wiederholung oder Nachholung einzelner Untersuchungshandlungen anzuordnen.

Der Untersuchungsrichter hat demgemäß das Nöthige zu besorgen, und nach dessen Erfolg, wenn die Ergebnisse der Vervollständigung es angemessen erscheinen lassen, oder es von dem Gerichte mit angeordnet worden ist, die Acten dem Angeschuldigten zur Einsichtsnahme vorzulegen.

Die Acten sind an den Vorstand des Bezirksgerichts wieder abzugeben, worauf anderweit nach Art. 233 zu verfahren ist.

Einwendungen gegen die von dem Bezirksgerichte wegen Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Artikels getroffenen Verfügungen sind, wenn sie bei demselben bis zur Ertheilung des Erkenntnisses angezeigt werden, von ihm gleichfalls zu erledigen.

Digitized by Google

## Art. 238.

### Bedingtes Einstellungserkenntniß.

Wird auf Einstellung erkannt, so kann dieselbe im Erkenntnisse von der vorgängigen eidlichen Bestärkung von Zeugenaussagen abhängig gemacht werden. In diesem Falle ist die Bekanntmachung des Erkenntnisses bis nach erfolgter Eidesleistung auszusetzen.

Aendern die Zeugen ihre Aussagen, oder kann die Vereidung aus anderen Gründen nicht geschehen, so ist mit Bekanntmachung des Erkenntnisses Anstand zu nehmen und eine anderweite Entscheidung des Bezirksgerichts einzuholen.

## Art. 239.

### Abwesenheit des Angeschuldigten.

Auch im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten (Art. 118) ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ein Erkenntniß über die Ergebnisse der Voruntersuchung, beziehendlich über die der angestellten Erörterungen (Art. 118, Abs. 1), zu ertheilen. Insbesondere kann auch auf Grund der letzteren ein Verweisungserkenntniß wider den Angeschuldigten erlassen werden.

## Art. 240.

### Rechtsmittel gegen das Erkenntniß.

Der Staatsanwalt kann das Erkenntniß des Bezirksgerichts mit der Berufung anfechten, wenn in demselben wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises auf Einstellung der Untersuchung erkannt ist.

Ueber die Berufung des Angeschuldigten gegen die Entscheidung in Betreff des Kostenpunkts im Falle der Einstellung vergl. Art. 235 Schlußsatz in Verbindung mit Art. 126.

Wegen der Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts und des Angeschuldigten vergl. Art. 242.

Digitized by Google

## Art. 241.

**Verfahren und Entscheidung des Oberappellationsgerichts.**

Das Oberappellationsgericht verfährt auf die eingewendete Berufung des Staatsanwalts und entscheidet über dieselbe nach den in Art. 233, 235, 236, 238 in Verbindung mit Art. 28, 94, Abs. 2 ertheilten Vorschriften.

Vergl. Novelle XIX. zu Art. 47.

## Art. 242.

**Nichtigkeitsbeschwerde.**

Gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts kann die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden

I.

von dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten,

1) wenn in der Voruntersuchung oder bei dem Anklageverfahren von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,
2) wenn die Sache an ein nach Art. 236 nicht zuständiges Gericht zur Verhandlung und Aburtheilung verwiesen worden ist;

II.

von dem Angeschuldigten, wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzanwendung für rechtlich zulässig (vgl. Art. 235) erklärt worden ist;

III.

von dem Staatsanwalte, wenn

1) die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzanwendung für rechtlich unzulässig (vgl. Art. 235) erklärt, oder
2) die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist.

Vergl. Annalen I. 91. 276. (zu II.) III. 446.

## Art. 243.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann jedoch auf die Bestimmungen des vorigen Artikels unter II, III nicht gestützt

Digitized by Google

werden, wenn das Erkenntniß in Betreff der rechtlichen Natur der strafbaren Handlung mit einer hierüber bereits von dem Oberappellationsgerichte ertheilten Entscheidung übereinstimmt und nicht behauptet werden kann, daß durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung abgeändert worden sei (vgl. noch Art. 234).

Wird die Nichtigkeit auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift über das Verfahren gestützt, deren Beobachtung in dem Gesetze nicht ausdrücklich bei Vermeidung der Nichtigkeit angeordnet ist, so hat das Oberappellationsgericht nach Lage der Sache zu ermessen, ob die fragliche Vorschrift für eine wesentliche zu achten sei.

Als eine Nichtigkeit ist es insbesondere zu betrachten, wenn das Gericht auf einen Antrag des Angeschuldigten oder des Staatsanwalts oder des Privatanklägers, durch welchen der Antragsteller ein ihm zum Zwecke der Vertheidigung, beziehendlich der Anklage, zustehendes Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben verweigert oder unterlassen hat.

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Verletzung einer zu Gunsten der Anklage getroffenen Bestimmung stützen, wogegen die Staatsanwaltschaft die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten ertheilt sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen kann, um eine Aufhebung der Entscheidung zum Nachtheile des Angeschuldigten herbeizuführen. Vergl. hierbei Art. 20, Abs. 1 zu Ende.

Ebenso kann von dem Angeschuldigten eine Beschwerde nicht auf Nichtigkeiten gegründet werden, welche nur einen anderen oder andere Angeschuldigte betreffen.

Vergl. Annalen I. 93. 325. 329. III. 392. IV. 160. V. 149. VI. 94. 122.

## Art. 244.

Hat sich die Verletzung durch das spätere Verfahren oder durch das Erkenntniß selbst völlig erledigt, oder kann

Digitized by Google

sie durch Wiederholung oder Nachholung einer Untersuchungshandlung ohne Benachtheiligung des Beschwerdeführers sowohl, als des Zweckes der Untersuchung völlig erledigt werden, so hat das Oberappellationsgericht im ersteren Falle die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, im letzteren Falle aber das Nöthige anzuordnen.

## Art. 245.

### Richtung der Entscheidung.

Erachtet das Oberappellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet, so hat es auszusprechen, inwieweit das Verfahren oder die Entscheidung für nichtig zu achten sei, und demgemäß nach der Richtung der Beschwerde die angefochtene Entscheidung und beziehendlich das derselben zum Grunde liegende Verfahren ganz oder theilweise aufzuheben.

## Art. 246.

### Besondere Bestimmungen.

Auf Aufhebung des Erkenntnisses wegen Verletzung einer wesentlichen Form oder wegen Unzuständigkeit kann nur dann erkannt werden, wenn die Verletzung dieser Form, beziehendlich die Unzuständigkeit als Beschwerdepunkte aufgestellt worden. (Vergl. Art. 88, Abs. 1.)

Dagegen ist das Oberappellationsgericht im Uebrigen in dem Umfange und in der Richtung seiner Entscheidung nicht beschränkt, gleichviel von wem und aus welchen Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden war. Insbesondere hat dasselbe auch, ohne daß die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich darauf gerichtet worden, die Rechtsansicht, von welcher das Erkenntniß des Bezirksgerichts ausgegangen ist, zu prüfen und kann demgemäß auch ohne dießfallsigen Antrag sowohl eine andere, gleich schwere oder minder schwere oder selbst schwerere Strafbestimmung für anwendbar, als auch den Strafantrag selbst für rechtlich unzulässig erklären.

Es kann jedoch auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde

Digitized by Google

das Verweisungserkenntniß nicht deshalb abändern, weil es die Ergebnisse der Untersuchung nicht für ausreichend zur Fortstellung derselben erachtet.

Vergl. Annalen I. 91.

## Art. 247.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde von einem oder einigen unter mehreren Angeschuldigten erhoben worden, so hat das Oberappellationsgericht, wenn es sie für begründet erachtet, zu prüfen, ob auch in Betreff der übrigen Angeschuldigten, wenn sie dieselbe Beschwerde erhoben hätten, eine ihnen günstige Entscheidung zu ertheilen gewesen wäre und, bejahenden Falls, auch zu deren Gunsten, gleich als ob sie selbst die Beschwerde mit erhoben hätten, das Nöthige zu erkennen.

Dasselbe gilt von einer Seiten der Staatsanwaltschaft zu Gunsten eines von mehreren Angeschuldigten eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde. (Art. 20, Abs. 1.)

Vergl. Annalen II. 285. 417. 556. III. 176.

## Art. 248.

### Entscheidung des Oberappellationsgerichts.

Das Oberappellationsgericht hat, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, im Falle des Art. 242.

unter I, 1 auf Wiederholung des Verfahrens oder eines Theils desselben, oder auf Nachholung der betreffenden Untersuchungshandlung,

unter I, 2 auf Verweisung der Sache an das zuständige Gericht,

unter II auf Einstellung der Untersuchung wegen rechtlicher Unzulässigkeit des Strafantrags,

unter III, 1 auf Fortstellung des Verfahrens und Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung, dafern es die ermittelten Verdachtsgründe hierzu für genügend erachtet, zu erkennen,

unter III, 2 das Strafgesetz, welchem die Handlung unterzustellen ist, zu bezeichnen.

Digitized by Google

In dem Falle unter I, 2 hat es im Uebrigen bei dem Verweisungserkenntnisse sein Bewenden und ist dasselbe der Hauptverhandlung zu Grunde zu legen.

Vergl. Annalen VIII. 33.

## Art. 249.

Das Oberappellationsgericht kann, wo es solches zur Vorbereitung seiner Entscheidung für nöthig erachtet, und zwar sowohl im Falle der Berufung als in dem der Nichtigkeitsbeschwerde, die Vervollständigung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter oder ein mit Auftrag zu versehendes Gericht verfügen.

Die Acten sind nach erfolgter Vervollständigung unmittelbar an das Oberappellationsgericht wieder einzusenden.

## Art. 250.

### Neu aufgefundene Nichtigkeitsgründe.

Hat der Angeschuldigte oder die Staatsanwaltschaft Kenntniß von einer Nichtigkeit der im Art. 242 unter I, 1 gedachten Art erst nach eingetretener Rechtskraft eines Verweisungserkenntnisses erlangt, so kann die Nichtigkeit noch gegen das Enderkenntniß geltend gemacht werden, vorbehältlich der Vorschrift im Art. 244. Der Beschwerdeführer hat jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde, bei deren Verlust, wenn ihm die Nichtigkeit noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung bekannt wurde, vor der letzteren bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte vorläufig anzumelden. (Vergl. Art. 89.)

## Art. 251.

### Verhaftung oder Entlassung des Angeschuldigten.

Das Bezirksgericht, sowie das Oberappellationsgericht haben ferner, wenn von ihnen die Verhaftung des Angeschuldigten für nöthig oder die Wiederaufhebung der Haft für zulässig erachtet wird, auch ohne dießfallsigen Antrag das deshalb Erforderliche zu verfügen.

Ist gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts, in welchem

Digitized by Google

zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft verfügt worden ist, von der Staatsanwaltschaft Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat der Untersuchungsrichter mit der Entlassung bis zu der Entscheidung über das Rechtsmittel Anstand zu nehmen, dafern nicht der Staatsanwalt, welcher hierüber zu befragen ist, zu der Entlassung seine Zustimmung ertheilt, oder ihr, binnen Tagesfrist von der erhaltenen Anfrage an gerechnet, nicht widerspricht. (Vergl. Art. 136.)

## Art. 252.

### Privatanklage.

Ist neben dem von der Staatsanwaltschaft verfolgten Verbrechen ein von einem Privatankläger verfolgtes Vergehen Gegenstand der Untersuchung gewesen, so bedarf es Seiten des Privatanklägers der Einreichung eines besonderen Antrags auf Fortstellung nicht.

Anträge und Erklärungen des Privatanklägers sind dem Angeschuldigten mitzutheilen.

Auch hat der Privatanklager ein Recht auf Einsichtsnahme des in der Sitzung des Bezirksgerichts und beziehendlich des Oberappellationsgerichts (Art. 233, 241) aufgenommenen Protocolls.

Werden Vervollständigungen der Untersuchung, soweit sie auf die Privatanklage sich bezieht, verfügt, so sind die Acten dem Privatankläger nur unter denjenigen Voraussetzungen, welche im Art. 237, Abs. 2 hinsichtlich des Angeschuldigten bestimmt worden, vorzulegen.

Die Rechtsmittel des Privatanklägers (vgl. noch Art. 33) sind von der im Art. 251, Abs. 2 bemerkten Wirkung nicht begleitet.

Digitized by Google

## Zweites Capitel.

### Von der unmittelbaren Vorladung.

### Art. 253.

**Antrag auf unmittelbare Vorladung.**

Der Staatsanwalt kann bei den nicht mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, wenn in den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen bereits der Thatbestand in genügende Gewißheit gesetzt und das Geständniß des Angeschuldigten oder solche Beweise, welche die Ueberführung desselben zu begründen geeignet sind, erlangt worden, auch die rechtliche Zulässigkeit des Strafantrags selbst keinem Zweifel unterliegt, beantragen, daß die Voruntersuchung unterlassen, und ohne solche die Hauptverhandlung eröffnet, auch der Angeschuldigte unmittelbar zu derselben vorgeladen, beziehendlich vorgeführt werde.

Dieser Antrag ist bei dem für die Untersuchung zuständigen Bezirksgerichte, zugleich unter Bezugnahme auf die in der Sache aufgenommenen Verhandlungen und unter Bezeichnung des dem Angeschuldigten beigemessenen Verbrechens (vgl. Art. 229, Abs. 2) zu stellen.

Das im Art. 109, Abs. 2 gedachte Befugniß steht dem Staatsanwalte zur Vorbereitung dieses Antrags ebenfalls zu.

### Art. 254.

**Entschließung des Bezirksgerichts.**

Das Bezirksgericht kann, bevor es über den Antrag entscheidet, da nöthig, eine Vervollständigung der Vorerörterungen durch eines seiner Mitglieder verfügen. Der Bestimmung des Art. 233, Abs. 1 ist bei der Entscheidung gleichfalls nachzugehen.

Der Beschluß, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, vertritt die Stelle des Verweisungserkenntnisses und soll insbesondere die im Art. 236 Schlußs. vorgeschriebenen Angaben gleichfalls enthalten. Auch im Uebrigen leiden die in Bezug auf dasselbe ertheilten Vorschriften auf diesen Beschluß Anwendung.

Digitized by Google

Erachtet das Bezirksgericht zwar die unmittelbare Vorladung für unstatthaft oder bedenklich, den Antrag selbst aber für rechtlich zulässig, sowie die angezeigten Verdachtsgründe für ausreichend zur Eröffnung einer Voruntersuchung, so hat es die letztere anzuordnen. Erachtet es weder die unmittelbare Vorladung, noch die Eröffnung der Voruntersuchung für statthaft, so hat es dies auszusprechen.

## Art. 255.

### Bekanntmachung der Entschließung.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und, dafern dem Antrage stattgegeben worden ist, auch dem Angeschuldigten und zwar letzterem an Gerichtsstelle bekannt zu machen. (Vergl. auch Art. 38, Abs. 4.)

Wird die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so ist wegen Bekanntmachung dieser Entschließung der Vorschrift des Art. 115, Abs. 3 nachzugehen.

## Art. 256.

### Rechtsmittel gegen die Entschließung.

Der Staatsanwalt kann gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Berufung, jedoch nur dann einwenden, wenn das Bezirksgericht wegen Mangels ausreichender Beweise oder wegen geführter Entschuldigungsbeweise nicht nur die unmittelbare Vorladung, sondern auch die Eröffnung förmlicher Voruntersuchung verweigert hat. Gegen den Beschluß, statt unmittelbarer Vorladung die Voruntersuchung einzuleiten, steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu.

Dagegen kann der Staatsanwalt die Entscheidung mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn die Ablehnung des Strafantrags deshalb erfolgt ist, weil das Gericht unzuständig oder der Strafantrag rechtlich unzulässig (Art. 235) sei. Hebt das Oberappellationsgericht in dessen Folge die bezirksgerichtliche Entscheidung auf, so hat das Bezirksgericht nunmehr anderweit über den Antrag auf unmittelbare Vorladung zu entscheiden, wobei es an die Entscheidung des Oberappellationsgerichts gebunden ist.



Digitized by Google

Der Angeschuldigte kann gegen die Entscheidung auf Verweisung zur Hauptverhandlung weder Berufung noch Nichtigkeitsbeschwerde einwenden. Behauptet er die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts, so hat er solche mittels Beschwerde (Art. 97) geltend zu machen. Etwaige andere Nichtigkeitsgründe kann er nur gegen das Enderkenntniß nach der Hauptverhandlung, soweit sie sich nicht inmittels erledigt haben, in geordnetem Maaße ausführen, hat sie jedoch noch vor der Vorlesung des Verweisungsbeschlusses (Art. 279) vorläufig anzumelden (Art. 89).

## Art. 257.

### Verweisung zur Voruntersuchung.

Sollten bei der Hauptverhandlung selbst sich annoch Erörterungen als nothwendig herausstellen, so kann das Bezirksgericht sie, wenn sie sofort zu bewirken sind, beziehendlich unter Vertagung der Hauptverhandlung annoch veranstalten, oder auch unter Aufhebung der letzteren die Einleitung förmlicher Voruntersuchung anordnen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht Statt.

## Art. 258.

### Besondere Bestimmung.

Ist bei dem Bezirksgerichte die Untersuchung wegen eines Verbrechens anhängig, dessen Aburtheilung nach Capitel IV. des Allgemeinen Theils mit der desjenigen Verbrechens zu verbinden ist, wegen dessen die unmittelbare Vorladung beantragt wird, so kann zwar nach Art. 254 die letztere beschlossen, die Hauptverhandlung selbst aber nur mit der wegen des anderen Verbrechens, wenn rücksichtlich desselben auf Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung erkannt werden sollte, verbunden abgehalten werden.

Digitized by Google

## Dritte Abtheilung.

### Von der Hauptverhandlung.

## Erstes Capitel.

### Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

### Art. 259.

**Wahl der Richter für die Hauptverhandlung.**

Ist nach Art. 236 oder 241 oder 248 (III. 1) oder nach Art. 254 die Eröffnung der Hauptverhandlung beschlossen worden, so hat der Vorstand des Bezirksgerichts aus den Mitgliedern desselben die Richter für die Aburtheilung und, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, einen von ihnen zum Vorsitzenden bei der Hauptverhandlung zu bestimmen. (Vgl. nach Art. 65, 66.)

### Art. 260.

**Anträge wegen der Beweismittel.**

Der Staatsanwalt hat das Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Befragung in der Hauptverhandlung er für nothwendig erachtet, bei dem Bezirksgericht einzureichen.

In dem Verzeichnisse sind zugleich die Zeugenaussagen anzugeben, deren Vorlesung beantragt wird (Art. 289, Abs. 2, Art. 228).

Wenn der Vorsitzende die Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen für die Hauptverhandlung, namentlich in Rücksicht auf die Vertheidigung des Angeklagten, für angemessen erachtet, so hat er sie in das Verzeichniß mit aufzunehmen und hiervon den Staatsanwalt zu benachrichtigen.

Eine Abschrift des Verzeichnisses ist dem Angeklagten spätestens mit der Vorladung zuzustellen.

Bezieht sich die Verhandlung auf mehrere Verbrechen



Digitized by Google

und mehrere Angeklagte, so ist jedem der letzteren das Verzeichniß nur insoweit, als es ihn betrifft, zuzustellen.

Vergl. Annalen IV. 315. V. 150. VII. 448.

## Art. 261.

Wünscht der Angeklagte die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen, welche nicht bereits auf dem Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Vorsitzenden zu beantragen. Dieser Antrag muß, bei Verlust desselben, binnen drei Tagen nach Zustellung des Verzeichnisses eingereicht werden.

Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn dem Vorsitzenden die Befragung dieser Personen für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Wird dem Antrage nicht entsprochen, so kann der Angeklagte noch die Vorladung verlangen, wenn er die Kosten derselben und die Kosten für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erlegt oder, soviel letztere anlangt, den Verzicht der Zeugen und Sachverständigen auf dieselbe sofort beibringt. Es wird jedoch in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Vorladung dieser Personen nicht mit einer ungerechtfertigten Verzögerung der Hauptverhandlung verbunden ist.

Die Entschließung des Vorsitzenden auf den Antrag ist dem Angeklagten und, wenn demselben entsprochen wird, auch dem Staatsanwalte bekannt zu machen. (Vgl. noch Art. 274).

## Art. 262.

In das Verzeichniß können auch solche Zeugen und Sachverständige aufgenommen werden, die in der Voruntersuchung noch nicht abgehört worden sind.

Auch der Angeschuldigte kann seine Anträge (Art. 261) auf Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen richten.

Der Vorsitzende kann jedoch, wenn er es für nöthig erachtet, die Abhörung solcher Zeugen und Sachverständigen durch den Richter ihres Wohnorts oder einen anderen

Digitized by Google

Richter anordnen und bis nach derselben, wenn der Antrag vom Staatsanwalte gestellt war, die Zufertigung des Verzeichnisses, wenn der Antrag vom Angeklagten gestellt war, die Entschließung auf letzteren verschieben.

Vergl. Annalen IV. 315.

Art. 263.

Die Bestimmungen der Art. 260, 261, 262 leiden auch auf andere Beweismittel und deren Herbeischaffung Anwendung.

Art. 264.

Die Abhörung anderer Zeugen und Sachverständigen, sowie der Gebrauch anderer Beweismittel, als welche in dem Verzeichnisse (Art. 260) oder in dem Antrage des Angeklagten benannt sind, kann bei der Hauptverhandlung nur von dem Vorsitzenden, vermöge des ihm im Art. 277 eingeräumten Befugnisses, verfügt werden.

Vergl. Annalen IV. 315

Art. 265.

Rücksichtlich der von dem Privatankläger verfolgten Verbrechen (Art. 252) ist das im Art. 260 bestimmte Verzeichniß von dem Vorsitzenden nach vorgängigem Gehöre des Privatanklägers aufzustellen. Die Vorschriften des Art. 260, Abs. 4, 5, Art. 261, 262, 263, 264 leiden hier gleichfalls Anwendung. Was daselbst von dem Staatsanwalte bestimmt worden, ist auch in Betreff des Privatanklägers zu beobachten.

Der Privatankläger kann die Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung abgelehnt worden ist, auf seine Kosten in der Verhandlung gestellen. (Vgl. noch Art. 274.)

Art. 266.

Anberaumung.

Der Vorsitzende bestimmt, nach vorheriger Vernehmung mit dem Staatsanwalte, den Tag für die Hauptverhandlung.

Digitized by Google

Auf Sonn- und Feiertage darf dieselbe nicht anberaumt werden. (Vgl. jedoch Art. 312, Abs. 3.)

Der Vorsitzende kann, nach vorheriger Vernehmung mit dem Staatsanwalte, verfügen, daß eine bereits angesetzte Strafsache in der anberaumten Sitzung überhaupt nicht, oder in Bezug auf einzelne Angeklagte nicht verhandelt werde, auch solchenfalls, da nöthig, die einstweilige Verwahrung des Angeklagten anordnen.

Diese Vorschrift soll auch in dem Falle gelten, wenn der Antrag gegen einen zeither nicht zur Untersuchung gezogenen Theilnehmer oder Begünstiger des Verbrechens oder der Verbrechen, zu deren Aburtheilung die Hauptverhandlung anberaumt worden ist, gestellt wird und die gleichzeitige Aburtheilung derselben als angemessen erscheint.

## Art. 267.

### Vorladung.

Der Vorsitzende setzt von dem anberaumten Tage den Staatsanwalt schriftlich in Kenntniß. Er erläßt die Vorladung zur Hauptverhandlung an den Angeklagten und den Vertheidiger, sowie an die für die Hauptverhandlung bestimmten Zeugen und Sachverständigen. Ist jedoch der Angeklagte verhaftet, so genügt eine mündliche Eröffnung.

Von der Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen, welche sich außer Landes befinden, kann abgesehen werden, wenn dieselbe mit einem den Verhältnissen nicht entsprechenden Zeitaufwande verbunden sein würde, oder wenn das Erscheinen derselben nicht zu erwarten ist. (Vgl. noch Art. 289 Schlußs.)

Wo ein Privatankläger aufgetreten ist (Art. 252), ist auch an diesen eine Vorladuug zu erlassen.

Die Vorladungen zur Hauptverhandlung geschehen schriftlich. Nur Vorladungen, welche im Laufe der Hauptverhandlung selbst verfügt werden, können auch mündlich erfolgen.

Der Vorzuladende ist in der an ihn ergehenden Ladung auf die gesetzlichen Nachtheile seines Außenbleibens

Digitized by Google

(Art. 317 fg.) aufmerksam zu machen. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift macht jedoch die Ladung nicht ungültig. Die Behändigung der Ladung an den Angeklagten, an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze.

Zwischen der Behändigung der Ladung, beziehendlich der Eröffnung an den Angeklagten, sowie zwischen der Benachrichtigung des Staatsanwalts von dem Tage der Hauptverhandlung und diesem letzteren muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche innen liegen, insofern nicht mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten ein kürzerer Zeitraum für hinlänglich erachtet wird.

Nur eine gehörig erlassene und gehörig behändigte Ladung zieht die gesetzlichen Nachtheile des Versäumnisses nach sich.

Erscheint aber der Vorgeladene in der Hauptverhandlung, obwohl die Zeitdauer zwischen der Sitzung und der Behändigung der obigen Vorschrift, oder die Behändigung der gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht, so ist dieser Mangel für erledigt anzusehen.

Dasselbe gilt in Betreff der Benachrichtigung des Staatsanwalts und der für dieselbe bestimmten Zeit, sowie in Betreff der Eröffnung an den verhafteten Angeklagten, wenn, soviel letzteren anlangt, dieser bei seiner Vorführung in die Verhandlung keinen Einwand erhebt.

Der Sitzungstag und der Betreff der zu verhandelnden Sache wird durch Anschlag am Gerichtsbrete zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Unterlassung des Anschlags begründet jedoch keine Nichtigkeit der Verhandlung.

## Art. 268.

### Verhör des Angeklagten.

Der Vorsitzende kann den Angeklagten vor Eröffnung der Hauptverhandlung befragen, ob er in Betreff seiner zeitherigen Aussagen noch etwas zu bemerken habe, sowie, nach Befinden, ihn über das Verweisungserkenntniß belehren.

Digitized by Google

Er kann zu diesem Behufe den Angeklagten auf einen besonderen Tag vorladen.

Der Vorsitzende hat, eintretenden Falls, über diese Befragung ein Protocoll aufzunehmen, oder durch einen Protocollführer aufnehmen zu lassen.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger ist eine Abschrift des Protocolls zuzustellen.

## Art. 269.

### Neue Thatsachen und Beweismittel.

Erhält der Vorsitzende von neuen Thatsachen oder Beweismitteln Kenntniß, welche auf die Entscheidung einen Einfluß gewinnen können, so kann er durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes Mitglied des Gerichts oder durch das Gericht des Wohnorts des Zeugen oder Sachverständigen diese Thatsachen erörtern, sowie die Beweismittel erheben und beziehendlich herbeischaffen lassen.

Die Aussagen der solchenfalls befragten Zeugen und Sachverständigen sind zu den Untersuchungsacten zu nehmen und können, ebenso wie etwa herbeigeschaffte Beweismittel, an Gerichtsstelle von dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte, welche zu diesem Behufe hiervon zu benachrichtigen sind, eingesehen werden.

Insoweit die Vorladung dieser Zeugen und Sachverständigen nicht ohnedieß schon in Gemäßheit des Art. 262 in Verbindung mit Art. 260, 261, 265 beantragt und beschlossen worden ist, hat der Vorsitzende zu ermessen, ob und inwieweit dieselben zur Hauptverhandlung mit vorzuladen sind, und demgemäß das Nöthige zu verfügen. Wird die Vorladung beschlossen, so ist hiervon alsbald der Staatsanwalt und der Angeklagte in Kenntniß zu setzen.

Findet aber der Vorsitzende die Ergebnisse der neuen Erörterungen in Bezug auf das Verweisungserkenntniß so wichtig, daß eine weitere Entschließung darüber, ob es bei demselben sein Verbleiben haben könne, als nöthig erscheint, so hat er (vgl. noch Art. 266 vorl. Abs.) das Bezirks-

Digitized by Google

gericht und, wenn in Folge eingewendeter Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 241, 248) das Oberapellationsgericht die Verweisung ausgesprochen hatte, dieses davon in Kenntniß zu setzen. Jenes, sowie dieses hat hierauf nach vorgängigem Gehör der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung der Hauptverhandlung zu entscheiden und ist, geeigneten Falls, befugt, das Verweisungserkenntniß zurückzuziehen und anderweit nach Maßgabe der Art. 233, 241 und beziehendlich 254 zu entscheiden.

Der Vorsitzende kann, wenn er es für nöthig erachtet, auch frühere Untersuchungshandlungen, insbesondere Befragungen einzelner Zeugen oder des Angeklagten durch den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Gerichts oder durch das Gericht des Wohnorts nochmals vornehmen lassen.

Es leiden in diesem Falle die obigen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

## Art. 270.

### Besondere Bestimmung.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, das Zeugniß abzulehnen, können das Erscheinen in der Hauptverhandlung selbst dann verweigern, wenn sie sich während der Voruntersuchung haben abhören lassen.

Sie sind in der an sie zu erlassenden Vorladung auf dieses Befugniß aufmerksam zu machen.

Diese Bestimmungen leiden jedoch auf die im Art. 213, Abs. 1 erwähnten Personen keine Anwendung, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

## Art. 271.

### Vertagung.

Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder aus einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung in Betreff seiner zu vertagen, vorbehältlich der Bestimmung im Art. 266,

Digitized by Google

Abs. 3 rücksichtlich der etwaigen übrigen Angeklagten und vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 317, 318, 331, welche hier gleichfalls Anwendung leiden.

Ist ein Zeuge oder Sachverständiger abgehalten, zu erscheinen, so hat das Gericht, nach vorherigem Gehöre des Staatsanwalts und des Angeklagten, zu entscheiden, ob dessenungeachtet mit der Hauptverhandlung zu verfahren und bei derselben seine bereits erstatteten Aussagen nur vorgelesen werden sollen, oder ob die Hauptverhandlung zu vertagen sei. Im letzteren Falle ist der Vorschrift des Art. 331 nachzugehen.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn sie dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurden, daß für die Vertheidigung nicht mehr in genügender Weise gesorgt werden kann und entweder die Vertheidigung nach Art. 38 eine nothwendige ist, oder, nach dem Ermessen des Gerichts, der Antrag des Angeklagten auf Beiziehung eines Vertheidigers durch die Sachlage gerechtfertigt wird. (Vgl. noch Art. 320, 330).

## Art. 272.

### Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Wird behauptet, daß die Vorbereitung der Hauptverhandlung an einer Nichtigkeit leide, so hat der durch sie Verletzte, dafern ihm der thatsächliche Grund derselben vor der Eröffnung der Hauptverhandlung (Art. 275) bekannt wurde, spätestens bis zu der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses (Art. 279) die Nichtigkeit, bei Verlust der darauf gegen das Enderkenntniß zu gründenden Nichtigkeitsbeschwerde, dem Vorsitzenden anzuzeigen. (Vgl. Art. 89.)

## Art. 273.

### Verfahren bei Abwesenheit des Angeklagten.

Ist der Angeklagte flüchtig oder sein Aufenthaltsort sonst unbekannt, oder ist letzterer zwar bekannt, die Behändigung der Ladung aber daselbst nicht mit Sicherheit

Digitized by Google

zu erwarten, so ist er zu der Hauptverhandlung öffentlich vorzuladen. Die Vorladung erfolgt solchenfalls durch Anschlag am Gerichtsbrete, sowie in der Leipziger Zeitung und hierüber nach Befinden noch in einem anderen öffentlichen Blatte. Dabei muß zwischen dem Tage der Einrückung in der Leipziger Zeitung und dem Tage der anberaumten Hauptverhandlung, ausschließlich dieser Tage, ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens 4 Wochen mitten inne liegen. Diese Bestimmung gilt sowohl in den Fällen des Art. 239 als auch dann, wenn die Entfernung des Angeklagten erst nach Erlassung des Verweisungserkenntnisses erfolgt ist.

Hierüber ist auch den Vorschriften der Art. 143 fg. wegen Verfolgung des flüchtigen Angeklagten durch Nacheile und Steckbriefe, wegen Beschlagnahme des Vermögens desselben, sowie wegen seiner Verhaftung und Entlassung nachzugehen.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels zu fassenden Entschließungen stehen dem Vorsitzenden zu, welcher jedoch mit Ausführung derselben den Untersuchungsrichter oder ein anderes Gerichtsmitglied beauftragen kann. (Vgl. Art. 121).

Der Vorsitzende kann auch im Uebrigen die geeigneten Maßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß der Angeklagte oder die Zeugen der Verhandlung sich entziehen.

Ausf.-Verordn. § 60. Zu Art. 273, Abs. 1, Schlußsatz (Art. 13) der Strafproceßordnung. Bedarf es noch der Bekanntmachung des vom Bezirksgerichte ertheilten Verweisungserkenntnisses an den Abwesenden, so ist er gleichzeitig in derselben Vorladung sowohl zu einem hierzu anzusetzenden Bekanntmachungstermine, als auch zu der Hauptverhandlung selbst vorzuladen. Der Bekanntmachungstermin kann auf einen, in die in diesem Artikel vorgeschriebene Frist fallenden Tag angesetzt werden, ohne daß es deshalb einer Verlängerung derselben bedarf.

Digitized by Google

Die vorstehende Bestimmung ist auch in den Fällen anzuwenden, in welchen der Angeschuldigte sich nach Eröffnung des im Anklageverfahren vom Bezirksgerichte ertheilten Erkenntnisses, jedoch vor Eröffnung des Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts, entfernt hat.

### Art 274.

**Beschwerden.**

Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Vorsitzenden oder des von diesem beauftragten Richters sind bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte spätestens bis zu der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses anzubringen. Ueber die Beschwerde selbst ist unverweilt von dem Gerichte, einschließlich des Vorsitzenden, zu entscheiden. Weitere Beschwerden gegen diese Entscheidung finden nicht Statt.

---

## Zweites Capitel.

**Von dem Verfahren bei der Hauptverhandlung.**

### Art. 275.

**Eröffnung der Hauptverhandlung.**

Nachdem zu der für die Verhandlung der Sache festgesetzten Zeit der Vertheidiger und der Staatsanwalt in dem Gerichtssaale sich eingefunden haben und dahin die etwaigen zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände gebracht worden sind, verfügt sich auch das Gericht in den Gerichtssaal.

Der Vorsitzende erklärt mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung die Sitzung für eröffnet und läßt den Angeklagten in die Sitzung einführen.

Derselbe erscheint ungefesselt.

Der Vorsitzende kann jedoch etwaige Sicherheitsmaßregeln und im Falle besonderer Gefährlichkeit des Ange-

Digitized by Google

klagten ausnahmsweise selbst die Fesselung desselben anordnen.

Ausf.-Verordn. §. 61. Zu Art. 275, 364, 380 der Strafproceßordnung. Die Hauptverhandlungen und Verhandlungstermine können von dem Bezirksgerichte und dem Einzelrichter auch außer dem Sitze des Gerichts an anderen Orten des Bezirks abgehalten werden, wenn solches im Interesse der Untersuchung, zur Vermeidung größeren Kostenaufwandes, insbesondere bei einer großen Anzahl von daselbst wohnhaften und abzuhörenden Personen, oder sonst im öffentlichen Interesse wünschenswerth erscheint.

## Art. 276.

### Zeugen und Sachverständige.

Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und hierauf angewiesen, in das Zeugenzimmer sich zu begeben. Die Zeugen dürfen vor ihrer Befragung sich nicht über ihr Zeugniß unter einander besprechen und nicht nach außen verkehren und sind demgemäß zu bedeuten. Der Vorsitzende ordnet erforderlichen Falls die zur Verhütung solcher Besprechungen nöthigen Maßregeln an und kann namentlich auch verfügen, daß einzelne Zeugen vor ihrer Abhörung von einander gesondert werden. (Vgl. Art. 323.)

Die Vorschriften der Art. 184, 211 wegen Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen leiden auch auf die Hauptverhandlung Anwendung. (Vgl. noch Art. 261, 265.)

## Art. 277.

### Amtsbefugnisse des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten zu vernehmen, die Zeugen und Sachverständigen zu befragen und sowohl die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen, als auch, insoweit nicht das Gesetz besondere Vorschriften enthält, die Ordnung zu be-

Digitized by Google

stimmen, in welcher diejenigen, die das Wort begehren, zu sprechen haben.

Insonderheit hat er auch, wenn das Verweisungserkenntniß auf die Anschuldigung mehrerer Verbrechen gerichtet ist, zu bestimmen, ob die mehreren Anschuldigungen gleichzeitig oder in welcher Reihenfolge sie verhandelt werden sollen.

Nicht minder bestimmt er bei mehreren Angeklagten die Reihenfolge, in der sie vernommen werden.

Er ist verpflichtet, nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, zu erforschen. Er kann zu diesem Zwecke auch von solchen Beweismitteln, die erst in der Hauptverhandlung sich ihm darbieten, Gebrauch machen.

Insbesondere kann er einzelne, nicht vorgeladene Personen, von denen nach dem Gange, welche die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu erwarten ist, zur Befragung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen lassen. War der Abgehörte zwar früher schon befragt, jedoch nicht vereidet worden, so hat das Gericht nach erfolgter Befragung desselben, und nach vorgängigem Gehöre des Staatanwalts und des Vertheidigers, zu ermessen, ob ein solcher Zeuge zu vereiden sei. Im Falle der Vereidung ist die Formel unter II. B. im Anhange anzuwenden. Die Bestimmungen in Art. 212, 213, 224, Abs. 2, 3, Art. 225, Art. 226 Schlußs. und Art, 227 gelten jedoch hier ebenfalls.

Auch ist der Vorsitzende befugt, die Beibringung von Acten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken anzuordnen, sobald diese ihm geeignet erscheinen, über eine erhebliche Thatsache Aufklärung zu geben. Ferner kann er mit dem Gerichte Beaugenscheinigung vornehmen, sowie nach Befinden auch alle anderen, dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit anwenden, oder hierzu ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts abordnen, welche sodann in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. Wird eine Besichtigung vorgenommen, so hängt es von dem

Digitized by Google

Ermessen des Gerichts ab, ob es den staatsanwaltschaftlichen Beamten und den Privatankläger, sowie den Angeschuldigten dabei zuziehen will.

Der Vorsitzende kann die Leitung des Verfahrens auch einem der übrigen Richter übertragen, auf welchen sodann sämmliche Befugnisse und Verpflichtungen des Vorsitzenden übergehen. (Vgl. noch Art. 66, Abs. 3.)

Vergl. Annalen VI. 449.

## Art. 278.

### Anträge der Betheiligten.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung gestellt, oder einer solchen widersprochen, so faßt hierauf zunächst der Vorsitzende Entschließung. Es kann jedoch derjenige, welcher durch die Entschließung sich verletzt glaubt, eine Entscheidung des Gerichts verlangen.

Der Vorsitzende nimmt an der Berathung und Entscheidung des Gerichts auch in diesen Fällen Theil.

Will sich der Antragende oder Widersprechende bei der Entscheidung des Gerichts nicht beruhigen, so kann er seine Einwendungen nur gegen das Enderkenntniß mittels der gegen dieses zulässigen Rechtsmittel geltend machen.

Vgl. Annalen III. 197. IV. 267.

## Art. 279.

### Vortrag des Verweisungserkenntnisses.

Der Vorsitzende, nachdem er den Angeklagten zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlungen ermahnt und über seine persönlichen Verhältnisse, auch über etwaige frühere Bestrafungen vernommen hat, läßt zunächst das Verweisungserkenntniß nebst Entscheidungsgründen durch ein Mitglied des Gerichts oder den Gerichtsschreiber vollständig vorlesen.

Die Unterlassung der Vorlesung soll jedoch eine Nichtigkeit des folgenden Verfahrens nicht begründen.

Digitized by Google

## Art. 280.

### Vernehmung des Angeklagten.

Hierauf vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Umstände.

Leugnet der Angeklagte Thatsachen, deren er in der Voruntersuchung geständig gewesen ist, oder weichen sonst seine Aussagen von den in der Voruntersuchung erstatteten ab, so kann der Vorsitzende die einschlagenden Protocolle vorlesen oder vorlesen lassen und den Angeklagten zur Erklärung hierüber auffordern.

Verweigert der Angeklagte die Beantwortung einer ihm vorgelegten Frage, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß sein Schweigen von Nachtheil für die Vertheidigung sein könne, die Verhandlung ist jedoch auch bei fernerem Schweigen des Angeklagten fortzusetzen.

Vgl. Annalen I. 90. 274. VII. 112.

## Art. 281.

Treten die in Art. 164, 165 erwähnten Verhältnisse ein, so ist wegen Beiziehung eines Dollmetschers den daselbst und im Art. 166, Abs. 1 ertheilten Vorschriften nachzugehen. Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dollmetscher bedarf es nicht. (Vgl. noch Art. 311.)

Der Angeklagte kann auch neben dem vom Gerichte bestellten Dollmetscher eines von ihm gewählten Dollmetschers sich bedienen.

Er kann sowohl durch diesen als durch den vom Gerichte bestellten Dollmetscher sich während der Verhandlung Auskunft über den Gang derselben geben lassen.

Die Kosten des von dem Angeklagten beigezogenen Dollmetschers trägt der Angeklagte. Wird jedoch derselbe losgesprochen und es hat die Beiziehung des Dollmetschers vorzugsweise hierzu beigetragen, so leidet in Betreff dieser Kosten die Bestimmung des Art. 41, Abs. 3 gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

## Art. 282.

### Befragung der Zeugen.

Der Vorsitzende läßt sodann die erschienenen Zeugen und zwar einzeln und in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge vorrufen. In Betreff des Verletzten kann das Gericht anordnen, daß derselbe der Verhandlung vom Anfange an, oder doch ehe die Reihe der Abhörung ihn trifft, beiwohne. (Vgl. noch Art. 337 Schlußs.)

Vor der Abgabe ihrer Aussage sind die Zeugen von dem Vorsitzenden an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, zu erinnern, und, sofern ihrer Vereidung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht (vgl. Art. 225), oder sie nicht bereits früher vereidet und daher nur auf den geleisteten Eid zu verweisen sind, nach Maaßgabe der im Anhange unter II, A enthaltenen Formel und nach vorgängiger Verwarnung vor Begehung eines Meineides zu vereiden. Das Gericht kann jedoch die Vereidung auch bis nach erstatteter Aussage des Zeugen und selbst bis zum Schlusse der Verhandlung aussetzen, in welchem Falle die Formel II, B im Anhange anzuwenden ist.

Uebrigens leiden die Vorschriften des Art. 224, Abs. 2, 3, des Art. 226, Abs. 2, 3 und des Art. 227 hier gleichfalls Anwendung.

Das Befugniß der im Art. 213 genannten Personen, das Zeugniß zu verweigern, wird dadurch, daß sie von demselben in der Voruntersuchung keinen Gebrauch gemacht und sich in der Hauptverhandlung eingefunden haben, nicht aufgehoben. (Vgl. noch Art. 289.)

Vgl. Annalen I. 281. VII. 239.

## Art. 283.

### Einwendungen gegen die Vereidung der Zeugen.

Der Vorsitzende hat den Angeklagten und den Staatsanwalt, beziehendlich den Privatankläger vor der Vereidung des Zeugen zu fragen, ob sie etwa Einwendungen gegen dieselbe vorzubringen haben.



Digitized by Google

Die Entscheidung, daß der Zeuge nicht zu vereiden sei, schließt an sich dessen Befragung nicht aus.

Einwendungen gegen die Eidesfähigkeit eines Zeugen, welche vor der Vereidung desselben angebracht, vom Gerichte aber nicht berücksichtigt worden sind, können gegen das Enderkenntniß mittels der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden. Hatte der Betheiligte die betreffenden Thatsachen erst bei oder nach der Vereidung, jedoch noch vor Verkündigung des Erkenntnisses, erfahren, so hat er dieselben noch vor der letzteren bei dem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls er auf sie eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß nicht stützen kann.

Vgl. Annalen I. 81.

## Art. 284.

### Einrichtung des Zeugenverhörs.

In Betreff der Abhörung der Zeugen, sowie in Betreff der Zuziehung eines Dollmetschers bei dieser Abhörung ist den Vorschriften des Art. 219 und der Art. 164, 165, 166, Abs. 1 nachzugehen. Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dollmetscher bedarf es nicht.

Jeder Zeuge wird in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen befragt, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 285, Abs. 3, Art. 286, Art. 282, Abs. 1 und des Art. 337, Abs. 3.

Der Vorsitzende hat den Zeugen, eintretenden Falls, darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussagen von den früher von ihm erstatteten abweichen oder der früheren Vollständigkeit entbehren, und hierüber seine Erklärung zu erfordern.

Er kann auch solchenfalls dem Zeugen die frühere Aussage unter Vorlesung derselben vorhalten.

Nach beendigter Aussage und nach gegenseitiger Anerkennung der Person des Zeugen und des Angeklagten, dafern solche der Vorsitzende für nöthig hält, hat dieser an den Angeklagten die Frage zu richten, ob er auf dasjenige, was so eben ausgesagt worden, etwas zu erklären

Digitized by Google

habe. Nach Erledigung etwaiger Bemerkungen des Angeklagten hat der Vorsitzende an den Zeugen die Frage zu richten, ob er noch etwas seiner Aussage zuzufügen habe oder ob er bei ihr allenthalben stehen bleibe.

Sollte ein Zeuge die Erstattung seiner Aussage oder die Ableistung des Eides ohne ausreichenden Grund verweigern, so kann das Gericht denselben in eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und, wenn in Folge der Verweigerung die Vertagung der Sache nöthig werden sollte, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilen.

Erklärt der Zeuge später, jedoch noch vor dem Schlusse der Verhandlung, sich zur Erstattung der Aussage bereit, so hat das Gericht die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe wieder aufzuheben und auch die Verurtheilung in die Kosten, soweit deren nicht bereits durch die Weigerung entstanden sind, wieder in Wegfall zu bringen.

Die Vorschriften des Art. 324, Abs. 1, Art. 325 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Vgl. Annalen VI. 449.

## Art. 285.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, sofern nicht der Vorsitzende in Gemäßheit des Art. 286 ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf dessen Begehren mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten entläßt.

Während der Verhandlung ist aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen, sowie der Zeugen unter sich untersagt.

Die einzelnen Zeugen dürfen weder einander über ihre Aussagen zu Rede stellen, noch sich gegenseitig Fragen vorlegen, können jedoch bei dem Vorsitzenden ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten nochmalige Befragung beantragen, wenn sie im Laufe der Verhandlung ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen.



Digitized by Google

## Art. 286.

### Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, zu jeder Zeit während der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die für nöthig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüberstellen und abwechselnd Fragen an den einen und den andern richten.

Er kann auch von amtswegen sowie auf Antrag während einer einzelnen Befragung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten, oder einen oder mehrere der Angeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber, so viel die Angeklagten betrifft, die Verpflichtung, dieselben nach ihrer Wiedervorlassung kürzlich von Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Auch hat er solchenfalls dem Angeklagten noch die im Art. 284, Abs. 5 vorgeschriebene Frage vorzulegen.

## Art. 287.

### Fragerecht der Richter ꝛc.

Außer dem Vorsitzenden können auch die Richter, einschließlich der Ergänzungsrichter (vgl. Art. 16), sowie durch den Vorsitzenden die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und neben demselben noch der Vertheidiger Fragen an die Zeugen und beziehendlich an den Angeklagten stellen.

Der Vorsitzende kann Fragen des Staatsanwalts, des Vertheidigers und des Angeklagten, welche er für unangemessen erachtet, zurückweisen. (Vgl. Art. 278.)

## Art. 288.

Der Vorsitzende legt, nach Befinden, dem Angeklagten, sowie den Zeugen diejenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen Bezug haben oder zur Ueberführung dienen können, behufs der Erklärung über dieselben vor.

Digitized by Google

## Art. 289.

### Vorlesung der Zeugenaussagen.

Ist die Abhörung eines vor der Hauptverhandlung bereits befragten und zu derselben vorgeladenen Zeugen wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde nicht zu bewirken und ist auch eine Vertagung der Sache nicht beschlossen worden (Art. 313), oder gehört der Zeuge zu den in Art. 212, 213 genannten Personen und hat er entweder der Vorladung keine Folge geleistet oder, wenngleich erschienen, das Zeugniß verweigert, so sollen auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten oder von amtswegen die Aussagen desselben über die betreffenden Thatsachen mit dem Bemerken: ob die Aussage bereits eidlich bestärkt worden ist oder nicht, aus den Untersuchungsacten vorgelesen werden. (Vgl. noch Art. 271, Abs. 2, Art. 278.)

In gleicher Maaße ist, eintretenden Falls, mit den Aussagen eines Mitschuldigen, sowie mit den Aussagen verstorbener und solcher Zeugen, welche wegen ihres Aufenthalts im Auslande oder wegen sonstiger Abwesenheit (Art. 267, Abs. 2) nicht vorgeladen worden sind, zu verfahren, soweit diese Aussagen für die Beurtheilung der Sache von Einfluß sein können.

## Art. 290.

### Sachverständige.

Was in den Art. 282, Abs. 1, Art. 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289 bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt auch von den Sachverständigen. Nicht minder leiden die Vorschriften des Art. 175, Abs. 2, 3, sowie des Art. 179, Abs. 2, 4 hier Anwendung.

Es können jedoch, nach dem Ermessen des Vorsitzenden, die Sachverständigen bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, und selbst schon bei Beginn der Verhandlung in die Sitzung zugelassen, auch mehrere Sachverständige gemeinschaftlich abgehört werden.

Nicht minder kann der Vorsitzende bei mehreren Sachverständigen verfügen, daß dieselben behufs der gemein-

Digitized by Google

schaftlichen Berathung über eine ihnen vorgelegte Frage in ein besonderes Zimmer sich zurückziehen und sodann das Ergebniß ihrer Berathung in der Sitzung selbst vortragen.

Die Vereidung der Sachverständigen und Dollmetscher erfolgt, dafern sie nicht bereits vereidet sind, nach den Formeln im Anhange III, IV, V, VI.

## Art. 291.

### Verzicht auf Beweismittel.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn der Gegner und das Gericht damit einverstanden sind.

Eben so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten die Beweisaufnahme, auch ohne daß es der Abhörung sämmtlicher oder selbst einiger Zeugen und des Gebrauchs der übrigen Beweismittel bedarf, schließen, wenn die bis dahin erlangten Ergebnisse die vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten begründen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die nach übrigen Zeugen und Beweismittel dieselbe abzuändern jedenfalls nicht geeignet seien.

Ist in der Hauptverhandlung ein umfassendes und unbedingtes Geständniß des Angeklagten erfolgt, so bedarf es der Zustimmung desselben zum Schlusse der Beweisaufnahme nicht.

## Art. 292.

### Vorlesung von Urkunden ꝛc.

Außer den in Art. 228 Schlußs., Art. 271, Abs. 2, Art. 284, Abs. 3, Art. 289 bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines Zeugen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des oder der Angeklagten, auf welche die Zeugenaussagen sich beziehen, vorgelesen werden.

Die Vorlesung von Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, insonderheit von Leumunds-

Digitized by Google

zeugnissen, Besichtigungsprotocollen, den über den Thatbestand aufgenommenen Protocollen und von Gutachten der vor der Hauptverhandlung befragten Sachverständigen, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

Schriftliche Gutachten von anderen Sachverständigen dürfen nur mit Genehmigung des Staatanwalts und des Angeklagten vorgelesen werden.

Art. 293.

Die erfolgte Vorlesung einer Zeugenaussage ist mit Angabe des Grundes im Protocolle zu erwähnen.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er auf die vorgelesene Aussage etwas zu bemerken habe.

Art. 294.

Vertheidigungsgründe.

Alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen können von dem Angeklagten geltend gemacht und müssen selbst von amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung oder in dem Anklageverfahren ergangene Beschluß entgegensteht.

Art. 295.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger.

Der Angeklagte kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger vernehmen, jedoch darf die Fortstellung des Verfahrens, namentlich die einmal begonnene Vernehmung des Angeklagten dadurch nicht unterbrochen oder gestört werden.

Eine Vernehmung mit dem Vertheidiger wegen Beantwortung einer dem Angeklagten vorgelegten Frage und eine Belehrung des letzteren hierüber von Seiten des Vertheidigers ist unzulässig.

Art. 296.

Schlußvorträge.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Staats-

Digitized by Google

anwalt auf die Ergebnisse der Untersuchung, welche er zur Unterstützung der Anklage für geeignet hält, aufmerksam zu machen und, dafern er die Verurtheilung des Angeklagten für gerechtfertigt erachtet, auf Anwendung des von ihm anzugebenden Strafgesetzes anzutragen.

Er kann hierbei von dem ihm im Art. 229, Abs. 2 beigelegten Befugnisse gleichfalls Gebrauch machen.

Der Vertheidiger kann hierauf die zur Widerlegung der Anklage sowohl als des gestellten Strafantrags dienlich erscheinenden Ergebnisse der Verhandlung und die dem Angeklagten zu Statten kommenden Rechtsgründe vortragen.

Will der Staatsanwalt hierauf nochmals das Wort nehmen, so ist ihm dies zu gestatten. Jedoch gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Demnächst erklärt der Vorsitzende, nachdem er zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Die Mitglieder des Gerichts ziehen sich hierauf zur Berathung des Erkenntnisses in das Berathungszimmer zurück.

Den Bestimmungen des Art. 233, Abs. 3, 4 ist auch hier nachzugehen.

## Art. 297.

**Beschränkung des Erkenntnisses auf die Anklagethatsachen.**

Das Gericht ist an die rechtliche Beurtheilung der dem Angeklagten beigemessenen strafbaren Handlung, von welcher das Verweisungserkenntniß oder die demselben etwa zu Grunde liegende Entscheidung des Oberappellationsgerichts (vergl. jedoch Art. 353) oder die Staatsanwaltschaft bei ihren Anträgen ausgegangen ist, ebenso wenig, als an die Anträge der letzteren in Bezug auf die Art und Höhe der Strafe gebunden.

Vergl. Annalen I. 277. II. 417.

Digitized by Google

## Art. 298.

### Neu hervortretende Umstände.

Werden in der Hauptverhandlung neue, in dem Verweisungserkenntnisse nicht angeführte Umstände ermittelt, durch welche die dem Angeklagten beigemessene strafbare That eine andere strafrechtliche Natur erhält, als in dem Verweisungserkenntnisse angenommen worden, insbesondere durch welche das Verbrechen zu einem ausgezeichneten derselben Art erhoben oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben bedingt wird, so hat das Bezirksgericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen, es sei denn, daß es wegen der neu hervorgetretenen Umstände die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet.

Das Gericht hat übrigens, wenn es nicht gemeint ist, eine solche Zurückweisung zu verfügen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Staatsanwalt, und den Angeklagten, und zwar jedenfalls vor der Urtheilsfällung, aufzufordern, dasjenige, was sie etwa bezüglich dieser neuen Umstände anzutragen gemeint sind, vor dem Schlusse der Verhandlung anzubringen und ihre Schlußvorträge auf dieselben mit zu richten.

Vergl. Annalen II. 417.

## Art. 299.

Jedenfalls hat das Gericht, es möge nun die Abweichung vom Verweisungserkenntnisse sich auf neue Thatsachen stützen oder nicht, der sofortigen Aburtheilung sich zu unterziehen:

1) wenn der des vollendeten Verbrechens Angeklagte nur des Versuchs, oder ein des höheren Grades der Theilnahme Angeklagten nur eines geringeren Grades derselben oder der Begünstigung oder der unterlassenen Anzeige (Art. 50 bis mit 71 des Strafgesetzbuchs), oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagten nur der Verübung aus Unbedachtsamkeit schuldig befunden werden sollte, oder

Digitized by Google

2) wenn statt eines schwereren, auf Bereicherung an fremdem Eigenthume gerichteten Verbrechens Partirerei oder widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, statt Meineides leichtsinniger Falscheid, statt böslichen Bankrotts leichtsinniger Bankrott oder eines der in Art. 309, 310 des Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechen sich ergiebt, oder
3) wenn einzelne Thatsachen oder Erschwerungsgründe, welche in dem Verweisungserkenntnisse hervorgehoben worden sind, nicht bewiesen werden und in dessen Folge die angeschuldigte That als ein geringeres oder nur als ein einfaches oder von dem erschwerenden Umstande nicht begleitetes Verbrechen derselben Art sich darstellt.

## Art. 300.

### Besondere Bestimmungen.

Erachtet das Bezirksgericht bei der Aburtheilung die Berücksichtigung von Umständen für angemessen, welche bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und bei der Hauptverhandlung bewiesen worden sind, auf welche jedoch die Entscheidung über die Verweisung nicht gestützt worden war, so sind die Vorschriften der Art. 298, 299 gleichfalls zur Anwendung zu bringen.

## Art. 301.

Das Gericht kann ausnahmsweise nach dem Schlusse der Verhandlung und vor der Urtheilsfällung die Verhandlung wegen einzelner Theile des Beweises wieder aufnehmen. In diesem Falle ist übrigens den Vorschriften des Art. 296 anderweit nachzugehen.

Vergl. Annalen VI. 287.

## Art. 302.

### Freisprechendes — verurtheilendes Erkenntniß.

Erachtet das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht für ausreichend, um den Ange-

Digitized by Google

klagten für schuldig zu erklären, oder erachtet es die Anklage für thatsächlich widerlegt, so hat es auf Freisprechung von der Anklage zu erkennen. (Klagfreisprechung.)

Das Gericht hat jedoch in dem Falle, wenn es zwar die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht für ausreichend zur Verurtheilung erachtet, wohl aber der Ansicht ist, daß diese Ergebnisse einen erheblichen Verdacht gegen den Angeklagten begründen, oder wenn es zwar den Entlastungsbeweis für soweit hergestellt erachtet, daß die Verurtheilung nicht erfolgen konnte, zugleich aber der Meinung ist, daß noch ein erheblicher Verdacht gegen den Angeklagten zurückgeblieben sei, der Klagfreisprechung die Beschränkung beizufügen, daß sie aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt sei.

Ist das Gericht der Meinung, daß der Strafantrag rechtlich unzulässig sei, so hat es den Angeklagten für straffrei zu erklären. (Straffreisprechung.)

Außer diesen Fällen erkennt das Gericht auf die durch das Gesetz bestimmte Strafe. Dieß gilt auch in dem Falle, wenn das Gericht nach der Lage der Sache, insbesondere nach Maaßgabe des erbrachten Beweises, den Angeklagten nur einer Handlung für schuldig erachtet, welche an sich (nach Art. 44) zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören würde.

Vergl. Annalen I. 92. II. 92.

## Art. 303.

### Insbesondere straffreisprechendes Erkenntniß.

Wird auf Straffreisprechung erkannt, so sind in dem Erkenntnisse die Thatsachen, welche für erwiesen erachtet werden, und die Rechtsgründe anzuführen, weshalb diese Thatsachen für rechtlich strafbar nicht anzusehen sind.

## Art. 304.

### Insbesondere verurtheilendes Erkenntniß.

Ein Strafurtheil muß angeben:

1) das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet wird,

Digitized by Google

2) die Gesetze, worauf die Bestrafung gegründet wird,
3) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird, und die etwa noch außer der Strafe eintretenden gesetzlichen Folgen des Verbrechens.

Vgl. übrigens Art. 12, Abs. 2.

Ausf.-Verordn. § 62. Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere, demselben Angeklagten beigemessene Verbrechen und wird der Angeklagte wenigstens zweier dieser Verbrechen für schuldig erklärt, so daß nach Art. 78 des Strafgesetzbuchs eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, so hat das Gericht in dem Erkenntnisse nicht nur die Gesammtstrafe für diejenigen Verbrechen, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wird und die zu benennen sind, sondern auch die für das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen ausgeworfene Strafe, durch deren Erhöhung die Gesammtstrafe erlangt worden ist, anzugeben.

Ebenso ist, wenn ein Verbrechen im Rückfalle verübt worden ist, in dem Erkenntnisse anzugeben, auf wie hoch die an sich verwirkte Strafe (Art, 82 des Strafgesetzbuchs) bestimmt worden ist.

Bei Festsetzung der Strafe hat übrigens das Gericht darauf, daß etwa der Angeklagte sich gleichzeitig noch in der Untersuchung wegen anderer Verbrechen befindet und künftig ein Nachtragserkenntniß zu ertheilen sein wird, keine Rücksicht zu nehmen.

Bei einer Verurtheilung in einer Preßstrafsache ist, wenn auf Confiscation und Vernichtung des Preßerzeugnisses erkannt worden ist, den Verordnungen vom 30. Mai 1853, die Abgabe von Exemplaren ꝛc. an das Ministerium des Innern betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 78) und vom 7. November 1853, die Beschleunigung der ꝛc. Anzeigen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 261) auch fernerhin nachzugehen.

Vgl. Annalen I. 93. II. 558.

## Art. 305.

### Entscheidung über den Kostenpunkt.

Die Verurtheilung des Angeklagten in der Hauptsache

zieht als Folge die Verurtheilung desselben in die Untersuchungskosten nach sich.

Sind mehrere Angeklagte in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen jedem einzelnen Angeklagten diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche lediglich in Betreff seiner, insbesondere durch seine Haft, durch seine Vertheidigung oder durch besondere bei ihm eingetretene Ereignisse oder nur ihn angehende Untersuchungshandlungen oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind für die sämmtlichen Angeklagten dergestalt gemeinschaftlich, daß ein jeder zu einem nach Lage der Sache zu bestimmenden Antheile zu verurtheilen ist, jedoch auch für die Antheile der übrigen an den gemeinschaftlichen Kosten zu ungetheilter Hand haftet. Sind besondere Antheile im Erkenntnisse nicht bestimmt worden, so sind gleiche Antheile anzunehmen.

Art. 306.

Wird der Angeklagte frei gesprochen, so hat er dessenungeachtet die auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten insoweit, als deren Uebertragung aus der Staatscasse nach Art. 409 unbedingt ausgeschlossen ist, die übrigen Untersuchungskosten aber nur insoweit, als er solche durch falsche Selbstanzeige oder falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft veranlaßt hatte, zu tragen.

Nicht minder ist der Freigesprochene in die Abstattung der Kosten zu verurtheilen, welche durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge desselben erwachsen sind.

Art. 307.

Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Handlungen in Untersuchung gezogen und es erfolgt ein denselben theils verurtheilendes, theils freisprechendes Enderkenntniß, so sind hinsichtlich desjenigen Theils der Untersuchung, worauf die Verurtheilung beruht, die Vorschriften des Art. 305, hinsichtlich desjenigen, worauf die Freisprechung beruht, die Vorschriften des Art. 306 zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Angeklagte zwar wegen der ihm beigemessenen Handlung verurtheilt, diese aber für ein geringeres Verbrechen geachtet wird, wegen dessen die sämmtlichen aufgewendeten Kosten nicht aufzuwenden gewesen sein würden.

Wenn von mehreren, wegen derselben Handlung Angeklagten einer oder einige freigesprochen, ein anderer oder einige andere aber verurtheilt werden, so sind die Kosten von denselben, soweit sie hierzu nach Art. 305 und Art. 306 verpflichtet sind, abzustatten.

Lassen die Kosten in diesen Fällen sich nicht füglich trennen, so ist die Verurtheilung in die Kosten auf einen nach richterlichem Ermessen festzustellenden Antheil der Gesammtkosten zu richten.

## Art. 308.

### Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen ist niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden, nachdem er und die übrigen Richter sich in den Gerichtssaal zurückbegeben haben, in der Sitzung bekannt zu machen.

Der Vorsitzende läßt auch die in dem Erkenntnisse angezogenen Gesetzstellen vorlesen und belehrt bei verurtheilenden Erkenntnissen den Angeschuldigten über die ihm zustehenden Rechtsmittel im Allgemeinen, falls derselbe nicht mit einem Vertheidiger versehen ist.

Es kann jedoch in besonders umfänglichen Sachen zwar nicht die Bekanntmachung des Erkenntnisses, wohl aber die der Entscheidungsgründe ausgesetzt, und die letztere in einer sofort anzuberaumenden, nicht über acht Tage hinauszuschiebenden Sitzung vorgenommen werden. Diese Bekanntmachung geschieht gleichfalls in öffentlicher Sitzung. Sie kann auch durch einen beauftragten Richter erfolgen. (Vgl. übrigens noch Art. 6, Abs. 3.) Auch beginnt in diesem Falle die Frist zur Einwendung der Rechtsmittel gegen das Erkenntniß mit dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe.

Digitized by Google

Das Außenbleiben des Angeklagten oder Staatsanwalts steht der Bekanntmachung nicht entgegen.

Vgl. Annalen II. 276.

## Art. 309.

Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist binnen acht Tagen nach der Verkündigung des ersteren in einer besonderen Urkunde zu den Acten zu bringen. (Vgl. noch Art. 11.)

## Art. 310.

### Sitzungs-Protocoll.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen. Es soll den Verlauf der Verhandlung dergestalt wiedergeben, daß daraus die wirkliche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzlichkeit zu erkennen ist. (Vgl. noch Art. 349 Schluß.)

Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, erstatteten Aussagen und sonst erlangten Ergebnisse, insbesondere auch Geständnisse des Angeklagten sind auf Anordnung des Vorsitzenden, welche derselbe von amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, des Vertheidigers oder des Angeklagten zu ertheilen hat, zu protocolliren. Aussagen solcher Zeugen und Sachverständigen, welche in der Sitzung zum ersten Male befragt werden, sind jedenfalls ihrem ganzen Inhalte nach zu protocolliren. Ebenso sind die Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen, welche nicht bereits in der Voruntersuchung Statt gefunden hatten, vollständig zu protocolliren.

Anträge der Betheiligten und hierauf ertheilte Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Gerichts, sowie die Verkündigung des endlichen Urtheilsspruchs sind ebenfalls in dem Protocolle oder in einem Anhange zu demselben zu bemerken.

Vgl. Annalen V. 247.

Digitized by Google

### Art. 311.

Das Protocoll nebst etwaigen Anhängen ist, soweit es sich auf die Verhandlung bis zur Fällung des Erkenntnisses bezieht, noch vor der letzteren, und soweit es sich auf den späteren Verlauf der Sitzung bezieht, noch vor dem Schlusse derselben und zwar in der Sitzung selbst vorzulesen, auch von den Mitgliedern des Gerichts, dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger, sowie beziehendlich dem Dollmetscher, zu unterzeichnen.

Verweigerungen der Unterschrift, sowie Einwendungen gegen Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protocolls sind entweder in demselben vor dem Abschlusse oder mittels besonderen Protocolls zu bemerken.

Vgl. Annalen II. 276

---

## Drittes Capitel.

### Bestimmungen für besondere Fälle.

### Art. 312.

#### Zeitweise Aufhebung und Vertagung der Sitzung.

Die Verhandlung darf, vorbehältlich der Bestimmung im Art. 336, nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden.

Der Vorsitzende kann jedoch zur nöthigen Erholung der betheiligten Personen und behufs der Herbeischaffung von Beweismitteln eine Aussetzung der Sitzung anordnen.

Kann eine Verhandlung an dem Vorabende eines Sonn- oder Feiertags nicht beendigt werden, und wird deren Fortsetzung an dem folgenden Tage unumgänglich nothwendig, so ist mit derselben erst nach dem Schlusse des Hauptgottesdienstes zu beginnen.

### Art. 313.

Eine Vertagung der Verhandlung kann, und zwar auch nach Beginn derselben, dann von dem Gerichte ange-

Digitized by Google

ordnet werden, wenn nicht sofort zu beseitigende Hindernisse, insbesondere in Bezug auf das Personal des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, eintreten, oder nöthige Beweisaufnahmen nicht sofort beschafft werden können, es mögen nun die letzteren neue oder schon früher vorgekommene Beweismittel und Thatsachen betreffen.

Beträgt im Falle der Vertagung die Zeit bis zu dem Wiederbeginne des Verfahrens mehr als drei Tage, wobei der Tag des Abbruchs der Verhandlung und der des Wiederbeginns derselben nicht mit zu rechnen, so ist die Hauptverhandlung vom Anfange an zu wiederholen.

Bei einer kürzeren Zwischenzeit hat das Gericht zu ermessen, ob die bloße Fortsetzung der vertagten Verhandlung unbedenklich sei oder nicht. Im Falle der Fortsetzung leidet die Vorschrift des Art. 16 Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Angeklagte können im Falle der Fortsetzung gleich bei der Verkündigung der Vertagung, ohne daß es einer neuen Vorladung bedarf, wieder bestellt werden.

Es ist jedoch in diesem Falle, sowie in dem Falle anderweiter Vorladung die Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens und im Falle anderweiter Vorladung die Innehaltung der im Art. 267 vorgeschriebenen Frist nicht erforderlich.

Ausf.-Verordn. § 63. Zu Art. 213, Abs. 3. Der Vorsitzende kann im Falle der Aussetzung und Vertagung die einstweilige Verwahrung des Angeschuldigten verfügen.

## Art. 314.

### Vertagungsanträge.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, die Vertagung der Sache zu beantragen, so ist dieser Antrag spätestens bis zu der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses zu stellen.

Später ist derselbe nicht weiter zu berücksichtigen, es wäre denn, daß sich der Vertagungsgrund erst im Laufe der Verhandlung ergeben hätte.



Digitized by Google

Das Gericht hat auf diese Anträge Entschließung zu fassen.

Art. 315.

Wird eine Vertagung wegen Beschaffung einer Beweisaufnahme beschlossen, so kann die Staatsanwaltschaft in einem Nachtrage zu dem Verzeichnisse der Beweismittel (Art. 260) die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, welche in dem Verzeichnisse nicht angeführt sind, verlangen. Der Nachtrag ist dem Angeklagten zuzustellen. (Vgl. Art. 260, Abs. 5.)

Auch der Angeklagte und der Privatankläger können die Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen beantragen.

Eben so leiden im Uebrigen die Vorschriften der Art. 261, Abs. 2, 3, 4, Art. 262 fg., Art. 265, Abs. 2, Art. 269, Abs. 4, Art. 274 hier gleichfalls Anwendung.

Art. 316.

Gegen die in Art. 313, 314 erwähnten Entschließungen des Gerichts findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Art. 317.

Verfahren beim Außenbleiben des Angeklagten.

Ist der Angeklagte unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengeblieben und kann er auch nicht durch einen Vorführungsbefehl sofort erlangt werden, so ist die anberaumte Sitzung aufzuheben, und von dem Gerichte selbst oder auf dessen Anordnung von dem Untersuchungsrichter das Nöthige wegen der Gestellung und, nach Befinden, wegen einstweiliger Verwahrung des Angeklagten zu verfügen.

Ist zu besorgen, daß die längere Aussetzung der Beweisaufnahme für die Ermittelung der Wahrheit nachtheilig sein würde und gleichwohl die baldige Gestellung des Angeklagten nicht zu erwarten, so hat das Gericht durch einen von ihm zu beauftragenden Richter die Zeugen und Sachverständigen ausführlich und eidlich nach Maaßgabe der Art.

Digitized by Google

282 fg. abzuhören, sowie sonst für Aufnahme des Beweises zu sorgen. Hierüber allenthalben ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen. Der Beweisaufnahme, welche in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt, können der Staatsanwalt und der Vertheidiger beiwohnen. Es ist aber die Gegenwart des letzteren selbst in den Fällen nicht nothwendig, in denen die Vertheidigung, wenn es zu einer Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Angeklagten gekommen wäre, nothwendig gewesen sein würde.

Ist jedoch ein besonderes Interesse dafür vorhanden, daß die Aburtheilung der Sache auch die Abwesenheit des Angeklagten, dessen baldige Gestellung nicht zu erwarten, erfolgt, so kann das Gericht auch mit der Eröffnung der Hauptverhandlung, sowie mit der Beweisaufnahme und Aburtheilung der Sache eben so, als ob der Angeklagte gegenwärtig wäre, verfahren. In diesem Falle ist aber und zwar selbst dann, wenn das Verbrechen mit einer geringeren als der im Art. 38 gedachten Strafe bedroht sein sollte, die Vertheidigung eine nothwendige und daher dem Abwesenden, wenn weder dieser noch seine Angehörigen, wie ihnen zu thun frei steht, für ihn einen Vertheidiger gewählt haben, ein solcher von amtswegen zu bestellen.

## Art. 318.

### Verfahren beim Außenbleiben eines der Angeklagten.

Wenn von mehreren Angeklagten nur ein einzelner, oder einzelne, entschuldigt oder unentschuldigt, außengeblieben oder nicht zu erlangen gewesen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die Verhandlung, je nachdem der Außengebliebene eines mehr oder minder schweren Verbrechens angeklagt, seine Betheiligung an dem Verbrechen für die Beurtheilung der übrigen von Einfluß und die baldige Gestellung des Außengebliebenen zu erwarten ist oder nicht, rücksichtlich aller oder nur der außengebliebenen Angeklagten oder nur einzelner derselben zu vertagen.

In Betreff der Vertheidigung des außengebliebenen Angeklagten, gegen welchen die Verhandlung fortgesetzt wird,



Digitized by Google

ist der Bestimmung im Schlußsatze des vorigen Artikels gleichfalls nachzugehen.

Vgl. Annalen VIII. 34

## Art. 319.

**Verfahren bei späterer Gestellung des außengebliebenen Angeklagten.**

Ist die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden in den Fällen der beiden vorigen Artikel fortgesetzt worden, und stellt sich derselbe oder wird derselbe gestellt, nachdem das ertheilte Enderkenntniß rechtskräftig geworden, so ist ihm dasselbe anderweit bekannt zu machen und kann derselbe binnen der gesetzlichen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an zu rechnenden Frist diejenigen Rechtsmittel einwenden, deren er sich bedienen konnte, wenn ihm das Erkenntniß gleich anfänglich bekannt gemacht worden wäre. Nicht minder kann er darauf antragen, daß unter einstweiliger Aufhebung des Erkenntnisses eine anderweite Hauptverhandlung anberaumt und abgehalten werde.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Oberappellationsgericht in nicht öffentlicher Sitzung.

Auch kann der König auf geschehenes Ansuchen die Abhaltung einer anderweiten Hauptverhandlung anordnen.

Vgl. Annalen II. 92.

## Art. 320.

**Außenbleiben des Vertheidigers.**

Bleibt der Vertheidiger in den Fällen, wo wegen der Schwere des Verbrechens die Vertheidigung nach Art. 38 eine nothwendige ist, außen, ohne daß er einen Stellvertreter gestellt hat oder sonst für die Vertheidigung des Angeklagten noch genügend gesorgt werden kann, so ist die Verhandlung zu vertagen.

Bleibt der Vertheidiger des wegen eines anderen Verbrechens Angeklagten außen, ohne daß er einen Stellvertreter gestellt hat oder sonst für die Vertheidigung noch genügend gesorgt werden kann, so hat, wenn der Angeklagte deshalb die Vertagung der Verhandlung verlangt, das Ge-

Digitized by Google

richt zu ermessen und zu entscheiden, ob die Verhandlung zu eröffnen und zu beendigen oder zu vertagen sei.

Der unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebene Vertheidiger ist von dem Gerichte in eine Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu verurtheilen.

Vgl. Annalen I. 278. (Zu Abs. 3.)

## Art. 321.

### Außenbleiben der Zeugen.

Die gehörig vorgeladenen, aber unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind ein jeder von dem Gerichte zu einer Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Ueberdies kann, wenn die Außengebliebenen am Sitze des Gerichts oder in dessen Nähe anwesend sind, deren sofortige Vorführung angeordnet werden.

Ist übrigens wegen ihres Außenbleibens die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat das Bezirksgericht dafür, daß sie in der anderweiten Hauptverhandlung erscheinen, zu sorgen und kann zu diesem Behufe sie zu derselben vor Gericht vorführen lassen, sie auch, da nöthig, bis zum Beginne oder selbst bis zum Schlusse der anzuberaumenden Hauptverhandlung in Verwahrung nehmen.

## Art. 322.

Dem unentschuldigten Außenbleiben ist es gleich zu achten, wenn der Angeklagte, der Zeuge, der Sachverständige oder der Vertheidiger ohne Genehmigung des Gerichts vor dem Schlusse der Verhandlung sich entfernt hat.

Erfolgte jedoch diese Entfernung des Angeklagten oder des Vertheidigers nach der Vernehmung des Angeklagten, so soll dieselbe der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht hinderlich sein.

Digitized by Google

## Art. 323.

Zeugen, welche der ihnen nach Art. 276, Abs. 5, ertheilten Bedeutung oder den diesfallsigen Anordnungen des Vorsitzenden zuwiderhandeln, können zu einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden verurtheilt werden.

Gleiche Verurtheilung kann dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von diesen zu erstattenden Aussagen verkehren.

In beiden Fällen bleibt noch die weitere Einschreitung vorbehalten, wenn in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine schwerere Strafe verwirkt ist.

## Art. 324.

### Erkenntniß über die Ungehorsamsstrafen.

Die in den Art. 320, Abs. 3, Art. 321, Abs. 1, Art. 322, Abs. 1, Art. 323, geordneten Folgen des Ungehorsams und angedrohten Strafen sind in der Sitzung entweder mittels besonderen Erkenntnisses oder zugleich in dem Haupterkenntnisse auszusprechen.

Ist der Verurtheilte nicht gegenwärtig, so ist ihm das Erkenntniß, beziehendlich soweit es ihn betrifft, abschriftlich zuzufertigen. (Vgl. Art. 13, Abs. 3.)

Ist in Folge des Ungehorsams die Vertagung der Hauptverhandlung nöthig geworden, oder sind in dessen Folge sonst Kosten entstanden, so ist der Außengebliebene in dem Erkenntnisse zugleich in die durch sein Außenbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen.

## Art. 325.

### Rechtsmittel der Berufung.

Gegen die in Gemäßheit des Art. 324 ertheilten Erkenntnisse kann der Verurtheilte Berufung einwenden.

Das Oberappellationsgericht ist befugt, vor der Entscheidung Erörterungen anstellen zu lassen, auf Bestärkungseide zu erkennen, sowie die erkannten Strafen in Wegfall zu bringen oder sie zu ermäßigen.

Digitized by Google

## Art. 326.

### Verfahren bei Erkrankungen des Angeklagten.

Erkrankt der Angeklagte während der Verhandlung und vor dem Schlusse der Beweisaufnahme in der Maaße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so ist, und zwar, da nöthig, nach vorgängiger Untersuchung seines Zustandes durch einen Arzt, die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Erkrankte selbst sein Einverständniß mit der Fortsetzung nnd Beendigung der Verhandlung in seiner Abwesenheit und insbesondere die Vorlesung seiner Aussagen aus den Acten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt hierzu seine Zustimmung ertheilt, so kann das Gericht die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortsetzen und durch Erkenntniß beendigen.

Erkrankt der Angeklagte nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, jedoch vor dem Schlusse der Verhandlung (Art. 296) in der gedachten Maaße, so hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sitzung dessenungeachtet fortzusetzen und zu beendigen oder zu vertagen sei.

Die Zustimmung des Erkrankten kann auch durch den Vertheidiger desselben erklärt werden. Es ist jedoch der Vertheidiger im Falle der Fortsetzung der Verhandlung nicht verhindert, im Laufe derselben nachträglich auf Vertagung anzutragen, wenn sich Gründe hierzu ergeben. Auch wird überhaupt durch den Beschluß, die Verhandlung fortzusetzen, an dem in dem Art. 313 dem Gerichte eingeräumten Befugnisse nichts geändert.

Ist der Angeklagte ohne Vertheidiger erschienen, so hat das Gericht im Falle der Fortsetzung zugleich zu ermessen, ob demselben annoch ein Vertheidiger zu bestellen sei. In dem Falle solcher Bestellung ist die Vertheidigung für eine nothwendige zu achten.

Digitized by Google

## Art. 327.

**Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeklagten.**

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und die Bedeutung des Vorsitzenden, daß er bei fortgesetzter Störung aus der Sitzung werde entfernt werden, unbeachtet läßt, so kann er, vorbehältlich seiner Bestrafung wegen etwa hierbei sich zu Schulden gebrachter strafbarer Handlungen, auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm dem Vorsitzenden der Inhalt Desjenigen kürzlich bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung oder stört er die fernere Verhandlung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so ist er anderweit abzuführen, die Verhandlung selbst aber in seiner Abwesenheit fortzusetzen und zu beendigen; es hat auch solchenfalls das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre. Die Verfügung kann jedoch jederzeit zurückgenommen und der Angeklagte in die Sitzung zurückgeführt werden.

## Art. 328.

**Verfahren gegen den Vertheidiger bei Achtungsverletzungen.**

Verletzt der Vertheidiger durch unanständiges Benehmen die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er von dem Gerichte in eine Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern mittels Erkenntnisses verurtheilt werden. Die Bestimmung des Art. 325 leidet auf letzteres gleichfalls Anwendung.

Beharrt der Vertheidiger bei einem solchen Benehmen, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines anderen Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch im letzteren Falle zu besorgen, daß die

Digitized by Google

Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so ist die Verhandlung auf Kosten des Vertheidigers zu vertagen.

## Art. 329.

### Verfahren bei falschen Zeugenaussagen.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe und derselbe auf geeignete Belehrung über die Folgen einer solchen falschen Aussage von demselben nicht abgeht, so kann das Gericht, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Beurtheilung der Hauptsache, von amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, das Hauptverfahren aussetzen oder vertagen.

Das Gericht kann zugleich bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung gegen den Zeugen die einstweilige Verwahrung desselben anordnen.

## Art. 330.

### Maaßregeln im Falle der Aussetzung und Vertagung.

Wird bei mehreren Angeklagten nur rücksichtlich eines oder einzelner Angeklagten eine Vertagung beschlossen, ohne daß auch bei den übrigen Angeklagten ein Grund zur Vertagung vorliegt, so ist in Betreff der Beweisaufnahme der Bestimmung des Art. 317, Abs. 2 gleichfalls nachzugehen. Es kann jedoch im Falle der Fortsetzung der Verhandlung gegen die übrigen Angeklagten die Beweisaufnahme mit der gegen diese letzteren verbunden werden.

## Art. 331.

Das Gericht kann auch in jedem anderen Falle der Aussetzung oder Vertagung durch einen von ihm zu beauftragenden Richter solche Beweisaufnahmen sofort veranstalten, welche mit Rücksicht auf die Gefahr inmittels eintretender Verluste oder auf die Schwierigkeit späterer Herbeischaffung

Digitized by Google

als dringlich erscheinen. Die Schlußbestimmung des Abs. 6 im Art. 277 leidet hier gleichfalls Anwendung.

Art. 332.

Besondere Bestimmungen.

Ist in Abwesenheit eines Angeklagten die Hauptverhandlung abgehalten worden, das Gericht hält jedoch am Schlusse derselben die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet, so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Art. 333.

Wird gegen den Abwesenden ein Erkenntniß in der Hauptsache nicht ertheilt, so hat das Gericht dessenungeachtet den Abwesenden zur Abstattung derjenigen Kosten mittels Erkenntnisses zu verurtheilen, welche der Angeklagte auch im Falle seiner Freisprechung abzustatten gehabt hätte.

Diese Bestimmung leidet auch in den Fällen des Art 317, Abs. 2 Anwendung.

Art. 334.

Ist das bei einer Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden ertheilte Enderkenntniß in Gemäßheit des Art. 308 bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch für den Abwesenden, mit Ausnahme des im Art. 326 gedachten Falls. In diesem Falle soll das Enderkenntniß dem Angeklagten durch den Untersuchungsrichter oder das Gericht seines Aufenthaltsortes bekannt gemacht werden und erst von dem Tage dieser Bekanntmachung für den Angeklagten die Frist zur Einwendung der ihm zuständigen Rechtsmittel zu laufen beginnen.

Art. 335.

Den im Falle einer Vertagung nach Art. 313, 317, 330, 331 außerhalb der Hauptverhandlung vorzunehmenden Erhebungen darf der Gerichtsvorsitzende selbst sich nicht unterziehen, wogegen die auf die Gestellung der Zeugen

Digitized by Google

und Sachverständigen oder auf die Gestellung oder die Haftentlassung des Angeklagten bezüglichen Maßregeln von ihm nach Maaßgabe der im Art. 273 ertheilten Vorschriften zu treffen sind.

## Art. 336.

**Verfahren bei Verbrechen während der Sitzung.**

Wird in der öffentlichen Sitzung während der Verhandlung einer Strafsache ein von amtswegen zu untersuchendes Verbrechen begangen und der Thäter auf frischer That betroffen, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Maaße stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes der Thäter verhört, auch sonst der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Staatsanwalts und des von dem Angeschuldigten bestellten oder nach der Schwere der That (Art. 38) von amtswegen zugeordneten Vertheidigers das Urtheil über Schuld und Strafe vom Gerichte sofort gesprochen wird.

Gegen das Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel, wie gegen die Enderkenntnisse des Bezirksgerichts Statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, oder die That mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedroht sein, so hat das Gericht die Sache zum regelmäßigen Verfahren zu verweisen, auch, nach Befinden, die einstweilige Verwahrung des Angeschuldigten zu verfügen.

Ueber die ganze Verhandlung, welche vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 6, 7 öffentlich zu geschehen hat, ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und hierüber der Vorschrift des Art. 311 nachzugehen.

## Art. 337.

**Ergänzende Bestimmung — Privatanklage.**

Die Vorschriften dieses und des vorigen Capitels sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn neben dem vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechen ein an sich zur Zustän-

Digitized by Google

digkeit des Einzelrichters gehörigen Vergehen an das Bezirksgericht mit verwiesen worden ist.

Ist ein Privatankläger aufgetreten, so leiden die in Betreff der Staatsanwaltschaft ertheilten Vorschriften, soweit das von dem Privatankläger verfolgte Vergehen in Frage kommt, auch auf den letzteren Anwendung. Es bedarf jedoch einer besonderen Ausführung des Strafantrags nach geschlossener Beweisaufnahme (Art. 296) nicht. Auch kann, wenn der Privatankläger bei der Hauptverhandlung nicht erscheint, dessenungeachtet bezüglich des von ihm verfolgten Verbrechens mit der Verhandlung und Aburtheilung, sowie in den Fällen der Vertagung mit der Beweisaufnahme verfahren werden.

Der Privatankläger ist, selbst wenn er zugleich als Zeuge vorgeladen worden ist, der Verhandlung vom Anfange an beizuwohnen befugt.

## Viertes Capitel.

### Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte.

#### Art. 338.

**Allgemeine Vorschrift.**

Der Angeklagte kann das Erkenntniß mit der Berufung anfechten, wenn er in demselben verurtheilt oder aus Mangel an vollständigem Beweise frei gesprochen worden ist und behauptet, daß die erbrachten Beweise zu seiner Verurtheilung, beziehendlich zu der nur beschränkten Klagfreisprechung nicht ausreichend seien oder daß die erkannte Strafe innerhalb des Strafmaaßes zu hoch gegriffen oder daß ein ausreichender Grund zu seiner Verurtheilung in Betreff des Kostenpunktes nicht vorhanden sei.

Digitized by Google

Nicht minder kann der Angeklagte das Erkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Erkenntniß nur die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Vgl. Annalen I. 94. II. 277.

## Art. 339.

### Vertheidigung.

Der Angeklagte kann sich zur Einwendung und Ausführung der ihm nachgelassenen Rechtsmittel eines Vertheidigers bedienen. Er kann auch von dem Gerichte die Beiordnung eines solchen verlangen, wenn er in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindestens vierjährigen Arbeitshaus- oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Ist er jedoch zu Todes- oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so ist die Vertheidigung nothwendig, dergestalt, daß ihm, da nöthig, ein Vertheidiger durch das Oberappellationsgericht beizuordnen ist.

## Art. 340.

### Anträge auf Beweisaufnahmen.

Der Angeklagte kann zur Rechtfertigung der Berufung neue Thatsachen vorbringen und deren Erhebung, sowie die Abhörung von Zeugen beantragen, gleichviel ob letztere schon früher von ihm angegeben und ob solche bereits in der Hauptverhandlung oder vor derselben befragt worden sind oder nicht.

Dasselbe gilt von dem Antrage auf Benutzung anderer Beweismittel und auf Vornahme anderer Untersuchungshandlungen.

Er hat bei der Angabe neuer Beweismittel zugleich bestimmt die Thatsachen anzugeben, zu deren Beweise sie dienen sollen.

Das Oberappellationsgericht entscheidet über die Anträge.

In dringlichen Fällen kann ausnahmsweise der Unter-

Digitized by Google

ſuchungsrichter auch vor der Entſcheidung des Oberappellationsgerichts vorläufige Erhebungen vornehmen.

Ausf.-Verordn. § 64. Das Oberappellationsgericht hat von den nach Art. 340 geſtellten Anträgen des Angeklagten, ſowie im Falle der Anberaumung eines Termins (Art. 341) hiervon den Oberſtaatsanwalt in Kenntniß zu ſetzen.

Dem Letzteren iſt es unbenommen, zur Widerlegung der Berufung Anträge auf Beweisaufnahmen zu ſtellen.

## Art. 341.

### Verhandlungstermin.

Das Oberappellationsgericht hat behufs der Verhandlung und Entſcheidung über die Berufung einen Termin anzuberaumen, wenn entweder

1) eine neue Beweisaufnahme ſtattfinden ſoll (vgl. jedoch Art. 342, Abſ. 3), oder wenn

2) auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausſtrafe erkannt worden iſt.

In den übrigen Fällen entſcheidet es über die Berufung ohne weitere Verhandlung.

## Art. 342.

Eine ſolche Beweisaufnahme (Art. 341, 1) hat das Oberappellationsgericht jedoch nur dann anzuordnen, wenn ſich, insbeſondere in Folge angezeigter neuer Thatſachen oder Beweismittel, erhebliche Zweifel gegen die thatſächlichen Feſtſtellungen des Erkenntniſſes erſter Inſtanz ergeben.

Das Oberappellationsgericht iſt hierbei an die Anträge des Angeklagten (Art. 340) nicht gebunden.

Auch kann es, wenn ſolche Zweifel ſich ergeben, zur Vorbereitung ſeiner Entſchließung eines ſeiner Mitglieder oder den Unterſuchungsrichter oder ein hierzu geeignetes Gericht mit der Vornahme einzelner Unterſuchungshandlungen, insbeſondere mit der vorläufigen Erhebung der neuen Beweismittel und mit der Erörterung der neuen Thatſachen beauftragen. Das Oberappellationsgericht hat ſodann

Digitized by Google

zu ermessen, ob es annoch einen Termin anberaumen oder auf Grund dieser Erörterungen und Erhebungen, ohne weitere Verhandlung über die Berufung erkennen will. Letzteren Falls hat es jedoch vor der Entscheidung dem Angeklagten freizustellen, ob er noch binnen einer zu setzenden Frist mit einer schriftlichen Eingabe einkommen wolle.

Ausf.-Verordn. § 65. Als neue Beweisaufnahme ist jede anderweite Beweisaufnahme zu betrachten, gleichviel ob bei derselben früher abgehörte Zeugen anderweit befragt werden oder die Zeugen früher noch nicht befragt worden sind und ob die Beweisaufnahme früher erörterte oder erst neuerdings angeführte Thatsachen betrifft.

Dasselbe gilt bezüglich anderer Beweismittel.

## Nov. XXIV.

Zu Art. 342, Abs. 3. Das Oberappellationsgericht kann bei der Anordnung einzelner Untersuchungshandlungen zugleich verfügen, daß das Gericht nach Vornahme derselben und vor anderweiter Berichterstattung dem Angeklagten freistelle, ob er noch binnen einer zu setzenden Frist mit einer schriftlichen Eingabe einkommen wolle.

Vgl. Annalen II. 285.

## Art. 343.

Wird ein Termin zur Verhandlung über die Berufung angesetzt, so hat das Oberappellationsgericht hierzu den Angeklagten, wenn er nicht verhaftet ist, und den Vertheidiger, wenn ein solcher bestellt und dies dem Oberappellationsgericht amtlich bekannt geworden ist (vgl. noch Art. 339), sowie die Zeugen und Sachverständigen, deren Abhörung für nöthig befunden worden ist, vorzuladen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so hängt es von dem Ermessen des Oberappellationsgerichts ab, die Vorführung desselben zum Termine zu verfügen.

Ausf.-Verordn. § 66. Ist der Angeklagte, welcher gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts eine Berufung

Digitized by Google

eingewendet hat, verhaftet und zur Verhandlung über das Rechtsmittel zwar ein Termin angesetzt, die Vorführung des Angeklagten zu dem Termine aber nicht verfügt worden, so ist der Angeklagte vor dem Termine durch das Gericht, in dessen Gewahrsam er sich befindet, in Kenntniß zu setzen und zur Angabe dessen, was er etwa vorstellig zu machen gesonnen sein sollte, aufzufordern, das hierüber aufzunehmende Protocoll aber an das Oberappellationsgericht mit thunlichster Beschleunigung einzusenden.

In gleicher Maaße ist zu verfahren, wenn das Bezirksgericht zu der Verhandlung über den Einspruch gegen das Erkenntniß des Einzelrichters die Vorführung des verhafteten Angeschuldigten nicht verfügt.

Vgl. Ausf.-Verordn. § 22 bei Art. 13, sowie Nov. XXIV. zu Art. 354.

## Art. 344.

Der Termin ist öffentlich, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 6, die auch auf die Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte Anwendung leiden.

Der Tag des Termins wird durch Anschlag am Gerichtsbrete zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## Art. 345.

Das Oberappellationsgericht hört in dem Termin zunächst den Vortrag eines seiner Mitglieder über den Sachstand und die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers, wenn ein solcher aufgetreten ist.

Sodann nimmt es in dem Falle des Art. 341, 1, die für nöthig erachteten Beweisaufnahmen vor.

Die Bestimmungen über die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sind hier ebenfalls anzuwenden.

Es stehen auch sonst dem Vorsitzenden und dem Gerichte alle Befugnisse zu, welche in dem Capitel II dieser Abtheilung dem Vorsitzenden des Bezirksgerichts und diesem selbst

Digitized by Google

beigelegt worden sind. Dies gilt insbesondere auch von dem Rechte der Vertagung.

Die Abwesenheit des vorgeladenen Angeklagten steht der Eröffnung, Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht entgegen. Dasselbe gilt auch von der Abwesenheit des Vertheidigers, ausgenommen, wenn der Fall des Art. 341, 2 vorliegt.

Kann in diesem Falle nicht durch sofortige Bestellung eines anderen Vertheidigers gesorgt werden, so ist der Vorschrift des Art. 320 nachzugehen. Dagegen kann der Vertheidiger auch in Abwesenheit des Angeklagten die Rechte desselben wahrnehmen.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch an dem Befugnisse des Oberappellationsgerichts nichts geändert, überhaupt in den Fällen, in welchen es die Anwesenheit des Angeklagten für nöthig erachtet, bei dem Außenbleiben desselben die Verhandlung zu vertagen.

## Art. 346.

Hat die Beweisaufnahme stattgefunden, so hat das Oberappellationsgericht zunächst der Staatsanwaltschaft und dann dem Angeklagten, wenn dieser erschienen ist, das Wort zur Ausführung ihrer Anträge zu ertheilen. Will die Staatsanwaltschaft hierauf nochmals das Wort nehmen, so ist ihr dies zu gestatten. Jedoch gebührt dem erschienenen Angeklagten und dessen Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Die Bestimmungen des Art. 296, Abs. 6, der Art. 308, 309, 310, 311 leiden auch hier Anwendung.

## Art. 347.

### Entscheidung über die Berufung.

Das Oberappellationsgericht kann das erstgerichtliche Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Angeklagten abändern.

Dasselbe ist bei seiner Entscheidung an die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses gebunden und kann daher weder eine Thatsache, welche dieses



Digitized by Google

Erkenntniß für bewiesen erachtet, für unbewiesen, auch eine Thatsache, welche dasselbe für nicht bewiesen erachtet, für bewiesen ansehen, es wäre denn, daß in Betreff dieser Thatsache eine anderweite Beweisaufnahme (Art. 341, 1, Art. 342, Abs. 3) stattgefunden hätte.

Dagegen kann das Oberappellationsgericht aus den thatsächlichen Feststellungen in dem erstgerichtlichen Erkenntnisse andere Schlußfolgerungen, als in demselben geschehen, ziehen, insbesondere in Bezug auf die Ueberführung und die Richtung des strafbaren Willens.

Eben so kann es auf eine geringere Strafe auch ohne anderweite Beweisaufnahme erkennen.

Ausf.-Verordn. § 67. Wenn in zweiter Instanz auf das Rechtsmittel des Verurtheilten eine in erster Instanz erkannte Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe geringerer Art herabgesetzt wird, so ist diese Freiheitsstrafe niemals in einer längeren Dauer zu erkennen, als in welcher die schwerere Freiheitsstrafe in erster Instanz auferlegt worden war.

Vgl. Annalen I. 274. 423. 720. II. 90. 278. 289. 418. IV. 22. 558.

## Art. 348.

Das Oberappellationsgericht kann auf die Berufung, wenn sie nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeklagten sowohl den Strafantrag für rechtlich unzulässig als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß abändern.

Vgl. Annalen II. 285. 556. VI. 417.

## Art. 349.

### Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden:

I.

von dem Angeklagten und dem Staatsanwalte,

Digitized by Google

1) wenn bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder bei der Hauptverhandlung selbst bis zur Aburtheilung der Sache durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,
2) wenn eine solche Verletzung oder unrichtige Anwendung bei der Berathung, Abfassung oder Bekanntmachung des Erkenntnisses stattgefunden hat;

II.

von dem Staatsanwalte,
1) wenn der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt worden ist,
2) wenn das Gericht ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Strafmaaß erkannt hat;

III.

von dem Angeklagten, wenn zu seinem Nachtheile
1) die als bewiesen angesehene That oder Unterlassung von dem Gerichte einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt, oder der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich zulässig erklärt worden ist,
2) das Gericht, ohne einen gesetzlichen Erschwerungsgrund anzuführen, entweder über das nach der angewendeten Gesetzesstelle zulässige höchste Strafmaaß oder auf eine in derselben nicht nachgelassene Strafart erkannt hat.

Ob bei einer mündlichen Verhandlung alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind, ist nach dem über erstere aufgenommenen Protocolle zu beurtheilen. Verletzungen, welche, obschon sie wahrzunehmen gewesen, nicht gerügt und deren Beurkundung durch eine



Digitized by Google

Bemerkung im Protocolle nicht beantragt worden, sind nicht zu berücksichtigen.

Vgl. Annalen I. 92. Zu I. 1, ebendaselbst 95. 96. 279. 281. 282. Zu II. 1, ebendaselbst 95. 280. 284. II. 279. VI. 450. Zu III. 1, ebendaselbst I. 278. II. 279.

## Nov. XXV.

Der Staatsanwalt kann das Erkenntniß auch in dem Falle als nichtig anfechten, wenn ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes gesetzliche Bestimmungen über den Rückfall, der Angeklagte auch in dem Falle, wenn ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes gesetzliche Strafausschließungs- oder Milderungsgründe nicht berücksichtigt worden sind.

## Art. 350.

### Beschränkungen der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Vorschriften des Art. 243, Abs. 2, 3, 4, 5 gelten auch hier.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann ferner auf die Bestimmungen des Art. 349 unter II, 1, III, 1 nicht gestützt werden, wenn die Rechtsansicht, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen, mit einer früheren, in derselben Untersuchung ertheilten Entscheidung des Oberappellationsgerichts übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts mit der thatsächlichen Feststellung nicht übereinstimme, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen ist.

Der frei gesprochene Angeklagte kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nur insofern einwenden, als er bei einer beschränkten Klagfreisprechung (Art. 302) eine Straffreisprechung verlangt.

Formverletzungen (vgl. Art. 349, 1), welche die Voruntersuchung, das Anklageverfahren und die in demselben gesprochenen Erkenntnisse betreffen, können, soweit nicht im Art. 250 etwas Anderes bestimmt ist, gegen das Enderkenntniß nicht geltend gemacht werden. Auch leidet bezüg-

Digitized by Google

lich dieser Formverletzungen die Vorschrift des Art. 95 hier keine Anwendung.

Die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts kann gegen das Enderkenntniß nicht geltend gemacht werden.

In Bezug auf die Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig.

Vgl. Annalen IV. 431. VIII. 35.

## Art. 351.

### Entscheidung des Oberappellationsgerichts.

Bei der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung hat das Oberappellationsgericht sich auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachteten Thatsachen zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen.

Nicht minder leiden die Bestimmungen der Art. 244, 245, 246, Abs. 1, 2, 247 hier Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß das Erkenntniß des Bezirksgerichts auf eine von dem Angeklagten oder zu dessen Gunsten von der Staatsanwaltschaft eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden kann.

Vgl. Annalen I. 423.

## Art. 352.

Das Oberappellationsgericht hat ferner, wenn es das Erkenntniß deshalb als nichtig aufhebt, weil der Angeklagte für straffrei zu erklären gewesen, auf Straffreisprechung zu erkennen, in den übrigen Fällen aber die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, beziehendlich nur zu letzterer, an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, zurückzuweisen.

Ist eine nochmalige Verhandlung nöthig, so kann das Oberappellatiansgericht die Sache behufs der Verhandlung und Aburtheilung auch an ein anderes Gericht verweisen.

Digitized by Google

Ist das Verbrechen, das noch in Frage kommt, zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörig, und bedarf es nicht blos einer anderweiten Entscheidung, sondern auch einer nochmaligen Verhandlung, so ist die Sache zu diesem Behufe an den zuständige Einzelnrichter zu verweisen.

Die Vorschriften des ersten Capitels dieser Abtheilung leiden auf die Vorbereitung der neuen Hauptverhandlung gleichfalls Anwendung.

Vergl. Annalen II. 90. VIII. 256.

## Art. 353.

Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung oder nur zu letzteren zurückgewiesen wird, ist an die Rechtsansicht gebunden, von welcher das Oberappellationsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Dagegen ist dasselbe bei der nochmaligen Verhandlung an die Ansichten nicht gebunden, von welchen in Betreff der Beweisaufnahme, insbesondere der einzelnen Beweismittel und ihrer Beweiskraft, dasjenige Gericht ausgegangen ist, welches das nunmehr aufgehobene Erkenntniß ertheilt hatte, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Gericht dasselbe ist, an welches die Sache verwiesen worden ist, oder nicht.

## Art. 354.

Bedarf es in Folge der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses nicht einer neuen Verhandlung, sondern nur eines anderweiten Erkenntnisses, so hat das Gericht vor demselben den Staatsanwalt und den Angeklagten, sowie, wenn die Vertheidigung eine nothwendige ist, auch den Vertheidiger in einem anzuberaumenden Termine zu hören.

Dieser Termin ist nicht öffentlich. In demselben ist ein Protocoll aufzunehmen.

Dagegen gelten im Uebrigen wegen Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses die Vorschriften in Art. 308, 309.

Digitized by Google

Nov. XXVI.

Befindet sich der Angeklagte bei einer anderen Behörde in Haft, oder in einer Straf- oder Correctionsanstalt, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die Gestellung desselben im Termine zu verfügen.

Vgl. Annalen IV. 49.

Art. 355.

Das von dem Gerichte gesprochene anderweite Erkenntniß kann insoweit als nichtig angefochten werden, als behauptet wird, daß das Erkenntniß selbst oder die ihm vorausgegangene neue Verhandlung an einer Nichtigkeit leide. (Vgl. insbesondere Art. 353, Abs. 1).

Art. 356.

Ist gleichzeitig eine Berufung eingewendet worden, behufs deren ein Verhandlungstermin anberaumt wird, so kann das Oberappellationsgericht bestimmen, daß in demselben auch über die Nichtigkeitsbeschwerde mit verhandelt nnd entschieden werde, wovon es die Staatsanwaltschaft und den Angeklagten vorher zu benachrichtigen hat.

Art. 357.

Erkenntniß auf Todesstrafe.

Ist auf Todesstrafe erkannt und ist hiergegen von dem Verurtheilten eine Berufung nicht eingewendet worden, so hat das Bezirksgericht nach Bekanntmachung des Erkenntnisses und nach Ablauf der im Art. 86 gedachten Frist dasselbe von amtswegen dem Oberappellationsgerichte vorzulegen.

Dasselbe hat hierauf ebenso zu verfahren, als ob der Verurtheilte gegen das Erkenntniß Berufung eingewendet hätte.

Eben so hat dasselbe zu prüfen, ob vielleicht ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliege. Ergiebt sich hierbei ein solcher Nichtigkeitsgrund, so hat das

Digitized by Google

Oberappellationsgericht so zu entscheiden, als ob hierauf von dem Angeklagten selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegründet worden wäre. Es kann jedoch auch in diesem Falle deshalb, weil die Untersuchung und Aburtheilung durch ein anderes Bezirksgericht, als das zuständige, erfolgt ist, das Erkenntniß nicht aufgehoben werden. (Vgl. noch Art. 350, Abs. 5).

Ist von dem Verurtheilten selbst oder von der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat das Oberappellationsgericht neben der Prüfung der hierbei aufgestellten Beschwerdepunkte auch noch der vorstehend angeordneten Prüfung sich zu unterziehen und demgemäß das Nöthige zu erkennen.

Vergl. Annalen II. 201.

---

## Vierte Abtheilung.

### Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

### Erstes Capitel.

#### Allgemeine Vorschriften.

#### Art. 358.

Der Einzelrichter hat bei den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, soweit deren Untersuchung nicht in den Strafgesetzen von dem Antrage eines Verletzten abhängig gemacht worden ist, von amtswegen und ohne daß es eines Antrags des Staatsanwalts bedarf, wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung zu fassen.

Bei den auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen hat der Einzelrichter auf den von dem Verletzten gestellten Strafantrag gleichfalls Entschließung zu fassen, auch solche dem letzteren zu eröffnen.

Die Entschließung selbst ist actenkundig zu machen.

Digitized by Google

Ausf.-Verordn. § 68. Die Thätigkeit der Behörden der gerichtlichen Polizei, wie solche im Art. 75 fg. näher bestimmt ist, erstreckt sich auch auf die vor den Einzelrichter gehörigen Straffachen, jedoch dergestalt, daß der letztere hierdurch nicht behindert ist, die ihm erforderlich erscheinenden gerichtspolizeilichen Erörterungen selbst vorzunehmen.

Wenn der Einzelrichter die Führung einer Untersuchung in einem einzelnen Falle einem Assessor oder einem mit dem Richtereide belegten Actuar überträgt, so wird hierdurch an dem Befugnisse und der Verpflichtung des Einzelrichters, wie solche in §§ 11, 12 des Organisationsgesetzes verordnet ist, nichts geändert. Nicht minder hat der Einzelrichter auch in diesen Fällen der Ertheilung des Erkenntnisses sich selbst zu unterziehen.

Wird jedoch von dem Einzelrichter ein Verhandlungstermin nach Art. 364 angesetzt und mit Abhaltung desselben ein Assessor oder Actuar von ihm beauftragt, so hat solchenfalls derjenige, welcher diesen Termin abhält, auch das Erkenntniß in der Sache zu ertheilen.

Vgl. Verordn. v. 30. Sept. 1855. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 390.), desgleichen Verordn. v. 31. Juli 1862. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 312.), sowie fernerweit Annalen I. 279. VI. 94.

## Art. 359.

Das Befugniß und die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft bei Anzeigen von Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, Anträge auf Einleitung der Untersuchung zu stellen, wird durch die Vorschriften des vorigen Artikels nicht aufgehoben.

Der Einzelrichter hat auf solche Anträge Entschließung zu fassen und sie dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Auch hat der Einzelrichter von den bei ihm eingegangenen Anzeigen und den auf sie gefaßten Entschließungen wöchentlich den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen. Der Staatsanwalt kann Anträge in Bezug auf die Untersuchung

Digitized by Google

sowohl bei dem Einzelrichter als unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anbringen.

Art. 360.

Der Einzelrichter hat die beschlossene Untersuchung, ohne daß es der Mitwirkung des Staatsanwalts und des Verletzten bedarf, fortzuführen und zu beendigen. Auch ist eine vorherige Benachrichtigung des Staatsanwalts von einzelnen Untersuchungshandluugen nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es derselben nicht bei der Entlassung des Verhafteten (Art. 136) und bei der Bestrafung eines Handgelöbnißbruchs (Art. 157).

Ausf.-Verordn. § 69. Zu Art. 360. Schlußsatz. Durch diese Bestimmung wird das Befugniß des Staatsanwalts nicht ausgeschlossen, einer Entlassung, von welcher er Kenntniß erlangt, mit der im Art. 136, Abs. 6 bemerkten Wirkung zu widersprechen.

Art. 361.

Bei Führung der Untersuchung hat sich der Richter nach den Vorschriften zu richten, welche für die Voruntersuchung der vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechen in diesem Gesetze ertheilt worden sind. Auch stehen ihm behufs der Erforschung der Wahrheit, der Gestellung und Festhaltung des Angeschuldigten und sonst alle diejenigen Mittel und zwar in derselben Maaße, jedoch auch mit derselben Beschränkung zu, wie solche in den Vorschriften dieses Gesetzes für die Voruntersuchung gestattet worden sind. Jedoch findet die Vorschrift des Art. 224, Abs. 1, keine Anwendung. Vielmehr bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, wie weit er für die Entscheidung eine Vereidung der Zeugen und Sachverständigen für nöthig erachtet. Bei der Vereidung, welcher nach erfolgter Abhörung vorzunehmen, ist die Formel II, B im Anhange anzuwenden. Auch können diese Personen mit Zustimmung des Angeschuldigten statt durch Eidesabnahme mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Digitized by Google

Die Zuziehung von Urkundspersonen ist nur in denjenigen Fällen nothwendig, in denen dieselbe rücksichtlich der Untersuchung der an das Bezirksgericht gewiesenen Verbrechen vorgeschrieben ist.

Will der Einzelrichter das Verfahren einstellen, so ist hierzu weder die vorherige Befragung des Staatsanwalts noch die Anzeige an das Bezirksgericht (Art. 125) erforderlich. Er hat jedoch die Einstellung nachträglich und unverzüglich dem Staatsanwalte und bei den auf Antrag untersuchten Verbrechen auch dem Antragsteller zu eröffnen.

Vgl. Verordnung zu Art. 209. sowie Annalen I. 276.

Ausf.-Verordn. § 70. Zu Art. 361, 3 in Verbindung mit Art. 125. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens ist auch der Vorschrift im Art. 125, Abs. 3, nachzugehen. Dagegen bedarf es bei der Einstellung der vorherigen Befragung des Verletzten ebensowenig als der des Staatsanwalts. Es wird jedoch hierdurch das Befugniß des Einzelrichters, diesen sowie jenen vor der Einstellung zu hören, nicht ausgeschlossen.

## Art. 362.

Der Richter hat, wenn er die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können, die Untersuchung zu schließen und solches sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalte und beziehendlich auch dem Antragsteller (Art. 358) zu eröffnen.

Der Richter hat hierbei zugleich dem Angeschuldigten, wenn er das ihm Beigemessene völlig oder doch theilweise geläugnet hat, die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals vorzuhalten und zur Angabe dessen, was er hiergegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern.

Hat der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger gewählt, so kann der letztere nach Schluß der Untersuchung die Acten an Gerichtsstelle einsehen, wogegen über Gesuche um Einsichtsnahme der Acten zu einer früheren Zeit oder um Mit-

Digitized by Google

theilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers der Einzelrichter entscheidet. Auch sind dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Acten nach Schluß der Untersuchung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Den Vorschriften des Art. 42, Abs. 1, 2 ist hier gleichfalls insoweit nachzugehen, daß das, was daselbst über die Verweisung zur Hauptverhandlung bestimmt ist, hier von dem Schlusse der Untersuchung (Abs. 1) gilt.

Vgl. Annalen I. 283. II. 95. 270. 280. V. 415. VI. 122.

## Art. 363.

Der Einzelrichter hat das Erkenntniß abzufassen und dem Angeschuldigten, sowie dem Staatsanwalte und dem Antragsteller bekannt zu machen.

Die Vorschriften der Art. 13, Abs. 3, 4, 5, Art. 302, 303, 304, 305, 306, 307 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Die Bekantmachung an den Staatsanwalt kann durch Behändigung einer Abschrift des Erkenntnisses oder Vorlegung der Acten erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag, wo solches geschehen, als der Tag der Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft.

Vgl. Annalen I. 326. II. 558.

## Art. 364.

Der Richter kann auch einen besonderen Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache ansetzen. Diese Maaßregel ist so lange zulässig, als er noch nicht ein Erkenntniß in der Sache abgefaßt hat. Der Richter hat von diesem Termine den Angeschuldigten und den Staatsanwalt, beziehendlich auch den Verletzten (Art. 358, Abs. 2) in Kenntniß zu setzen. Das Erscheinen des Staatsanwalts und des Verletzten in dem Termine ist nicht erforderlich. Bei dem Außenbleiben des Angeschuldigten treten die Bestimmungen des Art. 317 fg. ein.

Digitized by Google

Ausf.-Verordn. § 71. Zu Art. 364 fg. Der Verhandlungstermin ist ein Theil der Untersuchung selbst. Es ist daher, wenn ein solcher anberaumt ist, die letztere vorher nicht zu schließen.

Aus gleichem Grunde hat über Gesuche des Vertheidigers um Acteneinsicht vor dem Termine der Einzelrichter nach Art. 362, Abs. 3, Entschließung zu fassen, wogegen schriftliche Eingaben des Vertheidigers auch vor dem Termine zu den Acten eingereicht werden können.

Durch die Bestimmung im Art. 366, Abs. 2, wird das Befugniß des Einzelrichters zur Anwendung der Schlußbestimmung im Abs. 1 des Art. 361 nicht ausgeschlossen.

Bei dem ungehorsamen Außenbleiben eines vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen in dem Termine treten die Vorschriften der Art. 321 fg. ein. Gegen eine in Folge dieser Vorschriften ausgesprochene Verurtheilung kann Einspruch eingewendet werden, über welchen das Bezirksgericht entscheidet.

Ebenso leiden hier auch die Vorschriften der Art. 326 fg., soweit sie auf das einzelgerichtliche Verfahren überhaupt anwendbar sind, Anwendung.

Wird bei dem Einzelrichter im Falle des Art. 319 ein Antrag auf Abhaltung eines anderweiten Termins gestellt, so entscheidet über denselben das Bezirksgericht.

Vgl. Ausf.-Verordn. § 61 zu Art. 275.

## Art. 365.

Der Richter ladet zum Termine diejenigen Zeugen und Sachverständigen vor, deren Abhörung er für nothwendig erachtet oder deren Vorladung von dem Staatsanwalte verlangt wird.

Der Angeschuldigte und der Verletzte können Anträge auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen stellen. Die Vorschriften der Art. 261, 262, 263, 265 sind auch hier anzuwenden.

## Art. 366.

Der Termin ist öffentlich, soweit es die Räumlichkeiten des Gerichtszimmers gestatten und vorbehältlich der Be-

Digitized by Google

stimmungen in Art. 6, Abs. 1, 4, 5, Art. 7, denen auch hier nachzugehen ist.

In dem Termine selbst verfährt der Einzelrichter in Betreff der Beweisaufnahme nach Maaßgabe der Vorschriften über das Verfahren in der Hauptverhandlung, soweit solche hier Anwendung finden können.

Der Angeschuldigte kann in dem Termine mit einem Vertheidiger erscheinen.

In dem Termine selbst ist durch einen Protocollführer ein ausführliches Protocoll aufzunehmen und am Schlusse des Termins zur Genehmigung vorzulesen.

## Art. 367.

Der Richter ertheilt in dem Termine das Erkenntniß. Er kann jedoch die Ertheilung des letzteren aussetzen und dasselbe an einen späteren Tage bekannt machen.

Ist der Angeklagte oder der Verletzte im Termine außengeblieben und von dem Einzelrichter in dem Termine ein Erkenntniß ertheilt und bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch für den außengebliebenen Angeklagten, beziehendlich Verletzten.

Dagegen ist in Betreff der Bekanntmachung an den Staatsanwalt, wenn dieser im Termine außengeblieben, der Vorschrift des Art. 363 nachzugehen.

Eine Bekanntmachung des Erkenntnisses, welches auf eine geheime Verhandlung gegründet ist, in einem öffentlichen Termine ist nicht erforderlich.

Vgl. Ausf.-Verordn. § 22 zu Art. 13.

## Art. 368.

Der Einzelrichter kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, in den Fällen, in welchen er eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu 150 Thalern für eine ausreichende Ahndung erachtet, ohne

Digitized by Google

weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen ist (vgl. Art. 13, Abs. 4), muß angeben:

1) das Vergehen,
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafgesetze,
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags für die Strafverfügung, und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach, insbesondere auch in dem Punkte 3 außer Kraft. Vielmehr hat solchenfalls der Einzelrichter das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezügtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen zehntägiger Frist von Wegfall der Hindernisse an Wiedereinsetzung nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch entscheidet der Einzelrichter.

Gegen die Entscheidung desselben ist Einspruch zulässig.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Art. 107, Abs. 5, 6 leiden hier gleichfalls Anwendung.

## Nov. XXVII.

Art. 368, Abs. 3, der Strafproceßordnung erhält folgende Zusätze:

Beschränkt sich jedoch die Einwendung ausdrücklich nur auf die Höhe der auferlegten Strafe, so ist die Einwendung als Einspruch gegen die Strafhöhe zu behandeln, über welchen das Bezirksgericht entscheidet.

Die Strafverfügung ist, mit Ausnahme der im Art. 22 des Forststrafgesetzes gedachten Fälle, in Abschrift dem Staatsanwalte, beziehendlich dem Privatankläger, zuzufertigen. Es stehen jenem, wie beziehendlich diesem gegen die Strafverfügung dieselben Rechtsmittel zu, welche ihm gegen die Erkenntnisse des Einzelrichters zustehen. Statt der Zufertigung der Strafverfügung können dem Staatsanwalte auch die betreffenden Acten mitgetheilt werden.

Die Vorschriften des Cap. III. dieser Abtheilung leiden hier gleichfalls Anwendung. Hat jedoch der Bezüchtigte selbst eine Einwendung erhoben, in Folge deren von dem Einzelrichter das regelmäßige Verfahren einzuleiten ist, so sind auch die etwa von dem Staatsanwalte, beziehendlich dem Privatankläger eingewendeten Rechtsmittel für erledigt zu achten.

Vgl. Annalen II. 280. III. 389. VI. 123. VII. 107.

## Art. 369.

Das Justizministerium kann für die Untersuchung und Aburtheilung gewisser Classen der vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen zur Unterstützung des letzteren Personen, welche zum Richteramte gesetzlich befähigt sind, als Richter bestellen, auf welche sodann die Befugnisse und Verpflichtungen des Einzelrichters übergehen.

Nicht minder kann das Justizministerium hinsichtlich gewisser Vergehen der gedachten Art die Einrichtung treffen, daß bestimmte Tage des Monats als Termin zur Verhandlung derselben festgesetzt und in diesen die von einem

Digitized by Google

bis zum anderen Termine vorgekommenen Vergehen dieser Art untersucht und abgeurtheilt werden.

## Zweites Capitel.

### Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

### Art. 370.

Bei der Untersuchung und Aburtheilung angezeigter Beleidigungen und Verleumdungen sind die Bestimmungen des vorigen Capitels, insoweit sie nicht nachstehend abgeändert sind, gleichfalls anzuwenden.

Vgl. Annalen II. 283.

### Art. 371.

Erachtet der Richter auf Grund der Anzeige eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu 150 Thalern für eine ausreichende Ahndung, so kann er entweder, dafern auch die übrigen Voraussetzungen des Art. 368 vorhanden sind, in Gemäßheit dieses Artikels eine Strafverfügung erlassen oder den Bezüchtigten zur Vernehmung auf einen bestimmten Tag unter der Verwarnung schriftlich vorladen, daß das Gericht ihn im Falle seines Außenbleibens in dem anberaumten Termine der Rüge für geständig erachtet und demgemäß wider ihn erkennen werde.

Auch kann der Richter bei der Vorladung des Bezüchtigten demselben gleichzeitig die erhobene Rüge abschriftlich zufertigen, und ihm die schriftliche Beantwortung derselben unter der Verwarnung nachlassen, daß, wenn er weder die Rüge bis zu dem Vernehmungstermine schriftlich beantworten, noch auch in diesem sich zur Vernehmung gestellen werde, das Gericht ihn der Rüge für geständig erachten und demgemäß wider ihn erkennen werde.



Digitized by Google

Der Bezüchtigte kann sowohl um Verlängerung der Frist zur Beantwortung der Rüge, als auch um Wiedereinsetzung gegen Versäumniß am Termine, wenn dasselbe in Folge unabweisbarer Hindernisse herbeigeführt wurde, binnen einer zehntägigen Frist von Wegfall dieser Hindernisse an, nachsuchen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet der Einzelrichter. (Vgl. noch Art. 107, Abs. 5). Der Umstand, daß er bereits ein Erkenntniß abgefaßt und bekannt gemacht hat, schließt seine Zuständigkeit zur Entscheidung über das Gesuch nicht aus.

Ist der Nachsuchende gemeint, für den Fall, daß dem Gesuche nicht gewillfahrt werden sollte, Einspruch gegen das Erkenntniß selbst einzuwenden, so hat er solches binnen der gesetzlichen Frist (Art. 86), unerwartet der Entscheidung über das Gesuch, zu bewirken.

Die Bestimmungen des vorletzten Absatzes des Art. 368 und des Art. 107, Abs. 5, 6 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Vgl. Annalen II. 280.

## Art. 372.

Der Richter kann, wenn die schriftliche Erklärung ungenügend oder unklar erscheint, eine anderweite Auslassung des Angeschuldigten unter Wiederholung der Verwarnung erfordern, oder ihn nunmehr unbedingt zum Erscheinen im Termine unter der im Art. 371, Abs. 1 gedachten Verwarnung vorladen.

## Art. 373.

Der Richter kann vor weiteren Erörterungen in einem Termine die Aussöhnung der Parteien, welche zu demselben vorzuladen sind, versuchen. Kommt eine solche zu Stande, so sind von den Gerichtskosten nur die Verläge und Separatkosten in Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

## Art. 374.

Bei der Beweisaufnahme hat sich der Richter auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken, unbeschadet des Rechts, von amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig erscheinenden Erörterungen anzustellen.

## Art. 375.

Der Richter ist befugt, die Entscheidung über den thatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Angeschuldigten oder des Privatanklägers abhängig zu machen.

Mit Abnahme dieses Eides ist bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses Anstand zu nehmen.

Vgl. Annalen I. 284. II. 559. III 394. VI. 36.

### Nov. XXVIII.

Zu Art. 375. Ist in Gemäßheit von Art. 375 der Strafproceßordnung rechtskräftig auf einen Bestärkungs- oder Reinigungseid erkannt worden, so ist derjenige, welchem der Eid auferlegt worden, zur Ableistung desselben unter Einräumung einer Frist von wenigstens acht Tagen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben der Eid werde für versäumt geachtet und nach dem Gesetze erkannt werden. Bleibt er im Termine aus, so ist von dem Gerichte in Gemäßheit dieses Präjudizes anderweit in der Hauptsache und wegen der Kosten zu erkennen und hierbei das Gegentheil von dem für bewiesen anzusehen, was durch den Eid thatsächlich festgestellt werden sollte.

Der Ausgebliebene kann um Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß bitten, wenn dasselbe durch unabwendbare Umstände verursacht worden war.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Untersuchungsgericht, gegen dessen Entscheidung Einspruch, beziehendlich Berufung, zulässig ist. Ueber dieses Rechtsmittel wird ohne weitere Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Auch leiden die Vorschriften in Art. 107, Abs. 4 und 5, hier Anwendung.



Digitized by Google

Die Verweigerung des Eides ist wie die Versäumniß am Eide zu behandeln. Eines diesfallsigen Präjudizes in der Vorladung bedarf es nicht.

Der Gegner des Schwörenden ist von dem Termine in Kenntniß zu setzen. Es ist ihm unbenommen, der Eidesleistung beizuwohnen.

Der Erlaß eines Reinigungs- oder Bestärkungseides von Seiten des Privatanklägers, beziehendlich des Angeklagten, ist der Leistung des Eides gleich zu achten.

### Art. 376.

Der Richter kann einen Termin in Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 364 fg. ansetzen. Es ist jedoch in demselben eine Zulassung dritter unbetheiligter Personen, einschließlich der im Art. 6, Abs. 4 genannten, nicht gestattet, wenn der Beleidigte den Ausschluß der Oeffentlichkeit verlangt.

---

## Drittes Capitel.

**Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter.**

### Art. 377.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Erkenntnisse der Einzelrichter können sowohl mit der Nichtigkeitsbeschwerde als mit dem Einspruche angefochten werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen und insbesondere über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte, sowie über das weitere Verfahren dabei und die Entscheidung des Oberappellationsgerichts gelten

Digitized by Google

auch, soweit sie hier Anwendung finden, für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter.

Vgl. Annalen I. 284. II 92. III. 447.

## Art. 378.

Ist gleichzeitig eine Nichtigkeitsbeschwerde und ein Einspruch, gleichviel ob von derselben Seite oder von verschiedenen Seiten eingewendet worden, so hat das Bezirksgericht, welchem beide Rechtsmittel anzuzeigen sind, zu ermessen, ob es zweckmäßiger sei, zunächst den Einspruch zu erledigen, oder zunächst die Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu bringen. Von der gefaßten Entschließung ist der Staatsanwalt und der Bezüchtigte in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Abgabe der Sache an das Oberappellationsgericht hat dasselbe sich der Entscheidung zu unterziehen und die letztere an das Bezirksgericht gelangen zu lassen, welches hierauf, wenn sich der Einspruch durch die Entscheidung des Oberappellationsgerichts nicht von selbst erledigt, der Entscheidung über den Einspruch sich unterzieht. Das Bezirksgericht ist hierbei an die Rechtsansicht, auf welcher die Entscheidung des Oberappellationsgerichts beruht, gebunden.

Vergl. Annalen II. 282.

## Nov. XXIX.

Zu Art. 378. Die Bestimmung: „Von der gefaßten Entschließung ist der Staatsanwalt und der Bezüchtigte in Kenntniß zu setzen", wird aufgehoben.

## Art. 379.

Der Einspruch kann von dem Staatsanwalte, sowie von dem Bezüchtigten und zwar sowohl wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und den Kostenpunkt als wegen der Strafabmessung erhoben werden.

Der Vorschrift des Art. 339, Abs. 1 in Bezug auf die Vertheidigung ist hier gleichfalls nachzugehen.

Das Bezirksgericht kann das Erkenntniß zum Nachtheile

Digitized by Google

des Angeschuldigten nur auf den Einspruch des Staatsanwalts und zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf den Einspruch des letzteren abändern. Eben so leidet die Bestimmung des Art. 348 auf den Einspruch des Angeklagten gleichfalls Anwendung.

Vgl. Ausf.-Verordn. § 67 zu Art. 347. Annalen II. 556. III. 334. IV. 317 VI. 43. 123. 126.

## Art. 380.

### Verfahren des Bezirksgerichts.

Das Bezirksgericht hat zur Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch einen Verhandlungstermin anzuberaumen und den Angeschuldigten, sowie den Staatsanwalt von dem Termine in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Richter für den Termin erfolgt durch den Vorstand des Bezirksgerichts in gleicher Maaße, wie solches im Art. 259 für die Hauptverhandlung festgesetzt ist. Auch leiden die Vorschriften der Art. 6, 7, Art. 266, Abs. 2, Art. 267, sowie des Art. 345, Abs. 1 auf das Verfahren des Bezirksgerichts gleichfalls Anwendung.

Ausf.-Verordn. § 72. Zu Art. 380, Abs. 1, Art. 381, Abs. 1. Das Bezirksgericht hat von dem anberaumten Termine (Art. 380) auch den etwa bestellten Vertheidiger in Kenntniß zu setzen und ihm das Erscheinen in dem Termine freizustellen.

Ebenso hat das Bezirksgericht in dem Falle des Art. 381, Abs. 1, den nicht verhafteten Angeklagten von dem Termine in Kenntniß zu setzen und ihm das Erscheinen in demselben freizustellen.

Betrifft übrigens der Einspruch zwar nur das gewählte Strafmaaß, das Bezirksgericht hält jedoch zur Vorbereitung der Entscheidung irgend eine Beweisaufnahme noch für nöthig, so leidet die Vorschrift des Art. 381 nicht Anwendung und tritt vielmehr in solchem Falle das regelmäßige, in Art. 380, 382 fg. geordnete Verfahren ein.

Vgl. Ausf.-Verordn. § 66 zu Art. 275, § 66 zu Art. 343. Annalen IV. 559. u. 560.

Digitized by Google

## Art. 381.

Des Bezirksgericht kann von Abhaltung eines öffentlichen Termins absehen, wenn der Angeschuldigte durch das Erkenntniß des Einzelrichters auf Grund seines Zugeständnisses für schuldig erklärt und zu einer Gefängniß- oder Geldstrafe, welche die Höhe von sechs Wochen, beziehendlich den Betrag von 150 Thalern nicht übersteigt, verurtheilt worden ist, und der Angeschuldigte den Einspruch nur zum Zwecke einer Herabsetzung dieser Strafe eingewendet hat. Es hat jedoch das Gericht auch in diesem Falle der Staatsanwalt und den Vertheidiger, wenn ein solcher bestellt ist, zu der Sitzung, um sie mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören, einzuladen, ohne daß das Außenbleiben derselben das Gericht an der Beschlußfassung über den Einspruch hindert.

Eben so kann das Bezirksgericht von Abhaltung eines Termins absehen, wenn der Einspruch nur gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gerichtet ist. Auch bedarf es in diesem Falle der Einladung des Staatsanwalts und des etwa bestellten Vertheidigers zur Sitzung nicht.

## Art. 382.

### Beweisaufnahme.

Der Angeschuldigte sowohl als der Staatsanwalt können bei Einwendung des Einspruchs, ingleichen in dem Termine bei der Verhandlung, früher nicht vorgebrachte oder neue aufgefundene Thatsachen und Beweismittel vorbringen und auf wiederholte Befragung abgehörter Zeugen und Sachverständigen, sowie auf sonstige Beweisaufnahmen antragen, insoweit hierdurch der eingewendete Einspruch gerechtfertigt oder widerlegt werden soll.

Das Bezirksgericht hat Anträge auf Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel, sowie auf anderweite Abhörung von Zeugen und Sachverständigen zu prüfen und den Antragsteller bei befundener Unerheblichkeit abzuweisen, außerdem aber den Anträgen stattzugeben.

Digitized by Google

Das Bezirksgericht kann auch von amtswegen dergleichen Erhebungen und Abhörungen vornehmen, jedoch leidet rücksichtlich der Beleidigungen und Verleumdungen die im Art. 374 getroffene Beschränkung hier gleichfalls Anwendung.

Soweit das Bezirksgericht eine anderweite Befragung bereits bei der ersten Verhandlung abgehörter Zeugen und Sachverständigen nicht für nöthig erachtet, kann es die Vorlesung der Aussagen derselben im Termine verfügen.

Im Uebrigen leiden auf das Verfahren des Bezirksgerichts die Vorschriften über die Hauptverhandlung Anwendung, insoweit nicht besondere Bestimmungen dieses Capitels entgegenstehen.

## Art. 383.

Das Bezirksgericht kann die Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel sowohl als die anderweite Befragung von Zeugen und Sachverständigen in dem Verhandlungstermine selbst vornehmen, oder dieselbe vor Eröffnung der Verhandlung oder unter einstweiliger Aussetzung und Vertagung derselben durch ein Mitglied des Gerichts, einschließlich des Einzelrichters, der die angefochtene Entscheidung ertheilt hat, vornehmen lassen.

Bei den Erörterungen außerhalb des Termins ist die Zuziehung des Angeschuldigten, sowie des staatsanwaltschaftlichen Beamten und des Privatanklägers nicht erforderlich. Sie können jedoch bei denselben erscheinen und sind daher zuvor von dem Orte und der Zeit ihrer Vornahme zu benachrichtigen.

Das Bezirksgericht hat, wenn es Befragungen durch eines seiner Mitglieder einschließlich des Einzelrichters vornehmen läßt, zugleich zu bestimmen, ob der Zeuge oder Sachverständige zu vereiden sei, oder die Bestimmung hierüber dem Ermessen des Beauftragten zu überlassen.

Im Uebrigen gelten hier die Vorschriften der Capitel I, II dieser Abtheilung.

Vgl. Annalen I. 276.

Digitized by Google

## Art. 384.

### Außenbleiben im Termine.

Das Bezirksgericht kann auch bei dem Außenbleiben des Angeklagten, gleichviel ob er oder der Gegentheil den Einspruch eingewendet hat, mit der Verhandlung und Entscheidung, sowie mit der Bekanntmachung derselben verfahren.

Ueber Gesuche um Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß am Termine entscheidet das Bezirksgericht. Im Uebrigen gelten hierüber die Bestimmungen des Art. 107, Absatz 5, 6.

Vgl. Ausf.-Verordn. § 22 zu Art. 13.

## Art. 385.

### Nichtigkeitsbeschwerde.

Das auf einen Einspruch ertheilte Erkenntniß des Bezirksgerichts kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, jedoch nur wegen solcher Nichtigkeiten, welche das Verfahren oder die Entscheidung des Bezirksgerichts betreffen.

Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Enderkenntnisse leiden auch hier Anwendung. Insbesondere gelten auch hier die Beschränkungen im Art. 350, Abs. 1, 2, 3, 6, sowie die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 349.

Vgl. Annalen I 285. 287. III. 70. 447.

---

# Fünfte Abtheilung.

## Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

## Art. 386.

### Gründe der Wiederaufnahme Seiten der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeklagten beantragen:

Digitized by Google

1) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens (Art. 125, Art. 235) oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeklagten (Art. 302) sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist,
2) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel nach Art. 125 oder Art. 235 eingestellt worden ist und neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe darbieten oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen.
3) wenn nach einer Klagfreisprechung (Art. 302) der Angeklagte gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Angeklagten bedarf, die Ueberführung des letzteren, daß er die ihm beigemessene That begangen habe, zu begründen geeignet sind,
4) wenn der Verurtheilte nach dem Enderkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß ablegt, oder andere neue Thatsachen sich ergeben, aus welchen hervorgeht, daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem höheren gesetzlichen Strafsatze zu beurtheilen gewesen wäre. Es soll jedoch die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Wahl einer höheren Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes handelt.

Erfolgte die Einstellung oder Freisprechung, weil ein unrichtiger Antragsteller aufgetreten war, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn der wirklich zum Antrage Berechtigte solches verlangt oder neue Um-

Digitized by Google

stände sich ergeben, welche zeigen, daß die Handlung, welche auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung gezogen worden, von amtswegen zu untersuchen sei.

Außer diesen Fällen können zum Nachtheile des Angeklagten dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidungen waren nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und rechtlichen Aburtheilung werden, und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung, als früher geschehen, unterzogen werden können.

Vgl. Annalen II. 560. III. 67. 71. 448. 450 VI. 46. VII. 37.

## Art. 387.

### Gründe der Wiederaufnahme Seiten des Angeklagten.

Der Angeklagte kann im Falle seiner Verurtheilung die Wiederaufnahme der Untersuchung, und zwar selbst nach vollzogener Strafe, verlangen:

1) wenn er darzuthun vermag, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht worden, falsch oder verfälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen eine falsche Aussage erstattet haben, und das Erkenntniß zu seinem Nachtheile ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder diese Aussagen gestützt worden ist.
2) wenn er darzuthun vermag, daß zum Zwecke seiner Benachtheiligung ein Mitglied des Gerichts oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist,
3) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung oder seine Beurtheilung nach einem milderen Gesetze oder einem milderen Strafsatze als dem angewendeten herbeizuführen,
4) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Digitized by Google

Ist ein Angeklagter durch das Enderkenntniß nur beschränkt frei gesprochen worden (Art. 302), so kann er unter den vorstehend bei 1 bis mit 4 gedachten Voraussetzungen die Wiederaufnahme der Untersuchung behufs seiner völligen Freisprechung beantragen.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten nur in Folge besonderer Anordnung des Königs verfügt werden.

Vgl. Annalen II. 96 (zu Abs. 1) III. 450. 488. VIII 258.

## Nov. XXX.

Zu Art. 387, Schlußsatz. Der König kann nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zweiter Instanz zu Gunsten des Angekagten die Einholung einer nochmaligen Entscheidung verfügen. In diesem Falle ist die letztere nach vorgängigem Gehöre des Angeklagten und beziehendlich des Privatanklägers von dem Oberappellationsgerichte zu ertheilen.

War von diesem die letzte Entscheidung ertheilt worden, so soll bei der Fällung der anderweiten Entscheidung keiner der Richter mitwirken, von welchen die frühere Entscheidung ertheilt worden.

Auf den Präsidenten des Oberappellationsgerichts leidet diese letztere Bestimmung jedoch keine Anwendung. In der Sitzung des Oberappellationsgerichts ist zuvörderst die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören.

## Art. 388.

### Antrag der Erben auf Wiederaufnahme.

Die im Art. 103 genannten Personen können nach dem Tode des Angeklagten in den Fällen des Art. 387 die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, wenn sie auf ein vermögensrechtliches Interesse oder darauf, daß sie die Unschuld des Verurtheilten darzuthun im Stande seien, sich beziehen können.

Digitized by Google

## Art. 389.

### Besondere Bestimmungen.

Wird der Antrag auf einen der im Art. 386, Nr. 1, oder im Art. 387 unter 1, 2 bemerkten Gründe gestützt, so ist zur Wiederaufnahme noch erforderlich, daß der Beweis des Meineides oder des sonstigen Verbrechens, worauf der Antrag gegründet ist, durch Beibringung eines deshalb ergangenen gerichtlichen Strafurtheils geliefert werde. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des Art. 386, Nr. 2, 3, 4 und des Art. 387, Nr. 3 die neue Thatsache in einer falschen Aussage oder in einer anderen strafbaren Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person besteht.

Ist jedoch derjenige, welchem der Meineid oder das sonstige Verbrechen beigemessen wird, bereits vor Einleitung der Untersuchung oder doch vor Ertheilung eines Erkenntnisses gestorben, oder kann aus einem anderen Grunde ein Erkenntniß über das beigemessene Verbrechen nicht beigebracht werden, so hat die zur Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme berufene Behörde (Art. 394), da nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Sache, zu prüfen, ob das behauptete Verbrechen einigermaßen bescheinigt sei, und bejahenden Falls den Antrag für zulässig zu erklären.

Handelt es sich um eine Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten bezüglich eines Verbrechens, welches von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verletzten verfolgt worden ist, so bedarf es zur Wiederaufnahme der Untersuchung eines anderweiten Antrags des Verletzten.

Vgl. Annalen II, 96. (Zu Abs. 1.)

## Art. 390.

### Begriff der neuen Thatsachen und Beweismittel.

Als neue Thatsachen oder Beweismittel gelten nur diejenigen, welche der Antragsteller in den, den Erkenntnissen vorausgegangenen mündlichen Verhandlungen oder im Falle

Digitized by Google

einer Einstellung vor dem Erkenntnisse oder Beschlusse der Einstellung nicht gekannt hat.

Insbesondere kann der Antragsteller solche Thatsachen und Beweismittel nicht als neue Thatsachen und Beweismittel geltend machen, welche er zwar nach dem Erkenntnisse, aber innerhalb der ihm zur Einwendung einer Berufung oder eines Einspruchs gegen dasselbe nachgelassenen Frist in Erfahrung gebracht hat.

Der Widerruf eines Geständnisses ist nicht als neue Thatsache zu betrachten.

Vgl. Annalen I. 287.

## Art. 391.

### Frist zur Stellung des Antrags.

Der Antrag auf Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten ist an eine achtwöchentliche Frist, von Zeit der erlangten Kenntniß von den neuen Thatsachen oder Beweismitteln oder der strafbaren Handlung (Art. 386, 1) oder dem Geständnisse (Art. 386, 3, 4) an, gebunden. Mehrere neue Thatsachen oder Beweismittel, welche zu verschiedenen Zeiten bekannt geworden sind, sind bei Berechnung der Frist in ihrem Zusammenhange in Betracht zu ziehen und, wenn ein solcher sich ergiebt, als eine einzige anzusehen. Auch soll in diesem Falle die frühere Abweisung eines Antrags, der nur auf eine oder einige dieser Thatsachen oder Beweismittel gestützt war, nicht entgegenstehen.

Die Bestimmungen des Art. 107 leiden auch hier Anwendung.

Der Antrag zum Nachtheile des Angeklagten hat nicht Statt, wenn inmittels ein gesetzlicher Grund, welcher die Bestrafung hindert, eingetreten ist.

Vgl. Annalen I. 425.

## Art. 392.

### Antrag auf Wiederaufnahme.

Der Antrag ist nicht zulässig, so lange gegen die Ent-

Digitized by Google

scheidung, gegen welche die Wiederaufnahme gesucht wird, noch ein Rechtsmittel eingewendet werden kann.

Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen ist, anzubringen.

Mit dem Antrage des Staatsanwalts auf Wiederaufnahme ist die Nachweisung über die Zeit der erlangten Kenntniß, oder wenigstens die Angabe der Beweismittel behufs dieser Nachweisung zu verbinden.

Auch ist in dem Antrage auszuführen, wie durch die neu aufgefundenen Thatsachen oder Beweismittel im Zusammenhalte mit den schon benutzten, die Behauptungen des Nachsuchenden gerechtfertigt, beziehendlich die wieder ihn vorliegenden Beweise widerlegt werden.

Der Antrag ist von dem Gerichte der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger, beziehendlich dem Angeklagten mitzutheilen.

## Art. 393.

In dringlichen Fällen kann der Untersuchungsrichter auch vor der Entscheidung des Gerichts über das Wiederaufnahmegesuch die vorläufige Verwahrung des Angeklagten verfügen, sowie Erhebungen vornehmen.

## Art. 394.

### Entscheidende Behörde.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung entscheidet das Bezirksgericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist. Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung entscheidet, je nachdem dasselbe von dem Einzelrichter oder dem Bezirksgerichte ertheilt worden, im ersteren Falle das Bezirksgericht, im letzteren das Oberappellationsgericht und zwar dieses in einer Versammlung von sieben Richtern.

Das Oberappellationsgericht und das Bezirksgericht haben vor der Entscheidung, welche mittels Erkenntnisses

Digitized by Google

geschieht, die Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 28) mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören.

Das vorherige Gehör der Staatsanwaltschaft ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Untersuchung auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet worden war.

Vgl. (zu Abs. 1) das Gesetz vom 26. Juli 1858 (s. Art. 94).

## Art. 395.

Die Entscheidung bei den Anträgen auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung oder einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Frage wegen Zulässigkeit des Antrags an sich, als auch auf die Frage wegen Erheblichkeit der zu seiner Unterstützung vorgebrachten Gründe.

Das zur Entscheidung berufene Gericht (Art. 394, Abs. 1) ist befugt, vor hauptsächlicher Entschließung über die Zulässigkeit des Antrags Erörterungen anzustellen und auf Bestärkungseide zu erkennen.

## Art. 396.

### Wiederaufnahme einer Voruntersuchung.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung für zulässig und erheblich erachtet, so tritt die Sache in den früheren Stand zurück. Insbesondere ist die frühere Untersuchung nach Maaßgabe der angezeigten neuen Beweise zu vervollständigen und sodann anderweit in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Voruntersuchung und beziehendlich der Vorschriften der Abth. III. Cap. I. zu verfahren.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts über den Antrag kann sowohl von dem Staatsanwalte als von dem Angeklagten mit der Berufung angefochten werden.

## Art. 397.

### Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß.

Das Oberappellationsgericht kann die nach Art. 335 statthaften Erörterungen durch ein zu beauftragendes Gericht

Digitized by Google

oder auch in einem Termine, zu welchem es die erforderlichen Vorladungen unmittelbar oder durch ein mit Auftrag zu versehendes Gericht erläßt, vornehmen.

Befindet übrigens das Oberappellationsgericht bei einem Antrage des Angeklagten, daß die Sache bereits so weit aufgeklärt sei, um anzunehmen, daß das Erkenntniß, wenn der Angeklagte auf Grund der neuen Thatsachen oder Beweismittel Berufung gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts eingewendet hätte, zu Gunsten desselben und soweit als derselbe es nunmehr verlangt, abzuändern gewesen, so kann das Oberappellationsgericht entweder sofort oder in einem Verhandlungstermine in der Hauptsache erkennen und das Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abändern.

Gleiches Befugniß steht dem Bezirksgerichte in Bezug auf die Wiederaufnahme gegen ein Erkenntniß des Einzelrichters zu.

Auf diesen Verhandlungstermin leiden die Bestimmungen der Art. 343 fg. und Art. 380 fg. gleichfalls Anwendung.

## Art. 398.

Wird von dem Oberappellationsgerichte auf Wiederaufnahme erkannt, so ist die Sache, wenn sie vor den Einzelrichter gehört, an diesen, außerdem aber an das Bezirksgericht, woselbst die Untersuchung anhängig gewesen ist, zurückzuweisen. Das Oberappellationsgericht kann jedoch die Sache auch an ein anderes, hierzu nach Art. 44, 45 zuständiges Gericht verweisen.

Das Bezirksgericht hat, wenn es die Wiederaufnahme beschließt, die Sache an den Einzelrichter zu verweisen.

Die Untersuchung ist, soweit nöthig, nach Maaßgabe der ertheilten Entscheidung zu vervollständigen, und ist sodann anderweit in der Sache, gleich als ob sie das erste Mal zur richterlichen Entscheidung gebracht würde, zu erkennen.

## Art. 399.

### Besondere Bestimmungen.

Diejenigen Richter, welche bei Ertheilung der Ent-



Digitized by Google

scheidung mitgewirkt haben, in Betreff deren die Wiederaufnahme beantragt wird, sind von der Entscheidung über den Antrag, sowie beziehendlich von der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht ausgeschlossen.

Das anderweit in der Hauptsache erkennende Gericht ist bei der Beweisaufnahme und Aburtheilung an die Ansichten, von welchen die Richter bei der früheren Aburtheilung ausgegangen sind, in keiner Weise gebunden.

Dem Ermessen desselben bleibt es überlassen, ob und inwieweit es neben der Erhebung der neuen Beweismittel und Thatsachen die frühere Beweisaufnahme wiederholen will.

Auch im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Abtheilung III, beziehendlich Abtheilung IV.

Art. 400.

Ist die Wiederaufnahme der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen worden, so kann die letztere die unmittelbare Vorladung (Art. 253) selbst dann beantragen, wenn die Untersuchung nach Art. 125, 235 eingestellt, oder zwar durch Enderkenntniß entschieden, die diesfallsige Hauptverhandlung aber nicht in Folge einer unmittelbaren Vorladung eröffnet worden war.

Art. 401.

Der Einzelrichter kann aus den im Art. 386, 1, 2 angegebenen Gründen die Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung verfügen. Eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedarf es hierzu nicht.

Gegen die Entschließung des Einzelrichters findet Einspruch Statt.

Digitized by Google

## Sechste Abtheilung.

### Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

## Erstes Capitel.

### Von den Untersuchungskosten.

### Art. 402.

Begriff der Untersuchungskosten.

Unter den Untersuchungskosten sind alle Gebühren und Verläge begriffen, welche durch die Führung der Untersuchung erwachsen.

Außer den Gerichtskosten, wohin auch der durch die Verpflegung des Verhafteten, sowie durch die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entstehende Aufwand zu rechnen ist, gehören hierher die Kosten, welche von der Staatsanwaltschaft aufgewendet und durch die Vertheidigung des Angeklagten verursacht werden.

### Art. 403.

Verurtheilung in der Hauptsache.

Von der Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten sind in jedem Falle die Kosten auszunehmen, welche

1) durch Handlungen des Gerichts, deren Vornahme durch die Sachlage nicht gerechtfertigt war, oder durch das Verschulden dritter Personen, insbesondere des Verletzten,
2) durch Einberufung von Richtern zu den Gerichtssitzungen

entstanden sind.

Nicht minder hat der Verurtheilte den Mehraufwand nicht zu tragen, der an Reisekosten des Staatsanwalts dadurch entstanden ist, daß der letztere nicht am Orte des Untersuchungsgerichts wohnhaft ist.

Tritt einer der Fälle unter 1 ein, so sind in der Ent-



Digitized by Google

scheidung die betreffenden Kosten ausdrücklich von der Verurtheilung des Angeklagten auszunehmen.

## Art. 404.

### Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge.

Wenn ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, so hat das erkennende Gericht nach Lage der Sache zugleich zu entscheiden, inwieweit die Kosten desselben von demjenigen, welcher es eingewendet hat, abzustatten sind.

Ist auf ein Rechtsmittel vor der Entscheidung Verzicht geleistet worden, so hat der Verzichtleistende die dadurch verursachten Kosten abzustatten.

Wird die Ablehnung eines Richters (vgl. Allgemeinen Theil, Capitel V) als unbegründet oder versäumt verworfen, so hat der, von welchem jene Ablehnung, beziehendlich diese Behauptung geltend gemacht worden, die hierdurch entstandenen Kosten abzustatten.

Ist ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Untersuchung gestellt, jedoch als unstatthaft verworfen, oder ist der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen worden, so ist der Antragsteller in Abstattung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

Kosten, welche durch Versäumnisse oder sonstige Verschuldung des Verletzten oder dritter Personen entstanden sind, hat derjenige, welcher sie verschuldet hat, abzustatten.

Die Kosten, welche durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßt worden sind, hat in jedem Falle der Ansuchende zu tragen.

## Art. 405.

### Verpflichtung der Erben.

Stirbt der Angeklagte, bevor eine Entscheidung wider ihn in Betreff der Kosten ergangen ist, so hat der Nachlaß desselben die Untersuchungskosten insoweit abzustatten, als der Angeklagte sie selbst im Falle seiner Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung abzustatten verpflichtet gewesen wäre.

Digitized by Google

Eben so haftet der Nachlaß des Verletzten und dritter Personen in den Fällen des Art. 404, Abs. 5, 6 für die verursachten Kosten, wenn der Erblasser vor der Entscheidung über dieselben verstorben ist.

## Art. 406.

### Entscheidende Behörde.

Das Gericht, welches über die Hauptsache, beziehendlich über den Antrag oder das Gesuch (Art. 404, Abs. 3, 4, 5, 6) zu entscheiden hat, entscheidet auch über die Kosten. Die Entscheidung ist, wenn gleichzeitig eine Entscheidung in der Hauptsache ertheilt wird, mit dieser zu verbinden.

Im Falle des Art. 404, Abs. 2 erfolgt die Entscheidung durch das Gericht, woselbst die Sache zur Zeit des Verzichts sich befand.

## Art. 407.

Das Oberappellationsgericht hat im Falle der Aufhebung eines Verweisungs- oder verurtheilenden Erkenntnisses seine Entscheidung zugleich auf die Frage zu richten, inwieweit nunmehr der Angeklagte noch zur Abstattung von Kosten verpflichtet sei oder von wem sonst die Kosten zu übertragen seien; es kann jedoch das Oberappellationsgericht auch die Entscheidung hierüber dem Gerichte, von welchem das aufgehobene Erkenntniß ertheilt worden war, überlassen, welches hierüber nach vorgängigem Gehöre des Angeklagten und des Staatsanwalts zu entscheiden hat.

Dasselbe gilt, wenn nach Art. 350, Abs. 3 ein klagfreisprechendes Erkenntniß von dem Oberappellationsgerichte aufgehoben wird.

## Art. 408.

### Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt kann die Nichtigkeitsbeschwerde niemals erhoben werden.

Derjenige, welcher durch eine Entscheidung über den Kostenpunkt sich verletzt glaubt, hat seine Beschwerde, wenn

Digitized by Google

er gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung oder Einspruch erhebt, durch dieses Rechtsmittel gleichzeitig mit geltend zu machen, wogegen er in den übrigen Fällen gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt, wenn sie von dem Einzelrichter ertheilt wurde, Einspruch, wenn sie von dem Bezirksgerichte in erster Instanz erfolgte, Berufung einwenden kann.

Gegen die Auferlegung der Kosten eines Rechtsmittels sowie in den Fällen des Art. 404, Abs. 2, 6 findet weder Berufung noch Einspruch Statt.

Vgl. Annalen II. 277. VI. 127.

## Art. 409.

### Uebertragung der Kosten aus der Staatscasse.

Bei dem Unvermögen des Angeklagten sind die Kosten, zu deren Abstattung er verurtheilt worden ist, einstweilen und bis er zu besserem Vermögen kommt, auf die Staatscasse zu übernehmen.

Es sollen jedoch die Kosten der Vertheidigung, einschließlich der Verläge, aus der Staatscasse verlagsweise nur soweit übertragen werden, als die Vertheidigung in diesem Gesetze für eine nothwendige erklärt worden ist und, soviel die bei der Einwendung und Ausführung sowie der Widerlegung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß aufgewendeten Vertheidigungskosten anlangt, dafern in demselben auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch höhere Strafe erkannt, auch das Rechtsmittel nicht allein gegen den Kostenpunkt gerichtet worden war.

Auch sind, selbst wenn die Vertheidigung eine nothwendige war, von dieser Uebertragung ausgenommen (vgl. noch Art. 41, Abs. 1):

1) die von dem Angeklagten auf seine Vertheidigung durch Zuziehung eines Sachverständigen oder Dollmetschers verwandten Kosten, dafern das Gericht nicht ausdrücklich auf ihre Uebertragung erkannt hat (vgl. Art. 41, Abs. 3, Art. 281, Abs. 4);

Digitized by Google

2) der Mehraufwand, welcher durch die Wahl eines nicht am Orte des Gerichts wohnhaften Vertheidigers entstanden, dafern an dem Orte des Untersuchungsgerichts oder an einem näheren Orte, als woselbst der Vertheidiger wohnhaft ist, mindestens zwei Advocaten waren, denen die Vertheidigung übertragen werden konnte;

3) der Mehraufwand, welcher durch später eigene Wahl eines Vertheidigers von Seiten des Angeklagten bei früherer amtlicher Zuordnung oder durch eine andere, von ihm bewirkte Abänderung der Wahl des Vertheidigers (vgl. Art. 39, Abs. 1) entstanden ist, und

4) im Falle einer Berufung gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts oder des Einspruchs gegen das Erkenntniß des Einzelrichters die Erstattung von Reisekosten und Diäten des Vertheidigers für Abwartung des Termins, es wäre denn, daß in den Fällen, wo auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist, das Oberappellationsgericht auf Ansuchen die Vertretung des Angeschuldigten durch einen außerhalb Dresden wohnhaften Sachwalter genehmigt.

Die Kosten der Vertheidigung sind, insoweit im Unvermögensfalle ihre Uebertragung aus der Staatscasse stattfindet, auch ohne Nachweis des Unvermögens verlagsweise an den Vertheidiger aus der Staatscasse zu berichtigen.

Vgl. Annalen IV. 22. 268.

## Art. 410.

### Erstattung der Kosten.

Das Gericht, welches über die Verpflichtung zur Kostenabstattung entscheidet, hat zugleich zu erwägen und seine Entscheidung darauf zu erstrecken, ob und inwieweit auch dem Gegner die von diesem aufgewendeten außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind.

## Art. 411.

### Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft kann nur zur Erstattung (Art.

Digitized by Google

410), nicht auch zur Abstattung von Kosten verurtheilt werden, vielmehr sind in den Fällen, wo nach obigen Bestimmungen kein Anderer in Abstattung der Kosten verurtheilt werden kann, dieselben gerichtswegen zu übertragen.

### Art. 412.

#### Feststellung der Kosten.

Die zur Entscheidung über die Kostenabstattung berufene Behörde hat die Kosten der Vertheidiger und der sonst aufgetretenen Sachwalter, sowie der Sachverständigen, und die Zeugengebühren, auch, soweit nöthig, die Gerichtskosten festzustellen. Einwendungen gegen die Feststellung sind durch dieselbe Behörde zu erledigen, welche über die Rechtsmittel gegen den Kostenpunkt (Art. 408) zu entscheiden hat.

## Zweites Capitel.

## Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

### Art. 413.

#### Vollziehung freisprechender Erkenntnisse.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist von dem Gerichte durch Entlassung des Losgesprochenen sofort in Vollzug zu setzen.

Das Gericht kann jedoch unter Beobachtung der hierbei nach Art. 151 im Allgemeinen zu nehmenden Rücksichten die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft beschließen, wenn der Angeschuldigte wegen einer anderen Gesetzesübertretung entweder bereits in Untersuchung sich befindet oder zur Untersuchung zu ziehen ist, oder wenn er in einer anderen Untersuchung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

Digitized by Google

Nicht minder ist mit der Entlassung Anstand zu nehmen, wenn der Staatsanwalt sofort bei Bekanntmachung des Erkenntnisses der Haftentlassung unter Ankündigung eines Rechtsmittels gegen dasselbe widerspricht und der Losgesprochene bereits vor dieser Bekanntmachung in Haft sich befunden hat.

Vgl. Annalen IV. 313.

## Art. 414.

### Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse.

Die Vollstreckung eines Strafurtheils erfolgt, sobald gegen dasselbe ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, auf die von amtswegen zu ertheilende Anordnung des Untersuchungsrichters.

Jede Vollstreckung ist actenkundig zu machen; auch hat der Untersuchungsrichter von der diesfallsigen Anordnung, sowie von dem Antritte und der erfolgten Verbüßung erkannter Freiheitsstrafen dem Staatsanwalte Nachricht zu geben.

Auch vor eingetretener Rechtskraft kann der Richter auf Verlangen des Verurtheilten die Vollstreckung der Strafe verfügen. (Vgl. noch Art. 419.)

Die Kosten der Vollstreckung, insonderheit die der Einlieferung in eine Strafanstalt, hat der Verurtheilte abzustatten.

Ausf.-Verordn. § 73. Wird um Begnadigung durch Erlaß, Verminderung oder Verwandlung einer erkannten Strafe nachgesucht, so hat das Gericht das Begnadigungsgesuch dem Justizministerium anzuzeigen (vgl. jedoch § 74).

Zur Einreichung eines schriftlichen Begnadigungsgesuchs kann übrigens dem Verurtheilten auf Verlangen eine achttägige Frist von dem Gerichte eingeräumt werden.

Der an das Justizministerium zu erstattende Bericht hat außer dem Namen des die Begnadigung Suchenden zu enthalten:

a) die Angabe des Verbrechens, wegen dessen eine Strafe

Digitized by Google

erkannt worden ist, nach Gattung und Art, also z. B. ob Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Forstdiebstahl u. s. w.,

b) die Angabe der erkannten Strafe, auch ob erst ein Straferkenntniß oder bereits ein in höherer Instanz gesprochenes zweites Straferkenntniß vorliegt,

c) die Angabe dessen, worauf das Begnadigungsgesuch gerichtet ist, ob auf Erlaß, Minderung, Verwandlung der Strafe u. s. w.; nicht minder ist,

d) wenn die Verbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe bereits begonnen hat, auch dieses, und seit wann, im Berichte zu erwähnen.

In gleicher Maaße ist zu verfahren, wenn um Anordnung einer anderweiten Hauptverhandlung im Wege der Gnade nach Artikel 319, Absatz 3 nachgesucht wird.

Die Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler nach sich.

Wird um Abolition einer Untersuchung nachgesucht, so hat das Gericht (Bezirksgericht sowohl als Einzelgericht) hierüber, nach vorgängigem Gehöre des Staatsanwalts, Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

Ausf.-Verordn. § 74. Ist jedoch ein auf Todesstrafe lautendes Erkenntniß vom Oberappellationsgerichte bestätigt, und die Entscheidung des letzteren dem Verurtheilten bekannt gemacht worden, so hat das Gericht anderweiten Bericht an das Oberappellationsgericht zu erstatten, auch, daß solches geschehen werde, dem Verurtheilten bei Bekanntmachung der Entscheidung mit der Bedeutung zu eröffnen, daß es ihm freistehe, innerhalb einer achttägigen Frist entweder selbst oder durch einen Rechtsbeistand ein Begnadigungsgesuch einzureichen.

Das Oberappellationsgericht hat nach Eingang der Acten in einer Versammlung von sieben Mitgliedern und unter Zuziehung des Oberstaatsanwalts darüber zu berathen und einen gutachtlichen Vortrag an das Justizministerium zu erstatten, ob die Vollstreckung des Erkenntnisses Allerhöchsten Orts anzurathen sei.

Digitized by Google

Ausf.-Verordn. § 75. Wird von dem Verurtheilten um Wiederaufnahme der Untersuchung im Wege der Gnade (Artikel 387 Schlußsatz der Strafproceßordnung) nachgesucht, so hat das Gericht der Bestimmung im Artikel 418 Absatz 2 gleichfalls nachzugehen, das Gesuch aber dem Justizministerium anzuzeigen und dabei die Vorschriften des § 73 dieser Ausführungsverordnung, bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafe, zu beachten.

Ausf.-Verordn. § 76. Ist auf ein Gesuch um Begnadigung, einschließlich des im vorigen Paragraphen gedachten Falls, Entschließung erfolgt, so ist wegen anderweiter Berufung auf Begnadigung die Vollstreckung der Strafe nicht aufzuschieben, jedoch nachher deshalb Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, insofern nach Beschaffenheit der Strafe dieses mit Erfolg geschehen kann, oder nicht die Nichtbeachtung anderweiter Berufung auf Gnade ausdrücklich angeordnet ist.

Ist jedoch die Vollstreckung einer Todesstrafe in Frage, so ist bei einer anderweiten Berufung auf Begnadigung Bericht an das Justizministerium zu erstatten, insofern nicht bereits die Nichtbeachtung anderweiter Berufung auf Gnade ausdrücklich angeordnet ist.

Ausf.-Verordn. § 77. Sucht ein Angeschuldigter unter dem Anführen, daß er Allerhöchsten Orts um Begnadigung eingekommen sei oder einkommen werde, um Aufschub der Vollstreckung der Strafe an, so hat der Untersuchungsrichter, insofern nicht die Begnadigung bereits abgeschlagen ist, mit Vollstreckung der Strafe anzustehen und längstens binnen acht Tagen unter Einsendung der Acten Bericht an das Justizministerium zu erstatten, auch dem Angeschuldigten dieses bekannt zu machen.

Ausf.-Verordn. § 78. An dem, dem Oberappellationsgerichte im § 38, 7 des Gesetzes vom 28. Januar 1835, die höheren Justizbehörden ꝛc. betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 70) eingeräumten Befugnisse, in geeigneten Fällen

Digitized by Google

Verbrecher der Gnade des Königs zu empfehlen, ist durch die Bestimmungen der Strafproceßordnung nichts geändert worden. Das Oberappellationsgericht hat jedoch vor seiner diesfallsigen Entschließung das Gutachten des Oberstaatsanwalts zu hören und ihn daher zu seiner Berathung mit beizuziehen.

Ausf.-Verordn. § 79. Das Gericht hat von der Vollstreckung erkannter Freiheits- und Geldstrafen — insoweit nicht die Geldstrafen nur wegen Ehrverletzungen erkannt worden sind — das Gerichtsamt des Heimathsorts und das Gerichtsamt des Wohnorts des Verurtheilten, insoweit nicht die Untersuchung bei dem betreffenden Gerichtsamte selbst anhängig ist, nicht minder bei Ausländern das Gericht ihres Heimathsorts im Auslande, dafern derselbe bei den Acten bekannt oder ohne Schwierigkeit zu ermitteln ist, in Kenntniß zu setzen.

Bei den, in den Landesstrafanstalten zu verbüßenden Strafen soll diese Mittheilung an die gedachten Gerichtsämter erfolgen, sobald die Bescheinigung der Anstaltsdirection über die Einlieferung des Sträflings an das Untersuchungsgericht gelangt ist, bei den in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßenden Strafen aber nach deren Antritte.

Bei dieser Mittheilung ist die Strafe und das Verbrechen, wegen dessen die Strafe erkannt ist, genau zu bemerken. Ist eine Gesammtstrafe erkannt worden, so sind sämmtliche Verbrechen, deren der Angeschuldigte für überführt erklärt worden ist, anzugeben.

Die Gerichtsämter haben auf ordnungsmäßige und übersichtliche Aufbewahrung dieser Mittheilungen und Eintragung in ein, nach dem Namen der Bestraften alphabetisch anzulegendes Verzeichniß Bedacht zu nehmen. Dasselbe ist den betreffenden Polizeibehörden, so oft sie es bedürfen, an Gerichtsstelle zur Einsicht vorzulegen.

Vgl. Min.-Verordn. vom 11. April 1863 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 371.)

Ausf.-Verordn. § 80. Zu Art. 414 der Strafproceßordnung. Zu Art. 11, 15 und 17 des Strafgesetzbuchs. Bei

Digitized by Google

der Einlieferung eines verurtheilten Verbrechers in das Zuchthaus, in die Arbeitshäuser oder in das Landesgefängniß ist von dem einliefernden Gerichte der Direction der betreffenden Strafanstalt eine Notiz mitzutheilen, durch welche ein möglichst vollständiges Bild von der Individualität des Verbrechers zum Behuf der hiernach hausordnungsgemäß zu bemessenden disciplinellen und seelsorgerlichen Behandlung gewährt werden soll. Die Notiz muß daher auf Grund der Untersuchungsacten und sonstiger amtlicher Wahrnehmungen enthalten:

a) des Verbrechers Namen, Alter, Stand und Beruf, Geburtsort, Heimathsort, Religion Familienverhältnisse und bisherigen Lebenslauf;

b) die Angabe, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat, und welche Strafen ihm deshalb zuerkannt und beziehendlich von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Hinzufügung der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden;

c) die Beschaffenheit des Verbrechens, wegen dessen er eingeliefert wird und die Angabe, ob und wie lange er deshalb Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat;

d) Alles, was über seinen Character, Bildungsgrad, Lebensweise und Umgebungen bekannt und geeignet ist, das Gesammtbild der Individualität des Verbrechers, namentlich in Bezug auf Anlaß und Motiven des Verbrechens, zu vervollständigen;

e) alle sonstigen Umstände, welche für die Behandlung und Beaufsichtigung des Verbrechers in der Strafanstalt in irgend welcher Beziehung von besonderem Interesse sein können;

f) eine gerichtsärztliche Angabe über seinen Körper- und Gesundheitszustand zur Zeit der Abführung und beziehendlich während der Untersuchungshaft, in besonderer Beziehung auf seine Fähigkeit zu Verrichtung von (schwereren und leichteren) Handarbeiten.

Außer der Notiz hat die Gerichtsbehörde dem Einlieferungsschreiben die Abschrift der gegen den Einzuliefernden in der betreffenden Untersuchungssache gesprochenen Erkenntnisse, und zwar mit den Entscheidungsgründen, ferner ein Verzeichniß der

Digitized by Google

mitgebrachten Effecten, den nach § 15 des Gesetzes vom 26. November 1834 auszustellenden Heimathsschein oder, im Falle der Verbrecher nicht Sächsischer Staatsangehöriger ist, die vorhandenen Pässe oder sonstigen Legitimationsurkunden desselben beizufügen.

Justiz-Min.-Verordnung vom 21. Aug. 1863, die Abfassung der Einlieferungsschriften betreffend, (Ges.- und Ver.-Bl. S. 718). Unter Bezugnahme auf § 80 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855 und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betreffend vom 31. Juli 1856, wird sämmtlichen Untergerichten des Landes zur Nachachtung hiermit eröffnet, daß bei gleichzeitiger Einlieferung mehrer in einer und derselben Untersuchung zu gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilten Angeklagten in die Strafanstalt, an die betreffende Anstaltsdirection zwar nur eine Abschrift der gesprochenen Erkenntnisse und Entscheidungsgründe abzugeben ist, die Einlieferungsschriften auch mittelst eines Uebersendungsschreibens mitzutheilen, dagegen die auf die einzelnen Angeklagten sich beziehenden Notizen und Effectenverzeichnisse dergestalt von einander zu trennen sind, daß solche zu den beiden Anstaltsdirectionen über jeden einzelnen Detinirten zu haltenden besonderen Acten gebracht werden können.

Vgl. ferner Min.-Verordn. vom 9. März 1864 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 166.)

Ausf.-Verordn. § 81. Zu Art. 414 der Strafproceßordnung. Zu Art. 12 und 13 des Strafgesetzbuchs. Da die in Art. 12 und 13 des Strafgesetzbuchs angeordneten Schärfungen der Zuchthausstrafe unter den ebendaselbst angegebenen Voraussetzungen nach Artikel 14 Kraft des Gesetzes von selbst eintreten, so haben die Gerichte bei Einlieferung von Züchtlingen in dem Einlieferungsschreiben zugleich unter Angabe der hierbei in Betracht kommenden Umstände, darüber sich auszusprechen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Schärfung vorhanden sind oder nicht.

Digitized by Google

Hat der einzuliefernde Züchtling im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eine Strafe verbüßt, welche nicht lediglich als Gefängniß- oder Geldstrafe bezeichnet ist, und von welcher es zweifelhaft erscheint, ob sie der im Strafgesetzbuche angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gleichzuachten sei, so ist hierüber vor der Einlieferung bei dem Justizministerium berichtlich anzufragen.

Vgl. Min.-Verordn. vom 23. Dec. 1864 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 498.)

Ausf.-Verordn. § 82. Zu § 414 der Strafproceßordnung. Zu Art. 20 des Strafgesetzbuchs. Die Bestimmungen des Artikels 20 des Strafgesetzbuchs leiden eine Ausnahme, wenn Krankheit des Verurtheilten den sofortigen Antritt der Strafe verhindert.

Dabei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß Krankheit an sich keinen Grund abgiebt, den Strafantritt auszusetzen, wenn der Transport des Kranken thunlich und nicht mit Gefahr für Leben oder Gesundheit desselben verbunden ist.

Die Einlieferung schwangerer Frauenspersonen und stillender Mütter in die Strafanstalten ist in der Regel zu vermeiden.

Dagegen ist, wenn dergleichen Personen während der gegen sie geführten Untersuchung nicht gefänglich eingezogen waren, oder deren Entlassung gegen Handgelöbniß unbedenklich fällt, mit deren Einlieferung Anstand zu nehmen, bis die Sechs-Wochen überstanden sind, und beziehendlich das Kind ohne Nachtheil für dessen oder der Mutter Gesundheit von der letzteren getrennt werden kann.

Auch ist, abgesehen von obigen beiden besonderen Voraussetzungen, in allen anderen Fällen die Miteinlieferung eines Säuglings nur dann zulässig, wenn dessen Entwöhnung vor Einlieferung der Mutter ohne Nachtheil für die Gesundheit des Kindes oder der Mutter nicht bewirkt werden kann.

Jeder in eine Strafanstalt Einzuliefernde muß mit nothdürftiger, reinlicher und ohne weitere Herstellung zu dessen Bekleidung bei der Wiederentlassung geeigneter Kleidung und Leibwäsche versehen sein.

Digitized by Google

Im Uebrigen werden die Gerichtsbehörden wegen der Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten auf die Verordnungen vom 25. August 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 172), vom 14. November 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263) und vom 4. August 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 158) verwiesen.

Ausf.-Verordn. § 83. Liegt gegen eine Person, deren Einlieferung in eine Correctionsanstalt auf unbestimmte Zeit von der Verwaltungsbehörde beschlossen worden ist, ein Straferkenntniß vor, so ist vor der Einlieferung in die Correctionsanstalt erst die ihr zuerkannte Strafe zu vollstrecken.

Wird einer in ein Correctionshaus auf unbestimmte Zeit eingelieferten Person während ihrer Detention in demselben eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zuerkannt, so ist dieselbe zur Verbüßung dieser Strafe sofort in die betreffende Strafanstalt zu versetzen.

Nach Ablauf der Strafzeit wird die unterbrochene Correction fortgestellt.

Die Verbüßung von Gefängnißstrafen, welche einer solchen Person während ihrer Detention im Correctionshause wegen Verbrechen zuerkannt worden, ist bis zu deren Entlassung aus der Correctionsanstalt auszusetzen.

Ausf.-Verordn. § 84. Zu Art. 414 der Strafproceßordnung und Art. 89 des Strafgesetzbuchs. Findet das Gericht nach Artikel 89 des Strafgesetzbuchs die Unterbringung eines Kindes vor zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zweckmäßig, so hat dasselbe, insofern es selbst zugleich die Polizeibehörde ist, deshalb Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, an Orten aber, wo besondere Polizeibehörden vorhanden sind, mit diesen sich in Vernehmung zu setzen und ihnen das weitere Verfahren zu überlassen.

Ausf.-Verordn. § 85. Wird bei jugendlichen Verbrechern, vom vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahre,

Digitized by Google

welche zu einer, im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, wegen sittlicher Verwilderung derselben die Unterbringung in einer Correctionsanstalt für angemessen befunden, so hat das Gericht in derselben Weise, wie solches hinsichtlich der Kinder im vorhergehenden Paragraphen bestimmt ist, deshalb Veranstaltung zu treffen, und mag sodann, wenn von der betreffenden Verwaltungsbehörde die Einlieferung derselben in eine Correctionsanstalt wirklich beschlossen wird, die erkannte Gefängnißstrafe hierdurch zugleich mit für verbüßt geachtet werden.

Dagegen hat in Fällen, wo solche jugendliche Verbrecher zu einer im Landesgefängnisse zu verbüßenden Gefängnisstrafe, oder zu Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, wenn die Unterbringung derselben in einer Correctionsanstalt angemessen erscheint, das Gericht (Bezirks- oder Einzelgericht) vor Vollstreckung des Erkenntnisses, jedoch nach eingetretener Rechtskraft desselben, wegen Verwandlung der erkannten Strafe im Gnadenwege, unter Einsendung der Acten, Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

Ausf.-Verordn. § 86, Zu Art. 414 der Strafproceßordnung. Zu Art. 82 des Strafgesetzbuchs. Die Directionen der Strafanstalten haben auch fernerhin alle darin Detinirte, sowie sämmtliche Strafgerichte diejenigen Individuen, welche mit einer in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßenden Strafe belegt worden sind, bei ihrer Entlassung nach abgelaufener Strafzeit auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen, wenn gleich der Eintritt dieser Folgen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht abhängig ist.

Ausf.-Verordn. § 87. Aus dem Vermögen der in die Landesstrafanstalten einzuliefernden Sträflinge ist auch künftig in derselben Weise, wie dies hinsichtlich der Züchtlinge durch die Verordnung vom 30. April 1821 (Gesetzsammlung von 1821, S. 67 fg.) und, so viel die Laufitz betrifft, durch die Verordnung vom 21. Februar 1835 (Ge-



Digitized by Google

setz- und Verordnungsblatt von 1835, S. 160 fg.) vorgeschrieben ist, ein jährlicher Verpflegungsbeitrag aufzubringen. Derselbe beträgt für das Zuchthaus und die Arbeitshäuser fünfundzwanzig Thaler für eine Mannsperson und zwanzig Thaler für eine Frauensperson, für das Landesgefängniß dreißig bis sechszig Thaler ohne Unterschied des Geschlechts, und ist an die Direction der betreffenden Anstalt entweder zu Anfang der Detention und beziehendlich jedes neuen Detentionsjahres in ungetrennten Summen, oder in vierteljährigen Raten praenumerando einzusenden.

Wegen Ermittelung der Beitragsfähigkeit ist künftig den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar 1835 auch in den Erblanden nachzugehen.

Auch bewendet es bei der in den gedachten Verordnungen ausgesprochenen Verbindlichkeit der Ehemänner und Väter zur subsidiären Einrichtung dieser Beiträge und findet solche in Bezug auf die Arbeitshäuser und das Landesgefängniß in derselben Weise Statt.

Die Bestimmungen des jährlichen Verpflegungsbeitrags für das Landesgefängniß erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Ausf.-Verordn. § 88. Zu Art. 414 der Strafproceßordnung. Zu Art. 87 des Strafgesetzbuchs. Wenn ein Angeschuldigter wegen Seelenkrankheit freigesprochen oder aus diesem Grunde die Untersuchung eingestellt worden ist, so hat das Untersuchungsgericht der betreffenden Verwaltungsbehörde hiervon Kenntniß zu geben und derselben die Entschließung darüber, ob derselbe in einer Heil- oder Versorgungsanstalt unterzubringen, zu überlassen.

Ausf.-Verordn. § 89. Wird ein Staatsdiener, Advocat, Notar, Rechtscandidat, Geistlicher, Schullehrer oder sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, so ist in allen Fällen vor der Einlieferung des Verurtheilten, auch wenn solche von Letzterem

Digitized by Google

vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils verlangt wird, von dem Untersuchungsrichter Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des Verurtheilten zu erstatten und die Entschließung derselben wegen vorheriger Entfernung des Verurtheilten aus seinem Amte zu erwarten.

Wird die Entfernung des Verurtheilten von der Anstellungsbehörde beschlossen, von selbigem jedoch hiergegen ein zulässiger Recurs eingewendet, so ist bis zur Erledigung desselben mit der Strafvollstreckung Anstand zu nehmen.

Der Anzeige sind die ergangenen Untersuchungsacten beizufügen. Hat jedoch der Verurtheilte gegen das Strafurtheil Rechtsmittel eingewendet, so ist der gedachten Anzeige, um die Entscheidung über das Rechtsmittel durch Beifügung der Acten nicht aufzuhalten, nur eine Abschrift des Straferkenntnisses nebst den Entscheidungsgründen beizufügen.

Nicht minder hat das Gericht von dem Ausgange einer wegen Medicasterei (Art. 164 des Strafgesetzbuchs) eingeleiteten Untersuchung, ohne Unterschied, ob ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen ist oder nicht, den betreffenden Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen.

## Art. 415.

Ein Erkenntniß, in welchem ein Abwesender rechtskräftig verurtheilt worden, ist, soweit möglich, zu vollziehen.

## Art. 416.

Will das Gericht im Falle des Art. 89 des Strafgesetzbuchs gegen ein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre eine körperliche Züchtigung verfügen, so hat es dies durch einen, zu den Acten zu bringenden und den Eltern des Kindes oder den die Stelle derselben vertretenden Personen bekannt zu machenden Beschluß anzuordnen. Erheben die letzteren gegen denselben Widerspruch, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Justizaufsichtsbehörde einzuholen.



Digitized by Google

## Art. 417.

Die Entschließung, ob nach Art. 24 des Strafgesetzbuchs eine Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden soll, steht dem vollstreckenden Richter zu. Beschließt er eine solche Verwandlung, so kann der Betheiligte hiergegen Beschwerde erheben. Solchenfalls ist vor der Vollziehung derselben die Entscheidung des Bezirksgerichts einzuholen.

Gleiches Verfahren ist einzuschlagen, wenn der vollstreckende Richter eine erkannte Gefängnißstrafe durch Anwendung von Schärfung nach Art. 25 des Strafgesetzbuchs verkürzen will.

## Art. 418.

### Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln.

Wird ein zulässiges Rechtsmittel gegen das verurtheilende Erkenntniß eingewendet, oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung gegen ein Versäumniß in den vom Gesetze nachgelassenen Fällen gestellt, so ist mit der Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Strafe, vorbehältlich der inmittelst wegen Verwahrung des Verurtheilten etwa zu treffenden Maaßregeln, Anstand zu nehmen Es kann jedoch, wenn der Verurtheilte es verlangt, die Strafvollstreckung noch vor der Entscheidung über das Rechtsmittel, beziehendlich das Wiedereinsetzungsgesuch, von dem Richter verfügt werden.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht, so hat das Gericht bei der Entschließung auf letzteren zugleich zu bestimmen, ob eine vorläufige Aussetzung der Strafe, gleichviel ob sie bereits angetreten ist oder nicht, nach Befinden unter einstweiliger Verwahrung des Verurtheilten, stattfinden solle.

## Art. 419.

### Besondere Bestimmungen.

Die Vollziehung von Strafschärfungen wird durch den freiwilligen Strafantritt des Verurtheilten (Art. 414, Abs. 3,

Digitized by Google

Art. 418, Abs. 1) nicht aufgehalten, worüber der letztere vor dem Strafantritte zu verständigen ist.

## Art. 420.

Ist ein von dem Staatsanwalte eingewendetes Rechtsmittel verworfen worden, so hat, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch das Rechtsmittel aufgehalten wurde und der Angeschuldigte sich in Haft befand, das Gericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel zugleich zu bestimmen, ob und inwieweit die verlängerte Haft dem Angeschuldigten auf die erkannte Strafe anzurechnen sei.

## Art. 421.

### Nachtragserkenntniß.

In Fällen, wo vermöge der der Staatsanwaltschaft in Art. 53 und 54 eingeräumten Wahl, oder vermöge ertheilten Auftrags, oder nach Art. 58, Abs. 3 Untersuchungen gegen einen und denselben Angeklagten, welche nach Art. 53 fg. zu einer Untersuchung hätten vereinigt werden können, getrennt geführt worden sind, sei es nun vor demselben oder vor verschiedenen Gerichten, sind zwar diese Untersuchungen sämmtlich mittelst Enderkenntnisses, dafern es zu einem solchen überhaupt kommt, zu beendigen. Es ist jedoch solchenfalls der Vollstreckung der verschiedenen Erkenntnisse, soweit sie denselben Angeklagten betreffen und eine Strafe gegen denselben aussprechen, so lange Anstand zu geben, bis die Erkenntnisse in den übrigen, diesen Angeklagten betreffenden und nach Art. 53 fg. zur Vereinigung geeigneten Untersuchungen gesprochen sind; und es hat sodann dasjenige Gericht, welches wider ihn auf die schwerste Strafe erkannt hat, die von dem Angeklagten nach Art. 78 fg. des Strafgesetzbuchs verwirkte Gesammtstrafe zu bestimmen, wobei es übrigens an die rechtliche Beurtheilung, welche die Verbrechen in den einzelnen Erkenntnissen gefunden haben, gebunden ist. Die erkannten einzelnen Strafen kommen hierdurch in Wegfall und es ist nur die zuletzt ausgesprochene Gesammtstrafe zu vollstrecken.

Digitized by Google

Ausf.-Verordn. § 90. Der Antrag auf Ertheilung des Nachtragserkenntnisses ist bei dem, im Art. 421 bestimmten Gerichte von der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Die Letztere hat zu diesem Behufe sich an die Gerichte, von welchen die übrigen Straferkenntnisse gesprochen worden sind, wegen Mittheilung der diesfalls ergangenen Acten zu wenden und sodann dieselben an das Gericht, von welchem das Nachtragserkenntniß zu ertheilen ist, abzugeben. Bei Rücksendung der Acten durch die Staatsanwaltschaft hat die Letztere zugleich die Gerichte von dem Inhalte des Nachtragserkenntnisses und beziehendlich der Entscheidung des Oberappellationsgerichts in Kenntniß zu setzen.

Das Gericht, welches das Nachtragserkenntniß ertheilt, hat von den einzelnen Erkenntnissen der übrigen Gerichte Abschrift zu seinen Acten zu nehmen.

Die Vollstreckung der Gesammtstrafe erfolgt durch das Gericht, welches dieselbe erkannt hat, es wäre denn, daß der Verurtheilte bei einem anderen Gericht in Haft sich befindet. In diesem Falle erfolgt die Vollstreckung durch das letztere.

Ist in den verschiedenen Erkenntnissen auf eine gleiche Strafe erkannt worden, so ist das Nachtragserkenntniß von demjenigen Gerichte zu ertheilen, welches das letzte dieser Erkenntnisse gesprochen hat.

Vgl. Annalen IV. 23. V. 121.

## Art. 422.

Durch die Bestimmungen des vorigen Artikels wird an den Vorschriften über die Zulässigkeit und Einwendung, insbesondere die Einwendungsfrist von Rechtsmitteln gegen die einzelnen Erkenntnisse nichts geändert.

Dagegen kann das Erkenntniß, durch welches die Gesammtstrafe ausgesprochen worden ist, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, diese jedoch nicht auf Nichtigkeiten gestützt werden, welche die einzelnen Erkenntnisse und die ihr vorausgegangenen Verfahren betreffen.

Digitized by Google

## Art. 423.

Ist Jemand in Fällen, wo nach Art. 55 fg. eine Vereinigung verschiedener Untersuchungen nicht stattfindet oder ein Nachtragserkenntniß nicht zu ertheilen ist, zu mehreren Freiheitsstrafen verschiedener Art verurtheilt worden, so sind die letzteren gesondert und zwar dergestalt zu vollstrecken, daß mit der schwersten derselben der Anfang gemacht wird.

Ausf.-Verordn. § 91. Zu Art. 423 der Strafproceßordnung und Art. 77, 78 fg. des Strafgesetzbuchs. Was in Art. 77 und 78 fg. des Strafgesetzbuchs über zusammentreffende Verbrechen bestimmt ist, leidet auf Verwaltungsstraffachen, auch wenn in denselben Justizbehörden erkennen, ferner auf solche Handlungen, welche in der Strafproceßordnung oder in sonstigen Gesetzen mit Ordnungsstrafen bedroht sind, insonderheit auch auf den Bruch des Handgelöbnisses (Strafproceßordnung Art. 157), nicht Anwendung, vielmehr werden die wegen solcher Vergehen verwirkten Strafen, auch wenn dieselben gleichzeitig mit begangenen Verbrechen zur Bestrafung gelangen, gesondert erkannt, und neben der wegen concurrirender Verbrechen verwirkten Strafe vollstreckt.

Vergl. Annalen II. 67.

## Art. 424.

### Geldstrafen.

Erkannte Geldstrafen sind aus dem Nachlasse des Verurtheilten nur dann zu berichtigen, wenn derselbe sich dem Erkenntnisse ausdrücklich unterworfen hatte, oder das Erkenntniß noch bei seinen Lebzeiten in Rechtskraft übergegangen war.

## Art. 425.

### Todesstrafe.

Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, daß

Digitized by Google

der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe.

Ausf.-Verordn. § 92. Zu Art. 425 fg. Ist der Tag zur Hinrichtung bestimmt, so hat das Bezirksgericht hiervon die Polizeibehörde des Orts in Kenntniß zu setzen, damit diese, im Einverständnisse mit dem Bezirksgerichtsdirector, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Maaßregeln treffe, auch die Mitglieder derselben der Vollstreckung beiwohnen können.

## Art. 426.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raum in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichts und einem Protocollführer bestehen muß, und eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft, sowie eines Seelsorgers von dem religiösen Bekenntnisse des Verurtheilten, dafern ein solcher im Inlande zu erlangen ist.

Der Vorstand und die Mitglieder der Gemeindebehörde, sowie die Gemeindevertreter des Orts, wo die Vollstreckung, stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, durch den Untersuchungsrichter in Kenntniß zu setzen.

Außerdem ist den übrigen richterlichen Beamten und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, dem Vertheidiger und den nächsten Verwandten des Verurtheilten und, soweit es der Raum zuläßt, anderen erwachsenen Personen die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritte des Verurtheilten aus dem Gefängnisse beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der Charwoche soll ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Ausf.-Verordn. § 93. Bei Vollziehung der Todesstrafe ist auch ferner der Verordnung vom 1. December 1852

Digitized by Google

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331 fg.), sowie den Bestimmungen in §§ 2, 3, 4, 5, 8 der Verordnung vom 27. December 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 3 fg.) nachzugehen.

An die Stelle der §§ 6, 7 treten dagegen folgende Bestimmungen:

Der Geistliche, welcher den Verurtheilten zum Tode vorbereitet hat, hat sich unmittelbar vor der Abführung desselben zur Execution in dem Gefängnisse desselben einzufinden und ihm geistlichen Zuspruch zu gewähren, sich auch auf dem Platze der Hinrichtung selbst einzufinden, um bei einem Verlangen des Verurtheilten ihm nochmaligen Zuspruch zu gewähren.

Es soll jedoch dieß in keinem Falle erst auf dem Schaffote selbst geschehen und eine Begleitung des Verurtheilten bis auf das letztere nicht Statt finden.

Ferner hat sich der Untersuchungsrichter spätestens am Tage vor der Execution zu dem Verurtheilten in das Gefängniß zu begeben, um etwaige besondere Wünsche desselben bezüglich seiner Hinterlassenen ꝛc. entgegen zu nehmen. Inwieweit die protocollarische Aufnahme derselben und die Beobachtung sonstiger Förmlichkeiten nothwendig oder wünschenswerth ist, wird der Richter nach Maaßgabe ihres Inhalts und ihrer etwaigen juristischen Natur, zu beurtheilen haben.

Der Richter hat, nachdem der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, sich an die übrigen anwesenden Personen zu wenden und ihnen den Namen des Verurtheilten nebst dem Verbrechen desselben bekannt zu machen. Der Richter hat sich hierbei jeder Aussprache über die etwaige sittliche Entartung des Verbrechers und ähnlicher Aeußerungen zu enthalten.

## Art. 427.

Stirbt ein zum Tode Verurtheilter vor Vollziehung des Erkenntnisses, jedoch nach eingetretener Rechtskraft desselben, so ist der Leichnam an die nächste anatomische Anstalt abzuliefern oder, wenn dieses nicht thunlich ist, an einem abgesonderten Platze des Todtenackers zu begraben.

Digitized by Google

## Art. 428.

### Abschrift und Bekanntmachung der Erkenntnisse.

Bei ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnissen ist dem Angeklagten auf sein Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe, soweit letztere ihn betreffen, in beglaubter Form unentgeltlich auszufertigen.

Das Justizministerium kann die amtliche Veröffentlichung ergangener, sowohl freisprechender als verurtheilender Erkenntnisse anordnen.

## Art. 429.

### Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände

Das Gericht hat zugleich die Rückgabe der in Beschlag genommenen Ueberführungsstücke oder Gegenstände des Verbrechens, insoweit sie nicht zum Vortheile der Staats- oder einer anderen Casse verwirkt, oder wegen des Gebrauchs zu verbrecherischen Zwecken zu vernichten sind, an den Eigenthümer anzuordnen, sofern derselbe mit Sicherheit ermittelt worden und ein Widerspruch eines Dritten oder des hierüber zu befragenden Angeklagten nicht vorliegt.

## Art. 430.

### Ersatzleistung.

Sind Gegenstände, welche dem Angeklagten eigenthümlich gehören, in Beschlag genommen worden oder sonst in gerichtlichen Gewahrsam gelangt, so ist davon mit Zustimmung des Angeklagten der dem Verletzten gebührende Ersatz zu bestreiten.

Der Angeklagte ist solchenfalls über die Ersatzleistung noch vor Ertheilung des Enderkenntnisses gerichtswegen zu befragen.

Die Ersatzleistung geht der Berichtigung der Kosten aus diesen Gegenständen voraus.

Digitized by Google

## Art. 431.

Verfahren gegen aus der Strafhaft Entwichene.

Ist ein Verurtheilter aus der Strafhaft entwichen und wird die Identität desselben mit einem später Ergriffenen bezweifelt, so hat hierüber das Bezirksgericht des Orts, woselbst der Verurtheilte seine Strafe verbüßte und, wenn er nicht aus einer Landesstrafanstalt entwichen, das Bezirksgericht, welches das Straferkenntniß gesprochen hatte oder, wenn letzteren Falls ein Einzelrichter dasselbe ertheilt hatte das Bezirksgericht des Bezirks, durch eine Abtheilung von fünf Richtern, mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

## Art. 432.

Die Entscheidung erfolgt, nachdem das Gericht die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, sowie die sonst nöthigen Erörterungen vorgenommen hat. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können gleichfalls Zeugen und andere Beweismittel angeben; über ihre Zulassung, insbesondere über die Abhörung der Zeugen entscheidet das Gericht. Wegen Abhörung und Vereidung der Zeugen gelten die Vorschriften der dritten Abtheilung im zweiten Capitel.

Die Sitzung ist unter den im Art. 5 fg. bemerkten Beschränkungen öffentlich.

Die Verhandlung kann und zwar auch in dem Falle, wenn die Strafe in Folge einer Privatanklage zuerkannt worden war, bei Vermeidung der Nichtigkeit, nur in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten vorgenommen werden.

Das Erkenntniß kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung wesentlicher Formen angefochten werden. Dagegen ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betreff der Herstellung der Identität den Beschränkungen des Art. 386 nicht unterworfen.

Digitized by Google

### Art. 433.

Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten.

Der Verurtheilte, welcher zur Strafvollstreckung sich zu der bestimmten Zeit nicht einfindet oder derselben sich durch die Flucht oder Verbergung seines Aufenthalts entzieht, kann nach Maaßgabe der Vorschriften des zweiten Capitels der zweiten Abtheilung verfolgt werden; es ist jedoch eine Mitwirkung der Staaatsanwaltschaft nicht erforderlich.

Bei der Entweichung aus einer Strafanstalt sind die nöthigen Maaßregeln von dem Gerichte der Strafanstalt zu treffen.

Ausf.-Verordn. § 94. Zu Art. 433, Abs. 2. Es wird durch diese Bestimmung das Befugniß der Anstaltsdirection und des Militär-Wachcommando's, die zur Ergreifung des Entwichenen dienlichen Maaßregeln zu treffen, insbesondere Nacheile durch Anstaltsbeamte und dritte Personen zu verfügen, nicht ausgeschlossen.

---

## Siebente Abtheilung.

### Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

### Art. 434.

Mit dem Straferkenntnisse ist auf den Antrag des Beschädigten die Verurtheilung des Angeklagten zur Ersatzleistung, insonderheit zur Rückgabe entzogener Sachen, soweit die Ersatzpflicht als rechtliche Folge des Verbrechens erscheint, wegen dessen er verurtheilt wird, dann zu verbinden, wenn aus den zum Zwecke der Untersuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Ersatze mit ausreichender Bestimmtheit sich ergiebt, und dasjenige,

Digitized by Google

was deshalb zu leisten ist, ohne förmliche Beweisführung und ohne daß hierdurch die Untersuchung aufgehalten wird, festgestellt werden kann.

Vgl. Annalen I. 426.

## Art. 435.

Der Beschädigte hat in den vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchungen den Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten zur Ersatzleistung bei dem Untersuchungsrichter bis zum Schlusse der Voruntersuchung und im Falle unmittelbarer Vorladung noch vor der Vorladung zur Hauptverhandlung bei dem Bezirksgerichte anzubringen. Spätere Anträge sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeklagten zuzulassen.

In den vor dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen kann der Antrag bis zur Fällung des Erkenntnisses gestellt werden.

Der Antragsteller hat bestimmt anzugeben, worauf er seine Forderung richte, auch dieselbe, auf Verlangen des Gerichts, näher zu begründen.

Der Antrag ist dem Angeklagten mitzutheilen und letzterer mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören.

## Art. 436.

Mangeln die im Art. 434 bestimmten Voraussetzungen der Verurtheilung oder werden gegen den Anspruch oder zur Aufrechthaltung desselben von den Parteien erhebliche Thatsachen angeführt, deren Erörterung nicht zum Behufe der Entscheidung in der Strafsache nöthig ist, so hat das bei der Hauptverhandlung erkennende Gericht, beziehendlich der Einzelrichter, den Beschädigten mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Processes zu verweisen.

Ist jedoch nur der Betrag des Schadens noch in Frage, so kann dem Beschädigten auf dessen Antrag die eidliche Bestärkung des Betrags, nach vorgängiger Prüfung und Feststellung desselben durch das Strafgericht, in dem

Digitized by Google

Straferkenntnisse nachgelassen und für den Fall der eidlichen Bestärkung die Verurtheilung des Angeklagten auf Erstattung dieses Betrags gerichtet werden.

Eine gänzliche oder theilweise Entbindung des Angeklagten von dem Anspruche ist nicht zulässig, eine theilweise Verurtheilung, verbunden mit theilweiser Verweisung zur civilprocessualischen Ausführung, aber nur insoweit statthaft, als die einzelnen Ersatzansprüche dergestalt unabhängig von einander sich darstellen, daß sie getrennt erörtert und entschieden werden können. Insbesondere kann das Strafgericht die Verurtheilung blos auf Rückgabe der entzogenen Sache richten und dagegen die Geltendmachung der weiteren Schäden auf den Weg des bürgerlichen Processes verweisen.

Ausf.-Verordn. § 95. Zu Art. 436, Abs. 2. Wird auf einen Bestärkungseid erkannt, so hat der Richter das Erkenntniß eventuell auch auf den Fall der Nichtleistung zu richten.

Mit Abnahme desselben ist bis nach Rechtskraft der Entscheidung Anstand zu nehmen. Sie erfolgt in einem, auf Antrag der einen oder anderen Partei von dem Strafrichter anzuberaumenden Termine, zu welchem er die Parteien unter den in den Civilproceßgesetzen vorgeschriebenen Präjudicien und unter Einräumung der ebendaselbst bestimmten Fristen vorladet. Ebenso geschieht dieselbe nach Maaßgabe der in diesen Gesetzen bezüglich der Zeit und der Formen der Leistung von gesetzlichen Nothleiden (Erfüllungs- und Reinigungs-Eiden) ertheilten Vorschriften. Es leiden daher hier die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1840, das bei Eidesleistung der Israeliten zu beobachtende Verfahren betreffend, vollständig Anwendung.

## Art. 437.

In den vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchungen ist der Beschädigte, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, von dem Schlusse der Vorunter-

Digitized by Google

suchung, dafern eine solche stattgefunden, und von den Entscheidungen über die Verweisung zur Hauptverhandlung in Kenntniß zu setzen, auch zur Hauptverhandlung mit vorzuladen. Er kann der Hauptverhandlung von Anfang an beiwohnen, bei derselben sich des Beistandes eines Sachwalters bedienen oder auch durch einen solchen vertreten lassen. Das Bezirksgericht hat jedoch auch bei dem Außenbleiben des Beschädigten über den von ihm gestellten Antrag zu entscheiden.

Er kann zur Geltendmachung seiner Rechte bei der Hauptverhandlung an den Angeklagten, sowie an die Zeugen und Sachverständigen durch den Gerichtsvorsitzenden Fragen richten, auch schon während der Beweisaufnahme das Wort erhalten.

Am Schlusse der Verhandlung wird er noch vor dem Staatsanwalte mit der Rechtfertigung seiner Anträge gehört. Er kann sich aber zu deren thatsächlichen Begründung nur auf die Ergebnisse der Untersuchung stützen.

In den bei dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen hat letzterer den Antrag des Beschädigten bei der Beweisaufnahme, soweit solches nicht eine Verzögerung der Entscheidung über die Straffache herbeiführen würde, in Obacht zu nehmen. Beraumt er einen Termin nach Art. 364 an, so hat er auch den Beschädigten hierzu vorzuladen. Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels in Betreff der Hauptverhandlung leiden sodann hier gleichfalls Anwendung.

Ausf.-Verordn. § 96. Zu Art. 437, Abs. 1. Wegen Bevollmächtigung des Sachwalters des Beschädigten ist den Vorschriften der bürgerlichen Proceßgesetze nachzugehen.

## Art. 438.

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt in dem Erkenntnisse über das angezeigte Verbrechen.

Das Gericht hat in jedem Falle auch über die durch den Anschluß verursachten besonderen Kosten und zwar

Digitized by Google

nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu entscheiden.

Art. 439.

Erläßt der Richter nach Art. 368 eine Strafverfügung, so kann er, wenn der Beschädigte den Antrag auf Verurtheilung des Angeschuldigten in Ersatz des Schadens gestellt, auch das, was er deshalb fordert, bestimmt angegeben hat, die entsprechende Auflage wegen Leistung des verlangten Ersatzes in die Strafverfügung mit aufnehmen. Diese Auflage wird unter der im Art. 368 angegebenen Voraussetzung, ebenso wie die Strafverfügung selbst, rechtskräftig. Erhebt der Angeschuldigte innerhalb der zehntägigen Frist eine Einwendung gegen die Strafverfügung, so wird dadurch auch die Verurtheilung in den Schadenersatz aufgehoben. Beschränkt er jedoch die Einwendung nur auf die letztere, so bleibt die Strafverfügung im Uebrigen in Kraft und es ist die Einwendung als eine Berufung gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz zu betrachten (vgl. Art. 442).

Art. 440.

Der Beschädigte kann zwar sowohl vor Einleitung als während des Strafverfahrens seine Schädenansprüche bei dem Civilgerichte geltend machen. Es ist jedoch eine gleichzeitige Verfolgung derselben vor dem Civilgerichte und in dem Strafverfahren unzulässig. Es soll daher der Anschluß an das Strafverfahren als die Zurücknahme der etwa bereits erhobenen Civilklage und die Erhebung der letzteren als die Rücknahme des etwa bereits erklärten Anschlusses betrachtet werden.

Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren nicht mehr anschließen, wenn bereits im bürgerlichen Processe durch eine Entscheidung, welche rechtskräftig geworden oder gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch oder die Entbindung von demselben endgültig erfolgt ist.

Digitized by Google

Dagegen behindert eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße den Anschluß an das Strafverfahren nicht.

## Art. 441.

Dem Beschädigten steht es frei, den Anschluß an das Strafverfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung über denselben zurückzunehmen. Er hat jedoch solchenfalls die durch den Anschluß etwa verursachten Kosten zu übertragen.

Im Falle der Zurücknahme ist der Beschädigte bei Geltendmachung seiner Ansprüche im bürgerlichen Processe auf sein Vorbringen bei dem Anschlusse, insbesondere auch auf die dabei aufgestellte Schädenberechnung, nicht beschränkt. Dieß gilt auch in dem Falle, wenn er durch das Strafgericht mit seinen Ansprüchen an das Civilgericht verwiesen worden ist.

## Art. 442.

Der Verurtheilte kann die Entscheidung des Strafgerichts über den Antrag des Beschädigten und zwar, wenn sie vom Bezirksgerichte ertheilt wurde, mit der Berufung, wenn sie von dem Einzelrichter ertheilt wurde, mit dem Einspruche anfechten.

Ueber die Berufung entscheidet das Oberappellationsgericht, über den Einspruch das Bezirksgericht.

Die allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über diese Rechtsmittel gelten auch hier.

Ausf.-Verordn. § 97. Zu Art. 442, Abs. 2. Die Anberaumung eines Verhandlungstermins ist in dem Gesetze nicht angeordnet. Ist jedoch von dem Verurtheilten oder von der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Strafsache eingewendet worden, über welches von demselben Gerichte der zweiten Instanz in einem Verhandlungstermine zu entscheiden ist, so ist über die Berufung gegen die

Entscheidung bezüglich des geforderten Schadenersatzes gleichfalls in dem Termine zu verhandeln und zu entscheiden.

Es ist daher solchenfalls der Beschädigte von dieser Vereinigung in Kenntniß zu setzen und ihm das Erscheinen im Termine nachzulassen. Der Angeklagte sowie der Beschädigte können dann in dem Termine das Wort zur Ausführung, beziehendlich zur Widerlegung der Berufung nehmen.

Ausf.-Verordn. § 98. Zu Art. 442, Abs. 3. Aus dieser Vorschrift folgt, daß die Berufung dem Beschädigten von dem Gerichte mitzutheilen, die Einräumung von Fristen zur Ausführung oder Widerlegung des Rechtsmittels jedoch nicht zulässig (vgl. noch Art. 91, Abs. 3) und bezüglich der Berichterstattung den Bestimmungen des Art. 92 nachzugehen ist.

Art. 443.

Gegen die Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist eine weitere Berufung nur insoweit zulässig, als der Betrag dessen, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, diejenige Summe erreicht, nach welcher bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen die Civilproceßgesetze noch eine Berufung zulassen. In diesem Falle entscheidet als Gericht dritter Instanz, dafern die zweitgerichtliche Entscheidung von dem Bezirksgerichte ertheilt worden, das Oberappellationsgericht und, dafern von diesem die zweitgerichtliche Entscheidung ertheilt worden, ein anderer Senat des Oberappellationsgerichts, als welcher die angefochtene Entscheidung ertheilt hatte.

Art. 444.

In den oberen Instanzen kann in der Hauptsache nur entweder die Entscheidung bestätigt oder der Beschädigte zur Anstellung förmlicher Klage verwiesen werden, wobei demselben das im Art. 436, Abs. 3 gedachte Befugniß gleichfalls zusteht.

Ueber die in den oberen Instanzen erwachsenen Kosten ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu entscheiden.

Digitized by Google

Art. 445.

Etwaige Nichtigkeitsbeschwerden, soweit sie blos die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten betreffen, sind lediglich mittels der Berufung, beziehendlich des Einspruchs, und zwar nur so weit, als diese Rechtsmittel nach Art. 442, 443 zulässig sind, geltend zu machen.

Art. 446.

Dem Staatsanwalte, sowie dem Beschädigten steht gegen die Entscheidung über die Ersatzfrage weder eine Berufung oder ein Einspruch, noch eine Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Art. 447.

Eine Berufung, beziehendlich ein Einspruch des Verurtheilten gegen das strafgerichtliche Erkenntniß ist, dafern nicht von ihm besondere Beschwerdepunkte aufgestellt sind und diese eine andere Willensmeinung aussprechen, als zugleich gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz gerichtet, anzusehen.

Art. 448.

Wird auf ein gegen die Verurtheilung in der Strafsache eingewendetes Rechtsmittel oder in Folge der Wiederaufnahme des Strafverfahrens der Verurtheilte frei gesprochen, so ist dadurch zugleich die im Straferkenntnisse erfolgte Verurtheilung in Betreff der Ersatzfrage für aufgehoben zu erachten. Der Beschädigte kann jedoch solchenfalls seine Ansprüche noch bei dem Civilgerichte geltend machen.

Ist in Folge einer in Betreff der Strafsache eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde eine anderweite Verhandlung in der Strafsache abzuhalten, oder eine anderweite Entscheidung zu ertheilen, so hat das Strafgericht hiervon den Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren ange-



Digitized by Google

schlossen hatte, in Kenntniß zu setzen und sodann die früher gestellten Anträge desselben, soweit er sie nicht zurückgenommen (vgl. noch Art. 440, Abs. 2, 3), ohne daß es deren Wiederholung bedarf, zu berücksichtigen.

Wird gegen ein freisprechendes Enderkenntniß die Wiederaufnahme der Untersuchung gestattet, so ist solches dem Beschädigten, welcher sich früher dem Strafverfahren angeschlossen hatte, zu eröffnen und kann derselbe seinen Antrag wegen Ersatzleistung bei dem Strafgerichte wiederholen, soweit nicht bereits im bürgerlichen Processe durch eine Entscheidung, welche Rechtskraft erlangt hat oder gegen welche ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in dem Ersatzanspruch oder die Entbindung von demselben endgültig erfolgt ist.

Dagegen behindert eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße den anderweiten Anschluß nicht.

## Art. 449.

Wird durch das Strafurtheil der Angeklagte der ihm beigemessenen Handlung für schuldig erkannt, so ist solches auch für die Entscheidung über die Ansprüche auf Erstattung der aus dieser Handlung entstandenen Schäden insoweit maaßgebend, als in dem Erkenntnisse die Handlung und die Verübung derselben durch den Angeklagten für bewiesen erachtet worden sind.

Diese Bestimmung gilt sowohl für das Strafgericht erster Instanz, wenn es über die Anträge des Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hatte, entscheidet, als auch für die oberen Instanzen, wenn sie in Folge Einspruchs oder Berufung des Verurtheilten über die Entscheidung einer ihnen untergeordneten Instanz zu erkennen haben.

Nicht minder gilt sie für die Civilgerichte, wenn der Beschädigte Civilklage erhoben und vor Fällung des Enderkenntnisses letzter Instanz auf die Entscheidung des Strafgerichts sich berufen hat. Wird jedoch das Straferkenntniß erst in zweiter oder dritter Instanz beigebracht, so ist die

Digitized by Google

Sache auf Verlangen der einen oder anderen Partei zur anderweiten Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzugeben. Der Anberaumung eines besonderen Termins zu Production des Erkenntnisses bedarf es nicht. Auch ist der Beklagte mit einem Gegenbeweise, daß die strafbare Handlung überhaupt nicht oder doch nicht von ihm verübt worden, nicht zu hören.

Hierbei soll es allenthalben keinen Unterschied machen, ob der Beschädigte sich dem Strafverfahren vorher angeschlossen hatte oder nicht.

Vgl. Annalen IV. 437.

## Art. 450.

Das Vollstreckungsverfahren in Betreff der Verurtheilung in Ersatzleistung gehört vor das Civilgericht des Verurtheilten.

---

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Strafproceßordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, den 11. August 1855.

**Johann.**

(L. S.)

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Digitized by Google

# Anhang.

## Eidesformeln.

### I.

Eid eines Zeugen in der Voruntersuchung.

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe, sowie daß ich auch bei etwaigen künftigen Befragungen in dieser Untersuchung allenthalben die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!*)

### II.

Eid eines Zeugen in der Hauptverhandlung (nach Verschiedenheit der Fälle):

#### A.

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchung gegen N. N. (und Genossen) durchgängig die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

#### B.

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir in der Untersuchung gegen N. N. ꝛc. erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe,

*) Bei Bekennern einer anderen als der christlichen Religion sind die Schlußworte entsprechend abzuändern.

Digitized by Google

so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

III.

Eid eines Sachverständigen:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meine Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und mein Gutachten, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, gewissenhaft abgeben werde; so wahr mir ꝛc.

IV.

Eid eines Uebersetzers:

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde; so wahr mir ꝛc.

V.

Eid eines Dollmetschers bei Abhörung einer der deutschen Sprache unkundigen Person:

Ich schwöre ꝛc., daß ich die Fragen, welche das Gericht vorlegen wird, und die Antworten, welche N. N. darauf ertheilen wird, richtig übersetzen (und in der Sprache des Abzuhörenden genau niederschreiben) will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir ꝛc.

VI.

Eid eines Dollmetschers bei Abhörung einer der Rede nicht mächtigen Person:

Ich schwöre ꝛc., daß ich die Fragen dem Abzuhörenden verständlich machen und den Sinn der Zeichen, womit derselbe antworten wird, angeben will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir ꝛc.

Digitized by Google

## Verordnung,

einige Bestimmungen über die gerichtliche Polizei betreffend; vom 31. Juli 1862.

(G. u. V.-Bl. S. 312)

Zu Art. 75, Abs. 2 der Strafproceßordnung ist bestimmt, daß die Geschäfte der gerichtlichen Polizei unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizministeriums von den mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden und Beamten, sowie von der Staatsanwaltschaft besorgt werden sollen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift und Erledigung mehrerer mit ihr in Verbindung stehender Fragen wird, mit Allerhöchster Genehmigung, von den unterzeichneten Ministerien Folgendes verordnet:

§ 1. Nach der, im Art. 75, Abs. 1 der Strafproceßordnung befindlichen Bestimmung forscht die gerichtliche Polizei verübten strafbaren Handlungen nach, sammelt die Beweismittel und überweist die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung.

Nach Maaßgabe dieser Bestimmung gehören zur Gerichtspolizei alle diejenigen Erörterungen, welche zur Vorbereitung eines strafgerichtlichen Verfahrens dienen, gleichviel, ob schließlich ein solches eingeleitet wird oder nicht. So lange daher ein solches nicht eingeleitet ist, sind die Erörterungen als zur gerichtspolizeilichen Thätigkeit gehörig zu betrachten.

Es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob die Behörde, welche mit diesen Erörterungen beschäftigt ist, eine Gerichtsbehörde oder eine Polizeibehörde ist.

Insbesondere sind die Anträge, welche nach Art. 109, Abs. 2 von der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten gestellt werden, als hierher gehörig zu betrachten und als Requisitionen zu behandeln; vgl. jedoch Art. 84, 110, 112, 113.

§ 2. Die Gerichtshandlungen, welche die Feststellung des objectiven Thatbestandes bezwecken, sind, so lange die Untersuchung nicht eröffnet ist, zur gerichtspolizeilichen Thätig-

Digitized by Google

keit zu rechnen; vgl. hierbei Art. 116, Abs. 3 der Strafproceßordnung.

§ 3. Bei welchem Gerichte im einzelnen Falle die dießfallsigen Anträge der Staatsanwaltschaft zu stellen sind, hat letztere nach Lage der Sache zu ermessen.

§ 4. Bei der Prüfung, welche von dem Gerichte nach Art. 81 der Strafproceßordnung bezüglich einer gerichtspolizeilichen Verwahrung anzustellen ist, hat dasselbe, da hier nur Vorerörterungen in Frage, welche noch nicht zum Abschlusse gelangt sind, nicht sowohl die Frage in Erwägung zu ziehen, ob der gegen den Bezüchtigten erhobene Verdacht zu dessen Ueberführung ausreichen werde, als vielmehr, ob die fernere Verwahrung gerechtfertigt sei, weil der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht habe oder sonst der Flucht verdächtig erscheine, oder ob einer der in Art. 151, Abs. 2 bemerkten Fälle vorliege.

Beschließt das Gericht die Entlassung und war die Verwahrung vom Staatsanwalte verfügt worden, so ist der Bestimmung in Art. 136, Abs. 3 der Strafproceßordnung nachzugehen.

§ 5. Wird ein Gericht oder eine Polizeibehörde zur Vornahme einer Erörterung requirirt, so sind die hierüber aufgenommenen Protocolle in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift an die requirirende Behörde abzugeben. Die Gerichtsämter haben dagegen die Protocolle, welche sie über Erörterungen in Fällen, deren Untersuchung und Aburtheilung zur Competenz der Bezirksgerichte gehört, aufnehmen, dann, wenn sie diese Erörterungen von amtswegen und ohne Requisition von einer anderen Behörde vorgenommen haben, an den Staatsanwalt abzugeben.

§ 6. Beschwerden von Behörden oder Privaten über einzelne Handlungen oder Unterlassungen der Polizeibehörden, Gerichte und Staatsanwälte in Sachen der gerichtlichen Polizei sind von dem Oberstaatsanwalte und in höherer Instanz von dem Justizministerium zu erledigen.

§ 7. Auf die Landgend'armerie leidet die Vorschrift des vorigen Paragraphen keine Anwendung. Vielmehr bewendet es

Digitized by Google

betreffs derselben und ihrer Unterordnung unter die höheren Verwaltungsbehörden bei den zeitherigen Bestimmungen.

Dresden, den 31. Juli 1862.

**Die Ministerien des Innern und der Justiz.**

Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr.

## Verordnung,

die analoge Anwendung des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung auf Polizeistraffachen betreffend;

vom 29. September 1864.

Unter dem 20. Mai 1858 hat das Ministerium des Innern rücksichtlich der analogen Anwendung des ersten Theiles des Strafgesetzbuchs, sowie der Strafproceßordnung auf die Polizeistraffachen, die unter ⊙ hier beigefügte Verordnung an die Kreisdirectionen erlassen, welche seiner Zeit bereits durch die Kreis- und Verordnungsblätter veröffentlicht worden ist.

Auf ständischen Antrag wird dieselbe hiermit auch im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht.

Dresden, am 29. September 1864.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Kohlschütter.

Weiß.

⊙

## Verordnung

an sämmtliche Kreisdirectionen.

Von den Kreisdirectionen zu Budissin, Zwickau und Leipzig sind verschiedene Zweifel und Anfragen rücksichtlich analoger Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung auf die Polizeistraffachen erhoben und dem Ministerium des

Digitized by Google

Innern zur Entschließung vorgelegt worden, worauf das Letztere, nach vorheriger Vernehmung mit dem Justizministerium, den Kreisdirectionen Nachstehendes eröffnet:

Was zunächst das neue Strafgesetzbuch anlangt, so findet man, daß aus gleichen Gründen, aus welchen durch die Generalverordnung vom 5. December 1839 die analoge Anwendung des ersten Theiles des Criminalgesetzbuchs vom Jahre 1838 auf Polizeistrafsachen angeordnet wurde, auch der erste Theil des neuen Strafgesetzbuchs auf Polizeistrafsachen in analoge Anwendung zu bringen ist, zumal da bereits im § 5 der Publicationsordnung vom 13. August 1855 die Anwendung einiger Artikel jenes ersten Theiles des Strafgesetzbuchs, welche sich auf die Zuerkennung und resp. Verwandlung von alternativ angedrohten Gefängniß- oder Geldstrafen, und Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen beziehen, unter anderen auch auf die im § 3 sub 7 erwähnten Polizeistrafsachen ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Im Uebrigen versteht es sich aber von selbst, daß jene analoge Anwendung nicht von allen, sondern nur von denjenigen Vorschriften des ersten Theiles des Strafgesetzbuchs gelten kann, welche, ihrem Inhalte und Wesen nach, überhaupt auf jede unerlaubte und verpönte Handlung und deren Bestrafung einer allgemeinen Anwendung fähig sind, so daß es dem umsichtigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, von jener subsidiarischen Anwendung in solchen Fällen abzusehen, in welchen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs einer Seits offenbar nur im Zwecke und in den Bedürfnissen des eigentlichen Strafrechts und des Strafverfahrens begründet, und anderer Seits mit dem Wesen und der Eigenthümlichkeit der Strafrechtspflege in Polizeisachen unvereinbar sind.

Was aber demnächst die von den Kreisdirectionen in Frage gebrachte Anwendung der neuen Strafproceßordnung auf Polizeistrafsachen betrifft, so erscheint es bedenklich, dieselbe oder auch nur einzelne Theile derselben auf die letzteren anwenden zu lassen. Vielmehr hat es so lange, bis künftig im legislatorischen Wege hierunter etwas Anderes bestimmt werden wird, bei der im § 34 des Gesetzes vom 30. Januar 1835

Digitized by Google

sub D enthaltenen Vorschrift, wonach dieses Verfahren „summarisch, nach dem in hiesigen Landen üblichen Denunciations- oder Rügenprocesse" sein soll, in der Maaße zu bewenden, daß unter dem letzteren der zur Zeit der Publication des nurgedachten Gesetzes und bis zum Erscheinen der Strafproceßordnung üblich gewesene Denunciations- oder Rügenproceß, nicht aber dasjenige vor den Einzelrichter gewiesene Verfahren zu verstehen ist, welches durch die neue Strafproceßordnung in Art. 258—385 eingeführt worden ist. Denn, während eines Theils die Publicationsverordnung zur Strafproceßordnung vom 13. August 1855 im § II sub 4 ausspricht, daß neben der letzteren die Vorschriften über das Verfahren bei denjenigen Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung den Verwaltungsbehörden zugewiesen sei, fernerweit in Gültigkeit bleiben sollen, so kommt anderen Theils hauptsächlich in Betracht, daß die Strafproceßordnung auch hinsichtlich des Verfahrens vor dem Einzelrichter so viele ganz singuläre, der eigentlichen Strafrechtspflege eigenthümliche und mit dem für dieselbe eingeführten Anklageverfahren zusammenhängende Bestimmungen enthält, daß es nicht thunlich erscheint, dieselben ohne eine besondere gesetzliche Ermächtigung auf die Polizeistraffachen überzutragen. Daher haben die Polizeiobrigkeiten insbesondere auch von der zeither öfters wahrgenommenen Anwendung der im Art. 302 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Formeln der Freisprechung auf Polizeistraffachen abzusehen, und vielmehr bei den letzteren die früher auch im Criminalprocesse üblich gewesenen Formeln resp. „in Mangel Verdachts" oder „in Mangel mehreren Verdachts" fernerweit anzuwenden.

Anlangend endlich den ebenfalls mehrfach angeregten Zweifel, ob in Polizeistraffachen die neue Taxordnung für Straffachen vom 6. September 1856 oder die Taxordnung vom 26. November 1840 Cap. I Tit. 2 unter A in Anwendung zu bringen sei, so bewendet es bei der gleichfalls auf Einverständniß mit dem Justizministerium beruhenden, den Kreisdirectionen zu Budissin und Zwickau bereits, beziehendlich in den Verordnungen vom 27. April dieses Jahres und

Digitized by Google

23. December vorigen Jahren, eröffneten Entscheidung, daß in Polizeistrafsachen, ungeachtet der durch die neue Taxordnung für Strafsachen erfolgten Aufhebung der wegen der geringfügigen Untersuchungs-, auch Denunciationsachen in der Taxordnung vom 26. November 1840 vorgeschriebenen Ansätze, dennoch nach diesen zeitherigen Ansätzen fernerhin, so lange nicht deshalb eine besondere andere Anordnung ergeht, zu liquidiren ist, da die Absicht des Justizministeriums bei Erlaß der Taxordnung vom 6. September 1856 überhaupt nur dahin gegangen ist, die in gerichtlichen Strafsachen zu berechnenden Kosten zu reguliren.

Die Kreisdirectionen erhalten hiermit Veranlassung, eine jede, die Polizeiobrigkeiten ihres Regierungsbezirks dem Vorstehenden entsprechend mit Anweisung zu versehen.

Dresden, am 20. Mai 1858.

**Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

---

## Verzeichniß

der auf das Strafverfahren bezüglichen Gesetze und Verordnungen, welche seit der Publication der Strafproceßordnung bis Schluß des Jahres 1864 erschienen sind.

Verordnung, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betr., vom 8. Mai 1856. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 82 ff.)

Verordnung, einige mit der Ausführung des neuen Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung im Zusammenhange stehende polizeiliche Bestimmungen betr., vom 26. Septbr. 1856. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 380 ff.)

Verordnung, den Einfluß der nach der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 zu behandelnden Criminaluntersuchungen auf die Ausübung öffentlicher Rechte betr., v. 30. Septbr. 1856. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 390 ff.)

Digitized by Google

Verordnung, die Stellvertretung der Vorstände der Gerichtsämter betr., vom 23. December 1856. (Ges. u. Verordn.-Bl. 1857, S. 3.)

Bekanntmachung, die Gerichtsbarkeit auf der Festung Königstein betr., vom 29. December 1856. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1857, S. 3.)

Verordnung, die Ausdehnung der Bestimmung in § 81 der Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1856 auf die Einlieferung von Arbeitshaussträflingen betr., vom 5. Januar 1857. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 4 ff.)

Verordnung) die gerichtsärztlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern betr., vom 10. Jan. 1857. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 18 ff.)

Verordnung, die Benachrichtigung der Bergämter von den wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen betr., vom 27. Juni 1857. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 112 ff.)

Verordnung, die Mittheilungen von Beurtheilungen Königl. Bayerischer Unterthanen an deren Heimathspolizeibehörde betr., vom 10. Februar 1858. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 13.)

Verordnung, das Verfahren bei der Entlassung von Sträflingen, deren Heimath zur Zeit ihrer Entlassung nicht feststeht, betr., vom 16. März 1858. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 83 ff.)

Verordnung, zu Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betr., vom 7. Mai 1858. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 98 ff.)

Gesetz, die Zahl der Richter bei Entscheidungen in strafgerichtlichen Untersuchungen betr., vom 26. Juli 1858. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 137.)

Verordnung, zu Einschärfung der für die Civilgerichte in Beziehung auf Untersuchungen gegen militärpflichtige Personen bestehenden Vorschriften, vom 11. Februar 1859. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 19 ff.)

Verordnung, die Beschlagnahme von Telegrammen betreffend, vom 9. Mai 1859. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 237 ff.)

Postgesetz vom 7. Juni 1859, § 15, betr. Arretur von Postbediensteten. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 91.)

Digitized by Google

Verordnung, die Translocation von Sträflingen aus einer Strafanstalt in die andere betr., vom 13. August 1859. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 299 ff.)

Bekanntmachung, die Gerichtsbarkeit in Ansehung der auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn außerhalb Landes dienstlich verwendeten Sächsischen Unterthanen betreffend, vom 14. April 1860. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 59.)

Verordnung, die Zuständigkeit der unteren Justizbehörden zu Untersuchung und Bestrafung von Hinterziehungen der Schriften- und Werthstempelsteuer betr., vom 9. November 1860. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 173.)

Verordnung, das Verfahren bei Verhaftung ꝛc. von Eisenbahnbeamten betr., vom 5. December 1860. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1861, S. 25 ff.)

Gesetz, zu Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle ꝛc., und der Strafproceßordnung vom 25. September 1861. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 165 fg.)

Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betr., vom 23. April 1862. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 68 ff.)

Militärstrafproceßordnung von demselben Tage. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 89 ff.)

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung vom 2. Juni 1862. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 221 ff.)

Verordnung, einige Bestimmungen über die gerichtliche Polizei betreffend; vom 31. Juli 1862. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 312 ff.)

Verordnung, die Abfassung der Notizen und Mittheilungen über erfolgte Bestrafungen betreffend; vom 15. December 1862. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 644.)

Verordnung, die Benachrichtigung der Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten von Untersuchungen gegen Bürger und Gemeindemitglieder betreffend; vom 11. April 1863. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 371 ff.)

Verordnung, die Abfassung der Einlieferungsschriften betreffend, vom 21. August 1863. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 718.)

Digitized by Google

**Verordnung, die Mittheilung von Obergutachten an die** Gerichtsärzte betreffend, vom 30. Auguſt 1864. (Geſ.= u. Verordn.=Bl. S. 293 ff.)

Verordnung, die analoge Anwendung des Strafgeſetzbuchs und der Strafproceßordnung auf Polizeiſtraffachen betreffend; vom 29. September 1864. (Geſ.= u. Verordn.=Bl. S. 329 ff.)

Verordnung, die Eröffnung der Strafanſtalt zu Hoheneck betreffend; vom 9. December 1864. (Geſ.= u. Verordn.=Bl. S. 492 ff.)

Verordnung, die Einſchärfung der im § 81 der Ausführungsverordnung zum Strafgeſetzbuch und zur Strafproceßordnung, vom 31. Juli 1856, ſowie der im § 37 incl. der Inſtruction für einen Amtsfrohn enthaltenen Vorſchriften und die Anerkennung der Effectenverzeichniſſe durch die Gefangenen betreffend; vom 23. December 1864 (Geſ.= u. Verordn.=Bl. S. 498.)

Digitized by Google

# Sachregister.


Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern in Entscheid. 14.
Abfassung der Erkenntnisse, 11, 236, 308.
Abhörung der Zeugen, 219, 264, 282, 345, 382.
Ablehnung, der Gerichtsmitglieder 70, der Wahl zum Sachverständigen 175, der Hülfsrichter 17.
Abschriften, 202, 260, 428
Abtreten des Angeklagten, des Zeugen in der Hauptverh. 286.
Abwesenheit. Unters. geg. A. 118, 239, 273, 308, 332, bei der Hauptverh. 317, 332, d. Angeschuld. oder des Vertheid. bei der Verhandlung v. d. OAG. 345, Vollziehung d. Erkenntn. 415, Beschlagnahme des Vermög. bei Abwes. 146.
Acteneinsicht, Actenvorlegung 20, 40, 42, 179, 302.
Actenstücke, unbefugte Veröffentlichung ders. 8, Herausgabe ders. als Beweisst. 202.
Amtseid, 224, 226.
Angehörige, 41, können für Angeschuld. sprechen und Abwes. vertreten 41, 106, 317. Beiwohnung ders. in geh. Sitzung 6. Verwahrung des Vermögens 146, 147, können zur Herausgabe von Schriften nicht gezwungen werden 200, können das Zeugniß, die Confrontation, den Zeugeneid ablehnen 213, 223, 244, 270.
Angeklagter, Vernehmung 163, 280. Confrontation 172. Entfernung a. d. Sitzungssaal 286, kann Vertagung beantragen 317. Vor dem Einzelrichter 361 f., vor dem Oberappellationsgericht 343. Vorladung 267, 343, kann mit s. Vertheidiger sprechen, hat das letzte Wort 295, 296. Unterredungen mit Zeugen nicht gestattet 285, kann durch d. Vorsitz. Fragen an Zeugen richten lassen 287. Beanstandung seiner Entlassung 413.
Anhang des Protocolls, 310, 311.
Antrag des Staatsanwalts auf Untersuchung, 109. Der Staatsanwalt kann ihn nicht einseitig zurücknehmen 27. Antrag nach Schluß der Voruntersuchung 229. Aenderung des Antrags 232. Antrag





Digitized by Google

auf unmittelbare Vorladung 253, auf Wiederaufnahme 386, des Beschädigten 435, auf Untersuchung gegen Beamte 111, des Verletzten 29, wegen der Beweismittel 260, auf Vertagung 313, auf Beweisaufnahme in zweiter Instanz 340, bei der incompetent. Behörde 36, in der Voruntersuchung 109, im Anklageverfahren 229.
Anzeige von unbekannten Personen, 114.
Arzt bei der Section anwes. 189.
Ausfertigung der Entscheidungen, 11, des Erkenntnisses 309.
Auskunftsertheilung 225.
Ausland, Gerichtsstand für die verübten Verbr. 51.
Ausschluß gesetzl. Beweisregeln, 10, der Oeffentlichkeit 6 f.
Ausschuchung 77, 133, 196, 202, 204, 207.
Außenbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, 317 f., eines der Angeklagten 318, im Verhandlungstermin beim OAG. 345, bei dem Bezirksgerichte 384, bei dem Einzelrichter 367, des Beschädigten 437, des Vertheidigers 320, der Zeugen 321.

Bankrott, 50.
Beamte, 3, 34, 111, 212.
Befragung vor der Ausschuchung 196, der Zeugen 220 f.
Beichtvater d. Angeschuldigten 200. 213.
Beihülfe und Begünstigung, 46.
Bekanntmachung richterl. Entsch. 13, 233, 238, 308, 344, 363. 428, bei Antrag auf unmittelb. Vorladung 255.
Beleidigungen, 34, 52, 370.
Berathung richterl. Entscheidungen, 9.
Berichtserstattung auf Rechtsmittel, 92.
Berufung, Zulässigkeit 85 f., des Angeklagten 126, 338, gegen das Erkenntniß 325, 408, gegen Entsch. über Anträge des Beschädigten 442, Nichtigkeitsbeschwerde kann gleichzeitig angebr. werden 356.
Bescheinigung über Einstellung der Voruntersuchung, 125, über Ausschuchung 205.
Beschlagnahme, 77, 206, 209, des Vermögens 136, 146.
Beschwerde im Allgem. 85, 86, 97 f., der Staatsanwälte über die Polizeibeh. 75, bei d. Aufsichtsbehörden 108, über Verfügungen des Vorsitz. 274.
Besichtigung, 133 f. 177 f. 277.
Bestechung, Grund zur Wiederaufnahme 386, 387.
Beweisaufnahme, 4, 310, 317, 341, 374, 382.
Beweismittel, 260, 264, 269, 277, 281, 315.
Bezirksgericht. Besetzung desselben 15 f. 259. Aufsicht desselben über den Untersuchungsrichter 132. Zuständigkeit desselben 45.
Briefe, Absendung Seiten der Verhafteten 155. Beschlagnahme 77, 209.

Caution, s. Sicherheitsstellung.
Competenz, s. Zuständigkeit.

Digitized by Google

Confrontation, s. Gegenüberstellung.
Contumacialverfahren, s. Außenbleiben.
Correspondenz des Angeklagten mit dem Beichtvater und Vertheidiger, 200.

Denunciant, Zeugengebühren 211, ist zulässig zum Zeugniß 214.
Diensteid, 70.
Dienstherrschaft, Aussuchung bei dem: Gesinde 204.
Dollmetscher 164—166, 281.
Dorfgerichtspersonen. Polizeiliche Befugnisse 79.
Durchsuchung, s. Aussuchung.

Ehebruch, Gerichtsstand der Untersuchung 52, dessen Bestrafung 31.
Ehrverletzung gegen Beamte 34, Gerichtsstand 44, 52.
Eid, Ablehnung desselben 224, der Israeliten A. V. §. 58, bei Entscheid. v. Injurien 375, A. V. §. 95, bei Ermittelung des Werthes Seiten des Verletzten 436, bei Personen die verdächtige Urkunden besitzen 200, Eidesunfähige Personen, Eidesmündige 225.
Einspruch, 85—87, bedarf keiner besonderer Beschwerdepunkte 88, gegen Entsch. des Einzelrichters 378 f., gegen Entscheid. bei Fristversäumnissen 368, 371, über Wiederaufnahmegesuche 401, gegen Entscheid. bei Schadenersatz 442 f.
Einstellung der Voruntersuchung 125, auf Antrag des Staatsanwalts 229 f., Erkenntniß auf Einstellung 235, Einstellung in Einzelgerichtssachen 361.
Einzelrichter, Zuständigkeit 44, 48, Auftrag zur Führung von Untersuchungen 47, 115, im Anklageverfahren 236, Vorschriften für denselben 358, Unterstützung durch andere Richter 369.
Entlassung aus der Haft kann vom Untersuchungsrichter verfügt werden, hat aber nur mit Zustimmung des Staatsanwalts zu geschehen 136, 156, auf Handgelöbniß 157, gegen Sicherstellung 158, ohne Handgelöbniß und Sicherstellung 156, aus der Haft in Einzelrichterlichen Sachen 360, A. V. §. 69.
Entscheidungen soll eine Berathung vorausgehen 9, Ausfertigung 11, Bekanntmachung 13, Bekanntm. bei geh. Sitzung 6, über die Rechtsmittel 94, im Anklageverfahren 233, 238, in der Hauptverhandlung 278, 308, des OAG. auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung 248, 347, über erhobene Nichtigkeitsbeschwerde 351, 377, über den Antrag auf Wiederaufnahme 394 f.
Erben des Angesch. u. des Privatankl., Rechtsmittel ders. 103, 104, Wiedereinsetzung bei Versäumnissen 107, Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens 388.
Ergänzungsrichter, 16.
Erkenntniß, Ausfertigung 11, beim Bruch des Handelsgelöbnisses 157, im Anklageverfahren 233, in der Hauptverhandlung 302, 308,



Digitized by Google

gegen Abwesende 319, 334, über Ungehorsamsstrafen 324, auf Todesstrafe 357, in Einzelgerichtssachen 363, Vollstreckung d. Erkenntn. 413 f.
Erkrankung des Angeklagten bei der Hauptverhandlung 326.
Ersatzleistung, 430, 435, 448.
Erstattung der Kosten, 410 f.

Fälschung, 386 f.
Feiertage, 19, 266, 312.
Fesselung des Angesch. 155, 163, 275.
Flucht, Flüchtige, 11, 118, 143, 150 f. 273.
Formverletzung, 242, 250, 349.
Fragerecht der Richter, des Staatsanw. 2c. bei der Hauptverh. 287.
Fragstellung bei Vernehmung 170, Zeugen 222, in der Hauptverhandlung 280, 284, 285.
Freisprechung, 302 f., 306 f., 352, 386.
Fristberechnung, 19, bei den Rechtsmitteln 86, 91, 103, der Untersuch. 391.

Gebühren der Sachverständigen 184, der Zeugen 211.
Gegenüberstellung, 172, 211, 223, 228.
Geheime Sitzung, 6, 376.
Geistliche, 200, 213.
Geldstrafen, 8, 96, 142, 215, 218 ff.
Geleit, sicheres 149 f.
Gericht, Verhältniß zur Staatsanwaltschaft 25, Besetzung des Bezirksgerichts 15, 259, d. O.-A.-Gerichts 94, 394.
Gerichtliche Polizei, 75 f. 134.
Gerichtsstand, 48 f., 51 f.
Gesetzanwendung, 242, 246
Geständniß, Zwang dazu unzulässig 171, in d. Hauptverh. 291, Rücknahme desselben 280, nach geschehenem Erkenntniß, Grund zur Wiederaufnahme der Untersuch. 386.
Gestellung des Angeklagten, 136.
Gutachten der Sachverständigen, 176, 181, ärztliches 192, 193, bei Münzverbrechen 195.

Haft, 136, 150, Entlassung aus derselben 136, 157, des Zeugen 217 f., im Anklageverfahren 251, Fortdauer bei freisprechendem Erkenntniß 413.
Handgelöbniß, Handgelöbnißbruch 157.
Hauptverhandlung, Vorbereitung 259 f., Vertagung 271, 312, öffentliche oder geheime 5 f., Ort derselben 236, Verweisung zur Hauptverh. 253, Eröffnung derselben 275, Schlußvortrag 596, Verfahren bei Außenbleiben des A. 317 f., Störung derselben 327 f. 336.
Haussuchung, s. Ausfuchung.

Digitized by Google

Hebamme, 174.
Hülfsrichter, 17, 369.

Instanzenzug, 94, 98.
Justizministerium. Dasselbe kann Hülfsrichter bestellen 17, 369. Antrag desselben bei dem Staatsanwalt auf Untersuch. 34. Bezügl. der gerichtl. Polizei hat es die Oberaufsicht 75. Auf Vorträge des Oberstaatsanw. hat dasselbe Entschließung zu fassen 111. Ermächtigung desselben zur Herausgabe amtl. Urkunden 202, ermächtigt Beamte zum Zeugniß 212. Anordnung desselben zur Veröffentlichung von Erkenntnissen 428.

Kindesmord, 193.
Klagfreisprechung, 302, 338.
Kosten, Begriff 402, bei falscher Selbstanzeige 126. Sicherstellung derselben 146 f., 161. Zeugen haben solche bei eigener Veranlassung zu tragen 215, 284, 324. Verurtheilung in d. K. 305 f., in Rügensachen 373, Einspruch und Rechtsmittel darüber 379, 381, 408, bei Rechtsmitteln 404 f., deren Feststellung 412, Abstattung ders. durch d. Angekl. 414, Uebertrag. der K. aus der Staatscasse 403, 409.
König und Königliche Familie, 228, 319, 387, 425.

Landfriedenbruch, 141.
Leichenöffnung, Leichenschau, 133, 173, 188 f.

Medicinalcollegium, Obergutachten 183.
Meineid, 225, 329, 386 f.
Mündlichkeit des Strafverf. 5.
Münzverbrechen, 195.

Nacheile, 136, 143.
Neue Thatsachen, s. Thatsachen.
Nachtragserkenntniß, 421.
Nichtigkeitsbeschwerde. Zulässigkeit 85. Verluft. 87 ff. Dieselbe wird begründet bei Unterlassung der Vorles. d. Verweisungserkenntnisses 269, Beschränkung derselben 350, Wegen der Kosten kann solche nicht erhoben werden 408, Frist 86 f. Anmeldung 7, 272, Geldbuße bei unbegründeter N. 96, Zurücknahme 102, bei Mängeln der Sachverständigen 175 f. Gegen das Enderkenntniß 338, 349 f. Gegen das Erkenntniß des Einzelrichters 377, gegen das zweitinstanzl. Erkenntniß 385, gegen das Nachtragserkenntniß 422, wegen der Strafabmessung 350, gegen Entscheid. über den Antrag des Beschädigten 445, 448.

Oberappellationsgericht. Persönl. Erscheinen des Angeschuld. 5, Entscheidung desselben über die Zuständigkeit des Bez. Ger. 60,

Digitized by Google

über Berufung 341, 342, über die Nichtigkeitsbeschwerde 351 f., 377 f., über Beschwerden gegen das Bez. Ger. 89, 99, über Anträge im Anklageverfahren 241 f., bei Wiederanberaumung einer Hauptverhandlung 319, über Rechtsm. geg. Entsch. von Ungehorsamstrafen 325, über Anträge auf Wiederaufnahme 394 f.
Obergutachten, 182 f.
Oberstaatsanwalt, 21 f. 30, 75, 102, 108.
Oeffentlichkeit der Verh. 5, 6, Nichtigkeitsbeschwerde wegen Ausschlusses der Oeffentl. 7, bei dem Einzelrichter 366, in Injuriensachen 376.
Ort der begang. That, 49 f. der Auffind. eines Leichnams 191.
Ortsbesichtigung, 173.

Partirerei 46, 48, 50, 299.
Pfandbestellung, 158.
Polizei, gerichtliche, Beschwerden zwischen Polizeibehörd. und der Staatsanw. 75. Mitwirkung während der Voruntersuchung 134.
Postanstalten, 209.
Privatankläger, Befugnisse desselben 32, im Anklageverfahren 252, Aufstellung der Zeugenliste für die Hauptverhandlung 265, in der Hauptverhandlung 337.
Protocoll, Abfassung und Vollziehung des. 130 f., über Vernehmung in der Voruntersuchung 163 f., Hauptverhandlung 268, 310, Vorlesung desselben in der Hauptverh. 250, 292, über d. Termin beim Einzelrichter 366.

Rechnungs- und Schreibfehler, 14.
Rechtsmittel, Nichtigkeitsbeschw., Berufung ꝛc. 85, Anmeldung, Begründung und Verlust derselben 87 f., Berufung auf des Königs Gnade 93, Wiedereinsetzung bei Versäumniß 95, unbegründete 96, Verzicht 102, gegen Untersuchungseinstellung 126, gegen d. Erkenntn. im Anklageverf. 240, gegen Entschl. auf unmittelbare Vorladung 256 f., gegen d. Erkenntn. über den Kostenpunkt 408, gegen das bezirksger. Enderkenntn. 338, gegen d. einzelrichterl. Enderkenntn. 377.
Recognition von Personen und Sachen, 172, 190 f.
Reinigungseid, 375.
Richter, Zahl der Richter 15, Ergänzungsrichter 16, Hülfsrichter 17, Unfähigkeit und Ablehnung der Richter 65 f. Wahl der Richter für die Hauptverh. 259, 380.
Rückfall, 44.
Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände, 429.

Sachverständiger, deren Zuziehung 175. Vereidung derselben 176, Gutachten 179, Wahl derselben für die Haupt-

Digitized by Google

verhandlung 260 f. Abhörung derselben in der Hauptverhandlung 276, 290.
Schadenersatz, 162.
Schlußvorträge, 296.
Schriften, Herausgabe derselben 198 f. Verweigerung zur Herausgabe 199 f.
Schriftvergleichung, 186.
Sicherheitsstellung, 158.
Sittlichkeit, Verletzungen ders. 44.
Solidarische Haftung für die Kosten, 305.
Staatsanwaltschaft, Beruf derselben 20, bei geheimer Sitzung 6, 7, deren Stellvertretung 22, deren Verhältniß zum Gerichte 25 f., Wahl derselben zwischen mehreren Gerichten 53 ff. Einwendung von Rechtsmitteln und Verzicht auf solche 102, deren Zuständigkeit bei Polizeihandlungen 75, 83, 134, Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung 109 f. Beiwohnung derselben in Voruntersuchungen 133, Anträge auf Fortstellung und Einstellung der Untersuchung 125, 129 f. Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde im Anklageverfahren 240 f. Antrag derselben auf unmittelbare Vorladung 253, Rechtsmittel gegen Entscheidungen auf solche Anträge 256, Aufstellung der Zeugen, Einreichung des Verzeichn. von Beweismitteln beim Bez. Ger. 260, Fragerrecht derselben 287, Verzicht ders. auf Beweismittel 291, Schlußanträge 296, Theilnahme derselben am Termine 384, Rechtsmittel gegen einzelrichterl. Erkenntnisse 378 f. Anträge auf Wiederaufnahme 386. Vertretung vor dem OAG. 345 f., dieselbe kann nicht zur Abstattung der Kosten verurtheilt werden 411, bei Entscheid. über d. Ersatz steht derselben kein Rechtsmittel zu 446, hat der Hinrichtung beizuwohnen 426.
Steckbrief, 136, 145.
Stellvertretung des Vorsitzenden 66, des Staatsanwalts 22.
Störung der Verhandlung, 11, 18, 327.
Strafurtheil bei der Hauptverhandlung, 302, 304.
Strafverfügung des Einzelrichters, 368.

Taubstumme, Vernehmung und Abhörung 164 f. 281.
Termine zur Aussöhnung der Parteien 373., Vorladung der Zeugen und Beweisaufnahme 364 f., bei dem Einspruche 381.
Thatbestand, 4. Feststellung desselben 84, 113.
Thatsachen, welche zur Vertheidigung des Angeklagten dienen 294, welche in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen, können sofort erörtert werden 269. Neue Thatsachen während der Hauptverhandlung 298, dieselben sind in dem freisprechendem Erkenntniß anzuführen 303. Neue Thatsachen zur Rechtfertigung der Berufung 340 f. Einspruch dagegen 382 f. Grund zur Wiederaufnahme 386 f.

Digitized by Google

Todesstrafe, Vorlegung des Erkenntnisses auf Todesstrafe an das OAG. 357. Vollstreckung der Todesstrafe 425 f.
Tödtung, 188.

Unfähigkeit des Richters ꝛc. 65 f.
Untersuchung gegen Abwesende 118, 239, 273, 317 f. 332 f. Ausdehnung derselben auf andere Personen 124.
Untersuchungshandlungen in fremden Gerichtsbezirke 119.
Untersuchungsrichter, dessen Bestellung 115, dessen Vertretung in Behinderungsfällen 120.
Urkunden, Uebersetzung von Urkunden 187, Herausgabe derselben 198 f., 202, Vorlesung derselben in der Hauptverh. 292.
Urkundspersonen, 127, bei Ortsbesichtigungen 173, bei Leichenschau 189, bei Ausfuchungen 203.

Verbrechen im Auslande verübt 51. Gerichtsstand 45 f. während der Sitzung verübte 336.
Verhaftung s. Haft.
Verhandlungstermine bei dem OAG. 341—346, in Einzelgerichtssachen 365, bei dem Bezirksgerichte 382, bei der Wiederaufnahme 397.
Verläumdungen, das Verfahren bei angezeigten Verläumdungen 370 f.
Verletzte, Begriffsbestimmung 37, Vertretung derselben 43, sind vom Zeugniß nicht ausgeschlossen 214, Zeugengebühr 211.
Vernehmung des Angeschuldigten, 163 f. Einrichtung der Vernehmung 167 f., bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung 268, in der Hauptverhandlung 280.
Veröffentlichung von Actenstücken, 8.
Versäumniß der Frist macht das Rechtsmittel verlustig, 87, 89. Wiedereinsetzung 95, zieht die Abstattung der dadurch verursachten Kosten nach sich 306, 404.
Versicherung an Eidesstatt bei Werthsermittelung, 185, bei Religionssecten 226, bei Zeugenabhör. vor dem Einzelrichter 361.
Versiegelung in Beschlag genommener Gegenstände, 206.
Vertagung der Hauptverhandlung, 271, 313, Antrag darauf 314, bei Ausbleiben des Angekl. d Vertheld. ꝛc. 315, 320 f., 326, der Verhandlungstermine vor dem OAG. 345.
Vertheidigung im Allgemeinen, 38 f., 317, 339, in Einzelgerichtssachen 362, 366, Kosten 402, 409, 412. Ueber die Wahl eines V. 38—41, Bestellung eines solchen Seiten des Gerichts 38, 317, 326, 339, 379, Zeugenpflicht des V. 213. Der Verth. ist zu Herausg. v. Schriften des Angeschuldigten befreit 200, dessen Außenbleiben und Verhinderung am Erscheinen 228, 271. Fragbeschränkung 287, hat das letzte Wort 596. Verhandlungstermin vor

Digitized by Google

dem OAG. 343, 346, derselbe bei Entscheidung über den Einspruch 381.
Vervollständigungen der Voruntersuchung, 231, 237, 249.
Verweigerung des Zeugnisses 217 f. 270, 282.
Verweisungserkenntniß, 4, 236. Rechtsmittel dagegen 240, bei neuen Thatsachen und Beweismitteln 269. Vorlesung desselben in der Hauptverhandlung 279.
Verzicht auf Rechtsmittel, 102, auf Beweismittel in der Hauptverhandlung 291.
Vollmacht zur Einwendung von Rechtsmitteln, 90.
Vollstreckung der Erkenntnisse, 213 f.
Vorführung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung, 136 f., zur Hauptverhandlung 317, in den Verhandlungsterminen vor dem OAG. 343, der Zeugen 215.
Vorladung des Angeschuld. im Allgemeinen 137 f., 144, 253, zur Hauptverhandlung 267, 273, zum Verhandlungstermin v. d. OAG. 343, vor dem Einzelrichter 365, 370, V. der Zeugen 215 f., 261, 267 f., V. d. Zeugen zum Verh. Termin vor d. OAG. 345.
Vorlesung des Protocolls, 131, 311, 326, des Verweisungserkenntn. in d. Hauptverh. 279, V. der Zeugenaussagen 228, 271, 284, 289, 293, von Urkunden 292.
Vorsitzender im Allgemeinen, 16 f., in der Hauptverhandlung 259, 266, Vorladung zur Hauptverhandlung 267, Befugnisse 260, 264, 268, 269, 275 f. 286 f. Abhörung von Zeugen 282 f., erklärt die Sitzung für geschlossen 296, Bekanntmachung des Erkenntnisses 308, derselbe kann die Verhandlung vertagen 312, Rechte desselben in dem Verh. Termin vor dem OAG. 345.
Voruntersuchung, Begriff 4. Antrag auf Einleitung 109, Vorbereitung und Beginn 115, 116, Ausdehnung auf Andere und Einstellung derselben 124, 125, Schluß 185. Wiederaufnahme 394 f.

Wahl des Vertheidigers 38 f., des Sachverst. 175, der Richter für die Hauptverh. 259, der Tage für die Verhandlungstermine des Bezirksgerichts 380.
Werthermittelungen, 185.
Wiederaufnahme im Allgem. 386—395, der Voruntersuchung 396, gegen das Enderkenntniß 397 f.
Wiedereinsetzung bei Versäumnissen ꝛc. 95, 107.

Zeugen, Pflicht zum Zeugniß 211, Befreiung von demselben 212, Vorladung 215 f. 267, Verweigerung des Zeugnisses 218, Abhörung in der Voruntersuchung 219 f Vereidung 224 f., in der Hauptverhandlung 269, 271, 276, 282 f. Außenbleiben 313, 321 f

Digitized by Google

Vorl. zu dem Verh. Termin bei dem OGA. 343, 345, Vorladung vor dem Einzelrichter 365.
Zeugenaussagen, Vorlesung derselben in der Hauptverh. 289, 293.
Zeugengebühren, 211, 402.
Zeugenliste, 260 f.
Zurechnungsfähigkeit, s. Gutachten.
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, 53 f., mehrerer bezirksgerichtlicher und einzelgerichtlicher Sachen 53, 57, 58, von Civil- und Criminalpunkten 129.
Züchtigung von Kindern, 416, Verwandlung in Gefängnißstrafe 417.
Zuständigkeit der Staatsanwälte 26, des Einzelrichters 44, des Bezirksgerichts 45 f., des Gerichts, wo die That begangen 48 f., Streitigkeiten über d. Z. 60.
Zwangsmaßregeln bei einer Verhaftung, 153, gegen Zeugen 217 f., in der Hauptverhandlung 284.

E. Q. L. H. S.
12/23/11.

Digitized by Google

In demselben Verlage erschien:

Das Königl. Sächsische

**Grund- und Hypothekenrecht.**

Ein Commentar zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend ꝛc.

Herausgegeben von

**Georg Siegmann,**

K. Sächs. Oberappellationsrath.

26 Bogen. gr. 8. Preis 2 Thlr.

Die

**Armenordnung**

für das

**Königreich Sachsen**

vom 22. October 1840

und

**die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen.**

**Mit Erläuterungen**

unter Bezugnahme auf Entscheidungen der obersten Behörden

herausgegeben von

**Heinrich Volkmar Rißmann,**

Advocat in Roßwein.

1864. **Preis 10 Ngr.**

**Culturhistorische Bilder**

**aus der Schweiz**

von

**Eduard Osenbrüggen,**

Professor in Zürich.

2 Bde. 1864. Preis 1 Thlr. 15 Ngr.

Digitized by Google

Allgemeines
# Deutsches Handelsgesetzbuch
für das Königreich Sachsen.
Nebst
dem Einführungsgesetz, der Ausführungsverordnung und den Verordnungen des Justizministerii und der Appellationsgerichte.
4. Auflage. Preis 10 Ngr.

Das
# Strafgesetzbuch
für das Königreich Sachsen
vom 11. August 1855
nebst
den damit in Verbindung stehenden gleichzeitigen und neueren Gesetzen und Verordnungen.
Mit
Verweisungen auf die Spruchpraxis des K. S. Oberappellationsgerichts und die einschlagenden älteren Gesetze;
auch einem ausführlichen Sachregister.
1864. Preis 10 Ngr.

# Allgemeine Städteordnung
nebst
Publikationsgesetz und Ausführungsverordnung
für das
## Königreich Sachsen.
Unter steter Berücksichtigung der neuern Gesetzgebung und Entscheidung der höheren Behörden erläutert und nebst einer geschichtlichen Einleitung
herausgegeben von
Karl Richard Hirschberg,
Bürgermeister zu Meißen.
1863. 12 Bogen. Preis 15 Ngr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google